



**Autobahnen – und Schnellstrassen-
Finanzierungs-Aktiengesellschaft**

Jahresfinanzbericht für das Geschäftsjahr 2019

Inhalt:

- **Jahresabschluss und Lagebericht für das Geschäftsjahr 2019**
- **Konzernabschluss und Konzernlagebericht für das Geschäftsjahr 2019**
- **Verantwortlichkeitserklärung**

BERICHT
über die
PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES
zum 31. Dezember 2019
der
**Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-
Aktiengesellschaft**

1011 Wien
Rotenturmstraße 5-9

Wien, 8. April 2020

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung	1
2. Aufgliederung und Erläuterung von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses	2
3. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses	2
Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht sowie zum Corporate Governance-Bericht	2
Erteilte Auskünfte	2
Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs. 2 und Abs. 3 UGB (Ausübung der Redepflicht)	2
4. Bestätigungsvermerk	3
Bericht zum Jahresabschluss	3
Sonstige gesetzliche und andere rechtliche Anforderungen	7
Auftragsverantwortlicher Wirtschaftsprüfer	7

BEILAGENVERZEICHNIS	Beilage
Jahresabschluss und Lagebericht	
Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019	
Bilanz zum 31. Dezember 2019	I
Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2019	II
Anhang für das Geschäftsjahr 2019	III
Lagebericht für das Geschäftsjahr 2019	IV
Andere Beilagen	
Allgemeine Auftragsbedingungen	V

RUNDUNGSHINWEIS

Bei der Summierung von gerundeten Beträgen und Prozentangaben können durch Verwendung automatischer Rechenhilfen rundungsbedingte Rechendifferenzen auftreten.

An die Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrats der
Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft,
Wien

Wir haben die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2019 der

**Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft,
Wien,**
(im Folgenden auch kurz "Gesellschaft" genannt)

abgeschlossen und erstatten über das Ergebnis dieser Prüfung den folgenden Bericht:

1. PRÜFUNGSVERTRAG UND AUFTRAGSDURCHFÜHRUNG

In der ordentlichen Hauptversammlung vom 28. Mai 2019 der Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft, Wien, wurden wir zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2019 gewählt. Die Gesellschaft, vertreten durch den Aufsichtsrat, schloss mit uns einen Prüfungsvertrag, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019 unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht gemäß §§ 269ff UGB zu prüfen.¹

Bei der geprüften Gesellschaft handelt es sich um ein Unternehmen von öffentlichem Interesse gemäß § 189a UGB; dieses gilt daher als große Kapitalgesellschaft im Sinn des § 221 UGB.

Bei der gegenständlichen Prüfung handelt es sich um eine Pflichtprüfung.

Diese Prüfung erstreckt sich darauf, ob bei der Erstellung des Jahresabschlusses und der Buchführung die gesetzlichen Vorschriften und die ergänzenden Bestimmungen der Satzung beachtet wurden. Der Lagebericht ist darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Weiters ist festzustellen, ob in Umsetzung des Bundes-Public-Corporate Governance-Kodex (B-PCGK) ein entsprechender Bericht aufgestellt wurde.

Für die Berichterstattung zu Artikel 11 der Verordnung (EU) 537/2014 (EU-VO) wird auf den gesonderten Bericht an den Prüfungsausschuss verwiesen; die Berichterstattung zu Artikel 11 der genannten Verordnung ist nicht Gegenstand dieses Berichts.

Bei unserer Prüfung beachteten wir die in Österreich geltenden gesetzlichen Vorschriften und die berufsüblichen Grundsätze ordnungsgemäßer Durchführung von Abschlussprüfungen. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der internationalen Prüfungsstandards (International Standards on Auditing). Wir weisen darauf hin, dass die Abschlussprüfung mit hinreichender Sicherheit die Richtigkeit des Abschlusses gewährleisten soll. Eine absolute Sicherheit lässt sich nicht erreichen, weil jedem internen Kontrollsystem die Möglichkeit von Fehlern immanent ist und auf Grund der stichprobengestützten Prüfung ein unvermeidbares Risiko besteht, dass wesentliche falsche Darstellungen im Jahresabschluss unentdeckt bleiben. Die Prüfung erstreckte sich nicht auf Bereiche, die üblicherweise den Gegenstand von Sonderprüfungen bilden.

Wir führten die Prüfung mit Unterbrechungen im Zeitraum von Oktober bis November 2019 (Vorprüfung) sowie von März bis April 2020 (Hauptprüfung) überwiegend in den Räumen der Gesellschaft in Wien durch. Die Prüfung wurde mit dem Datum dieses Berichtes materiell abgeschlossen.

¹ Über die ebenfalls vereinbarte Prüfung des Konzernabschlusses zum 31. Dezember 2019 berichten wir mittels gesonderten Berichtes.

Für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrages ist Herr Mag. Gerhard Posautz, Wirtschaftsprüfer, verantwortlich.

Grundlage für unsere Prüfung ist der mit der Gesellschaft abgeschlossene Prüfungsvertrag, bei dem die von der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer herausgegebenen "Allgemeinen Auftragsbe-

dingungen für Wirtschaftstreuhandberufe" (Beilage V) einen integrierten Bestandteil bilden. Diese Auftragsbedingungen gelten nicht nur zwischen der Gesellschaft und dem Abschlussprüfer, sondern auch gegenüber Dritten. Bezüglich unserer Verantwortlichkeit und Haftung als Abschlussprüfer gegenüber der Gesellschaft und gegenüber Dritten kommt § 275 UGB zur Anwendung.

2. AUFGLIEDERUNG UND ERLÄUTERUNG VON WESENTLICHEN POSTEN DES JAHRESABSCHLUSSES

Alle erforderlichen Aufgliederungen und Erläuterungen von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses sind im Anhang des Jahresabschlusses und im Lage-

bericht enthalten. Wir verweisen daher auf die entsprechenden Angaben des Vorstandes im Anhang des Jahresabschlusses und im Lagebericht.

3. ZUSAMMENFASSUNG DES PRÜFUNGSERGEBNISSES

FESTSTELLUNGEN ZUR GESETZMÄßIGKEIT VON BUCHFÜHRUNG, JAHRESABSCHLUSS UND LAGEBERICHT SOWIE ZUM CORPORATE GOVERNANCE-BERICHT

Bei unseren Prüfungshandlungen stellten wir die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, der ergänzenden Bestimmungen der Satzung und der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung fest.

Im Rahmen unseres risiko- und kontrollorientierten Prüfungsansatzes haben wir – soweit wir dies für unsere Prüfungsaussage für notwendig erachteten – die internen Kontrollen in Teilbereichen des Rechnungslegungsprozesses in die Prüfung einbezogen.

Hinsichtlich der Gesetzmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichtes verweisen wir auf unsere Ausführungen im Bestätigungsvermerk.

Die Gesellschaft wendet den Bundes-Public-Corporate Governance- Kodex (B-PCGK) an. Eine materielle Prüfung dieses Berichtes war nicht Gegenstand der Abschlussprüfung.

ERTEILTE AUSKÜNFTE

Die gesetzlichen Vertreter erteilten die von uns verlangten Aufklärungen und Nachweise. Eine von den gesetzlichen Vertretern unterfertigte Vollständigkeitserklärung haben wir zu unseren Akten genommen.

STELLUNGNAHME ZU TATSACHEN NACH § 273 ABS. 2 UND ABS. 3 UGB (AUSÜBUNG DER REDEPFLICHT)

Bei Wahrnehmung unserer Aufgaben als Abschlussprüfer haben wir keine Tatsachen festgestellt, die den Bestand der geprüften Gesellschaft gefährden oder ihre Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können oder die schwerwiegende Verstöße der gesetzlichen Vertreter oder von Arbeitnehmern gegen Gesetz oder Satzung erkennen lassen. Wesentliche Schwächen bei der internen Kontrolle des Rechnungslegungsprozesses sind uns nicht zur Kenntnis gelangt. Die Voraussetzungen für die Vermutung eines Reorganisationsbedarfs (§ 22 Abs. 1 Z 1 URG) sind nicht gegeben.

4. BESTÄTIGUNGSVERMERK

BERICHT ZUM JAHRESABSCHLUSS

PRÜFUNGSURTEIL

Wir haben den Jahresabschluss der Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft, Wien, bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2019, der Gewinn- und Verlustrechnung für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr und dem Anhang, geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht der beigefügte Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage zum 31. Dezember 2019 sowie der Ertragslage der Gesellschaft für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften.

GRUNDLAGE FÜR DAS PRÜFUNGSURTEIL

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit der EU-Verordnung Nr. 537/2014 (im Folgenden EU-VO) und mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA). Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt „Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der

Gesellschaft unabhängig in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und wir haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

BESONDERS WICHTIGE PRÜFUNGSACHVERHALTE

Besonders wichtige Prüfungssachverhalte sind solche Sachverhalte, die nach unserem pflichtgemäßen Ermessen am bedeutsamsten für unsere Prüfung des Jahresabschlusses des Geschäftsjahres waren. Diese Sachverhalte wurden im Zusammenhang mit unserer Prüfung des Jahresabschlusses und bei der Bildung unseres Prüfungsurteils hierzu berücksichtigt, und wir geben kein gesondertes Prüfungsurteil zu diesen Sachverhalten ab.

Nachfolgend stellen wir den aus unserer Sicht besonders wichtigen Prüfungssachverhalt dar:

- ▶ Abgrenzung fruchtgenussrechterhöhende Maßnahmen, aktivierungspflichtige Investitionen und sofort aufwandswirksame Instandhaltungsmaßnahmen

1. Abgrenzung fruchtgenussrechterhöhende Maßnahmen, aktivierungspflichtige Investitionen und sofort aufwandswirksame Instandhaltungsmaßnahmen

Sachverhalt und Verweis auf weitergehende Informationen

Prüferisches Vorgehen

Sachverhalt und Risiko:

Im Jahresabschluss der ASFINAG wird ein Fruchtgenussrecht in Höhe von rund 14,9 Mrd. Euro sowie Anzahlungen für das Fruchtgenussrecht in Höhe von rund 1,1 Mrd. Euro ausgewiesen. Die ASFINAG tätigt für den Ausbau und Erhalt des Straßennetzes und damit zusammenhängender Anlagen jährlich Ausgaben in Höhe von rund 1 Mrd. Euro. Zum Fruchtgenuss werden jene Maßnahmen (Neubau und Erweiterungen) gerechnet, die zu einer Vermehrung der Verkehrsfläche (Vermehrung befahrbarer Fläche inklusive der dazugehörigen Straßenausrüstung und Grundeinlöse) und dadurch zu Mehrverkehr und höheren Mauteinnahmen führen. Ebenso fruchtgenusserhöhend sind bauliche Maßnahmen im Bereich der Straße inklusive technischer Ausrüstung, die erstmalig getätigt werden und nicht zur Vermehrung der Verkehrsfläche führen, sondern neue Funktionalitäten schaffen. Der Tunnel ist samt seiner Ausrüstung als eine wirtschaftliche Einheit zu sehen, womit erstmalige Neubau- und Erweiterungsmaßnahmen (begehbare/befahrbare Fläche) im Tunnelbereich samt der Tunnelausrüstung zur Gänze fruchtgenusserhöhend erfasst werden. Als Tunnelausrüstung sind insbesondere elektromaschinelle Anlagen welche in engem wirtschaftlichem Funktionszweck und Funktionszusammenhang stehen, zu subsummieren. Es kann sich dabei z.B. um Maßnahmen, die aufgrund gesetzlicher Vorgaben („Straßentunnelsicherheitsgesetz“) getätigt werden und damit für den Betrieb der Tunnelanlage unerlässlich sind, handeln (im Geschäftsjahr 2019 rund 0,5 Mrd. Euro). Das Fruchtgenussrecht ist gem. § 3 ASFINAG Ermächtigungsgesetz ein nicht abnutzbares Wirtschaftsgut. Aktivierungspflichtige Maßnahmen der im Eigentum der ASFINAG befindlichen Anlagen werden hingegen über die planmäßige Nutzungsdauer abgeschrieben und damit über mehrere Jahre verteilt aufwandswirksam. Demgegenüber stehen laufende Instandhaltungsmaßnahmen, die sofort als Aufwand der Berichtsperiode erfasst werden. Wie bei allen großen Infrastrukturunternehmen kommt der Abgrenzung zwischen Investitions- und Instandhaltungsmaßnahmen und deren richtiger Abbildung im Jahresabschluss besondere Bedeutung zu. Gerade bei größeren Bau- und Sanierungsprojekten (insbesondere

Im Rahmen unserer Prüfungstätigkeit haben wir ein Verständnis über die relevanten Prozesse und internen Kontrollen zur bilanziellen Kategorisierung von Bau- und Sanierungsprojekten erlangt und die Wirksamkeit ausgewählter interner Kontrollen überprüft. Davon betroffen sind insbesondere interne Kontrollen anlässlich der Erstellung des Infrastruktur-Investitions-Plans (Einteilung der Maßnahmen in Fruchtgenuss-, Investitions-, Sanierungs- und Aufwandsprojekte) sowie in weiterer Folge Kontrollen anlässlich der Eröffnung von Aufträgen im SAP-System in Übereinstimmung mit den internen Bilanzierungsrichtlinien. Darauf aufbauend haben wir weitere Prüfungshandlungen festgelegt.

Diese Prüfungshandlungen haben wir auf eine ausgewählte Stichprobe von Projekten angewendet. Die Auswahl erfolgte nach risikoorientierten Kriterien unter Berücksichtigung von Projektgröße, Projektinhalt und Projektdauer. Die Prüfungshandlungen umfassten insbesondere die Durchsicht von Projektbeschreibungen, die Diskussion von Projektinhalten mit den Projektverantwortlichen und Projektcontrollern und daraus abgeleitet die Würdigung der getroffenen Bilanzierungsentscheidungen. Soweit erforderlich haben wir bei den in der Stichprobe enthaltenen Projekten auch in Abrechnungs- und Vertragsunterlagen Einsicht genommen.

wenn sowohl Instandhaltungsaufwendungen als auch Erweiterungsmaßnahmen anfallen) kann es zu Abgrenzungs- bzw. Klassifizierungsproblemen kommen. Dies betrifft vor allem Abgrenzungen zwischen fruchtgenusserhöhenden Maßnahmen und Sanierungsmaßnahmen und deren Auswirkungen auf das Jahresergebnis der Berichtsperiode sowie zukünftiger Abschlüsse, da erstere aufgrund der Nichtab-schreibbarkeit des Fruchtgenussrechts grundsätzlich auch in späteren Perioden nicht aufwandswirksam werden. Das Risiko für den Abschluss besteht somit in einer unzutreffenden Klassifizierung von Bau- und Sanierungsprojekten sowie der damit verbundenen Auswirkung auf das Jahresergebnis.

Verweis auf weitergehende Informationen:

Die Angaben zu den Bilanzierungsgrundsätzen sind im Anhang unter Punkt 2A „Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden Anlagevermögen“ enthalten. Informationen zu den im Geschäftsjahr fruchtgenuss-rechterhöhend aktivierten Beträgen sowie zu den Investitionen in das Anlagevermögen finden sich im Anhang unter Punkt 3.1. „Erläuterungen zur Bilanz – Anlagevermögen“. Die im Geschäftsjahr im Zusammen-hang mit Instandhaltungsmaßnahmen bezoge-nen Fremdleistungen werden unter Punkt 4.3. „Er-läuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung – Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Herstellungsleistungen“ dargestellt.

VERANTWORTLICHKEITEN DER GESETZLICHEN VERTRETER FÜR DEN JAHRESABSCHLUSS

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses und dafür, dass dieser in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertrags-lage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder un-beabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fä-higkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unter-nehmenstätigkeit zu beurteilen, Sachverhalte im Zu-sammenhang mit der Fortführung der Unterneh-menstätigkeit – sofern einschlägig – anzugeben, so-wie dafür, den Rechnungslegungsgrundsatz der Fort-führung der Unternehmenstätigkeit anzuwenden, es

sei denn, die gesetzlichen Vertreter beabsichtigten, entweder die Gesellschaft zu liquidieren oder die Un-ternehmenstätigkeit einzustellen, oder haben keine realistische Alternative dazu.

Der Prüfungsausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft.

VERANTWORTLICHKEITEN DES ABSCHLUSS-PRÜFERS FÜR DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtig-ten - falschen Darstellungen ist und einen Bestäti-gungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit der EU-VO und den ös-terreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Ab-

schlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit der EU-VO und mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus gilt:

- ▶ Wir identifizieren und beurteilen die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Abschluss, planen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken, führen sie durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- ▶ Wir gewinnen ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Gesellschaft abzugeben.
- ▶ Wir beurteilen die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängende Angaben.
- ▶ Wir ziehen Schlussfolgerungen über die Angemessenheit der Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit durch die gesetzlichen Ver-

treter sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die erhebliche Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen kann. Falls wir die Schlussfolgerung ziehen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, in unserem Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch die Abkehr der Gesellschaft von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zur Folge haben.

- ▶ Wir beurteilen die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass ein möglichst getreues Bild erreicht wird.

Wir tauschen uns mit dem Prüfungsausschuss unter anderem über den geplanten Umfang und die geplante zeitliche Einteilung der Abschlussprüfung sowie über bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Abschlussprüfung erkennen, aus.

Wir geben dem Prüfungsausschuss auch eine Erklärung ab, dass wir die relevanten beruflichen Verhaltensanforderungen zur Unabhängigkeit eingehalten haben, und tauschen uns mit ihm über alle Beziehungen und sonstigen Sachverhalte aus, von denen vernünftigerweise angenommen werden kann, dass sie sich auf unsere Unabhängigkeit und – sofern einschlägig – damit zusammenhängende Schutzmaßnahmen auswirken.

Wir bestimmen von den Sachverhalten, über die wir uns mit dem Prüfungsausschuss ausgetauscht haben, die am bedeutsamsten für die Prüfung des Jahresabschlusses des Geschäftsjahres waren und daher die besonders wichtigen Prüfungssachverhalte sind. Wir beschreiben diese Sachverhalte in unserem Bestätigungsvermerk, es sei denn, Gesetze oder andere Rechtsvorschriften schließen die öffentliche Angabe des Sachverhalts aus oder wir bestimmen in äußerster

selteneren Fällen, dass ein Sachverhalt nicht in unserem Bestätigungsvermerk mitgeteilt werden sollte,

weil vernünftigerweise erwartet wird, dass die negativen Folgen einer solchen Mitteilung deren Vorteile für das öffentliche Interesse übersteigen würden.

SONSTIGE GESETZLICHE UND ANDERE RECHTLICHE ANFORDERUNGEN

BERICHT ZUM LAGEBERICHT

Der Lagebericht ist auf Grund der österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften.

Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit den Berufsgrundsätzen zur Prüfung des Lageberichts durchgeführt.

Urteil

Nach unserer Beurteilung ist der Lagebericht nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt worden, enthält die nach § 243a UGB zutreffenden Angaben und steht in Einklang mit dem Jahresabschluss.

Erklärung

Angesichts der bei der Prüfung des Jahresabschlusses gewonnenen Erkenntnisse und des gewonnenen Verständnisses über die Gesellschaft und ihr Umfeld wurden wesentliche fehlerhafte Angaben im Lagebericht nicht festgestellt.

ZUSÄTZLICHE ANGABEN NACH ARTIKEL 10 DER EU-VO

Wir wurden von der Hauptversammlung am 28. Mai 2019 als Abschlussprüfer gewählt. Wir wurden am 04. Juni 2019 vom Aufsichtsrat beauftragt. Wir sind ununterbrochen seit dem Geschäftsjahr 2014 Abschlussprüfer.

Wir erklären, dass das Prüfungsurteil im Abschnitt „Bericht zum Jahresabschluss“ mit dem zusätzlichen Bericht an den Prüfungsausschuss nach Artikel 11 der EU-VO in Einklang steht.

Wir erklären, dass wir keine verbotenen Nichtprüfungsleistungen (Artikel 5 Abs. 1 der EU-VO) erbracht haben und dass wir bei der Durchführung der Abschlussprüfung unsere Unabhängigkeit von der geprüften Gesellschaft gewahrt haben.

Wir haben zusätzlich zur Abschlussprüfung für die geprüfte Gesellschaft und für von dieser beherrschte Unternehmen keine Leistungen erbracht, die nicht im Jahresabschluss oder im Lagebericht angegeben worden sind.

AUFTRAGSVERANTWORTLICHER WIRTSCHAFTSPRÜFER

Der für die Abschlussprüfung auftragsverantwortliche Wirtschaftsprüfer ist Herr Mag. Gerhard Posautz.

Wien, am 8. April 2020

BDO Austria GmbH
Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft


Mag. Gerhard Posautz
Wirtschaftsprüfer




Dr. Christoph Pramböck
Wirtschaftsprüfer

Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses mit unserem Bestätigungsvermerk darf nur in der von uns bestätigten Fassung erfolgen. Dieser Bestätigungsvermerk bezieht sich ausschließlich auf den deutschsprachigen und vollständigen Jahresabschluss samt Lagebericht. Für abweichende Fassungen sind die Vorschriften des § 281 Abs. 2 UGB zu beachten.

B i l a n z zum 31. Dezember 2019

A k t i v a

	EUR	EUR	Vorjahr TEUR	Vorjahr TEUR
A. Anlagevermögen				
I. Immaterielle Vermögensgegenstände				
1. Fruchtgennussrecht	14.929.265,706,28		14.740,527	
2. Anzahlungen Fruchtgennussrecht	1.145.515.368,04		833,428	
3. Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Vorteile sowie daraus abgeleitete Lizenzen	14.331.084,00		10,842	
4. geleistete Anzahlungen	<u>15.988.641,00</u>	16.105.100.799,32	<u>11,217</u>	15.596,014
II. Sachanlagen				
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten, einschließlich der Bauten auf fremdem Grund	152.353.132,55		135,663	
2. technische Anlagen u. Maschinen	283.454.413,00		296,839	
3. Betriebs- u. Geschäftsausstattung	5.211.646,79		3,408	
4. Fahrzeuge	279.165,00		236	
5. geleistete Anzahlungen und Anlagen in Bau	<u>36.333.343,96</u>	477.631.701,30	<u>42,113</u>	478,259
III. Finanzanlagen				
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	28.921.000,00		28,921	
2. Beteiligungen	672.137,88		616	
3. Wertpapiere des Anlagevermögens	<u>2.583.070,80</u>	32.176.208,68	<u>2,358</u>	31,895
		16.614.908.709,30		16.106,168
B. Umlaufvermögen				
I. Vorräte				
1. Waren		1.807.363,91		2,043
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	280.697.292,44		313,307	
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	3.861.594,06		4,824	
2. Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen	27.354.492,99		39,137	
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	---		5,000	
3. Forderungen gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	28.377,04		37	
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	---		---	
4. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	28.201.515,11		28,787	
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	<u>265.137,61</u>	336.281.677,58	<u>592</u>	381,268
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten		<u>22.044.417,64</u>		162,021
		360.133.459,13		545,332
C. Rechnungsabgrenzungsposten				
1. Disagio bei Darlehensverbindlichkeiten und Anleihen	30.587.836,02		34,515	
2. sonstige	<u>64.240.330,11</u>	94.828.166,13	<u>68,088</u>	102,603
D. Aktive latente Steuern				
		8.914.274,34		8,273
		<u>17.078.784.608,90</u>		<u>16.762,376</u>

8-4-2020
Fiele H-M 8.4.2020

**Autobahnen- und Schnellstraßen-
Finanzierungs-Aktiengesellschaft**

B i l a n z zum 31. Dezember 2019

Passiva

	EUR	EUR	Vorjahr TEUR	Vorjahr TEUR
A. Eigenkapital				
I. Grundkapital	392.433.304,51		392.433	
<i>übernommenes Grundkapital</i>	392.433.304,51		392.433	
<i>davon eingezahlt</i>	392.433.304,51		392.433	
II. Kapitalrücklagen				
1. gebundene	32.925.317,48		32.925	
2. nicht gebundene	36.990.472,59		36.990	
III. Gewinnrücklagen				
1. gesetzliche	6.318.012,97		6.318	
IV. Bilanzgewinn	6.017.864.769,02	6.486.531.876,57	5.318.916	5.787.582
<i>davon Gewinnvortrag</i>	<u>5.153.916.262,67</u>		<u>4.507.208</u>	
B. Rückstellungen				
1. Rückstellungen für Abfertigungen	1.632.622,00		1.658	
2. Rückstellungen für Pensionen	9.246.682,00		8.655	
3. Steuerrückstellungen	26.143.649,10		44.575	
4. sonstige Rückstellungen	<u>102.852.178,63</u>	139.875.131,73	<u>112.614</u>	167.502
C. Verbindlichkeiten				
1. Verbindlichkeiten aus Anleihen	7.850.000.000,00		8.250.000	
<i>davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr</i>	1.000.000.000,00		1.000.000	
<i>davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr</i>	6.850.000.000,00		7.250.000	
2. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	926.000.920,09		870.001	
<i>davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr</i>	76.000.920,09		20.001	
<i>davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr</i>	850.000.000,00		850.000	
3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	393.153.150,57		353.662	
<i>davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr</i>	385.091.902,26		340.136	
<i>davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr</i>	8.061.248,31		13.526	
4. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	33.479.489,66		43.398	
<i>davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr</i>	33.479.489,66		43.398	
<i>davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr</i>	---		---	
5. Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	15.359,00		22	
<i>davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr</i>	15.359,00		22	
<i>davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr</i>	---		---	
6. sonstige Verbindlichkeiten	1.099.789.400,17		1.142.568	
<i>davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr</i>	220.193.009,31		244.164	
<i>davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr</i>	879.596.390,86		898.404	
<i>davon aus Steuern</i>	23.532.762,88		27.761	
<i>davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr</i>	23.532.762,88		27.761	
<i>davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr</i>	---		---	
<i>davon im Rahmen sozialer Sicherheit</i>	248.025,92		228	
<i>davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr</i>	248.025,92		228	
<i>davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr</i>	---		---	
<i>Summe mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr</i>	<u>1.714.780.680,32</u>	10.302.438.319,49	<u>1.647.721</u>	10.659.651
<i>Summe mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr</i>	<u>8.587.657.639,17</u>		<u>9.011.930</u>	
D. Rechnungsabgrenzungsposten				
1. Agio bei Darlehensverbindlichkeiten und Anleihen	5.502.333,83		6.077	
2. sonstige	<u>144.436.947,28</u>	149.939.281,11	<u>141.564</u>	147.641
		<u>17.078.784.608,90</u>		<u>16.762.376</u>

Eventualverbindlichkeiten: EUR 1.491.900,00 (2018 TEUR 400)

Stiele 8.4.2020
H-M 8.4.2020

**Gewinn- und Verlustrechnung
für das Geschäftsjahr 2019**

	EUR	EUR	Vorjahr TEUR	Vorjahr TEUR
1. Umsatzerlöse				
a) Streckenmauterlöse	199.778.364,40		189.114	
b) Vignetterlöse	520.411.468,51		501.588	
c) Erlöse aus Weiterverrechnungen	576.072.398,97		439.088	
d) LKW-Mauterlöse	1.515.219.838,30		1.464.847	
e) Erlöse aus Vermietung und Verpachtung	33.669.350,59		33.059	
f) Erlöse aus dem Streckenkontrolldienst	34.055.274,22		31.835	
g) Erlöse Strafgeleider	82.513.548,65		78.321	
h) sonstige Erlöse	32.926.158,78	2.994.646.402,42	47.104	2.784.756
2. sonstige betriebliche Erträge				
a) Erträge aus dem Abgang vom und der Zuschreibung zum Anlagevermögen mit Ausnahme der Finanzanlagen	4.560.533,10		2.279	
b) Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	7.304.519,72		3.667	
c) übrige	3.133.642,99	14.998.695,81	2.182	8.128
3. Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Herstellungsleistungen				
a) Materialaufwand	-26.562.465,33		-29.320	
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	-1.398.728.965,68	-1.425.291.431,01	-1.249.687	-1.279.007
4. Personalaufwand				
a) Gehälter	-9.956.963,23		-9.479	
b) soziale Aufwendungen				
aa) Aufwendungen für Altersversorgung	-1.416.775,70		-384	
bb) Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Mitarbeiter- vorsorgekassen	-185.613,38		-347	
cc) Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge	-2.423.603,24		-2.348	
dd) sonstige Sozialaufwendungen	-278.392,40	-14.261.347,95	-263	-12.821
5. Abschreibungen auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen				
planmäßig	-49.768.633,71		-49.291	
außerplanmäßig	0,00	-49.768.633,71	-1.489	-50.780
6. sonstige betriebliche Aufwendungen				
a) Steuern außer vom Einkommen und Ertrag	-75.577,98		-59	
b) übrige	-136.189.815,06	-136.265.393,04	-138.804	-138.863
7. Zwischensumme aus Z 1 bis 6 (Betriebserfolg)		1.384.058.292,52		1.311.413
8. Erträge aus Beteiligungen, davon aus verbundenen Unternehmen		15.734.163,49		34.317
9. Erträge aus anderen Wertpapieren des Finanzanlagevermögens		77.368,00		77
10. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge				
a) sonstige Zinsen	89.402,04		141	
b) ähnliche Erträge	0,00	89.402,04	87	228
davon sonstige Zinsen aus verbundenen Unternehmen	59.470,20		98	
11. Erträge aus der Zuschreibung zu Finanzanlagen		225.691,84		0
12. Aufwendungen aus Finanzanlagen				
a) Abschreibungen	-154.975,46	-154.975,46	-347	-347
davon Aufwendungen aus verbundenen Unternehmen				
13. Zinsen und ähnliche Aufwendungen				
a) Zinsen	-235.707.255,81		-251.976	
b) ähnliche Aufwendungen	-14.970.584,91	-250.677.840,72	-14.265	-266.241
davon Zinsen aus verbundenen Unternehmen	-1.071,70		-9	
14. Zwischensumme aus Z 8 bis 13 (Finanzerfolg)		-234.706.190,81		-231.966
15. Ergebnis vor Steuern		1.149.352.101,71		1.079.447
16. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		-285.403.595,36		-267.739
17. Ergebnis nach Steuern = Jahresüberschuss		863.948.506,35		811.708
18. Gewinnvortrag aus dem Vorjahr		5.153.916.262,67		4.507.208
19. Bilanzgewinn		6.017.864.769,02		5.318.916

Fiche 8.4.2020

H. M.

8.4.2020

ANHANG FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR 2019

1. Allgemeine Angaben

1.1 Rechtliche Grundlagen

Die Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft (ASFINAG) wurde auf Basis des ASFINAG-Gesetzes, BGBl. Nr. 591/1982, gegründet und steht zu 100% im Eigentum des Bundes.

Die ASFINAG übt ihre Tätigkeit aufgrund der Bestimmungen des ASFINAG-Ermächtigungsgesetzes 1997 i.d.g.F. und dem aufgrund des Infrastrukturfinanzierungsgesetzes mit der Republik Österreich abgeschlossenen Fruchtgenussvertrag vom 23. Juni / 25. Juli 1997, zuletzt geändert am 28. März / 22. Mai 2014, aus. Die gesetzlichen Grundlagen für den Straßenbau sind im Bundesstraßengesetz 1971 i.d.g.F. und dem Bundesgesetz über die strategische Prüfung im Verkehrsbereich (SP-V-Gesetz) i.d.g.F. geregelt. Die wichtigsten gesetzlichen Bestimmungen zur Berechtigung der Einhebung der Maut sind die „Wegekostenrichtlinie“ 1999/62/EG i.d.g.F., das Bundesstraßen-Mautgesetz 2002 i.d.g.F., die Mauttarifverordnung BGBl. II Nr. 319/2018 und die Vignettenpreisverordnung BGBl. II Nr. 225/2018.

Der unternehmensrechtliche Jahresabschluss 2018 ist im Firmenbuch beim Handelsgericht Wien unter der FN 92191 a offengelegt. Die Gesellschaft ist das Mutterunternehmen des ASFINAG-Konzerns. Der Konzernabschluss ist im Firmenbuch beim Handelsgericht unter FN 92191 a offengelegt.

Die Gesellschaft gilt gemäß § 221 Abs. 3 UGB als große Kapitalgesellschaft.

1.2 Unternehmensgegenstand

Der Unternehmensgegenstand der ASFINAG umfasst insbesondere:

- Die Finanzierung, die Planung, den Bau und die Erhaltung von Bundesstraßen, einschließlich der hierzu notwendigen und zweckdienlichen Infrastruktur;
- die Einhebung von zeit- und fahrleistungsabhängigen Mauten für die Nutzung dieser Straßen sowie alle hierfür erforderlichen Tätigkeiten;
- die Bedienung der von der Gesellschaft mit Ermächtigung des Bundesministers für Finanzen gemäß Artikel II § 5 des ASFINAG-Gesetzes eingegangenen Verbindlichkeiten, soweit sie für Zwecke der Planung, des Baues und der Erhaltung von Bundesstraßen eingegangen wurden;
- die Durchführung von Kreditoperationen im In- und Ausland zur Erfüllung ihrer Aufgaben;
- die Durchführung von Forschung und Entwicklung, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben dienen, insbesondere im Bereich des Verkehrsmanagements, der Verkehrsinformation, der Verkehrssicherheit und des Umweltschutzes;
- die Durchführung von Teilen der Betriebsagenden im System für digitale Kontrollgeräte im Straßenverkehr;
- die Verwertung und Verwaltung von nicht unmittelbar dem Verkehr dienenden Flächen sowie von Grundstücken und Hochbauten, die in das Eigentum der Gesellschaft auf Grund des Bundesgesetzes über die Auflassung und Übertragung von Bundesstraßen übertragen wurden;
- die Durchführung von technischen Unterwegskontrollen im Sinn des Kraftfahrzeuggesetzes (KFG) auf Bundesstraßen und im Nahbereich von Bundesstraßen gelegenen Straßen oder sonstigen Flächen;

- die Vermietung und Verwertung von nicht unmittelbar für unternehmensinterne Zwecke benötigten Kapazitäten des Corporate Networks wie der Ausbau der Telekommunikations-Infrastruktur zur Steigerung ihrer Wirtschaftlichkeit;
- die Errichtung von PKW-Abstellplätzen an den Anschlussstellen der Bundesstraßen.

1.3 Anwendung der Rechnungslegungsvorschriften gemäß Unternehmensgesetzbuch (UGB)

Der vorliegende Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019 wurde nach den Vorschriften des UGB in der derzeit gültigen Fassung unter Berücksichtigung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung, der Vollständigkeit und Willkürfreiheit sowie der Generalnorm, ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens zu ermitteln, erstellt.

Weiters wurden die Sondervorschriften für Kapitalgesellschaften der §§ 221 bis 243b UGB bei der Bilanzierung, der Bewertung und beim Ausweis einzelner Posten beachtet. Die Gewinn- und Verlustrechnung wurde nach dem Gesamtkostenverfahren aufgestellt.

Dem Vorsichtsprinzip wurde Rechnung getragen, indem insbesondere nur die am Abschlussstichtag verwirklichten Gewinne ausgewiesen wurden. Alle erkennbaren Risiken und drohenden Verluste, die im Geschäftsjahr 2019 entstanden sind, wurden berücksichtigt.

Bei der Bewertung wurde von der Fortführung des Unternehmens ausgegangen, sowie der Grundsatz der Einzelbewertung von Vermögensgegenständen und Schulden als auch der Stetigkeit beachtet.

Die Darstellung des Jahresabschlusses erfolgt in Übereinstimmung mit dem Rechnungslegungs-Änderungsgesetz (RÄG) 2014.

Der Jahresabschluss wurde in Euro (EUR) erstellt. Die zahlenmäßige Darstellung des aktuellen Geschäftsjahres erfolgt in Euro, jene des Vorjahres in EUR 1.000 bzw. TEUR, weswegen Rundungsdifferenzen nicht ausgeschlossen werden können.

2. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

A. Anlagevermögen

Immaterielle Vermögensgegenstände

Einzel erworbene immaterielle Vermögensgegenstände werden nach ihrer erstmaligen Aktivierung mit ihren Anschaffungskosten abzüglich kumulierter Abschreibung angesetzt.

Immaterielle Vermögensgegenstände werden entsprechend ihrer jeweiligen wirtschaftlichen Nutzungsdauer planmäßig abgeschrieben. Die Abschreibung erfolgt linear über einen Zeitraum von 3 bis 13 Jahren für Software und von 10 bis zu 20 Jahren für Rechte. Die Nutzungsdauer und die Abschreibungsmethode werden jährlich auf ihre unveränderte Gültigkeit hin überprüft. Zusätzlich zur planmäßigen Abschreibung erfolgt eine Überprüfung auf mögliche Wertminderungen, sofern ein Anhaltspunkt dafür vorliegt.

Gewinne oder Verluste aus der Ausbuchung immaterieller Vermögensgegenstände ergeben sich aus der Differenz zwischen dem Nettoveräußerungserlös und dem Buchwert des Vermögensgegenstandes. Sie werden in der Periode erfolgswirksam erfasst, in welcher der Posten ausgebucht wird.

Ungeachtet dessen, ob die Nutzungsdauer begrenzt oder unbegrenzt ist, werden die Vermögensgegenstände bei voraussichtlich dauerhafter Wertminderung außerplanmäßig auf ihren niedrigeren Wert abgeschrieben.

Fruchtgenussrecht

Im am 23. Juni / 25. Juli 1997 mit der Republik Österreich abgeschlossenen Fruchtgenussrechtsvertrag wurde der ASFINAG das Recht eingeräumt, die österreichischen Autobahnen und Schnellstraßen zu betreiben und für deren Benutzung Maut einzuheben. Darüber hinaus steht der ASFINAG ein fixer Anspruch aus der Verpflichtung des Bundes zu, im Falle einer Vertragsauflösung den Restbuchwert des dem Fruchtgenussrecht entsprechenden Vermögens zum Zeitpunkt der Vertragsbeendigung in Höhe der Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten zu leisten. Im Gegenzug übernahm die ASFINAG die Verpflichtung, die Autobahnen und Schnellstraßen zu erhalten und auszubauen.

Entsprechend wurde das Fruchtgenussrecht als immaterieller Vermögensgegenstand bilanziert. Der Bund verzichtet auf eine Kündigung des Vertrages, solange die ASFINAG ihren vertraglichen Verpflichtungen zur Erhaltung des Autobahnen- und Schnellstraßennetzes nachkommt. Mittels sondergesetzlicher Regelung (Art. 1 § 3 Infrastrukturfinanzierungsgesetz 1997) wurde das Recht auf Fruchtnießung als nicht abnutzbarer Vermögensgegenstand definiert. Das Fruchtgenussrecht unterliegt somit keiner planmäßigen Abschreibung.

Die Buchungslogik stellt sich wie folgt dar:

- Die Lieferungen und Leistungen betreffend Neubau, Erweiterung und Erhaltung des hochrangigen Straßennetzes werden in der Gewinn- und Verlustrechnung in der Position Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Herstellungsleistungen erfasst.
- Der Teil der Neubau- und Erweiterungsvorhaben wird unabhängig davon, ob die betreffenden Bauvorhaben bereits fertig gestellt und zum Verkehr freigegeben oder noch in Bau sind, ohne Gewinnaufschlag periodisch an den Bund weiterverrechnet. Parallel dazu wird in der Höhe der weiterverrechneten Kosten vom Bund das Fruchtgenussrecht erworben und als immaterielles Anlagevermögen aktiviert.
- Der Erlös aus der Weiterverrechnung wird in der Gewinn- und Verlustrechnung Position Umsatzerlöse – Erlöse aus der Weiterverrechnung - verbucht.

Sachanlagevermögen

Sachanlagen werden mit ihren Anschaffungskosten, vermindert um planmäßige lineare Abschreibungen sowie Wertminderungen, bilanziert. Die Anschaffungskosten von Sachanlagen umfassen den Kaufpreis, einschließlich Importzölle und nicht refundierbarer Steuern und all jene direkt zurechenbaren Kosten, die entstehen, um den Vermögensgegenstand an den zur Nutzung vorgesehenen Ort zu bringen und in einen betriebsbereiten Zustand zu versetzen. Fremdkapitalzinsen sind nicht Teil der Anschaffungskosten. Vom Wahlrecht gemäß § 203 Abs. 4 UGB Fremdkapitalzinsen zu aktivieren, wird kein Gebrauch gemacht.

Vermögensgegenstände werden ab dem Zeitpunkt ihrer Inbetriebnahme planmäßig abgeschrieben. Die Abschreibungen erfolgen linear über die voraussichtliche Nutzungsdauer. Bei der Bestimmung der voraussichtlichen Nutzungsdauer von Sachanlagen wird die erwartete wirtschaftliche bzw. technische Nutzungsdauer berücksichtigt. Die Restwerte, Nutzungsdauer und Abschreibungsmethoden werden am Ende eines jeden Geschäftsjahres überprüft und gegebenenfalls angepasst.

Erwartete Nutzungsdauer von Sachanlagen	Jahre
Gebäude und Bauten auf fremdem Grund	5-33,3
Technische Anlagen und Maschinen	5-25
Betriebs- und Geschäftsausstattung	3-10
Fahrzeuge	8

Anlagen, die im Geschäftsjahr mehr als sechs Monate genutzt werden, werden im Jahr des Zugangs mit der vollen Jahresrate abgeschrieben, solche, die erst in der zweiten Jahreshälfte zugehen, mit einer halben Jahresrate.

Vermögensgegenstände, deren Anschaffungskosten EUR 400,00 nicht übersteigen, werden als geringwertige Vermögensgegenstände klassifiziert und im Jahr der Anschaffung oder Herstellung sofort zur Gänze abgeschrieben.

Die Vermögensgegenstände werden bei voraussichtlich dauerhafter Wertminderung außerplanmäßig auf ihren niedrigeren beizulegenden Wert zum Abschlussstichtag abgeschrieben.

Instandhaltungen und Reparaturen werden, sofern die Wesensart des betreffenden Vermögenswertes dadurch nicht verändert wird und kein zusätzlicher künftiger Nutzen entsteht, im Jahr des Anfalls als laufender Aufwand gebucht. Ersatz- sowie wertsteigernde Investitionen werden aktiviert.

Die mit dem Bundesstraßen-Übertragungsgesetz im Jahr 2002 in das Eigentum der ASFINAG übertragenen Hochbauten werden bei einer unterstellten Gesamtnutzungsdauer von 33 Jahren auf die Restnutzungsdauer abgeschrieben.

Eine Sachanlage wird entweder bei Abgang ausgebucht oder dann, wenn aus der weiteren Nutzung oder Veräußerung des Vermögensgegenstandes kein wirtschaftlicher Nutzen mehr erwartet wird. Die aus dem Abgang des Vermögensgegenstandes resultierenden Gewinne oder Verluste werden als Differenz aus Nettoveräußerungserlösen und Buchwert des Vermögenswertes ermittelt und in der Periode, in der der Vermögensgegenstand ausgebucht wird, erfolgswirksam in der Gewinn- und Verlustrechnung erfasst.

Finanzanlagevermögen

Anteile an verbundenen Unternehmen werden mit den Anschaffungskosten oder ihren niedrigeren beizulegenden Werten erfasst, wenn dauerhafte Verluste oder ein verringertes Eigenkapital eine Abwertung auf das anteilige Eigenkapital oder auf den Ertragswert unabdingbar machen. Als verbundene Unternehmen werden laut § 189a Abs. 8 UGB alle Gesellschaften kategorisiert, bei welchen die ASFINAG mittelbar oder unmittelbar die Mehrheit der Anteile besitzt oder über die einheitliche Leitung verfügt.

Beteiligungen sind gem. § 189a Abs. 2 UGB dazu bestimmt, dass sie der ASFINAG durch eine dauernde Verbindung dienen. Im Zweifelsfall hält die ASFINAG mindestens 20 % des Nennkapitals an einer Kapitalgesellschaft. Weiters werden Beteiligungen zu Anschaffungskosten bewertet oder mit den niedrigeren beizulegenden Werten, falls dauerhafte Verluste verzeichnet werden.

Wertpapiere des Anlagevermögens werden zu Anschaffungskosten oder, sofern die Wertminderung voraussichtlich von Dauer ist, mit dem niedrigeren beizulegenden Wert am Bilanzstichtag angesetzt.

B. Umlaufvermögen

Die Gegenstände des Umlaufvermögens werden gemäß § 206 Abs. 1 UGB mit den Anschaffungskosten vermindert um die Abschreibungen des § 207 UGB, erfasst.

Hinsichtlich des Umfangs der Anschaffungskosten gelten die beim Anlagevermögen genannten Ausführungen gemäß § 203 Abs. 2-4 UGB sinngemäß.

Eine Abschreibung auf den niedrigeren beizulegenden Wert am Abschlussstichtag erfolgt gemäß § 207 UGB immer dann, wenn ein tatsächlicher Börsenkurs oder Marktpreis, oder falls dieser nicht feststellbar ist, der beizulegende Zeitwert, niedriger ist als der Wert, der aktuell in der Bilanz erfasst ist, ungeachtet dessen, ob die Wertminderung nur vorübergehend oder dauerhaft ist.

Vorräte

Vorräte werden mit Anschaffungskosten oder dem niedrigeren beizulegenden Wert zum Bilanzstichtag bewertet. Die Ermittlung des Einsatzes erfolgt nach dem gleitenden Durchschnittspreisverfahren. Wertberichtigungen für veraltete Waren oder aus anderen Gründen wertgeminderte Waren werden über ein Wertberichtigungskonto erfasst. Wertminderungen von Vorräten werden in der Gewinn- und Verlustrechnung im Materialaufwand ausgewiesen.

Bestandsrisiken, die sich aus erhöhter Lagerdauer sowie rückläufiger Verwendbarkeit ergeben, werden durch adäquate Wertabschläge berücksichtigt.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sind mit dem Nennwert angesetzt. Fremdwährungsforderungen werden mit ihrem Entstehungskurs oder mit dem niedrigeren Devisenmittelkurs zum Bilanzstichtag bewertet. Erkennbare Einzelrisiken werden durch Einzelwertberichtigungen berücksichtigt.

Der Buchwert des Vermögensgegenstandes wird unter Verwendung eines Wertberichtigungskontos reduziert.

C. Aktive Rechnungsabgrenzung

Geldbeschaffungskosten werden sofort als Aufwand in der Gewinn- und Verlustrechnung erfasst. Unterschiedsbeträge zwischen dem Auszahlungsbetrag und dem Rückzahlungsbetrag einer Verbindlichkeit (Disagios) werden aktivisch abgegrenzt.

D. Aktive latente Steuern

Aus der Bewertung der Differenzen zwischen unternehmensrechtlichen und steuerrechtlichen Wertansätzen für die voraussichtliche Steuerbe- und -entlastung nachfolgender Geschäftsjahre werden gemäß § 198 Abs. 9 und 10 UGB aktive latente Steuern angesetzt. Eine Saldierung mit passiven latenten Steuern wird nur vorgenommen soweit dies gesetzlich zulässig ist. Innerhalb des ASFINAG Konzerns werden die latenten Steuern bei der ASFINAG als Gruppenträger dargestellt.

E. Rückstellungen

Rückstellungen sind für ungewisse Verbindlichkeiten und für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften zu bilden, die am Abschlussstichtag wahrscheinlich oder sicher, aber hinsichtlich ihrer Höhe oder des Zeitpunkts ihres Eintritts unbestimmt sind (§198 Abs. 8 UGB). Andere Rückstellungen als die gesetzlich vorgesehenen sowie für Beträge von untergeordneter Höhe sind nicht gebildet worden.

Sofern die Gesellschaft für eine passivierte Rückstellung zumindest teilweise eine Rückerstattung erwartet (wie z. B. bei einem Versicherungsvertrag), wird die Erstattung als gesonderter Vermögenswert erfasst, sofern der Zufluss der Erstattung mit hoher Wahrscheinlichkeit eintritt. Der Aufwand zur Bildung der Rückstellung wird in der Gewinn- und Verlustrechnung abzüglich der Erstattung ausgewiesen.

Die sonstigen Rückstellungen wurden unter Bedachtnahme auf den Vorsichtsprinzip in der Höhe des voraussichtlichen Bedarfes gebildet.

Die Rückstellungen für Pensionen, Abfertigungen und Jubiläumsgelder wurden nach der versicherungsmathematischen „Projected Unit Credit Method“ (PUC) gemäß IAS 19, deren Anwendung auch für den unternehmensrechtlichen Jahresabschluss zulässig ist, berechnet. Versicherungsmathematische Gewinne und Verluste wurden dabei sofort erfolgswirksam im Personalaufwand erfasst.

Aufwendungen und Erträge aus der Rückstellungsveränderung zu Rückstellungen für Pensions-, Abfertigungs-, Jubiläumsgeld- und vergleichbare langfristig fällige Verpflichtungen werden gemäß AFRAC Stellungnahme saldiert dargestellt.

Die Annahmen über die biometrischen Rechnungsgrundlagen der Rückstellungen für Pensionen, Abfertigungen und Jubiläumsgeldern sind in sog. „Sterbetafeln“ abgebildet. Die ASFINAG hat im Geschäftsjahr 2018 durch die Anwendung der neuen Sterbetafeln „Pensionstafeln AVÖ 2018-P“ den erhöhten Aufwand sofort aufwandswirksam erfasst. Von einer gleichmäßigen Verteilung des Unterschiedsbetrages aus der erstmaligen Anwendung der neuen Rechnungsgrundlagen über einen Zeitraum von bis zu längstens fünf Jahre wurde kein Gebrauch gemacht.

Pensionsrückstellungen

Aufgrund von Einzelzusagen ist die ASFINAG verpflichtet, in 2019 an insgesamt 11 Pensionsbeziehende (2018 11) nach deren Eintreten in den Ruhestand, Pensionszahlungen zu leisten. Alle diese Pensionsberechtigten sind bereits Leistungsempfänger.

Folgende Parameter kamen bei der Berechnung der **Pensionsrückstellung** zum Ansatz:

Stichtag:	31. Dezember 2019	31. Dezember 2018
Rechnungsgrundlage:	AVÖ 2018-P (Angestellte)	AVÖ 2018-P (Angestellte)
Rendite p.a.:	0,90 %	1,78 %
Pensionserhöhungen p.a.:	2,00 %	1,90 %

Neben leistungsorientierten Pensionszusagen bestehen auch beitragsorientierte Zusagen.

Aufgrund kollektivvertraglicher Vereinbarungen ist die Gesellschaft verpflichtet für alle Arbeitskräfte einen jährlichen Beitrag von EUR 500,00 in eine Pensionskasse zu leisten.

Für Teilzeitkräfte leistet die Gesellschaft einen Beitrag, dessen Höhe dem Verhältnis ihrer im vorangegangenen Kalenderjahr geleisteten Teilzeitarbeit entspricht.

Abfertigungsrückstellung

Aufgrund gesetzlicher Vorschriften ist die Gesellschaft verpflichtet, an alle Beschäftigten in Österreich, deren Arbeitsverhältnis vor 01. Jänner 2003 begonnen hat, bei Kündigung durch das Unternehmen oder zum Pensionsantrittszeitpunkt eine Abfertigungszahlung zu leisten. Diese ist von der Anzahl der Dienstjahre und von dem bei Abfertigungsanfall maßgeblichen Bezug abhängig und beträgt mindestens zwei und maximal zwölf Monatsbezüge. Für diese Verpflichtung wird eine Rückstellung gebildet.

Die ASFINAG spart die gesetzliche Abfertigungsverpflichtung über einen maximalen Zeitraum von 25 Jahren an, denn ab diesem Zeitpunkt erhöhen sich die Leistungen aus dem Plan, Gehaltssteigerungen ausgenommen, nicht mehr wesentlich.

Folgende Parameter kamen bei der Berechnung der **Abfertigungen** zur Anwendung:

Stichtag:	31. Dezember 2019	31. Dezember 2018
Pensionsalter *):	APG 04	APG 04
Rechnungsgrundlage:	AVÖ 2018-P (Angestellte)	AVÖ 2018-P (Angestellte)
Rendite p.a.:	0,90 %	1,57 %
Gehaltserhöhung p.a.:	2,50 %	2,50 %
Fluktuationsabschlag:	0,00 %	0,00 %

*) Allgemeines Pensionsgesetz (Stand 2004): Als rechnerisches Pensionsalter wird sowohl für Männer als auch für Frauen das 62. Lebensjahr angesetzt. Übergangsbestimmungen werden berücksichtigt.

Für alle Angestellten, welche nach dem 31. Dezember 2002 eingetreten sind, leistet die Gesellschaft monatlich laufende Beitragszahlungen in Höhe von 1,53 % der Lohnsumme an eine betriebliche Vorsorgekasse, welche ihrerseits dann verpflichtet ist, eine Abfertigung an die Mitarbeitenden zu bezahlen. Es handelt sich dabei um ein beitragsorientiertes System, bei welchem die Leistungsverpflichtung der Gesellschaft auf den vereinbarten Beitrag zum Fonds begrenzt ist. Folglich bildet die ASFINAG hierfür keine Abfertigungsrückstellung, sondern erfasst die geleisteten Beiträge gemäß § 231 Abs. 2 Z. 6 lit. aa UGB unter dem Posten „Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen“.

Rückstellung für Jubiläumsgelder

Aufgrund kollektivvertraglicher Vereinbarungen ist die Gesellschaft verpflichtet an Beschäftigte Jubiläumsgelder nach Maßgabe der Erreichung bestimmter Dienstjahre (ab 15 Dienstjahren) zu leisten. Die Gesellschaft berechnet den Barwert der leistungsorientierten Verpflichtung nach dem oben bereits erläuterten Verfahren der laufenden Einmalprämien (PUC).

Zusätzlich zu den Parametern bei der Berechnung der Abfertigung kamen noch folgende Kenngrößen bei der Berechnung der **Jubiläumsgeldrückstellung** zur Anwendung:

Stichtag:	31.Dezember 2019	31.Dezember 2018
Pensionsalter *):	APG 04	APG 04
Rechnungsgrundlage:	AVÖ 2018-P (Angestellte)	AVÖ 2018-P (Angestellte)
Rendite p.a.:	1,16 %	2,1 %
Gehaltserhöhung p.a.:	2,50 %	2,50 %
Fluktuationsabschlag p.a.:	bis 30 Jahre – 5,00 %	bis 25 Jahre – 5,00 %
	31 bis 45 Jahre – 2,50 %	26 bis 45 Jahre – 2,00 %
	46 bis 60 Jahre - 0,50 %.	46 bis 60 Jahre - 0,50 %.
Lohnnebenkosten:	7,00 %; 22,00 %	8,00 %; 22,00 %

*) Allgemeines Pensionsgesetz (Stand 2004): Als rechnerisches Pensionsalter wird sowohl für Männer als auch für Frauen das 62. Lebensjahr angesetzt. Übergangsbestimmungen werden berücksichtigt.

Als rechnerisches Pensionsalter wird gemäß dem allgemeinen Pensionsgesetz (Stand 2004) sowohl für Männer als auch für Frauen das 62. Lebensjahr angesetzt. Übergangsbestimmungen werden berücksichtigt.

2019 wurde erneut eine detaillierte Studie zum Fluktuationsverhalten und zur Gehaltserhöhung der eigenen Beschäftigten erstellt. Daraus ergab sich eine Verschiebung beim altersbasierten Fluktuationsabschlag.

Jubiläumsgeldzahlungen werden als "wiederkehrende Sonderzahlungen" interpretiert, in der Folge werden somit die Sozialversicherungsabgaben bzw. Lohnnebenkosten personenbezogen jeweils für den Anteil der Jubiläumsgeldleistung, der gemeinsam mit zwei Jubiläumsgeld-Bemessungsgrundlagen die doppelte Höchstbeitragsgrundlage nicht übersteigt, in Höhe von 22 % berücksichtigt.

Kollektivvertraglicher Anspruch auf Jubiläumsgelder:	
Nach Vollendung der Dienstjahre:	Höhe Anspruch:
15	1 Brutto-Monatsbezug
25	2 Brutto-Monatsbezüge
35	3 Brutto-Monatsbezüge
Ausscheiden zwischen 25. und 35. Dienstjahr	3 Brutto-Monatsbezüge aliquot

Rückstellung für Urlaubsansprüche

Weiters bildet die Gesellschaft basierend auf dem Grundsatz der periodengerechten Gewinnermittlung gemäß § 198 Abs. 8 Z. 4 lit. c UGB Rückstellungen für nicht konsumierte Urlaubstage, falls die Beschäftigten ihren gesetzlichen Urlaubsanspruch von mindestens 25 Arbeitstagen je Geschäftsjahr nicht zur Gänze in Anspruch genommen haben. Die Berechnungsgrundlage für den Urlaubsanspruch umfasst neben den durchschnittlichen Bruttogehältern der Arbeitskräfte, auch die aliquoten Sonderzahlungen sowie andere regelmäßige Gehaltsbestandteile.

Sonstige Rückstellungen

Für erkennbare Risiken und ungewisse Verbindlichkeiten wurde durch die Bildung von nach vernünftiger unternehmerischer Beurteilung adäquaten Rückstellungen gemäß § 198 Abs. 8 Z 1 UGB Vorsorge getroffen.

Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr werden gemäß § 211 Abs. 2 UGB mit einem marktüblichen Zinssatz abgezinst. Vom Wahlrecht gemäß § 906 Abs. 34 UGB, den Unterschiedsbetrag, der sich aus der erstmaligen Anwendung ergibt, auf längstens fünf Jahre zu verteilen, wird kein Gebrauch gemacht.

Vom Wahlrecht gemäß § 198 Abs. 8 Z. 2 UGB, demzufolge nach ihrer Eigenart genau umschriebene Aufwendungen, welche dem aktuellen oder einem früheren Geschäftsjahr zuzuordnen sind und welche am Abschlussstichtag wahrscheinlich oder sicher, aber hinsichtlich ihrer Höhe oder des Zeitpunktes ihres Eintritts unbestimmt sind sowie keine Verpflichtung gegenüber Dritten darstellen, wahlweise rückgestellt werden dürfen, wurde nicht Gebrauch gemacht.

F. Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten werden gemäß § 211 Abs. 1 UGB zu ihrem Erfüllungsbetrag angesetzt. Fremdwährungsverbindlichkeiten werden mit dem Anschaffungskurs oder mit dem höheren Devisenbriefkurs zum Abschlussstichtag erfasst.

Bei Vermögensgegenständen und Schulden wurde der Grundsatz der Einzelbewertung angewandt. Dies gilt grundsätzlich auch für Derivate. Liegt jedoch eine Bewertungseinheit vor, so werden Grund- und Sicherungsgeschäft zusammengefasst. Während das Grundgeschäft grundsätzlich in der Bilanz zu fortgeführten Anschaffungskosten erfasst wird, wird das Sicherungsderivat nicht gesondert bilanziert. Verbindlichkeiten, für die gleichzeitig mit der Grundtransaktion (Begebung der Anleihen, Aufnahme der Darlehen und Kredite) ein Währungsswap abgeschlossen wurde, werden als Bewertungseinheit mit dem gesicherten Kurs in EUR dargestellt.

Für die Folgebilanzierung wird die AFRAC Stellungnahme „Derivate und Sicherungsinstrumente“ angewendet (siehe Erläuterungen bei Punkt 3.9).

G. Passive Rechnungsabgrenzung

Als Rechnungsabgrenzungsposten sind gemäß § 198 Abs. 6 UGB auf der Passivseite Einnahmen vor dem Abschlussstichtag auszuweisen, soweit sie Ertrag für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag sind.

H. Steuern vom Einkommen und Ertrag

Bestehen zwischen den unternehmensrechtlichen und den steuerrechtlichen Wertansätzen von Vermögensgegenständen, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzungsposten Differenzen, die sich in späteren Geschäftsjahren voraussichtlich abbauen, so wird bei einer sich daraus insgesamt ergebenden Steuerbelastung eine Rückstellung für passive latente Steuern in der Bilanz angesetzt. Sollte sich eine Steuerentlastung ergeben, so wird diese als aktive latente Steuern dargestellt.

Eine Saldierung aktiver latenter Steuern mit passiven latenten Steuern wird nur dann vorgenommen, soweit eine Aufrechnung der tatsächlichen Steuererstattungsansprüche mit den tatsächlichen Steuerschulden rechtlich möglich ist. (siehe ferner unter Punkt D Aktive latente Steuern).

I. Förderungen und Zuschüsse

Förderungen und Zuschüsse werden nach der Nettomethode erfasst. Für investitionsbezogene Zuschüsse bedeutet das, dass die Förderungen und Zuschüsse direkt von den Anschaffungskosten abgezogen werden. Das Ausmaß der Kürzung der Anschaffungskosten um im Geschäftsjahr vereinbarte und vereinnahmte Förderungen und Zuschüsse wird unter Punkt 3.1 näher erläutert.

Die Bruttozugänge der Förderungen bzw. Zuschüsse des Geschäftsjahres 2019 beliefen sich auf EUR 22.655.736,15 (2018 TEUR 36.929).

3. Erläuterungen zur Bilanz

3.1 Anlagevermögen

Die Entwicklung des Anlagevermögens im Sinne des § 226 Abs. 1 UGB findet sich im Anlagenspiegel (Anlage 1).

2019 erfolgten Zuschreibungen auf das Anlagevermögen gemäß § 906 Abs. 32 UGB im Zusammenhang mit Grundstücken in der Höhe von EUR 81.588,14 (2018 TEUR 670).

Lt. **Fruchtgenussvertrag** vom 23. Juni / 25. Juli 1997 wurde der ASFINAG das Recht der Fruchtniessung (§§ 509 ABGB) an den im Bundesstraßengesetz (BStG) definierten Straßenzügen (Bundesstraßen A = Bundesautobahnen, mehrspurige Bundesstraßen S = Schnellstraßen und Bundesstraßen B) einschließlich der Brücken, Tunnels und Gebirgsgespässen, rückwirkend per 01. Jänner 1997 von der Republik Österreich eingeräumt. In räumlicher Hinsicht bezieht sich das Recht der Fruchtniessung auf alle Grundflächen und baulichen Anlagen samt Zubehör und Einrichtungen, die gem. § 3 BStG 1971 Bestandteil dieser Bundesstraßen sind.

Der Bund räumt der ASFINAG insbesondere das Recht ein, im eigenen Namen und auf eigene Rechnung die Einhebung von Benützungsgebühren und Mauten von sämtlichen Personen, welche die übertragenen Straßen nutzen vorzunehmen.

Zum Fruchtgenuss werden jene Maßnahmen (Neubau, Zubau und Erweiterung) gerechnet, die zu einer Vermehrung der Verkehrsfläche und dadurch zu Mehrverkehr und höheren Maut-einnahmen führen. Ebenso fruchtgenusserhöhend sind bauliche Maßnahmen, die erstmalig getätigt werden und nicht zur Vermehrung der Verkehrsfläche führen wie zum Beispiel die Neuerrichtung von Pannenbuchten, Verkehrskontrollplätzen und Tunnelbetriebsgebäuden.

Das Entgelt für die Einräumung des Rechtes der Fruchtniessung betrug im Jahr 1997 EUR 5.662.161.374,32.

Das Fruchtgenussrecht erhöhte sich im Berichtsjahr um EUR 188.738.967,40 (2018 TEUR 497.377) und beträgt nun EUR 14.929.265.706,28 (2018 TEUR 14.740.527).

Mittels sondergesetzlicher Regelung (Art. I § 3 Infrastrukturfinanzierungsgesetz 1997) wurde das Recht auf Fruchtniessung als nicht abnutzbarer Vermögensgegenstand definiert. Das Fruchtgenussrecht unterliegt somit keiner planmäßigen Abschreibung.

Die Bauinvestitionen für die noch nicht dem Verkehr übergebenen Bauvorhaben werden als Anzahlung Fruchtgenussrecht ausgewiesen und erhöhten sich im Berichtsjahr um EUR 312.087.689,75 (2018 TEUR 131.832). Die direkten Zugänge aus Projektabrechnungen betragen EUR 382.213.350,09 (2018 TEUR 253.578). Zum Fruchtgenussrecht für fertig gestellte Bauvorhaben wurden EUR 70.125.660,34 (2018 TEUR 385.410) umgebucht.

Weiters verminderten sich im Geschäftsjahr die Zugänge zum Fruchtgenuss um **Förderungen bzw. Zuschüsse** in Höhe von EUR 16.497.714,44 (2018 TEUR 19.063).

In **Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte** wurden im Geschäftsjahr 2019 EUR 7.206.870,16 (2018 TEUR 4.738) investiert. Für die Erweiterung des Videokernsystems wurden EUR 0 (2018 TEUR 1), für die Erweiterung IPC Netzwerk Systems EUR 2.187.005,17 (2018 TEUR 0), für die Ausschreibungsplattform EUR 264.781,83 (2018 TEUR 109), für die IT-Service Management Plattform EUR 38.780,56 (2018 TEUR 115) und für die neue Projektplattform BMG Exakt EUR 1.740.085,62 (2018 TEUR 0) aktiviert. Im Bereich Verkehrsbeeinflussung wurde in die Erweiterung der Verkehrsinformationsdienste EUR 1.851.222,71 (2018 TEUR 2.451) investiert.

Für immaterielles Anlagevermögen sind **geleistete Anzahlungen** für Investitionen in die Erweiterung des Betriebsüberwachungssystems sowie der Verkehrsüberwachungssysteme in Höhe von EUR 7.782.224,70 (2018 TEUR 6.911) getätigt worden.

Der Posten **Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten, einschließlich der Bauten auf fremdem Grund** besteht zum größten Teil aus Anschaffungskosten des mit Art. 5 Bundesstraßen-Übertragungsgesetz, BGBl. I Nr. 50/2002, per 01. April 2002 an die ASFINAG übertragenen bürgerlichen und außerbürgerlichen Eigentums und dinglicher Rechte der Republik Österreich an diversen bebauten und unbebauten Grundstücken. Im Berichtsjahr wurden bei den bebauten und unbebauten Grundstücken Abgänge zu Anschaffungskosten im Wert von EUR 1.260.627,78 (2018 TEUR 4.059) verbucht. Zum Bilanzstichtag weisen die ab 01. April 2002 per Gesetz an die ASFINAG übertragenen sowie von der ASFINAG erworbenen Grundstücke Buchwerte in Höhe von EUR 38.994.192,55 (2018 TEUR 37.291) aus, die Bauten auf eigenem und fremdem Grund EUR 113.358.940,00 (2018 TEUR 98.373).

Im Bereich der **technischen Anlagen und Maschinen** wurden im Berichtsjahr für die Erneuerung des Maut Roadside Equipments im Rahmen des Projektes Go Maut 2.0 EUR 1.577.346,85 (2018 TEUR 15.435) investiert. Im Sektor Verkehrsbeeinflussung wurden die Videoanlagen im Wert von EUR 503.316,53 (2018 TEUR 271) sowie die CN.as-Einrichtung Internet-Protokoll-Netzwerk um EUR 2.890.756,87 (2018 TEUR 3.893) erweitert. Die Investitionssumme in CN.as Linien betrug im Geschäftsjahr EUR 3.059.304,38 (2018 TEUR 4.720). Der Abgang der als geringwertige Wirtschaftsgüter geführten Go-Boxen betrug im Geschäftsjahr 2.190.010,48 (2018 TEUR 906).

In **Betriebs- und Geschäftsausstattung** wurden im Berichtsjahr EUR 4.177.426,84 (2018 TEUR 1.654) investiert.

Der Zugang bei den **geleisteten Anzahlungen und Anlagen in Bau** setzt sich aus Investitionen für die Erneuerung der Telekommunikations- und Übertragungstechnik am ASFINAG-Netz (CN.as) in Höhe von EUR 2.114.921,01 (2018 TEUR 4.168), die Errichtung eines Verkehrsmanagement- und -informationssystems (VMIS) in Höhe von EUR 4.570.678,19 (2018 TEUR 8.054), die Errichtung und Erweiterung von Hochbauten in Höhe von EUR 7.627.350,49 (2018 TEUR 17.344) und Erweiterungen der Mautanlagen in Höhe von EUR 74.218,13 (2018 TEUR 525).

Bei den **Anteilen an verbundenen Unternehmen** kam es im Geschäftsjahr zu keinen Veränderungen.

Bei den **Beteiligungen** ist der 26 %ige Anteil an der Verkehrsauskunft Österreich GmbH ausgewiesen. Ziel der Verkehrsauskunft Österreich GmbH ist die Schaffung und der Betrieb einer verkehrsträgerübergreifenden Informationsplattform.

Bei den **Wertpapieren des Finanzanlagevermögens** erfolgten Zuschreibungen in Höhe von EUR 225.691,84 (2018 Abschreibungen TEUR 191).

3.2 Umlaufvermögen

An **Vorräten** waren am Bilanzstichtag auf Lager produzierte Vignetten für 2020 vorhanden.

Die **Forderungen aus Lieferungen und Leistungen** betreffen vor allem Forderungen aus der Fakturierung von Vignettenverkäufen sowie aus der Verrechnung der LKW-Maut. Verzinssliche Forderungen werden zum jeweiligen Barwert zum Bilanzstichtag ausgewiesen. Die ausgewiesenen Forderungen enthalten Wertberichtigungen in der Höhe von EUR 617.478,40 (2018 TEUR 664). Die Veränderung wurde in der Berichtsperiode in der Gewinn- und Verlustrechnung in den sonstigen betrieblichen Aufwendungen erfasst. Wertminderungen werden ausschließlich auf Basis von Einzelbetrachtungen vorgenommen, eine Wertberichtigung auf pauschaler Basis erfolgt nicht. Weiters werden in dieser Position EU-Förderungen im Rahmen des Projektes CEF in Höhe von EUR 14.353.124,69 (2018 TEUR 13.440), aus Kostenbeteiligungen durch Bund, Länder und Gemeinden in Höhe von EUR 6.335.393,48 (2018 TEUR 13.354) und aus Refundierungen von Mitteln des Katastrophenfonds EUR 4.060.977,81 (2018 TEUR 4.566) ausgewiesen.

Die **Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen** in Höhe von EUR 27.354.492,99 (2018 TEUR 39.137) beinhalten die Verrechnung von Leistungen innerhalb des Konzerns EUR 289.693,69 (2018 TEUR 619), die Ergebnisabführungen EUR 14.462.318,84 (2018 TEUR 33.107), ein Konzerndarlehen gegenüber der ASFINAG Maut Service GmbH von EUR 5.000.000,00 (2018 TEUR 5.000), Forderungen aus Cashpooling-Vereinbarungen mit den Tochtergesellschaften von EUR 7.176.223,72 (2018 EUR 0) sowie Steuerumlagen der Tochtergesellschaften EUR 426.256,74 (2018 TEUR 411). Sämtliche Positionen haben eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr.

In den **sonstigen Forderungen und Vermögenswerte** werden unter anderem Forderungen aus der laufenden Steuerverrechnung mit den Finanzämtern in Summe von EUR 21.442.001,61 (2018 TEUR 20.245) ausgewiesen. Weiters besteht die Position im Wesentlichen aus Geldern unterwegs in Höhe von EUR 4.431.571,87 (2018 TEUR 6.288).

In den sonstigen Forderungen sind Erträge in der Höhe von EUR 646.437,33 (2018 TEUR 958) enthalten, die erst nach dem Abschlussstichtag zahlungswirksam werden.

Nachfolgende Darstellung zeigt die Restlaufzeit der in der Bilanz ausgewiesenen Forderungen:

	31.12.	bis zu 1 Jahr	2 bis 5 Jahre	über 5 Jahre	Gesamt
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	2019	276.835.698,38	3.189.491,52	672.102,54	280.697.292,44
	2018	308.483.299,81	4.061.931,95	762.072,90	313.307.304,66
Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen	2019	27.354.492,99	0,00		27.354.492,99
	2018	34.136.532,71	5.000.000,00		39.136.532,71
Forderungen gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	2019	28.377,04			28.377,04
	2018	36.804,74			36.804,74
Sonstige Forderungen	2019	27.936.377,50	219.666,08	45.471,53	28.201.515,11
	2018	28.195.609,80	541.895,68	50.048,98	28.787.554,46
davon aus Abgabenverrechnung von Umsatzsteuer und Körperschaftsteuer	2019	21.442.001,61			21.442.001,61
	2018	20.244.538,76			20.244.538,76
davon übrige sonstige Forderungen	2019	6.494.375,89	219.666,08	45.471,53	6.759.513,50
	2018	7.951.071,04	541.895,68	50.048,98	8.543.015,70
Summe der Forderungen	2019	332.154.945,91	3.409.157,60	717.574,07	336.281.677,58
	2018	370.852.247,06	9.603.827,63	812.121,88	381.268.196,57

Der Posten **Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten** setzt sich aus den Kassenbeständen in der Höhe von EUR 333.952,40 (2018 TEUR 300), dem Bargeld der Automaten für Streckenmauterlöse mit EUR 635.603,55 (2018: TEUR 0,00¹) und den Guthaben bei Kreditinstituten sowie kurzfristigen Veranlagungen mit EUR 21.074.861,69 (2018 TEUR 161.721) zusammen.

¹ Das Bargeld der Automaten wurde 2019 von der Position *Forderungen aus Lieferungen und Leistungen* zur Bilanzposition *Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten* umgegliedert.

3.3 Rechnungsabgrenzungsposten

Im Posten Disagio werden insbesondere die Unterschiedsbeträge zwischen den (niedrigeren) Zuzahlungen und den (höheren) Rückzahlungsverpflichtungen bei Darlehensaufnahmen ausgewiesen. Die Unterschiedsbeträge werden durch planmäßige jährliche Abschreibungen getilgt.

Die sonstigen Abgrenzungsposten betreffen in der Hauptsache Haftungsentgelte für Anleihen, welche an die Republik Österreich bezahlt wurden, mit einem Betrag von EUR 62.493.477,96 (2018 TEUR 65.820).

3.4 Aktive latente Steuern

Die aktiven latenten Steuern betragen EUR 8.914.274,34 (2018 TEUR 8.273). Der erstmalige Ansatz der latenten Steuern erfolgte im Jahr 2016. Vom Wahlrecht gemäß § 906 Abs. 34 UGB, den Unterschiedsbetrag, der sich aus der erstmaligen Anwendung ergibt, auf längstens fünf Jahre zu verteilen, wurde kein Gebrauch gemacht. Die Bewertung der latenten Steuern wurde mit einem Steuersatz von 25 % vorgenommen.

Die latenten Steuern im Jahresabschluss beruhen auf nachstehenden Differenzen und betragen:

	Stand 31.12.2019	Stand 31.12.2018
Anlagevermögen	1.225.273,46	1.099.392,64
übriges langfristiges Vermögen (Disagio, Geldbeschaffungskosten)	1.026.346,15	1.040.751,72
Verpflichtungen gegenüber Beschäftigte	5.257.456,00	4.649.961,50
sonstige langfristige Rückstellungen	917.696,53	969.337,49
übrige langfristige Verbindlichkeiten (Agio)	487.502,20	513.319,39
Summe aktive latente Steuern	8.914.274,34	8.272.762,74

3.5 Eigenkapital

Das **Grundkapital** der Gesellschaft beträgt EUR 392.433.304,51 und ist zur Gänze eingefordert und eingezahlt. Es ist zerlegt in 1.000 Stückaktien, welche zur Gänze von der Republik Österreich gezeichnet wurden.

Die **Kapitalrücklagen** setzen sich aus der gebundenen und der nicht gebundenen Kapitalrücklage zusammen. Die gebundene Kapitalrücklage in Höhe von EUR 32.925.317,48 wurde anlässlich der mit 31. Dezember 1999 durchgeführten vereinfachten Kapitalherabsetzung gebildet. Die nicht gebundene Kapitalrücklage in Höhe von EUR 36.990.472,59 resultiert aus der in den Vorjahren erfolgten unentgeltlichen Übertragung der bisher vom Land Salzburg, Kärnten und Steiermark an der ÖSAG gehaltenen Anteile durch die Republik Österreich.

In 2005 wurde gemäß § 130 AktG (nunmehr § 229 Abs. 6 UGB) eine **gesetzliche Rücklage** aus dem Jahresüberschuss der ASFINAG in der Höhe von EUR 6.318.012,97 gebildet. Zusammen mit der gebundenen Kapitalrücklage bilden sie die gesetzlich vorgeschriebene Rücklage gemäß § 229 Abs. 6 UGB in Höhe von mindestens 10 % des Grundkapitals mit EUR 39.243.330,45.

Die **freien Gewinnrücklagen** für die vorzeitige Abschreibung gem. § 7a EStG wurden im Geschäftsjahr 2016 zur Gänze aufgelöst. Eine entsprechende steuerliche Vorsorge wurde getroffen.

3.6 Rückstellungen

Die **Steuerrückstellung** betrifft zur Gänze die voraussichtliche Körperschaftsteuernachbelastung 2019.

Bei den **sonstigen Rückstellungen** handelt es sich um folgende Posten:

	Stand 31.12.2019	Stand 31.12.2018
Rückstellung für Jubiläumsgelder	982.079,00	790.017,00
Rückstellung für Urlaubszuschüsse	709.802,30	580.212,34
Rückstellung für Gleitzeitguthaben	146.511,04	159.780,38
Rückstellung für Personalaufwand	476.270,41	606.464,46
Rückstellung für noch nicht verrechnete Bauleistungen	71.522.431,97	81.579.866,81
Rückstellung für Verfügbarkeitsentgelt Konzessionsstrecke	1.518.528,39	2.223.201,19
Rückstellungen Sonstige	27.496.555,52	26.674.634,11
Summe Sonstige Rückstellung	102.852.178,63	112.614.176,29

Der Posten Sonstige Rückstellungen beinhaltet im Wesentlichen Honorare, Beratungsleistungen, Streitwerte bei gerichtsanhängigen Verfahren, Rückzahlungsansprüche im Mautbereich und noch nicht verrechnete sonstige Leistungen. Eine Erhebung der potentiellen Risiken aus laufenden Verfahren wurde vorgenommen und soweit dies unter Berücksichtigung des Vorsichtsprinzips erforderlich war, wurden Rückstellungen gebildet. Zum Bilanzstichtag ergaben sich EUR 14.690.644,00 (2018 TEUR 1.339) wofür nach dieser Betrachtung keine Rückstellung erforderlich war.

3.7 Verbindlichkeiten

	31.12.	bis zu 1 Jahr	2 bis 5 Jahre	über 5 Jahre	Gesamt
Verbindlichkeiten aus Anleihen	2019	1.000.000.000,00	2.500.000.000,00	4.350.000.000,00	7.850.000.000,00
	2018	1.000.000.000,00	2.750.000.000,00	4.500.000.000,00	8.250.000.000,00
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	2019	76.000.920,09	200.000.000,00	650.000.000,00	926.000.920,09
	2018	20.000.978,40	0,00	850.000.000,00	870.000.978,40
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	2019	385.091.902,26	7.799.577,88	261.670,43	393.153.150,57
	2018	340.136.172,44	13.368.656,82	157.366,04	353.662.195,30
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	2019	33.479.489,66	0,00	0,00	33.479.489,66
	2018	43.397.636,42	0,00	0,00	43.397.636,42
Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	2019	15.359,00	0,00	0,00	15.359,00
	2018	22.302,00	0,00	0,00	22.302,00
Sonstige Verbindlichkeiten	2019	220.193.009,31	84.736.570,34	794.859.820,52	1.099.789.400,17
	2018	244.163.643,49	80.893.099,29	817.511.192,65	1.142.567.935,43
davon aus Steuern	2019	23.532.762,88	0,00	0,00	23.532.762,88
	2018	27.761.155,63	0,00	0,00	27.761.155,63
davon im Rahmen sozialer Sicherheit	2019	248.025,92	0,00	0,00	248.025,92
	2018	227.915,76	0,00	0,00	227.915,76
Summe der Verbindlichkeiten	2019	1.714.780.680,32	2.792.536.148,22	5.795.121.490,95	10.302.438.319,49
	2018	1.647.720.732,75	2.844.261.756,11	6.167.668.558,69	10.659.651.047,55

Für die ausgewiesenen Verbindlichkeiten wurden keine dinglichen Sicherheiten bestellt.

Die **Verbindlichkeiten aus Anleihen** stammen ursprünglich aus Mittelaufnahmen für den Ausbau des hochrangigen Straßennetzes. Bei den ausstehenden Anleihen reduzierte sich das Volumen im Berichtsjahr um EUR 400.000.000,00 (2018 TEUR 0).

Die **Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten** enthalten fast zur Gänze diverse Darlehen.

Die **Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen** betreffen vorwiegend noch offene Verbindlichkeiten aus der laufenden Bau- und Erhaltungstätigkeit.

Die **Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen** in Höhe von EUR 6.940.696,65 (2018 TEUR 13.103) betreffen Verrechnungen von Leistungen des Jahres 2019 innerhalb des Konzerns. Im Jahr 2009 wurde zur Liquiditätsoptimierung mit den Tochtergesellschaften Cashpooling-Vereinbarungen abgeschlossen. Durch die tägliche Saldierung der Bankkonten der Töchter weisen die Verrechnungskonten der ASFINAG zum Bilanzstichtag eine Verbindlichkeit von EUR 26.538.793,01 (2018 TEUR 30.294) aus. Sämtliche Positionen haben eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr.

Von den **sonstigen Verbindlichkeiten** entfallen EUR 75.059.875,13 (2018 TEUR 96.049) auf noch nicht verrechnete Zinsen und EUR 307.767.895,88 (2018 TEUR 307.768) auf Darlehen bei der durch die Österreichische Bundesfinanzierungsagentur (ÖBFA) vertretenen Republik Österreich. Für das Geschäftsjahr 2019 war eine Verbindlichkeit für Altersteilzeit in Höhe von EUR 13.179,00 (2018 TEUR 0) und das erste Mal für Sabbatical in Höhe von EUR 22.065,00 anzusetzen. Die Verbindlichkeiten aus Steuern betragen EUR 23.532.762,88 (2018 TEUR 27.761) und die sonstigen übrigen Verbindlichkeiten EUR 2.861.034,64 (2018 TEUR 2.497). Im Geschäftsjahr erfolgte vom Bilanzgewinn 2017 die restliche Gewinnausschüttung in Höhe von EUR 100.000.000,00 sowie eine teilweise Gewinnausschüttung vom Bilanzgewinn 2018 in Höhe von EUR 65.000.000,00. Der noch nicht ausgeschüttete Betrag von EUR 100.000.000,00 wird zum Bilanzstichtag in dieser Position als Verbindlichkeit ausgewiesen

In den sonstigen Verbindlichkeiten sind ferner Verpflichtungen gegenüber der Bonaventura Straßenerrichtungs-GmbH (als Konzessionsgesellschaft) aus dem in 2006 mit der ASFINAG (als konzessionsgebende Gesellschaft) abgeschlossenen Konzessionsvertrag in der Höhe von EUR 590.532.587,64 (2018 TEUR 608.493) enthalten. Die ASFINAG hat im Rahmen dieses Konzessionsvertrages die primär ihr auferlegte Verpflichtung zur Planung, Finanzierung und Errichtung der neu zu errichtenden Autobahnabschnitte der S 1 Ost, die S 1 West, der S 2 und Teilen der A 5 sowie zu deren Betrieb und Erhaltung der Streckenabschnitte an eine Projektgesellschaft übertragen. Gemäß Konzessionsvertrag hat die Konzessionsgesellschaft nicht das Recht, die Straßenbenutzung direkt zu bemaufen, sondern erhält die ihr zustehende Vergütung von der konzessionsgebenden Gesellschaft zum Teil in Form eines verkehrsabhängigen Nutzungsentgeltes und zum Teil in Form eines leistungsabhängigen Verfügbarkeitsentgeltes. Der Anspruch auf Vergütung besteht ab dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Streckenabschnitte.

Die Anschaffungs- und Herstellungskosten für das zusätzliche Fruchtgenussrecht werden für die in Betrieb genommenen Streckenabschnitte mit dem lt. Tilgungsplan errechneten Barwert der erwarteten Zahlungen für die Errichtungskosten der Konzessionsstrecke dargestellt. Gleichzeitig mit der Aktivierung des Fruchtgenussrechtes für die in 2009 bis 2011 freigegebene Strecke hat die ASFINAG eine Verbindlichkeit in gleicher Höhe abzüglich allfälliger Anzahlungen erfasst. Bei der ASFINAG werden die Zahlungen an die Bonaventura Straßenerrichtungs-GmbH aus dem Konzessionsvertrag als Errichtungskosten der Konzessionsstrecke, Kosten für den laufenden Betrieb und für die Erhaltung der Konzessionsstrecke sowie als Zinsaufwand dargestellt.

Zum Bilanzstichtag splittet sich die zuletzt genannte Verbindlichkeit in einen langfristigen Teil (Laufzeit länger als ein Jahr) in der Höhe von EUR 571.718.706,83 (2018 TEUR 590.533) und einen kurzfristigen Teil (Laufzeit kürzer als ein Jahr) in der Höhe von EUR 18.813.880,81 (2018 TEUR 17.961).

In den sonstigen Verbindlichkeiten sind Aufwendungen in der Höhe von EUR 123.532.762,88 (2018 TEUR 126.202) enthalten, die erst nach dem Abschlussstichtag zahlungswirksam werden.

Folgende Anleihen und Darlehen sind in den Verbindlichkeiten enthalten:

	31.12.2019	Zinssatz	31.12.2018	Zinssatz
Anleihe Laufzeit 2009-2019	0,00	4,375%	1.000.000.000,00	4,375%
Anleihe Laufzeit 2013-2020	1.000.000.000,00	1,750%	1.000.000.000,00	1,750%
Anleihe Laufzeit 2014-2021	750.000.000,00	1,375%	750.000.000,00	1,375%
Anleihe Laufzeit 2015-2022	1.000.000.000,00	0,625%	1.000.000.000,00	0,625%
Anleihe Laufzeit 2017-2024	750.000.000,00	0,250%	750.000.000,00	0,250%
Anleihe Laufzeit 2010-2025	1.500.000.000,00	3,375%	1.500.000.000,00	3,375%
Anleihe Laufzeit 2019-2029	600.000.000,00	0,100%	0,00	-
Anleihe Laufzeit 2015-2030	500.000.000,00	1,500%	500.000.000,00	1,500%
Anleihe Laufzeit 2012-2032	1.000.000.000,00	2,750%	1.000.000.000,00	2,750%
Anleihe Laufzeit 2013-2033	750.000.000,00	2,750%	750.000.000,00	2,750%
Summe Verbindlichkeiten aus Anleihen	7.850.000.000,00		8.250.000.000,00	

	31.12.2019	Zinssatz	31.12.2018	Zinssatz
Darlehen Laufzeit 2018-2019 ¹⁾	0,00	0,010%	20.000.000,00	0,010%
Darlehen Laufzeit 2014-2024 ²⁾	200.000.000,00	1,115%	200.000.000,00	1,115%
Darlehen Laufzeit 2000-2027 ³⁾	200.000.000,00	6,250%	200.000.000,00	6,250%
Darlehen Laufzeit 2012-2029 ³⁾	21.000.000,00	2,452%	21.000.000,00	2,452%
Darlehen Laufzeit 1999-2029 (GBP 80 Mio.) ³⁾	86.767.895,88	7,250%	86.767.895,88	7,250%
Darlehen Laufzeit 2015-2030 ²⁾	160.000.000,00	1,371%	160.000.000,00	1,371%
Darlehen Laufzeit 2015-2031 ²⁾	100.000.000,00	1,434%	100.000.000,00	1,434%
Darlehen Laufzeit 2012-2032 ²⁾	390.000.000,00	3,546%	390.000.000,00	3,546%
Summe Verbindlichkeiten aus Darlehen	1.157.767.895,88		1.177.767.895,88	

- 1) Ausweis in der Bilanz unter der Position *Verbindlichkeiten ggü. Kreditinstituten < 1 Jahr*
2) Ausweis in der Bilanz unter der Position *Verbindlichkeiten ggü. Kreditinstituten > 5 Jahre*
3) Ausweis in der Bilanz unter der Position *sonstige Verbindlichkeiten > 5 Jahre*

3.8 Rechnungsabgrenzungsposten

Bezüglich der Agios bei Darlehensverbindlichkeiten gelten die Erläuterungen zu den Disagios bei Darlehensverbindlichkeiten sinngemäß.

Die sonstigen passiven Rechnungsabgrenzungsposten betreffen unter anderem mit EUR 107.533.062,17 (2018 TEUR 101.492) die Vignettenerlöse aus dem Vorverkauf für das Jahr 2020, mit EUR 14.199.352,19 (2018 TEUR 14.682) noch nicht verbrauchte Pre-Pay-Werte, mit EUR 10.593.975,49 (2018 TEUR 10.966) die Jahreskarten für die Streckenmaut und mit EUR 9.736.493,85 (2018 TEUR 9.580) die Vorauszahlungen Dritter für laufende Instandhaltungskosten.

3.9 Derivative Finanzinstrumente

Das in der nachstehenden Tabelle mit dem Marktwert bewertete Derivat stellt eine Bewertungseinheit mit der zugehörigen Grundtransaktion dar und wurde mit der Absicht der Absicherung von Wechselkursschwankungen der Grundtransaktion (aufgenommenes Darlehen in Fremdwährung) abgeschlossen. Das verbleibende Risiko besteht aus Zinsänderungsrisiken im EURO Finanzierungsraum. Der Marktwert wird wie folgt ermittelt: Die Cashflows (Zins- und Tilgungszahlungen) der Swapposition werden mit den laufzeitkonformen Zero-Kupon-Zinssätzen (aus Thomson Reuters) der entsprechenden Währungen (EUR, GBP) abgezinst.

Entsprechend der AFRAC Stellungnahme „Derivate und Sicherungsinstrumente“ werden das Grund- und das Sicherungsgeschäft nach UGB zu einer Bewertungseinheit zusammengefasst. Während das Grundgeschäft grundsätzlich in der Bilanz mit dem vereinbarten Rückzahlungsbetrag erfasst wird, wird das Sicherungsderivat nicht gesondert bilanziert. Ineffektive Teile von Derivaten mit negativem Marktwert werden als Drohverlustrückstellung bilanziert, ein ineffektiver Teil, der aus dem Grundgeschäft resultiert, erhöht den Bilanzansatz des Grundgeschäfts.

Bei Vertragsabschluss einer Bewertungseinheit erfolgt grundsätzlich ein prospektiver Effektivitätstest, mit dem Ergebnis, dass alle Parameter des Grundgeschäfts und des Absicherungsgeschäfts, die das Ausmaß der abgesicherten Wertänderung bestimmen, identisch, aber gegenläufig sind. Darüber hinaus erfolgt zum Bilanzstichtag ein retrospektiver Effektivitätstest mittels Ratio Offset (Dollar Offset)-Methode, bei dem festgestellt wird, ob die Sicherungsbeziehung tatsächlich vollständig und weitgehend effektiv war. Im Geschäftsjahr 2019 haben alle Bewertungseinheiten den Effektivitätstest bestanden.

Bei dem unten angeführten Derivat handelt es sich um einen Cross-Currency-Swap. Der nachfolgende Marktwert zum 31.12.2019 wird mit dem Dirty Price (inkl. Zinsabgrenzungen) angegeben.

Übersicht Derivate mit Bewertung per 31.12.2019

	Verbindlichkeit	Verbindlichkeitsname	Währung	Nominale	Laufzeit	Marktwert per 31.12.2019 (in EUR)
Positive Marktwerte	S GBP/EUR 2	SF/GBP/5	GBP	80.000.000,00	2009 - 2029	148.520.737,60
		SV/EUR/21	EUR	-86.767.895,88	2009 - 2029	-84.976.940,57
	S GBP/EUR 2 Summe					63.543.797,03
Gesamtergebnis						63.543.797,03

Legende: S - Sw apvertrag / SF - Sw apforderung / SV - Sw apverbindlichkeit

4. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

4.1 Umsatzerlöse

	31.12.2019	31.12.2018
Streckenmauterlöse	199.778.364,40	189.114.163,87
Vignettenerlöse	520.411.468,51	501.588.304,64
Erlöse aus Weiterverrechnungen / Umsatzerlöse	576.072.398,97	439.087.761,98
LKW-Mauterlöse	1.515.219.838,30	1.464.847.303,50
Erlöse aus Vermietung und Verpachtung	33.669.350,59	33.058.980,95
Erlöse aus dem Streckenkontrolldienst	34.055.274,22	31.634.854,16
Erlöse Strafgeelder	82.513.548,65	78.321.229,37
Erlöse aus dem Katastrophenfonds	2.504.107,83	2.416.033,35
Erlöse aus Förderungen und Zuschüssen	20.151.628,32	34.378.145,09
sonstige Erlöse	10.270.422,63	10.309.146,47
	2.994.646.402,42	2.784.755.923,38

Im Berichtsjahr werden unter dem Posten **Streckenmauterlöse** die an der A 9 Pyhrn Autobahn, A 10 Tauern Autobahn, A 11 Karawanken Autobahn, A 13 Brenner Autobahn und der S 16 Arlberg Schnellstraße eingehobenen Streckenmauten ausgenommen LKW ausgewiesen, während die **Vignettenerlöse** als zeitabhängige Benützungsentgelte das gesamte hochrangige Straßennetz betreffen.

Im Posten **Erlöse aus Weiterverrechnungen** finden sich neben Erlösen aus konzerninternen Verrechnungen, die an den Bund weiterverrechneten Bauleistungen der Grundeinlöse- und Herstellungskosten des laufenden Geschäftsjahres von Neubau- und Erweiterungsvorhaben, reduziert um sonstige Erträge (wie Kostenbeteiligungen, Zuschüsse und Förderungen) unabhängig davon, ob die betreffenden Bauvorhaben bereits fertig gestellt und zum Verkehr freigegeben oder noch in Bau sind.

Im Posten **LKW-Mauterlöse** werden die Erlöse für die fahrleistungsabhängige Maut für Fahrzeuge über 3,5 t ausgewiesen.

Im Bereich Liegenschaftsmanagement werden **Erlöse aus der Vermietung und Verpachtung** von Grundstücken und der Verrechnung von Sondernutzungen erzielt.

Mit Einführung der LKW-Maut übernahm die ASFINAG auch die Verpflichtung die ordnungsgemäße Entrichtung derselben zu überwachen. Dafür wurden einerseits eigene Arbeitskräfte angestellt und ausgebildet bzw. wurde diese Aufgabe teilweise ausgelagert. Die diesem Bereich zugeordneten **Erlöse aus dem Streckenkontrolldienst** (Enforcement-Erlöse) setzen sich aus Nach- bzw. Ersatzzahlungen für fahrleistungsbezogene LKW- bzw. zeitabhängige PKW-Maut zusammen.

4.2 Sonstige betriebliche Erträge

Die **sonstigen übrigen betrieblichen Erträge** enthalten Erträge aus Kursgewinnen mit EUR 816.954,70 (2018 TEUR 630) sowie Erträgen aus Pönale mit EUR 1.998.901,75 (2018 TEUR 1.278) andere übrige Erträge mit EUR 317.786,54 (2018 TEUR 274).

4.3 Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Herstellungsleistungen

Der **Materialaufwand** betrifft fast ausschließlich Grundeinlösen, die im Zusammenhang mit dem Erwerb von Grundstücken für den Bau des hochrangigen Straßennetzes anfallen, und die damit verbundenen Aufwendungen.

Die **Aufwendungen für bezogene Leistungen** beinhalten

- Herstellungskosten für die Errichtung und den Bau des hochrangigen Straßennetzes, die an den Bund weiterverrechnet werden und
- bauliche Erhaltungsmaßnahmen, die den ordnungsgemäßen Zustand wiederherstellen bzw. erhalten

und beziehen sich unter anderem auf die Weiterverrechnung von Leistungen der Tochtergesellschaften für den Neubau, die Erhaltung und den Betrieb der Strecke, Investitionen, sowie für Mauteinhebung und Verkehrstelematik im Auftrag der ASFINAG.

Die Aufwendungen für bezogene Leistungen gliedern sich wie folgt:

	2019	2018
Herstellung Neubau	491.183.641,72	360.070.240,28
Bauliche Erhaltung	506.267.291,36	495.895.254,05
Vergütung für Mauteinhebung und Verkehrstelematik und Corporate Services	401.278.032,60	393.721.446,22
Summe bezogene Leistungen gesamt	1.398.728.965,68	1.249.686.940,55

4.4 Personalaufwand

Der Personalaufwand setzt sich aus den Gehältern der Vorstandsmitglieder und der Angestellten, den Aufwendungen für Abfertigung und Altersversorgung sowie der Zuweisung zur Rückstellung für Jubiläumsgelder, nicht konsumierte Urlaube, Altersteilzeit, Zeitausgleichsguthaben sowie Lohnnebenkosten zusammen.

Von den **Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Mitarbeiter-Vorsorgekassen** in Höhe von EUR 185.613,38 (2018 TEUR 347) entfallen EUR 239.514,00 (2018 TEUR 122) auf die Dotierung von Abfertigungsansprüchen von Beschäftigten, die vor dem 01. Jänner 2003 in das Unternehmen eingetreten sind. Für freiwillige Abfertigungen sind in 2019 EUR 148.347,18 (2018 TEUR 119) angefallen. Als Beiträge an die betriebliche Vorsorgekasse wurden Zahlungen in der Höhe von EUR 122.765,20 (2018 TEUR 115) geleistet. Weiters wurden EUR 325.013,00 (2018 TEUR 9) bei der Verwendung von Zahlungen aus der dafür vorgesehenen Rückstellung aufgelöst.

Die **Aufwendungen für Altersversorgung** beziehen sich auf die Dotierungen und Auflösungen von Rückstellungen und beitragsorientierten Zusagen für ausgeschiedene sowie aktive Vorstandsmitglieder und Angestellte.

4.5 Ab- und Zuschreibungen auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens, Sachanlagen und Finanzanlagen

Die Folgebewertung der unbebauten Grundstücke hat Zuschreibungen von EUR 81.588,14 (2018 TEUR 670) zur Folge. Eine außerplanmäßige Abschreibung war im Berichtsjahr nicht erforderlich (2018 TEUR 1.489).

Die Beteiligung an der Verkehrsauskunft Österreich GmbH wurde unter Berücksichtigung des anteiligen Jahresergebnisses um EUR 154.975,46 (2018 TEUR 156) abgewertet. Im Berichtsjahr wurden Zuschreibungen von Wertpapieren in Höhe von EUR 225.691,84 (2018 Abschreibungen TEUR 191) getätigt.

4.6 Sonstige betriebliche Aufwendungen

Bei den **übrigen sonstigen betrieblichen Aufwendungen** entfallen wesentliche Beträge auf die durchlaufenden Kosten für die Querfinanzierung des Brennerbasistunnels in Höhe von EUR 46.474.790,61 (2018 TEUR 44.721), Kosten des Vertriebes und die Provisionen für die Vignette mit EUR 32.633.624,63 (2018 TEUR 30.890) sowie auf weiterverrechneten Abschreibungen der ASFINAG Servicegesellschaften mit EUR 14.805.675,73 (2018 TEUR 16.036). In der Position sind unter anderem Instandhaltung und Betriebskosten mit EUR 13.552.235,59 (2018 TEUR 11.035), Bank- und Kreditkartenspesen mit EUR 3.906.955,83 (2018 TEUR 4.157), Post- und Kommunikationsspesen mit EUR 1.959.004,33 (2018 TEUR 1.878) sowie Mietaufwendungen mit EUR 762.880,77 (2018 TEUR 677) enthalten.

Darüber hinaus wird in dieser Position der Aufwand aus dem Abgang von Anlagevermögen mit EUR 3.409.871,02 (2018 TEUR 4.285) ausgewiesen.

Die weiteren Kosten verteilen sich im Wesentlichen auf Beratungsleistungen, Werbungskosten, Versicherungsaufwendungen und Schulungsaufwand.

4.7 Erträge aus Beteiligungen

Die **Erträge aus Beteiligungen** in der Höhe von EUR 15.734.163,49 (2018 TEUR 34.317) resultieren aus den mit den Tochterunternehmen abgeschlossenen Ergebnisabführungsverträgen mit EUR 14.462.318,84 (2018 TEUR 33.107) und der Ausschüttung des Gewinnes 2018 der ASFINAG Commercial Services GmbH und der ASFINAG European Toll Service GmbH mit EUR 1.271.844,65 (2018 TEUR 1.210).

4.8 Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge

Die **sonstigen Zinsenerträge** resultieren aus Vergütungen der Tochtergesellschaften im Zuge des Cashpooling-Vertrages in Höhe von EUR 59.470,20 (2018 TEUR 98). Darüber hinaus entstanden Zinserträge aus kurzfristigen Veranlagungen bei Kredit- und Nichtkreditinstituten, Verzugszinsen sowie aus der Verzinsung von langfristigen Forderungen von EUR 29.931,84 (2018 TEUR 43).

Bei den **ähnlichen Erträgen** werden in 2019 keine Kursgewinne durch die Bewertung der Absicherungsgeschäfte (2018 TEUR 87) ausgewiesen.

4.9 Zinsen und ähnliche Aufwendungen

Bei dieser Position entfallen wesentliche Beträge auf Zinsen für Anleihen mit EUR 164.976.972,43 (2018 TEUR 185.938) und für Darlehen mit EUR 39.487.055,16 (2018 TEUR 39.281). Davon abgezogen sind Zinserträge aus Derivaten in Höhe von EUR 7.208.823,90 (2018 TEUR 6.993), welche Teil einer Bewertungseinheit sind. Im Rahmen des PPP-Projektes entstanden Zinsaufwendungen in Höhe von EUR 27.913.089,54 (2018 TEUR 28.728).

Von den **zinsähnlichen Aufwendungen** in Höhe von EUR 14.970.584,91 (2018 TEUR 14.265) entfallen EUR 5.181.119,44 (2018 TEUR 5.082) auf die planmäßige Abschreibung aktivierter Zuzählungsagios und EUR 9.451.212,02 (2018 TEUR 9.739) auf Haftungsentgeltzahlungen an den Bund.

4.10 Steuern vom Einkommen und Ertrag

Die **Steuern vom Einkommen und Ertrag** beinhalten die Körperschaftsteuer für das Jahr 2019 in Höhe von EUR 286.364.144,08 (2018 TEUR 267.843), Aufwendungen aus Körperschaftssteuern für Vorperioden von EUR 107.470,62 (2018 TEUR 115), Erträge aus der Steuerumlage in Höhe von EUR 426.256,74 (2018 TEUR 411), Erträge aus der Aktivierung latenter Steuern in Höhe von EUR 641.511,60 (2018 Aufwand TEUR 421) sowie Erträge aus der Auflösung von Steuerrückstellungen in Höhe von EUR 251,00 (2018 EUR 0).

5. Sonstige Angaben

5.1 Vorschlag zur Verwendung des Ergebnisses § 238 Abs. 1 Z 9 UGB

Die Vorstandsmitglieder werden dem Aufsichtsrat bzw. der Hauptversammlung vorschlagen, vom Bilanzgewinn eine Dividende in Höhe von EUR 165.000.000,00 an die Alleinaktionärin Republik Österreich auszuschütten und den Restbetrag auf neue Rechnung vorzutragen.

Zum Bilanzstichtag besteht eine Ausschüttungssperre gemäß § 235 Abs. 2 UGB in der Höhe der aktivierten latenten Steuern von EUR 8.914.274,34 (2018 TEUR 8.273).

5.2 Außerbilanzielle Geschäfte gemäß § 238 Abs. 1 Z 10 UGB

Zum Bilanzstichtag bestehen Haftungsverhältnisse aus Garantien in Höhe von EUR 1.491.900,00 (2018 TEUR 400).

5.3 Wesentliche Ereignisse nach dem Abschlussstichtag gemäß § 238 Abs. 1 Z 11 UGB

Der neuartige Coronavirus (SARS-CoV-2) breitet sich in vielen Ländern weiter aus, auch in Österreich werden zunehmend Erkrankungsfälle bekannt. Da erst die sprunghafte Ausweitung der Infektionen im Februar/März 2020 zu den aktuellen wirtschaftlichen Auswirkungen geführt hat, werden (in Übereinstimmung mit der Auffassung des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland) die Auswirkungen auf den Abschluss als wertbegründend eingestuft. Eventuelle bilanzielle Konsequenzen werden erst in den Abschlüssen mit einem Stichtag nach dem 31.12.2019 zu berücksichtigen sein.

Für die ASFINAG wird sich die Corona Krise einerseits mit einem Rückgang der Mauterlöse und andererseits mit einer verringerten Bautätigkeit und den damit verbundenen Aufwendungen auswirken. Der Rückgang bei den LKW-Mauterlösen wird voraussichtlich eher gering ausfallen, bei den Kurzzeit-Vignetten- und Streckenmaut-Erlösen werden nach derzeitiger Einschätzung höhere Einnahmenschwünge erwartet.

Der Fortbestand des Unternehmens wird durch diese wirtschaftlichen Einschnitte in keiner Weise gefährdet.

5.4 Geschäfte mit nahe stehenden Unternehmen und Personen gemäß § 238 Abs. 1 Z 12 UGB

Sämtliche Geschäfte mit nahe stehenden Unternehmen und Personen wurden zu fremdüblichen Bedingungen abgeschlossen.

5.5 Aufwendungen für die Abschlussprüfung gemäß § 238 Abs. 1 Z 18 UGB

Als Aufwendungen für die Wirtschaftsprüfung nach § 238 Abs. 1 Z 18 UGB fielen in der ASFINAG im Geschäftsjahr EUR 98.500,00 (2018 TEUR 72) und für sonstige Beratungsleistungen EUR 26.895,00 (2018 TEUR 3) an. Seit 2009 werden konzernweit sämtliche Aufwendungen für die Wirtschaftsprüfung in der ASFINAG verbucht.

5.6 Beziehungen zu verbundenen Unternehmen

Ergebnisabführungsverträge

Seit 31. Dezember 2005 bestehen Ergebnisabführungsverträge mit folgenden Tochterfirmen:

- ASFINAG Service GmbH (SG) (ab 01 Jänner 2013)
- ASFINAG Alpenstraßen GmbH (ASG)
- ASFINAG Bau Management GmbH (BMG)
- ASFINAG Maut Service GmbH (MSG)

Die Tochterfirmen verpflichten sich die Gewinne zur Gänze an die ASFINAG zu übertragen und die ASFINAG verpflichtet sich andererseits, den gesamten Verlust der Tochterfirmen zu übernehmen. Die abzuführenden Gewinne bzw. die zu übernehmenden Verluste ergeben sich nach den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Buchführung.

Umsatzsteuerliche Organschaft

Die bescheidmäßige Anerkennung des Organverhältnisses betreffend Umsatzsteuer erfolgte im Umsatzsteuerbescheid 2004 für die Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs Aktiengesellschaft.

Organobergesellschaft

- Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs Aktiengesellschaft.

Organgesellschaften

- ASFINAG Service GmbH (SG)
- ASFINAG Alpenstraßen GmbH (ASG)
- ASFINAG Bau Management GmbH (BMG)
- ASFINAG Maut Service GmbH (MSG)
- ASFINAG Commercial Services GmbH (ACS)
vormals ASFINAG International GmbH (AIG)
- ASFINAG European Toll Service GmbH (ETS)

Gruppenbesteuerung

Seit der Veranlagung 2005 besteht gem. § 9 Abs. 8 KStG 1988 innerhalb des ASFINAG Konzerns eine Gruppe mit folgenden Gesellschaften:

Gruppenträger

- Autobahnen- u. Schnellstraßen-Finanzierungs Aktiengesellschaft (ASFINAG)

Gruppenmitglieder

- ASFINAG Service GmbH (SG)
- ASFINAG Alpenstraßen GmbH (ASG)
- ASFINAG Bau Management GmbH (BMG)
- ASFINAG Maut Service GmbH (MSG)
- ASFINAG Commercial Services GmbH (ACS)
vormals ASFINAG International GmbH (AIG)
- ASFINAG European Toll Service GmbH (ETS)

Die Steuerumlageverrechnung (Belastung) im Geschäftsjahr beträgt EUR 426.256,74 (2018 TEUR 411). Aufgrund der Beteiligungseinbringung der ETS in die ASFINAG wurde im Geschäftsjahr 2014 ein Steuerumlagevertrag abgeschlossen. Ebenso besteht ein Steuerumlagevertrag mit der ACS.

Die Steuerumlageverträge wurden nach der Periodenabrechnungsmethode abgeschlossen, enthalten aber auch Bestandteile der Belastungsmethode. Kommt es zu einer Beendigung des Steuerumlagevertrages bestehen nur dann Verpflichtungen aus einem Steuerschlussausgleich, wenn die Gesellschaften bei gleichzeitigem Verlust des Gruppenträgers noch Anspruch auf Vergütung eines noch nicht abgefolgten Verlustvortrags aus den Vorjahren haben.

Cashpooling

Im Juli 2009 wurden Cashpooling-Vereinbarung, mit Ausnahme der ACS, zwischen den Tochtergesellschaften und der ASFINAG abgeschlossen, bei der die Banksalden der Töchter täglich auf das Cashpooling-Konto der ASFINAG übertragen werden. Ziel der Vereinbarung ist, mit der Bündelung der Banksalden bei der ASFINAG eine bessere Verzinsung zu erreichen.

Leistungsvereinbarungen

Für das Verrechnungsjahr 2019 wurden mit den Tochtergesellschaften spezielle Vereinbarungen für zu erbringende Leistungen getroffen:

- ASFINAG Service GmbH – betriebliche und elektromaschinelle Erhaltung im zugewiesenen Betreuungsbereich
- ASFINAG Alpenstraßen GmbH – betriebliche und elektromaschinelle Erhaltung im zugewiesenen Betreuungsbereich
- ASFINAG Bau Management GmbH – Projektmanagementleistungen
- ASFINAG Maut Service GmbH – Mauteinhebung, LKW-Fahrleistungsmaut, Projekte
- ASFINAG Commercial Services – Internationale Positionierung
- ASFINAG European Toll – Internationale Bemaunung

5.7 Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Jahr	2020	2020-2024
Mietverpflichtungen für Büroflächen	1.059.280,56	5.223.693,52
<i>davon Mietverpflichtungen ggü. verbundenen Unternehmen</i>	<i>171.824,00</i>	<i>932.379,71</i>
Leasingaufwand	32.290,17	104.656,10
Miete Datenleitungen	1.562.208,69	5.738.091,67
sonstige Mietverpflichtungen	30.227,63	36.792,58
Mietverpflichtungen gesamt	2.684.007,05	11.103.233,87

Zum Bilanzstichtag bestehen Verpflichtungen aus Beauftragungen im Rahmen des Bauprogrammes von rd. Mio. EUR 1.035 (2018 Mio. EUR 1.123).

5.8 Angaben über Organe und Beschäftigte

Als Vorstandsmitglieder der ASFINAG waren im Geschäftsjahr 2019 folgende Personen bestellt:

- Dr. Klaus Schierhackl (bis 31.01.2019)
- Mag.^a Karin Zipperer, MBA (bis 31.01.2019)
- Mag.^a Gabriele Csoklich (ab 01.02.2019 bis 07.04.2019)
- Mag. Hartwig Hufnagl (ab 01.02.2019)
- Dr. Josef Fiala (ab 08.04.2019)

Als Mitglieder des Aufsichtsrates der ASFINAG waren im Geschäftsjahr 2019 folgende Personen bestellt:

- Mag. Dr. Peter Franzmayr, MBA (Vorsitzender)
- Dr.ⁱⁿ Kornelia Waitz-Ramsauer, LL.M. (Stellv. d. Vorsitzenden)
- Mag. Michael Höllerer
- Dipl. Ing. Herbert Kasser (ab 18.02.2020)
- Mag. Andreas Reichhardt (bis 03.06.2019)
- Martha Schultz
- Dr. h. c. Siegfried Gunther Stieglitz (bis 28.02.2020)

Vom Betriebsrat entsandt (Vertretung der Beschäftigten):

- Ursula Zortea-Ehrenbrandtner
- Roman Grünerbl
- Gabriele Straßnigg

Die **durchschnittliche Zahl der Beschäftigten** betrug bei den Angestellten im Geschäftsjahr 144 (2018 142) und bei den Lehrlingen 2 (2018 2).

Zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2019 waren keine Kredite an Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates aushaftend; es bestanden auch keine Haftungen zugunsten dieser Personen.

Die Personen in Schlüsselpositionen des Konzerns umfassen die aktiven und ehemaligen Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates des Mutterunternehmens ASFINAG.

Jahr	2019	2018
Kurzfristig fällige Leistungen	891.294,61	731.781,95
Leistungen nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses	95.479,00	132.092,00
Leistungen aus Anlass der Beendigung des Arbeitsverhältnisses	267.097,18	18.255,00
Vergütungen von Personen in Schlüsselpositionen	1.253.870,79	882.128,95

Der Gesamtbetrag der kurzfristig fälligen Leistungen an Personen in Schlüsselpositionen entfällt auf aktive Mitglieder des Vorstandes und gliedert sich wie folgt:

Jahr	2019	2018
fixe Bezüge	647.401,57	570.000,00
variable Bezüge	110.580,00	75.978,08
Sachbezüge	24.037,70	23.338,80
Kurzfristig fällige Leistungen	782.019,27	669.316,88

Der Aufsichtsrat bezog im Berichtsjahr EUR 115.858,86 (2018 TEUR 67) für Sitzungsgelder, Jahresvergütungen sowie Entschädigungen für angefallene Reisekosten. Die Ruhebezüge von ehemaligen Vorstandsmitgliedern belaufen sich in 2019 auf EUR 412.689,04 (2018 TEUR 343).

Wien, am 08. April 2020

Der Vorstand



Dr. Josef Fiala



Mag. Hartwig Hufnagl

Entwicklung des Anlagevermögens im Jahr 2019

in EUR

Anschaffung-, und Wertstellungskonten				Abstrahlungen				Buchwerte					
Stand 01.01.2019	Zugänge inkl. Konzern- transfers	aktivierte Zinsen gem. § 203 Abs. 4 UGB	Abgänge inkl. Konzern- transfers	Umbuchungen / Umgliederungen	Stand 31.12.2019	Kumulierte Ab- schreibungen 01.01.2019	Zugänge (Abstrahlungen des Geschäftsjahrs inkl. Konzern- transfers)	Zuschüb- ungen	Abgänge inkl. Konzern- transfers	Umbuchungen / Umgliederungen	Kumulierte Ab- schreibungen 31.12.2019	Stand 01.01.2019	Stand 31.12.2019
14.740.529.798,88	118.833.950,20	0,00	-25.261,28	69.930.665,48	14.929.895.706,28	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	14.929.895.706,28	14.740.529.798,88	14.929.895.706,28
533.427.678,29	382.273.380,09	0,00	0,00	-70.125.660,34	1.149.575.380,04	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	533.427.678,29	1.149.575.380,04
71.116.363,09	7.208.870,16	0,00	-2.599.712,11	3.063.942,08	78.787.463,22	60.273.786,09	6.842.725,74	0,00	-2.599.712,11	-60.370,50	64.456.409,22	10.842.627,00	14.331.084,00
11.216.687,71	7.782.224,77	0,00	-8.897,57	-3.001.373,31	15.888.641,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	11.216.687,71	15.888.641,00
16.864.287.497,97	516.036.038,22	0,00	-2.833.870,96	-132.466,89	16.189.887.208,84	60.273.786,09	6.842.725,74	0,00	-2.833.870,96	-60.370,50	64.456.409,22	16.864.287.497,97	18.108.100.799,22
48.293.292,34	1.617.622,34	0,00	-1.260.627,78	929.224,81	50.579.521,61	12.002.742,33	0,00	-61.588,14	-335.824,93	0,00	11.586.339,28	37.290.590,01	38.694.182,59
237.495.911,51	11.674.605,31	0,00	-59.837,40	6.960.474,72	256.874.154,14	138.123.025,51	8.482.604,71	0,00	-19.795,40	-70.620,88	146.515.214,14	88.372.886,00	113.386.840,00
586.926.442,19	14.037.576,98	0,00	-11.344.608,58	9.182.794,43	601.809.211,02	2.440.888,08	33.440.888,08	0,00	-8.517.569,84	138.390,49	3.949.708,73	296.449.845,79	300.398.734,77
12.327.289,27	38.229,27	0,00	-1.300.735,61	38.229,27	12.327.289,27	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	12.327.289,27	12.327.289,27
17.377.289,27	201.740,88	0,00	-180.787,56	38.229,27	17.377.289,27	0,00	61.896,45	0,00	-483.799,33	0,00	119.050,20	238.368,00	279.160,00
42.525.546,95	14.387.167,82	0,00	-558.105,43	-19.608.338,07	36.746.271,16	140.909,20	0,00	0,00	0,00	0,00	412.909,20	42.112.619,86	36.333.343,96
331.286.737,04	48.248.129,88	0,00	-13.710.086,08	132.466,89	364.284.343,65	683.078.519,88	43.328.307,37	-81.688,14	-3.608.087,81	60.370,60	488.422.642,20	478.268.777,48	477.431.761,20
263.030.786,00	0,00	0,00	0,00	0,00	263.030.786,00	234.169.786,00	0,00	0,00	0,00	0,00	234.169.786,00	263.030.786,00	263.030.786,00
31.293.557,42	210.860,00	0,00	-620,00	0,00	1.462.417,42	636.304,08	154.875,48	0,00	0,00	0,00	790.279,54	616.253,34	672.137,88
2.929.772,26	0,00	0,00	0,00	0,00	2.929.772,26	567.773,32	0,00	-272.691,84	0,00	0,00	342.081,48	2.357.080,42	2.593.070,60
267.268.026,70	210.860,00	0,00	-620,00	0,00	267.268.026,70	236.372.843,40	164.874,48	-272.691,84	0,00	0,00	236.302.137,22	267.268.026,70	271.918.208,88
16.864.847.290,71	682.839.038,17	0,00	-18.344.641,04	0,00	17.461.888.887,84	748.872.629,87	48.822.609,17	-507.278,88	-12.107.779,22	0,00	786.181.176,64	16.865.168.751,64	18.614.808.729,22

- I. Immaterielle Vermögensgegenstände
 1. Fruchgenussrecht
 2. Anzeigungen / Fruchgenussrecht
 3. Anzeigungen / Fruchgenussrecht
 und sonstige Rechte und Vorteile sowie
 daraus abgeleitete Lizenzen
 4. Geleistete Anzahlungen

- II. Sachanlagen
 1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und
 Bauten, einschließlich der Bauten auf fremdem Grund
 a) Grundstücke (Unbebauet u. bebaut)
 b) Bauten auf eigenem und fremdem Grund
 2. Technische Anlagen und Maschinen
 3. Sonstige Sachanlagen
 4. Forderungen / Gesellschaftsausstattung
 5. Geleistete Anzahlungen und Anlagen in Bau

- III. Finanzanlagen
 1. Anteile an verbundenen Unternehmen
 2. Anlagendarlehen
 3. Wertpapiere des Anlagevermögens

Handwritten signature and date:
 F. M. 8.4.2020

**Autobahnen- und Schnellstraßen-
Finanzierungs-Aktiengesellschaft**

Entwicklung der Beteiligungen im Jahr 2019
in EUR

1. Anteile an verbundenen Unternehmen:

Gesellschaft	Sitz	2019				Minderheitsanteil	Stammkapital	Eigenkapital	2019 Jahresüberschuss/ Jahresfehlbetrag
		Anteil 1.1.		Veränderung	Anteil 31.12.				
		in %							
ASFINAG Alpenstraßen GmbH	Innsbruck	51,00	2.550.000,00	0,00	51,00	2.550.000,00	5.000.000,00	372.364,34 ¹⁾	
ASFINAG Bau Management GmbH	Wien	100,00	2.600.000,00	0,00	100,00	2.600.000,00	2.600.000,00	2.525.293,48 ¹⁾	
ASFINAG Maut Service GmbH	Salzburg	100,00	9.700.000,00	0,00	100,00	9.700.000,00	5.500.000,00	7.722.587,87 ¹⁾	
ASFINAG Service GmbH	Ansfelden	85,00	12.750.000,00	0,00	85,00	12.750.000,00	29.231.640,44	3.842.073,15 ¹⁾	
ASFINAG Commercial Services GmbH	Wien	100,00	1.286.000,00	0,00	100,00	1.286.000,00	1.436.897,34	150.897,34	
ASFINAG European Toll Service GmbH	Wien	100,00	35.000,00	0,00	100,00	35.000,00	3.892.363,25	1.166.982,23	
			28.921.000,00	0,00		28.921.000,00	47.560.901,03	15.780.198,41	

2. Beteiligungen:

Verkehrsankunft Österreich VAO GmbH	Wien	25,00	616.253,34	55.884,54	25,00	672.137,88	2.585.145,71	-596.059,44
			616.253,34	55.884,54		672.137,88	2.585.145,71	-596.059,44

1) der angegebene Jahresüberschuss bezieht sich auf das Ergebnis vor Ergebnisabführung

F. S. 2020
H. M. 8.4.2020

**LAGEBERICHT FÜR
DAS GESCHÄFTSJAHR 2019**

**Autobahnen- und Schnellstraßen-
Finanzierungs- Aktiengesellschaft**

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemein	3
2.	Bericht über den Geschäftsverlauf und die wirtschaftliche Lage der Unternehmensgruppe	3
2.1.	Struktur und Organisation	3
2.2.	Geschäftsverlauf	4
2.2.1.	Bemautung	4
2.2.2.	Bauaktivitäten	4
2.2.3.	Betriebliche & Elektromaschinelle Erhaltung, Netzplanung, Verkehrsmanagement und Asset Management	6
2.2.4.	Finanzierung	7
2.2.5.	Zweigniederlassungen	7
2.2.6.	Wirtschaftliche Lage	8
2.2.6.1.	Aktiva	8
2.2.6.2.	Passiva	9
2.2.6.3.	Umsatz und Ergebnis	9
2.2.6.4.	Ertragsstruktur	10
2.2.6.5.	Aufwandsstruktur	11
2.2.6.6.	Geldflussrechnung	11
2.2.6.7.	Rentabilität	12
2.3.	Nichtfinanzielle Leistungsindikatoren	12
2.3.1.	Mitarbeiteranzahl per 31.12.	12
2.3.2.	Streckenparameter	15
2.3.3.	Umweltbelange	16
3.	Bericht über die voraussichtliche Entwicklung und die Risiken der Unternehmensgruppe	19
3.1.	Voraussichtliche Entwicklung der Unternehmensgruppe	19
3.2.	Wesentliche Risiken und Ungewissheiten	20
3.2.1.	Cashflowrisiko	20
3.2.2.	Liquiditätsrisiko	20
3.2.3.	Konjunkturrisiko, Ausfallsrisiko, Absatz- und Beschaffungsrisiko	21
3.2.4.	Branchenspezifische Risiken und Regulierungsrisiken	21
3.2.5.	IT-Risiken	22
3.2.6.	Personal- und Fluktuationsrisiko	23
3.2.7.	Risiken aus der Coronavirus-Krise	23
4.	Bericht über Forschung, Entwicklung und Innovation	24
5.	Berichterstattung über wesentliche Merkmale des internen Kontroll- und des Risikomanagementsystems im Hinblick auf den Rechnungslegungsprozess	25
5.1.	Kontrollumfeld	25
5.2.	Risikobeurteilung	27
5.3.	Kontrollmaßnahmen	28
5.4.	Information und Kommunikation	29
5.5.	Überwachung	29

1. Allgemein

Bei der Darstellung von Zahlen in TSD Euro - Beträgen sowie bei Prozentangaben können rundungsbedingte Rechendifferenzen auftreten.

2. Bericht über den Geschäftsverlauf und die wirtschaftliche Lage der Unternehmensgruppe

2.1. Struktur und Organisation

Die Republik Österreich hat als 100 % Eigentümerin der ASFINAG die Aufgabe übertragen, das hochrangige Straßennetz zu betreiben und auszubauen. Die ASFINAG nimmt diese Aufgabe mit hohem verkehrspolitischen und wirtschaftlichem Verantwortungsbewusstsein wahr.

Kernkompetenz der ASFINAG ist die Planung, der Bau, der Betrieb, die Erhaltung und die Bemannung eines leistungsfähigen, bedarfsgerechten Autobahnen- und Schnellstraßennetzes. Gemäß der Unternehmens-Vision ist es Ziel der ASFINAG, zu den führenden europäischen Autobahnbetreibern zu gehören.

Die besonderen Schwerpunkte liegen dabei auf größtmöglicher Verfügbarkeit, optimaler Verkehrssteuerung und Verkehrsinformation, Verkehrssicherheit, Nutzung bzw. Entwicklung technologischer Neuerungen sowie optimale Vorbereitung und Mitgestaltung von Zukunftsthemen wie beispielsweise des autonomen Fahrens oder der Multimodalität. Eine starke Vernetzung der ASFINAG auf nationaler und internationaler Ebene ist bei der Verfolgung all dieser Themen ein unverzichtbares Element.

Die Organisationsstruktur der ASFINAG bildet die wesentlichen operativen Aufgaben ab.

Die Töchter ASFINAG Alpenstraßen GmbH und ASFINAG Service GmbH sind für den Betrieb, die ASFINAG Bau Management GmbH für Neubau und bauliche Erhaltung und die ASFINAG Maut Service GmbH für die Bemannung sowie die gesamte IT-Landschaft des Konzerns verantwortlich. Ergänzend dazu bietet die ASFINAG Commercial Services GmbH Beratung in den Kernkompetenzen der ASFINAG an. Abgerundet wird das Portfolio durch die ASFINAG European Toll Service GmbH, die den Bereich der internationalen Mautabrechnung abdeckt.

Die Holding der ASFINAG ist verantwortlich für die strategische Ausrichtung des Unternehmens, unterstützt die Gesellschaften bei der Umsetzung der Gesamtstrategie im jeweiligen Verantwortungsbereich und stellt für ausgewählte Themenbereiche die unternehmensübergreifend einheitliche Abwicklung sicher.

Zum 31. Dezember 2019 stehen die ASFINAG Bau Management GmbH, die ASFINAG Maut Service GmbH, die ASFINAG Commercial Services GmbH und die ASFINAG European Toll Service GmbH zu 100 % im Besitz der ASFINAG. An der ASFINAG Alpenstraßen GmbH sind die Bundesländer Tirol (35,9 %) und Vorarlberg (13,1 %) beteiligt. An der ASFINAG Service GmbH sind das Bundesland Niederösterreich (5,0 %), die OÖ Verkehrsholding GmbH (2,17 %) und die Bundesländer Wien (1,67 %), Burgenland (1,67 %), Steiermark (1,67 %), Kärnten (1,67 %) und Salzburg (1,17 %) beteiligt.

Darüber hinaus hält die ASFINAG an der im Geschäftsjahr 2015 gegründeten Verkehrsauskunft Österreich GmbH (VAO) einen Anteil von 26 %.

2.2. Geschäftsverlauf

Das Jahr 2019 war von einer rückläufigen wirtschaftlichen Entwicklung geprägt. Das prognostizierte Wachstum 2019 liegt für Österreich mit +1,7 % deutlich unter dem Niveau von 2018 mit +2,4 % (Quelle: Statistik Austria/WIFO). Der Güterverkehr auf dem ASFINAG-Streckennetz spiegelt diese Entwicklung wieder. Für das Gesamtjahr 2019 betrug der Fahrleistungsanstieg von Fahrzeugen > 3,5 t hzG lediglich 0,9 %, was deutlich unter den Vorjahreswerten (+5,6 %) sowie den erwarteten Werten lag.

Die Umsetzung der gemeinsam mit dem Eigentümer erarbeiteten Priorisierung der Bauaktivitäten sowie breit angelegte Aktivitäten zur Kostensenkung und Effizienzsteigerung (Kostenziele im Betrieb, Kostensenkungsprogramme im Overhead-Bereich, etc.) stellen nach wie vor wesentliche Eckpfeiler für eine solide finanzielle Basis zur Bewältigung der mittel- bis langfristigen Herausforderungen dar. Die Verschuldung der ASFINAG steht mit der Ertragskraft im Einklang und eine langfristige Finanzierbarkeit ist gegeben.

2.2.1. Bemannung

Im Bereich der vollelektronischen Maut für Kfz über 3,5 t hzG wurden insgesamt rd. 809 Mio. Mauttransaktionen verzeichnet (+ 0,9 % gegenüber 2018). Mit rd. 95 % entfiel der überwiegende Anteil an Mauttransaktionen auf LKW, der Rest wurde von Bussen und anderen Fahrzeugen über 3,5 t hzG, wie zum Beispiel Wohnmobilen, getätigt.

Der Marktanteil der Direktabrechnungsschiene mit den Kunden („GO-Direkt“) liegt im Jahr 2019 bei 10,4 % (2018: 10,5 %).

Die Anzahl der an den Sondermautstellen abgefertigten PKW (Kat. 1) liegt mit rd. 42 Mio. um 3 % über jener des Jahres 2018. Wobei zu berücksichtigen ist, dass der Gleinalmtunnel 2018 von 05.10. bis 07.12. aufgrund eines Brandes und 2019 von 28.10. bis 09.11. aufgrund der Umbauarbeiten der Mautstelle gesperrt war. Der Automatisierungsgrad der Passagen an den Sondermautstellen beträgt 65 %. Im Vergleich dazu betrug er im Vorjahr 62 %. Die Anzahl der verkauften digitalen Streckenmauttickets liegt bei rd. 2,7 Mio. Stück (2018: 2,5 Mio. Stück), dies entspricht einer Steigerung von 8,6 % gegenüber dem Vorjahr.

Der Vignettenabsatz über alle Vignettentypen liegt im Wirtschaftsjahr 2019 mit rd. 27,8 Mio. verkauften Stück um rund 2 % über jenem des Vorjahres. Betrachtet man das Vignettenjahr 2019 so liegt die Anzahl der verkauften Stückzahlen um rd. 1 % über jener des Vignettenjahres 2018. Der Marktanteil der digitalen Vignette 2019 beträgt 12 %, 2018 lag er noch bei 6,4 %.

2.2.2. Bauaktivitäten

Der Schwerpunkt der ASFINAG-Bautätigkeit lag im Jahr 2019, wie auch in den Vorjahren, auf der Erhöhung der Verkehrssicherheit im hochrangigen Netz, insbesondere bei Tunnelausbauten (u.a. Maßnahmen im Rahmen des Straßentunnel-Sicherheits-Gesetzes, kurz „STSG“), auf Erweiterungen und Sanierungen sowie der Errichtung von Rastplätzen und LKW-Stellplätzen.

Mit dem Abschluss der ersten großen Phase der Tunnelsicherheitsoffensive im Jahr 2019 hat die ASFINAG den entscheidenden Schritt hin zu dem Ziel gesetzt, die sichersten Tunnel in Europa und sogar weltweit zu betreiben. Seit Beginn – ausgelöst durch den Brand im Tauern-tunnel 1999 – wurden mehr als 5,6 Milliarden Euro nur allein in Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit in den mittlerweile 165 Tunnel investiert. Besonderes Augenmerk wurde hierbei auf die Erfüllung der EU-Direktive (2004/54/EG) für TERN-Strecken gelegt, des Weiteren auf

den Ausbau zweiter Tunnelröhren und der Reduktion von Fluchtwegsabständen. Die Sicherheitstechnik der Tunnels wurde auf den neuesten Stand gebracht und wo erforderlich bauliche und elektromaschinelle Sanierungen vorgenommen.

Im Zuge der Erweiterung des ASFINAG-Netzes wurden wesentliche Bauvorhaben fortgeführt, wie etwa die S07 Fürstenfelder Schnellstraße, A11 Karawanken Autobahn (Karawankentunnel Neubau 2. Röhre), die A26 Linzer Autobahn (Neubau Anschlussstelle Donau Süd – Anschlussstelle Donau Nord) sowie das Projekt Sankt Georgen – Scheifling (S36 Murtal Schnellstraße).

Zudem wurden auch andere Großprojekte im Jahr 2019 vorangetrieben. Dazu gehören unter anderem die Sanierung und Fahrstreifenerweiterung Fischamend – Bruck West (A04 Ost Autobahn), die STSG (Strassentunnel-Sicherheitsgesetz) Maßnahmen & Sanierung Plabutsch Tunnel (A09 Pyhrn Autobahn) sowie der Ausbau Hollabrunn – Guntersdorf (S03 Weinviertler Schnellstraße).

Wesentliche Verkehrsfreigaben im abgeschlossenen Geschäftsjahr 2019 fanden für die folgenden mehrjährigen Projekte statt:

- A09 (Pyhrn Autobahn) STSG-Maßnahmen & Generalsanierung Gleinalmtunnel 1. Röhre
- A05 (Nord Autobahn) Neubau Umfahrung Drasenhofen
- S36 (Murtal Schnellstraße) Sanierung Feistritz - Zeltweg Ost
- A09 (Pyhrn Autobahn) Sanierung Leibnitz - Vogau
- A02 (Süd Autobahn) STSG-Maßnahmen & Sanierung Tunnel Gräbern
- A12 (Inntal Autobahn) STSG-Maßnahmen & Sicherheitsausbau Tunnel Mils
- A02 (Süd Autobahn) STSG-Maßnahmen & Generalsanierung Kreuzergegend & Bettlerkreuz
- A10 (Tauern Autobahn) Lärmschutz Sonnberg und Krottendorf
- S16 (Arlberg Schnellstraße) STSG-Maßnahmen & Sanierung Tunnel Langen
- A04 (Ost Autobahn) Neubau Autobahnmeisterei Bruck/Leitha

Zudem konnten die folgenden wesentlichen unterjährigen Projekte die im Jahr 2019 Baubeginn hatten, auch im selben Jahr wieder dem Verkehr übergeben werden:

- A09 (Pyhrn Autobahn) Sanierung Gleinalm - Übelbach
- A10 (Tauern Autobahn) Sanierung Hangbrücke Pressingberg
- S06 (Semmering Schnellstraße) Sanierung & Lärmschutz Langenwang–Krieglach
- A04 (Ost Autobahn) Neubau Rastplätze und LKW Stellplätze Parndorf und Neusiedl
- A02 (Süd Autobahn) Sanierung Buch – Waltersdorf
- A12 (Inntal Autobahn) Lärmschutzmaßnahmen Kufstein

Die im Jahr 2019 erfolgten wesentlichen mehrjährigen Baubeginne sind:

- A26 (Linzer Autobahn) Neubau Donau Süd – Donau Nord – Start der Hauptbaumaßnahme
- S31 (Burgenland Schnellstraße) Sicherheitsausbau Mattersburg – Weppersdorf
- A10 (Tauernautobahn) Generalerneuerung Anschlussstelle Urstein - Anschlussstelle Hallein
- A23 (Autobahn Südosttangente Wien) Generalerneuerung Knoten Kaisermühlen
- S16 (Arlberg Schnellstraße) Generalerneuerung Perjentunnel 1. Röhre

- A02 (Süd Autobahn) Generalerneuerung Packsattel – Großliedlunnel
- A01 (West Autobahn) Sanierung & Lärmschutzmaßnahme Ansfelden
- A14 (Rheintal Autobahn) AST Bludenz/Bürs
- A10 (Tauern Autobahn) Ankerwände Hochmais, Frauenegg, Donnergraben, Eckgraben
- A01 (West Autobahn) Gewässerschutz und CN.as Breitenmais – Steinhäusl

Das von der ASFINAG verantwortete Bauvolumen betrug im Jahr 2019 insgesamt rund EUR 1.060 Mio. (2018: rund EUR 940 Mio.).

2.2.3. Betriebliche & Elektromaschinelle Erhaltung, Netzplanung, Verkehrsmanagement und Asset Management

Die Betriebliche Erhaltung ist mit 1.264 Mitarbeitenden die größte Abteilung der ASFINAG. In 5 Regionen gegliedert verfügen die 42 Autobahnmeistereien über 420 Schwerfahrzeuge und 300 Leicht-Lastkraftwagen zur Bewältigung der vier Kernleistungen Winterdienst, Streckenkontrolle und Ereignismanagement, Substanzerhaltung sowie der Absicherung. Immer höheren Stellenwert hat das Grünraum-Management mit Baumkataster, Baumkontrolle und dokumentierten Baumpflege-Maßnahmen, so dass es bei den jüngsten Wetterereignissen auf der Autobahn zu keinen diesbezüglichen Verkehrsausfällen kam. Die neu aufgesetzte, leistungsorientierte Tätigkeitsrückmeldung und die teilweise bereits in Betrieb genommenen Tools BAV (Betriebliche Aufgabenverwaltung), EBH (Elektronisches Betriebshandbuch) und DSP (Digitales Strecken-Protokoll) ermöglichen eine zielgerichtete Arbeitsplanung und eine beweisichernde Dokumentation der erbrachten Leistungen.

Die Elektromaschinelle Erhaltung verantwortet die Wartung und Instandhaltung sämtlicher elektrotechnischen, mechatronischen oder elektronischen bzw. IT-basierten Anlagen wie zum Beispiel Tunnelausrüstungen, zugehörige Tunnelleittechnik, Verkehrsbeeinflussungsanlagen, installierte Sensorik, Notrufsäulen und die passive Infrastruktur des ASFINAG-eigenen Netzwerks. Mit präventiver Wartung und reaktiver Störungsbeseitigung werden hohe System- und Anlagenverfügbarkeit der Außenanlagen und der zentralen Systeme und Services (Verkehrsmanagement- und Informationssystem, Videokernsystem, diverse Verkehrsüberwachungssysteme, etc.) sichergestellt. Die Anzahl der Videokameras stieg z.B. auf über 9.200. Die EU-Richtlinie zur Netz- und Informationssicherheit wird kontinuierlich umgesetzt.

Die Netzplanung definiert im Rahmen der Netzentwicklung die qualitativen Anforderungen an die Anlagen des ASFINAG Netzes zur Optimierung der Verfügbarkeit und Verkehrssicherheit. Dazu werden entsprechend den Managementkonzepten Programme für die Themen Netzkapazitäten, Parken & Rasten, Anschlussstellen etc. entwickelt. Mit Hilfe der Korridorplanung werden die aus den Programmen abgeleiteten Maßnahmen mit den Instandsetzungsmaßnahmen koordiniert. Das Baustellenmanagement hat in Zusammenarbeit mit der Bauprogrammkoordination und dem Asset Management Ausbauprogramme für Instandsetzungsmaßnahmen an Hotspots entwickelt. Die so definierten Maßnahmen bilden die Basis für das Bauprogramm der ASFINAG. 2019 wurden Streckenkonzepte für die A8 und die A25 überarbeitet. Auf Basis der novellierten Lärmschutzdienstanweisung für das Bestandnetz wurden die diesbezüglichen Anlagen evaluiert.

Das Verkehrsmanagement nimmt in den 9 lokalen Verkehrsmanagementzentralen und der nationalen Verkehrsmanagementzentrale die Verantwortung für die nationale Verkehrsüberwachung, -information und -steuerung wahr. Gemeinsam mit den Teams Strategisches Verkehrsmanagement, Verkehrssicherheit und Verkehrsorganisation, Verkehrstechnik und Traffic Manager werden die strategischen Ziele Verfügbarkeit, Sicherheit und Information verfolgt.

Neben den operativen Kernleistungen standen 2019 die Entwicklung des neuen Verkehrsmanagement- und -informationssystems VMIS 2.0, die Inbetriebnahme des neuen Abwicklungstools für Sondertransportanträge, die Begleitung der Aktivitäten der ITS (Intelligent Transport Systems) Austria Plattform im Bereich neuer Mobilitätskonzepte sowie die Erstellung der Verkehrsprognose 2040+ im Mittelpunkt. Die Erweiterung des Einsatzgebietes der Traffic Manager reduziert ab November die durchschnittliche Ereignisdauer auf der A4-Ostautobahn.

Das Asset Management sorgt für die Bauwerkssicherheit sowie für die wirtschaftliche und nachhaltige Erhaltung des Streckennetzes mittels laufender Kontrollen, Prüfungen, Datenbanken und Zustandsprognosen. Die Weiterentwicklung der langfristigen Erhaltungskonzepte, der Bauwerksdatenbank und der Erhaltungsstrategie gewährleistet die Sicherheit des österreichischen Autobahnen- und Schnellstraßen-Netzes. Im Zuge der Digitalisierung wurden 2019 weitere Anlagenbestände im OMT (Objekt-Management-Tool) abgebildet. Auf Basis der Erhaltungs-Langfristprognose aus 2018 wurde das konsolidierte Bauprogramm 2020-25 erstellt.

2.2.4. Finanzierung

Die Finanzierungsprämisse der ASFINAG ist die Sicherstellung ausreichender Liquidität für die operative Umsetzung des Eigentümerauftrages. Die Finanzierungsstrategie der ASFINAG ist auf die Optimierung der erwarteten Zinskosten und des damit zusammenhängenden Risikos (gemessen durch die Kennzahlen Value at Risk und Cashflow at Risk) ausgerichtet, wobei Planungssicherheit ebenfalls einen wesentlichen Faktor darstellt.

Im Geschäftsjahr 2019 wurden langfristige Finanzverbindlichkeiten in Höhe von EUR 1.020 Mio. (Nominalwert) getilgt. Dem gegenüber stand eine Finanzierung in Form einer EUR 600 Mio. Anleihe mit 10 Jahren Laufzeit und einem Kupon von 0,10 %. Der Differenzbetrag wurde über den Verbrauch von kurzfristig veranlagten Mitteln sowie die Aufnahme kurzfristiger Barvorlagen abgedeckt.

Das Rating der ASFINAG blieb 2019 unverändert. Moody's hat das Rating Aa1 mit stabilem Ausblick im Mai und Oktober 2019 bestätigt. Im Juli 2019 erfolgte auch durch Standard & Poor's die Bestätigung der Ratingeinstufung mit AA+ und ebenfalls stabilem Ausblick.

Die nominellen langfristigen Finanzverbindlichkeiten (exkl. Verbindlichkeiten aus PPP von EUR 0,6 Mrd.) verringerten sich von rd. EUR 9,4 Mrd. per Jahresende 2018 auf EUR 9,0 Mrd. Ende 2019.

Das EMTN (Euro Medium Term Note) - Programm der ASFINAG wird auch in den kommenden Jahren Hauptquelle der langfristigen Mittelaufnahmen sein. Der Finanzierungsbedarf für 2020, der hauptsächlich auf eine Tilgung im Oktober zurückzuführen ist, beträgt voraussichtlich rund EUR 1,4 Mrd.

2.2.5. Zweigniederlassungen

Die ASFINAG hat keine Zweigniederlassungen.

2.2.6. Wirtschaftliche Lage

2.2.6.1. Aktiva

	31.12.2019		31.12.2018		31.12.2017	
	TSD €	%	TSD €	%	TSD €	%
Immaterielle Vermögensgegenstände	16.105.101	94,3	15.596.014	93,0	15.224.561	94,0
Sachanlagen	477.632	2,8	478.260	2,9	454.540	2,8
Finanzanlagen	32.176	0,2	31.895	0,2	31.924	0,2
Anlagevermögen	16.614.909	97,3	16.106.169	96,1	15.711.026	97,0
Vorräte	1.807	-,-	2.043	-,-	1.887	-,-
Forderungen L+L	280.697	1,6	313.307	1,9	293.507	1,8
Sonst. Forderungen und Vermögensgegenstände	55.584	0,3	67.961	0,4	68.206	0,4
Geld und Geldanlagen	22.044	0,1	162.021	1,0	3.860	-,-
Umlaufvermögen	360.133	2,0	545.332	3,3	367.460	2,3
Aktive Rechnungsabgrenzung	94.828	0,6	102.603	0,6	116.679	0,7
Aktive latente Steuern	8.914	0,1	8.273	-,-	8.694	0,1
	17.078.785	100,0	16.762.377	100,0	16.203.859	100,0

Die immateriellen Vermögensgegenstände bilden im Wesentlichen das Fruchtgenussrecht (Neubau) am hochrangigen Straßennetz und wachsen mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten der Infrastruktur. Der Wert des Fruchtgenussrechtes wuchs im Jahr 2019 um EUR 189 Mio. (2018 EUR 497 Mio.).

Die Sachanlagen (EUR 478 Mio.) bestehen schwerpunktmäßig aus Maut- und Verkehrsbeeinflussungsanlagen, Corporate Network und IT Infrastrukturanlagen sowie Grundstücken und Bauten (auf eigenem und fremden Grundstücken).

Die Finanzanlagen betreffen vor allem die Beteiligungsansätze der Tochtergesellschaften (EUR 29 Mio.) sowie die Beteiligung an der Verkehrsauskunft Österreich GmbH.

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen betreffen vor allem Forderungen aus der Fakturierung von Vignettenverkäufen sowie aus der Verrechnung der LKW-Maut.

Die übrigen Forderungen beziehen sich im Wesentlichen auf die Verrechnung von Leistungen innerhalb des Konzerns, die Ergebnisabführungen der Tochtergesellschaften, ein Konzerndarlehen an die ASFINAG Maut Service GmbH und die laufende Steuerverrechnung mit den Finanzämtern (resultierend hauptsächlich aus noch nicht abzugsfähigen Vorsteuern).

Die aktiven Rechnungsabgrenzungen enthalten die Unterschiedsbeträge zwischen den (niedrigeren) Zuzählungen und den (höheren) Rückzahlungsverpflichtungen bei Darlehensaufnahmen sowie die Haftungsentgelte an die Republik Österreich für begebene Anleihen.

2.2.6.2. Passiva

	31.12.2019		31.12.2018		31.12.2017	
	TSD €	%	TSD €	%	TSD €	%
Eigenkapital	6.486.532	38,0	5.787.583	34,5	5.145.875	31,8
Fremdkapital kurzfristig	1.814.875	10,6	1.760.749	10,5	819.027	5,1
Fremdkapital langfristig	8.627.439	50,5	9.066.403	54,1	10.083.954	62,2
Fremdkapital	10.442.313	61,1	10.827.152	64,6	10.902.980	67,3
Passive Rechnungsabgrenzung	149.939	0,9	147.641	0,9	155.003	1,0
	17.078.785	100,0	16.762.377	100,0	16.203.859	100,0

Das Eigenkapital (inkl. Gewinnvortrag) ist um das Jahresergebnis 2019 gestiegen, vermindert um die Ausschüttung einer Dividende von EUR 165 Mio.

Bei den bestehenden Finanzverbindlichkeiten blieb das Fristigkeitenprofil weitgehend konstant. Dies aufgrund der Tatsache, dass sowohl im Jahr 2019 als auch im Jahr 2020 Tilgungen in Höhe von jeweils EUR 1,0 Mrd. (Nominalwert) erfolgten bzw. fällig werden.

Die passiven Rechnungsabgrenzungen enthalten vor allem Erlöse aus dem Verkauf von Mautwerten für das Jahr 2020.

2.2.6.3. Umsatz und Ergebnis

	2019	2018	2017
	TSD €	TSD €	TSD €
Umsatz	2.994.646	2.784.756	2.715.597
Abschreibungen	49.769	50.780	52.550
Betriebserfolg	1.384.058	1.311.412	1.233.618
<i>Betriebserfolg in % vom Umsatz</i>	<i>46,2</i>	<i>47,1</i>	<i>45,4</i>
Finanzerfolg	-234.706	-231.965	-275.265
Ergebnis vor Steuern	1.149.352	1.079.447	958.353
<i>Ergebnis vor Steuern in % vom Umsatz</i>	<i>38,4</i>	<i>38,8</i>	<i>35,3</i>
Ergebnis nach Steuern = Jahresüberschuss	863.949	811.708	720.475
<i>in % vom Umsatz</i>	<i>28,8</i>	<i>29,1</i>	<i>26,5</i>
Bilanzgewinn/Bilanzverlust	6.017.865	5.318.916	4.677.208

Die gesamten Mauterlöse haben sich 2019 um rd. EUR 80 Mio. (3,7 %) gegenüber 2018 erhöht.

Die Erlöse aus der Weiterverrechnung an den Bund aus Bautätigkeit waren um rund EUR 133 Mio. höher als 2018, allerdings betrifft das auch die korrespondierende Aufwandsposition. Der diesbezügliche Umsatzanteil hat somit keine Ergebnisauswirkung.

Die Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Leistungen, die ergebniswirksam sind (d.h. unter Abzug der Position Erlöse aus Weiterverrechnung Fruchtgenuss an den Bund) sind gegenüber 2018 leicht gestiegen (+ EUR 13,6 Mio.).

Der Finanzerfolg ist gegenüber 2018 konstant geblieben.

Das Ergebnis vor Steuern für 2019 beträgt EUR 1.149 Mio. und liegt damit um rund EUR 70 Mio. EUR über dem Vorjahresniveau.

Nach Abzug der Steuern ergibt sich ein Jahresüberschuss von rund EUR 864 Mio. (2018 EUR 812 Mio.).

2.2.6.4. Ertragsstruktur

	2019		2018		2017	
	TSD €	%	TSD €	%	TSD €	%
Streckenmautlöhse	199.778	6,6	189.114	6,7	168.386	6,1
Vignettenerlöse	520.411	17,2	501.588	17,7	491.932	17,7
Erlöse aus der Weiterverr.	576.072	19,0	439.088	15,5	504.870	18,2
LKW-Mautlöhse	1.515.220	50,1	1.464.847	51,8	1.370.017	49,3
Vermietung/Verpachtung	33.669	1,1	33.059	1,2	31.806	1,1
Erlöse Service- und Kontrolldienst, Enforcement	34.055	1,1	31.635	1,1	31.620	1,1
Erlöse Strafghelder	82.514	2,7	78.321	2,8	83.487	3,0
sonstige Erlöse	32.926	1,1	47.103	1,7	33.481	1,2
Umsatzerlöse	2.994.646	99,0	2.784.756	98,5	2.715.597	97,7
Sonstige betriebliche Erträge	14.999	0,5	8.127	0,3	24.891	0,9
<i>Erträge aus Abgang von AV</i>	4.561	0,2	2.279	0,1	3.077	0,1
<i>Erträge aus Auflösung Rückstellungen</i>	7.305	0,2	3.667	0,1	20.768	0,7
<i>Übrige sonstige betriebliche Erträge</i>	3.134	0,1	2.182	0,1	1.047	-,-
Erträge aus Finanzinvestitionen	16.127	0,5	34.623	1,2	39.816	1,4
Umsatzerlöse und Erträge	3.025.772	100,0	2.827.506	100,0	2.780.305	100,0

Die Steigerung der Mautlöhse für KfZ > 3,5 t hzG ist auf die Valorisierung der Tarife sowie eine leichte Fahrleistungssteigerung gegenüber 2018 zurückzuführen. Die Steigerung bei den Vignettenerlösen ist ebenfalls auf die gesetzlich festgelegte Valorisierung zurückzuführen sowie auf eine leichte Steigerung der verkauften Stück. Die Steigerung bei den Streckenmautlöhsen im Vergleich zu 2018 erklärt sich durch Tarifanpassungen und eine Steigerung der abgefertigten PKW.

Die Erlöse aus Weiterverrechnungen beinhalten die Aufwendungen für den Neubau und die Erweiterung der Streckeninfrastruktur (Fruchtgenuss) sowie die Erlöse aus der Weiterverrechnung von Leistungen an die Töchter (Rechnungswesen, IT, etc.). die Steigerung gegenüber dem Vorjahr stammt zu einem überwiegenden Teil aus den Weiterverrechnungen an den Bund.

Die Erträge aus Finanzinvestitionen stammen überwiegend aus der Übernahme der Ergebnisse der Tochtergesellschaften mit Ergebnisabführungsverträgen.

2.2.6.5. Aufwandsstruktur

	2019		2018		2017	
	TSD €	%	TSD €	%	TSD €	%
Materialaufwendungen	1.425.291	76,0	1.279.007	73,2	1.310.262	71,9
Personalaufwendungen	14.261	0,7	12.821	0,7	12.730	0,7
Abschreibungen	49.769	2,6	50.780	2,9	52.550	2,9
Sonstige betriebliche Aufwendungen	136.265	7,3	138.863	7,9	131.328	7,2
Aufwendungen aus Finanzinvestitionen	155	-,-	347	-,-	218	-,-
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	250.678	13,4	266.241	15,2	314.863	17,3
Aufwendungen	1.876.420	100,0	1.748.059	100,0	1.821.951	100,0

Die Materialaufwendungen (im Wesentlichen Bauleistungen und die Vergütung an die ASFINAG Tochtergesellschaften) liegen mit EUR 1.425 Mio. um rd. EUR 146 Mio. über dem Niveau des Vorjahrs (EUR 1.279 Mio.).

Die Personalaufwendungen sind gegenüber 2018 um rund 11 % (EUR 1,4 Mio.) gestiegen. Dies erklärt sich einerseits aus Erhöhungen aus dem Kollektivvertrag, andererseits - zu einem großen Teil - aus der erheblichen Reduktion der für Personal-Rückstellungen verwendeten Zinssätze.

In den sonstigen betrieblichen Aufwendungen sind unter anderem die Kosten des Vertriebs bzw. die Provisionsaufwendungen für die Vignette, weiterverrechnete Abschreibungen der Servicegesellschaften, sowie Aufwendungen zur Querfinanzierung Brenner Basistunnel und Unterinntal enthalten.

Die Reduktion der Zinsen und ähnlichen Aufwendungen resultiert im Wesentlichen aus der Zinssituation im Jahr 2019 (geringere durchschnittliche Verzinsung).

2.2.6.6. Geldflussrechnung

Fondsveränderungsrechnung	2019	2018	2017
	TSD €	TSD €	TSD €
Cashflow aus operativer Tätigkeit	1.218.605	843.459	868.355
Cashflow aus Investitionstätigkeit	-556.950	-408.229	-471.904
Cashflow aus Finanzierungstätigkeit	-801.632	-277.069	-567.342
Zahlungswirksame Veränderung der Fondsmittel	-139.976	158.161	-170.892
Anfangsbestand Geld und Geldanlagen	162.021	3.860	174.752
Endbestand der Fondsmittel	22.044	162.021	3.860

Der Cashflow aus der operativen Tätigkeit beträgt im Jahr 2019 EUR 1.219 Mio. und ist somit um 375 Mio. höher als im Vorjahr. Der Cashflow aus Investitionstätigkeit lag 2019 mit rund EUR 557 Mio. um EUR 149 Mio. über dem Niveau von 2018 (EUR 408 Mio.). In Summe führt dies für 2019 zu einem positiven Cashflow vor Finanzierung (Free Cashflow) in Höhe von rund EUR 662 Mio.

Über den Cashflow aus Finanzierungstätigkeit (EUR -802 Mio.), entstanden aus der Tilgung langfristiger Verbindlichkeiten in Höhe von rund EUR 1.038 Mio., aus gezahlten Zinsen in Höhe von EUR 263 Mio., aus diversen kurzfristigen Barvorlagen (inkl. Cash Pooling) in Höhe von EUR 65 Mio. und einer langfristigen Mittelaufnahme in Höhe EUR 599 Mio. sowie Dividendenzahlungen von EUR 165 Mio., errechnet sich (unter Berücksichtigung des Anfangsbestands in Höhe von EUR 162 Mio.) der Endbestand an Fondsmitteln von rund EUR 22 Mio..

2.2.6.7. Rentabilität

		2019	2018	2017
Umsatzrentabilität iwS (%)	= <u>Ergebnis vor Zinsen und Steuern</u> Umsatzerlöse	46,75	48,33	46,84
Umsatzrentabilität ieS (%)	= <u>Ergebnis vor Steuern</u> Umsatzerlöse	38,38	38,76	35,29
Gesamtkapitalrentabilität (%)	= <u>Ergebnis vor Zinsen und Steuern</u> Ø Gesamtkapital	8,27	8,16	7,92
Eigenkapitalrentabilität (%)	= <u>Ergebnis vor Steuern</u> Ø Eigenkapital	18,73	19,75	19,82

Die Umsatzrentabilität iwS ist aufgrund eines schwächer als die Umsatzerlöse gestiegenen Ergebnisses vor Zinsen und Steuern gesunken.

Die Umsatzrentabilität ieS ist aufgrund der im Vergleich zu 2018 höheren Umsatzerlöse leicht gesunken.

Die leichte Erhöhung der Gesamtkapitalrentabilität ist auf das im Vergleich zum durchschnittlichen Gesamtkapital stärker gestiegene Ergebnis vor Zinsen und Steuern zurückzuführen.

Die Eigenkapitalrentabilität sank 2019 da das durchschnittliche Eigenkapital deutlich stärker als das Ergebnis vor Steuern stieg.

2.3. Nichtfinanzielle Leistungsindikatoren

2.3.1. Mitarbeiteranzahl per 31.12.

	Gesamt 2017	Gesamt 2018	MA ASFINAG 2019	MA Länder 2019	Gesamt 2019
ASFINAG Holding	145	141	148	0	148
ASFINAG Service GmbH	1.472	1.486	1.112	388	1.500
ASFINAG Alpenstraßen GmbH	252	260	262	0	262
ASFINAG Bau Management GmbH	286	302	319	9	328
ASFINAG Maut Service GmbH	625	633	640	0	640
ASFINAG Commercial Services GmbH	0	0	0	0	0
ASFINAG European Toll Service GmbH	0	0	0	0	0
ASFINAG Total	2.780	2.822	2.481	397	2.878

Bei der Commercial Services GmbH und der European Toll Services GmbH handelt es sich um nicht personalführende Gesellschaften.

Die Gesamtzahl der Mitarbeitenden zum Stichtag 31. Dezember hat sich gegenüber 2018 um 56 erhöht. Von insgesamt 2.878 Mitarbeitenden sind per 31. Dezember 2019 53 temporäre Mitarbeitende, welche befristet zur Abdeckung von Arbeitsspitzen eingesetzt werden.

Per Ende 2019 waren insgesamt 30 Lehrlinge in Ausbildung, Trainees gibt es derzeit keine.

Die Fluktuation ist im Vergleich zum Vorjahr (3,3 %) geringfügig gesunken und beträgt 2019 rund 3,2 %. Mitarbeitende mit einem befristeten Dienstverhältnis – Ferial- und Saisonkräfte, Praktikanten, Vorstand/Geschäftsführung sowie Ländermitarbeitende - werden in der Betrachtung der Fluktuation nicht berücksichtigt.

Im Jahr 2019 wurde wieder eine Vielzahl an zukunftsweisenden Projekten und Themen bearbeitet, nachfolgend eine Beschreibung der wichtigsten:

- Unternehmenskultur und Führung

Das Jahr 2019 war stark geprägt vom Konzernthema Unternehmenskultur. Aufbauend auf den Analyse- und Erhebungsergebnissen der Vorjahre wurde in mehreren Workshops mit Mitarbeitenden, der Geschäftsführung und Vorstandsdirektion 2018 das Idealbild (Soll-Bild) der zukünftigen Unternehmenskultur erarbeitet. Mit der neuen Führungsspitze wurde dieses Idealbild im ersten Halbjahr 2019 intensiv an die Führungskräfte kommuniziert.

Führung, Leistung, Zusammenarbeit, Innovation & Weiterentwicklung sind die Kernthemen, und innerhalb jedes Themenbereichs wurden neben dem Verhalten und dem Umgang miteinander auch die zukünftigen Arbeitsweisen ausformuliert. Ab Herbst 2019 wurde mit der konzernweiten Kommunikation dazu begonnen, die für alle Mitarbeitende einen Workshop vorsieht.

- Diversity

Das Thema Diversity war auch 2019 ein Schwerpunktthema der ASFINAG. Folgende Aktivitäten dazu wurden unter anderem gesetzt:

Cross Mentoring Programm

Das erste Cross Mentoring Programm wurde im Februar 2019 erfolgreich abgeschlossen. Das Ziel dieses unternehmensübergreifenden Programms (ÖBB, Wiener Stadtwerke, ASFINAG) ist es, die weiblichen Nachwuchskräfte in ihrer Karriereentwicklung zu unterstützen. Aufgrund der positiven Resonanz wurde entschieden, das Programm in den Jahren 2019 als auch 2020 fortzuführen. Das Programm wurde innerhalb der ASFINAG weiterentwickelt und um Programmelemente ergänzt, wie z.B. unterjährige Feedbackgespräche und Entwicklungsgespräche. Damit wurde im Unternehmen ein klares Zeichen gesetzt, dass an einer nachhaltigen Balance zwischen den Geschlechtern gearbeitet wird.

Umgang mit Behinderung

Die ASFINAG hat es sich zum Ziel gesetzt, das Verständnis rund um das Thema "Umgang mit Menschen mit Behinderung" zu erhöhen.

Die 2018 gestarteten Schulungen wurden auch 2019 fortgesetzt.

Mit „myAbility.jobs“, einer Recruiting Plattform, die sich auf die Vermittlung von Menschen mit Behinderung spezialisiert hat, wurde eine Kooperation vereinbart um künftig passende Stellen auch über diese Plattform zu inserieren.

Begleitend zum Gesamtthema wurde die Mitarbeiter-Broschüre „Wegweiser rund um das Thema Behinderung“, die bereits 2018 erarbeitet wurde, einem Review unterzogen und neu aufgelegt. Die Broschüre beinhaltet sowohl allgemeine Informationen zum Thema Behinderung für alle Mitarbeitenden als auch Informationen über Leistungen, Ansprechpartner und mögliche Unterstützung für Mitarbeitende mit Behinderung.

Bestellung einer Ombudsperson für Gleichbehandlung und Diversity

Wir bekennen uns ausdrücklich zur Einhaltung des Gleichbehandlungsgesetzes und haben daher 2019 das Compliance Management mit der Bestellung einer Ombudsperson für Gleichbehandlung und Diversity um diesen Themenbereich erweitert.

Ihre Aufgaben bestehen insbesondere darin, Hinweise auf allfällige Verstöße gegen das Gleichbehandlungsgebot am Arbeitsplatz entgegenzunehmen und diese Hinweise dann (grundsätzlich anonymisiert) an die jeweils zuständigen Vorstände bzw. Geschäftsführungen weiterzuleiten.

Demografieberatung

Aus der im Jahr 2018 gestarteten Demografieberatung, einem Beratungsangebot des Ministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz und des europäischen Sozialfonds, sind 3 Projekte entstanden:

- Einstiegsmöglichkeiten & Hineinwachsen in den Beruf (inkl. Kooperationen)

Ziel ist es, die Attraktivität als Arbeitgeberin zu steigern und die ASFINAG entsprechend zu positionieren. Um dies zu erreichen wurde damit begonnen den Außenauftritt zu überarbeiten und die Instrumente und Abläufe im gesamten Prozess Recruiting bis hin zum Pre-Onboarding entsprechend anzupassen. Das Sicherstellen von Kooperationen und Firmen-, sowie Fach-/Expertennetzwerken ist ein weiterer wichtiger Schritt um dieses Ziel zu erreichen.

- Lebensphasenorientierte Arbeitsplätze

Hier wurde ein Vorgehensmodell für Mitarbeitende, welche ihre ursprüngliche Funktion/Tätigkeit nicht mehr ausüben können, entwickelt. Ziel ist es, einen Prozess zu etablieren, der es ermöglicht, für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Beeinträchtigungen / Einschränkungen einen anderen adäquaten Arbeitsplatz zu finden.

- Wiedereingliederungsmanagement

Mitarbeitende, die über einen längeren Zeitraum physisch oder psychisch erkrankt waren, brauchen häufig eine gezielte Unterstützung bei der Rückkehr in den Arbeitsalltag. Die ASFINAG bietet u.a. seit 2019 die Möglichkeit, schrittweise, in Form einer Teilzeitbeschäftigung, in den Arbeitsprozess zurückzukehren.

Zusätzlich werden aktuell die Möglichkeiten zur Einführung eines Employee Assistance Program (EAP) geprüft. Ein EAP, auch Externe Mitarbeiterberatung genannt, ist eine ganzheitliche und präventive Kurzzeitberatung zu gesundheitlichen, beruflichen und persönlichen Fragestellungen nach dem Konzept "Hilfe zur Selbsthilfe".

- Lehrlingsmanagement

Die ASFINAG hat das Ziel, die Anzahl an Lehrlingen im Unternehmen weiter zu erhöhen. 2019 wurden 16 Lehrlinge neu eingestellt. Mit Stichtag 31.12.2019 sind im Betrieb 30 Lehrlinge in 6 Lehrberufen beschäftigt: Bürokauffrau/mann, Finanz- und Rechnungswesenassistent, IT Technik (auslaufend), IT Informatik (auslaufend), IT Betriebstechnik, Elektrotechnik mit Schwerpunkt Anlagen und Betriebstechnik. Das Ziel, den Lehrlingsanteil auf 1 % der Belegschaft zu erhöhen, wurde damit erreicht. Der Lehrlingsanteil soll für 2020 gehalten werden, zusätzlich werden 2020 Lehrlinge in drei neuen Lehrberufe ausgebildet: Applikationsentwicklung – Coding, Bautechnische Assistenz und Medienfachfrau/-mann mit Schwerpunkt Online-Marketing.

Für den Lehrberuf Elektrotechnik beziehungsweise für den ab 2021 geplanten Lehrberuf Mechatronik wurde mit der ÖBB-Infrastruktur AG ein Kooperationsvertrag abgeschlossen. Dieser ermöglicht, dass die Lehrlinge der ASFINAG einzelne Module, die nicht oder nicht ausreichend an die Lehrlinge vermittelt werden können (wie z.B. Drehen, Fräsen oder Schweißen) in den ÖBB Lehrwerkstätten geschult werden.

- Mitarbeiter-Entwicklung

2019 setzten wir mehrere Schwerpunkte für die persönliche Weiterentwicklung aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Formate rund um die Stärkung sozialer Kompetenzen wurden angeboten und sowohl die neuen Lehrgänge Projektmanagement als auch die Führungskräfte-Ausbildung wurden gestartet.

- Führungskräfte-Entwicklung – „Drive the Engine“

Im Jahr 2019 wurde die bisher größte Ausbildungsinitiative für Führungskräfte gestartet. Ende April 2019 wurden ca. 200 Führungskräfte zu einer zweitägigen Veranstaltung eingeladen. Innerhalb dieser zwei Tage wurden sowohl die Visionen und Erwartungen zum Thema Führung geteilt als auch das Entwicklungsprogramm „Drive the Engine“ vorgestellt. Diese Veranstaltung war der Kick Off für das 1,5 Jahre dauernde Programm, dessen Kernelemente eine Standortbestimmung, zwecks Orientierung und Kennenlernens der eigenen Führungskompetenzen, 3 Fixmodule und 2-4 zusätzliche Wahlmodule, samt begleitendem Coaching sind. Alle Führungskräfte gehen parallel durch dieses Programm und bekommen dadurch ein einheitliches Bild von Leadership, Organisationsentwicklung und Vielfalt, das um die jeweiligen Themen der Wahlmodule individuell ergänzt wird.

- Nachwuchsprogramm – „See the Engine“

2019 wurde das Programm „See the Engine“ konzipiert, das mit 2020 in Umsetzung gehen wird. Das Unternehmen bietet darin Talenten die Möglichkeit sich für drei Entwicklungs-Highways zu bewerben: Führung, Experte/Expertin, Projektmanagement. Insgesamt sollen in diesem erstmalig durchgeführten Programm 12 Talente, jeweils 4 pro Entwicklungshighway, ein Programm absolvieren, dass sie auf diese Karrierepfade vorbereitet.

- Projektmanagement-Lehrgänge – „Opal, Rubin, Smaragd, Saphir“

Ein weiterer Schwerpunkt 2019 war die Feinkonzeption der neuen Projektmanagement-Lehrgänge. Mit den neuen Trainingspartnern wurde in Abstimmung mit allen Gesellschaften ein Trainingskonzept erarbeitet, das seit Herbst 2019 in Umsetzung ist. Die neuen Programme sind für 4 verschiedene Zielgruppen konzipiert:

- Opal – Mitarbeitende, die in Projekten unterstützend tätig sind
- Rubin – Mitarbeitende, die eine umfassende Projektmanagement Ausbildung benötigen
- Smaragd & Saphir – Mitarbeitende mit langjähriger Projektmanagement-Erfahrung, die komplexere und moderne Projektmanagement-Themen kennenlernen möchten.

2.3.2. Streckenparameter

Die Streckenlänge des ASFINAG-Netzes umfasst per 31. Dezember 2019 2.233 km (2018: 2.223 km) mit 12.101 Fahrstreifenkilometern (2018: 12.055). Auf diesem Netz befinden sich 5.765 Brückenobjekte, 165 Tunnelanlagen mit einer Gesamtlänge von 404 Röhrenkilometern sowie Lärmschutzmaßnahmen mit einer Gesamtlänge von ca. 1.388 km.

2.3.3. Umweltbelange

Bundesstraßen sind als Verkehrsträger grundlegende und unabdingbare Voraussetzung für den freien Güter- und Personenverkehr sowie die Befriedigung moderner Mobilitätsbedürfnisse. Neben Zielen wie Verbesserung der Verkehrssicherheit und Entlastung von oft hoch belasteten Ortsdurchfahrten haben die Investitionen der ASFINAG vielfältige Effekte auf die Volkswirtschaft.

Gleichzeitig bedingen Straßenbauvorhaben unvermeidbar Berührungspunkte mit Aspekten des Natur- und Umweltschutzes. So kollidiert das öffentliche Interesse an der Errichtung von Infrastruktur fast definitionsgemäß mit dem öffentlichen Interesse am Naturschutz. Die Herausforderung für die ASFINAG besteht darin, die erforderlichen Leistungen im Infrastrukturbereich so umweltfreundlich und ressourcenschonend wie möglich zu gestalten.

Die ASFINAG ist sich ihrer diesbezüglichen Verantwortung bewusst und nimmt diese wahr. Investitionen in Lärm- und Umweltschutz (insbesondere Gewässerschutz und ökologische Ausgleichsmaßnahmen) nehmen einen großen Anteil an den Gesamtinvestitionen bei der Errichtung von Neubaustrecken ein. Tätigkeitsschwerpunkt am Bestandsnetz ist neben der Errichtung von zusätzlichen bzw. der Sanierung bestehender Gewässerschutzanlagen vor allem die Errichtung von Lärmschutz.

Die im Internet veröffentlichten EU-Umgebungslärmkarten zeigen die Lärmsituation am gesamten Streckennetz in einer Höhe von 4 m. Zusätzlich bietet die ASFINAG zur Beurteilung der Lärmsituation in der Höhe von 1,5 m einen eigenen Lärmkataster im Internet an. Diese Darstellung bietet zu den Umgebungslärmkarten die Möglichkeit, sich über die aktuelle Lärmsituation bei Aufenthalt im Freiraum zu informieren. Um eine laufende Aktualität zu gewährleisten, erfolgt eine periodische Evaluierung dieser Lärmkarten. Dabei werden die neu errichteten Lärmschutzmaßnahmen eingearbeitet, Neubaustrecken aufgenommen sowie die Emissionen (Verkehrsaufkommen, Fahrbahnbeläge, verordnete Geschwindigkeiten) neu berechnet. Der aktuelle Lärmkataster steht seit Frühjahr 2017 zur Verfügung. Eine Aktualisierung dieses Lärmkatalogs erfolgt alle 5 Jahre und steht 2022 wieder aktuell zur Verfügung.

Prioritär zu schützende Wohnbereiche wurden für das Jahr 2019 mit geplanten Sanierungs- bzw. Erweiterungsprojekten zusammengeführt und bedarfsgerechte Lärmschutzmaßnahmen geplant und umgesetzt. Im Jahr 2019 hat die ASFINAG zum Schutz der Anrainerinnen und Anrainer ca. EUR 37 Mio. in die Sanierung und Errichtung von Lärmschutzmaßnahmen im Bestandsnetz investiert. Diese Maßnahmen werden zu einer weiteren Reduktion der Lärm-Auswirkungen des Straßenverkehrs auf die Anrainerinnen und Anrainer führen. Unter Berücksichtigung der Lärmschutzmaßnahmen an den Neubaustrecken sind insgesamt mit Ende 2019 am Bundesstraßennetz somit rd. 1.388 km Lärmschutzmaßnahmen mit einer Gesamtfläche von rd. 4,63 Mio. m² verfügbar.

Durch Maßnahmen zur Reinigung und Rückhaltung der Straßenwässer in Gewässerschutzanlagen leistet die ASFINAG einen wichtigen Beitrag zum Umweltschutz und zur Erhaltung der Qualität unserer Böden, der Flüsse und des Grundwassers. Was in Österreich beim Neubau von Autobahnen Standard ist, gilt natürlich auch für bereits bestehende Abschnitte. Bei jeder Generalerneuerung und an sensiblen Streckenabschnitten werden – dort wo es sinnvoll umsetzbar ist – die Entwässerungs- und Reinigungssysteme auf den neuesten Stand der Technik gebracht. Von der ASFINAG wurden in diesem Zusammenhang zahlreiche Bestandsstrecken im Hinblick auf die zeitgemäße Reinigung der Straßenwässer evaluiert. In Folge wurden - bei Bedarf auch in Abstimmung mit den zuständigen Behörden - Sanierungskonzepte erarbeitet und bereits einige Projekte aus diesen Konzepten umgesetzt.

Salze, die mit dem Winterdienst in die Straßenwässer gelangen, können, im Gegensatz zu allen anderen enthaltenen Verunreinigungen (z.B. Bremsstaub, Gummiabrieb, Ölsuren, Schwermetalle), mittels Filterpassagen nicht eliminiert bzw. im Filter nicht rückgehalten werden. So werden bei sensiblen Vorflutern bei Bedarf Rückhaltebecken errichtet. Die Wässer



werden zwischengespeichert und nur sehr dosiert an Oberflächengewässer oder das Grundwasser abgegeben. Zudem prüft die ASFINAG im Rahmen von Forschungsprojekten weiterhin technische Möglichkeiten, die ausgebrachte Salzmenge zu reduzieren. Es wird hier v.a. in Richtung Vorhersagemodelle, z.B. Reifglättemodell, gearbeitet. Mit diesen Modellen soll die Salzausbringung zielgerichteter erfolgen.

Eine besondere Stellung nimmt auch der Umgang mit dem Thema Baustoffrecycling ein. Bei Baumaßnahmen im Autobahnen- und Schnellstraßennetz sind 2018 rd. 265.000 to Ausbauasphalt bzw. 259.000 to Betonabbruchmaterial angefallen. Die Wiederverwertung der anfallenden recyclingfähigen Materialien – möglichst innerhalb desselben Bauvorhabens - birgt neben dem wirtschaftlichen Vorteil für die ASFINAG auch einen umweltrelevanten Nutzen, ist jedoch aufgrund unterschiedlicher Rahmenbedingungen nicht immer möglich. Primär werden damit wertvolle Ressourcen wie Gestein und Bitumen gespart und durch die geringeren Transportwege sowohl CO₂ Emissionen vermieden als auch die Verkehrssituation sowie die Luftqualität im Umfeld von Baustellen verbessert.

Die ASFINAG legt bereits in den Planungsphasen und durch entsprechende Vorgaben in den Bauverträgen hohes Augenmerk auf die laufende Steigerung der Wiederverwertungsquote und leistet damit einen wertvollen Beitrag zum nachhaltigen Bauen. Seit dem Jahr 2012 werden in diesem Zusammenhang entsprechende Kennzahlen wie z.B. eine „Recyclingquote“ erfasst. Diese zeigt für das Jahr 2018, dass ca. 55 % der Aushub-, 95 % der Asphalt- und 95 % der Betonabbruchmaterialien einer Verwertung (in Bauvorhaben der ASFINAG oder Dritter) zugeführt wurden.

Maßnahmen im Bereich der Lebensraumvernetzung sind darüber hinaus bereits ein langjähriger Schwerpunkt der ASFINAG und finden sich in gezielten Forschungs- und Entwicklungsmaßnahmen wieder. Neben der Errichtung von Grünquerungen im Rahmen von aktuellen Genehmigungsverfahren werden auch Nachrüstungen mit Grünquerungen am Bestand durchgeführt. 4 Grünquerungen wurden bereits an tradierten europäischen Wildtierkorridoren nachgerüstet, weitere sind in Planung. Maßgeblich für deren Umsetzung ist die raumplanerische Absicherung der Korridore durch örtliche und überörtliche Planung.

Neben den bereits beschriebenen generellen Maßnahmen werden laufend weitere Einzelmaßnahmen zur Optimierung von Umweltauswirkungen entwickelt und umgesetzt. Beispielhaft genannt seien die Forschung auf dem Gebiet, die Umstellung von Trockensalzstreuung bzw. Kalziumchloridsole auf Natriumchlorid-Solestreuung, das Recycling der Go-Boxen, das Gefahrgut-Monitoring im Tunnel, die Senkung des Stromverbrauches, sowie die Wildschutz-Maßnahmen.

Das Projekt „Baumkontrolle Ersterfassung, Baumkatastererstellung“ wurde 2018 abgeschlossen. Inhalte waren die vollständige Erfassung aller Gehölzbestände, die Kontrolle auf deren Verkehrssicherheit sowie in Folge die Einarbeitung in das IT-System „Baumkataster“. Derzeit finden die an stark frequentierten Straßen rechtlich vorgesehenen jährlich wiederkehrenden Baumkontrollen statt. Nach aktuellem Stand befinden sich in der Verwaltung der ASFINAG ca. 22.100 Stück Einzelbäume sowie rund 5.100 Hektar Gehölzbestände. Zusätzlich sind ca. 16.300 Maßnahmen zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit und zur Pflege der Bäume vergeben, die von den zuständigen Meistereien umgesetzt werden. Die gewonnenen Ergebnisse aus der Baumkontrolle und Forsteinrichtung sind die Grundlage für ein effektives und nachhaltiges Grünflächenmanagement. Anhand der Daten können Pflegekonzepte erstellt werden, die langfristig zum Aufbau, der Entwicklung und der Erhaltung eines gesunden, verkehrssicheren und funktionellen Baumbestandes beitragen.

Im Jahr 2017 wurde mit der Erstellung eines Ausgleichsflächenkatasters begonnen und 2019 in den Testbetrieb genommen. Die Erkenntnisse aus der Projektumsetzung werden nun in ein neues Auflagenmanagement übernommen. Damit soll sichergestellt werden, dass die zunehmend komplexen Vorgaben aus den UVP-Verfahren und anderen Genehmigungsverfahren



umgesetzt werden. Eingebettet wird das Auflagenmanagement in ein „Elektronisches Betriebshandbuch“. Mit diesem Handbuch wird die Digitalisierung im Straßenbetrieb vorangetrieben.

Ausgleichsflächen dienen als Ersatz für Naturräume, die durch den Autobahnbau beeinträchtigt werden. Sie dienen sowohl zum Erhalt der Fauna, als auch der Flora, insbesondere von schützenswerten Arten. Die ASFINAG besitzt gegenwärtig ca. 1.300 ha an Ausgleichsflächen.

Der Fachbereich Umwelt- und Verfahrensmanagement der ASFINAG Baumanagement Gesellschaft begleitet Neubau- und Bestandsprojekte in allen Phasen und unterstützt Standardisierung und Wissensmanagement an der wichtigen Schnittstelle zwischen technischen, rechtlichen und umweltfachlichen Aspekten der Projektentwicklung.

Auf Seite der Servicegesellschaft unterstützt das Team Betriebliche Erhaltung-Service die Autobahnmeistereien fachlich in den Umweltschutzbelangen. Hier sind Fachexpertinnen und -experten auf Gebieten wie Gewässerschutz, Abfallwirtschaft, Gehölzpflege, Grünpflege, Neophyten u.ä. tätig.

3. Bericht über die voraussichtliche Entwicklung und die Risiken der Unternehmensgruppe

3.1. Voraussichtliche Entwicklung der Unternehmensgruppe

Die ASFINAG steht vor großen Herausforderungen. Das Unternehmen muss den steigenden Mobilitätsbedürfnissen der Kundinnen und Kunden, neuen Antriebs- und Energieformen, der Multimodalität sowie den gesamtstaatlichen Vorgaben aus der „Mission 2030“ (österreichische Klima- und Energiestrategie) und dem Regierungsprogramm 2020 gerecht werden. Darüber hinaus muss sich die ASFINAG auch den Anforderungen der heutigen Arbeitswelt stellen, die von der Digitalisierung bis zur Positionierung als attraktive Arbeitgeberin reichen.

Aus diesem Grund wurde im Mai 2019 ein Weiterentwicklungsprozess in der ASFINAG gestartet, der verschiedene organisatorische Änderungen innerhalb des Konzerns zur Folge hat, die mit Jahresbeginn 2020 in Kraft treten.

Insbesondere war es Ziel der Umstrukturierungsmaßnahmen, die konzernweite Zusammenarbeit effektiver und effizienter zu gestalten, Schnittstellen zu bereinigen, Service zu bündeln und Redundanzen zu beseitigen um Kapazitäten für neue Herausforderungen freizuspielen.

In der Planung für 2020 wurde bezüglich der LKW-Mauteinnahmen (abgesehen von der gesetzlich vorgesehenen Valorisierung von 2,1 Prozent) eine um 1,5 Prozent steigende Verkehrsleistung zugrunde gelegt. Die Tarifstruktur wurde, wie in den Lageberichten der Vorjahre bereits berichtet, mit 01.01.2017 vom Bonus/Malus System der Ökologisierung auf Externe Kosten umgestellt. Einzig die Klasse EURO VI erhält bis zum Jahr 2020 weiterhin einen Bonus iHv. EUR 20 Mio. jährlich.

Für die Einnahmen aus der PKW-Vignette wird mit einem Anstieg von 0,7 Prozent gerechnet. Die Vignettenpreise werden für 2020, analog zu den LKW-Mauttarifen, um 2,1 Prozent valorisiert.

Bei den PKW Streckenmauteinnahmen wird mit einer Steigerung von 5,1 Prozent gerechnet. Grund dafür sind zum einen tarifliche Anpassungen, sowie unterstellte moderate Mengensteigerungen.

Die gesamten Mauterlöse werden 2020 laut Plan rd. EUR 2.339 Mio. betragen.

Das Infrastruktur-Investitionsprogramm sieht für 2020 ein Bauvolumen von rd. EUR 1.381 Mio. vor. Mit den laufenden Aufwendungen und dem geplanten negativen Finanzergebnis (im Wesentlichen Zinsendienst) von EUR 216 Mio. ergibt sich ein planmäßiger Jahresüberschuss für 2020 von rd. EUR 830 Mio.

Im Hinblick auf die Umsetzung von kostenintensiven Infrastrukturprojekten haben sowohl die laufende Evaluierung der Bauprojekte hinsichtlich Dimensionierung und verkehrlicher Notwendigkeit als auch Verhandlungen über Finanzierungsbeteiligungen nach wie vor große Bedeutung.

Die Auswirkung der im Dezember 2019 (also nach Abschluss der Planungstätigkeiten) in Kraft getretenen gesetzlichen Vignettenbefreiung auf ausgewählten Streckenabschnitten wird einen geschätzten negativen Effekt auf den Jahresüberschuss iHv. EUR 16 Mio. haben.

Darüber hinaus wird sich die seit Februar/März 2020 bestehende Krise in Zusammenhang mit der Ausbreitung des Coronavirus auf das Ergebnis der ASFINAG auswirken. Das Ausmaß dieses Effekts ist aber noch nicht abschätzbar.

3.2. Wesentliche Risiken und Ungewissheiten

3.2.1. Cashflowrisiko

Im Jahr 2019 wurden erneut historische Tiefststände sowohl bei den kurzfristigen als auch bei den langfristigen Zinsen erreicht. Der 3-Monats-Euribor startete die ersten Monate des Jahres 2019 mit einem relativ konstanten Wert von ca. -0,31 % um dann ab Juni kontinuierlich auf einen Rekordwert von -0,45 % (Anfang September) zu fallen. Die kurzfristigen Zinsen erholten sich anschließend leicht und erreichten am Jahresende einen Wert von -0,38 %.

Im langfristigen Bereich starteten die Renditen für 10-jährige österreichische Bundesanleihen zu Beginn des Jahres 2019 mit 0,44 % und stiegen bis Ende Februar auf 0,54 % an. Anschließend begannen die Renditen zu sinken und erreichten Ende August den Tiefststand von -0,45 % um sich bis Ende des Jahres auf einen wieder positiven Wert von 0,03 % zu erholen.

Die Einschätzung der kaufmännischen Risiken, die von externen Kapitalmarktschwankungen ausgehen, werden in Form der Kennzahlen Value at Risk und Cashflow at Risk errechnet und den Gremien regelmäßig berichtet.

Mit Marktwerten bewertete Derivate werden als eigenes Finanzinstrument mit einer Bewertung „through profit & loss“ bilanziert und sind einer zugehörigen Grundtransaktion zuzurechnen. Sie werden mit der Absicht der Absicherung von Wechselkursschwankungen der Grundtransaktionen abgeschlossen. Das verbleibende Risiko besteht lediglich aus Zinsänderungsrisiken im EURO Finanzierungsraum. Im Portfolio der ASFINAG ist per Ende 2019 ein einziger Swap enthalten.

Die Risikokennziffern der aushaftenden ASFINAG Finanzverbindlichkeiten (Darlehen und Anleihen inklusive Swaps, Geldmarktgeschäfte) wurden per 31. Dezember 2019 mit einer Konfidenz von 95 % und einer Haltedauer von einem Jahr wie folgt eingeschätzt:

Der marktwertorientierte Value at Risk wird auf EUR 261,4 Mio. geschätzt. Der nominelle Gesamtstand der Finanzverbindlichkeiten (lang- und kurzfristig) zuzüglich kurzfristiger Mittelaufnahmen beträgt zum Stichtag EUR 9.083,8 Mio. (2018: EUR 9.336,9 Mio.).

Der Cashflow at Risk beträgt EUR 1,8 Mio., wobei rd. 1,0 % der Verbindlichkeiten variabel verzinst sind.

Die durchschnittliche Restlaufzeit der ASFINAG Verbindlichkeiten per 31.12.2019 beträgt ca. 6,8 Jahre (2018: 6,9 Jahre) und die durchschnittliche Nominalverzinsung liegt bei rund 1,9 % p.a. (2018 2,3 % p.a.).

Der Zugang zu den Kapitalmärkten und damit die Aufnahme der erforderlichen Mittel wird für die ASFINAG auch in den nächsten Jahren gewährleistet sein, einerseits aufgrund ihrer exzellenten Reputation und eines aktiven Investoren-Marketings andererseits aufgrund der guten Fundamentaldaten Österreichs und der Staatsgarantie für die Mittelaufnahmen.

3.2.2. Liquiditätsrisiko

Die Liquiditätssteuerung der ASFINAG berücksichtigt alle operativen Erfordernisse, den Schuldendienst und etwaige notwendige Kapitalaufnahmen im Zusammenhang mit dem Neubauprogramm. Die Planbilanzen, Plangewinn- und -verlustrechnungen und die Cashflowberechnungen werden mit dem Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie jeweils im Vorjahr im Voraus abgestimmt und sind im Zusammenhang mit der gesetzlichen Verpflichtung des Bundes zu sehen, für die ausreichende Liquidität der ASFINAG zu sorgen.



Das kurzfristige Liquiditätsrisiko der ASFINAG ist aufgrund der guten Bonitätseinstufung gering. Das langfristige Liquiditätsrisiko steht in direktem Zusammenhang mit der Bonität der Republik Österreich und der Unterstützung durch die Republik Österreich in Form von Garantien als Bürge und Zahler für Anleiheemissionen. Letztlich gewährleistet das erfolgreiche und stabile Geschäftsmodell der ASFINAG die Refinanzierung der Verbindlichkeiten.

3.2.3. Konjunkturrisiko, Ausfallsrisiko, Absatz- und Beschaffungsrisiko

Die gute Wirtschaftsentwicklung des Jahres 2018 im Euroraum fand 2019 keine Fortsetzung. Die Wachstumsraten für 2019 lagen deutlich unter jenen des Vorjahres.

Die BIP Prognosen liegen für 2019 laut Europäischer Kommission bei +1,1 % (2018 +1,9 %) für die Eurozone, bei +1,4 % für die gesamte EU (2018 +2,0 %).

Ursprünglich wurden für 2020 ähnliche Wachstumsraten wie für 2019 prognostiziert. Mittlerweile sind diese Prognosedaten aufgrund der Corona-Krise jedoch nicht mehr valide.

Sowohl für die österreichische als auch für die internationale Wirtschaft muss von einer Rezession ausgegangen werden. Die Dimension dieser Entwicklung ist derzeit noch nicht absehbar. Es wird aber von einem großen "Abwärtsrisiko" gesprochen.

Die Staatsverschuldung der meisten europäischen Staaten ging bis vor der Corona-Krise kontinuierlich zurück. Um die wirtschaftlichen Auswirkungen der zur Eindämmung des Virus gesetzten Maßnahmen abzufedern, setzen die Staaten, darunter auch Österreich, jedoch nach dem Prinzip „koste es was es wolle“ hohe Mittel ein, um die Arbeitslosigkeit zu verringern und den Fortbestand von Unternehmen zu gewährleisten. Die Staatsverschuldungen werden daher krisenbedingt erheblich steigen. Entscheidend wird die erforderliche Dauer der Maßnahmen sein.

Die Entwicklung des Zinsniveaus ist angesichts der Corona-Krise schwierig zu prognostizieren. Das absolute Niveau im kurzfristigen Bereich wird voraussichtlich weiterhin tief bleiben. Bei den langfristigen Zinsen könnte es aufgrund der von den Staaten benötigten erheblichen zusätzlichen Mittel zu einer deutlichen Bewegung nach oben kommen.

Die Entwicklung der Baupreise im Tiefbau verzeichnete 2019 - wie im Vorjahr - einen leichten Anstieg. Die Entwicklung Baukosten im Tiefbau war im Jahresvergleich 2018/2019 stabil. Im Vergleich zu den Vorjahren 2016 bis 2018, in denen die Baukosten steigen, weist das 2. Halbjahr 2019 ein leichten Rückgang auf.

Die Novellierung des Bundesstraßenmautgesetzes im Jahr 2007 schrieb eine Berücksichtigung der Entwicklung des Verbraucherpreisindex auf der Einnahmeseite der ASFINAG fest. Dadurch wurde ein wesentlicher, struktureller Ausgleich zu den inflationsbedingten Kostensteigerungen der operativen Ausgaben gesetzlich festgelegt und eine Absicherung des Inflationsrisikos erreicht.

Für Forderungen der ASFINAG werden Wertminderungen ausschließlich auf Basis von Einzelbetrachtungen vorgenommen, eine Wertberichtigung auf pauschaler Basis erfolgt nicht. Die Einnahmen der ASFINAG - bestehend im Wesentlichen aus LKW- und PKW-Maut - sind strukturell nicht ausfallsgefährdet.

3.2.4. Branchenspezifische Risiken und Regulierungsrisiken

Insbesondere aufgrund der hohen Bautätigkeit stellen die gesetzlichen Rahmenbedingungen gerade in diesem Bereich einen starken Einflussfaktor auf die Kosten- und Kapitalsituation des Unternehmens dar. Hier sind insbesondere gesetzliche Auflagen hinsichtlich Umweltmaßnahmen zu erwähnen. Der diesbezügliche Standard ist im europäischen Vergleich derzeit bereits als sehr hoch einzustufen.

Ein weiterer wesentlicher Bereich ist die Bemannung. Für die Tarifausgestaltung, insbesondere von KFZ > 3,5 t hzG, hat die EU-Wegekostenrichtlinie dabei maßgeblichen Einfluss.

Seit dem Jahr 2017 werden auf die Infrastrukturtarife externe Kosten für Lärm und Schadstoffausstoß aufgeschlagen. Diese aufgeschlagenen Kosten, die von Euro Emissionsklasse sowie Achskategorisierung abhängen, werden durch die ASFINAG eingehoben, an das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie abgeführt und stellen damit keine Mehrerlöse für die ASFINAG dar.

Einzig die Klasse EURO VI erhält weiterhin einen Bonus auf den Infrastrukturtarif, der sich bis zum Jahr 2020 mit Mindereinnahmen von jährlich EUR 20 Mio. niederschlagen wird. Im abgelaufenen Geschäftsjahr betrug dieser Bonus EUR 19,6 Mio., was für eine gute Planungsqualität spricht. Auch im Jahr 2020 wurde der Tarif für EURO VI derart ausgestaltet, dass EUR 20 Mio. Bonus für EURO VI erwartet werden.

Die Tarife für KFZ > 3,5 t hzG mit Wasserstoff- bzw. E-Antrieb werden im Jahr 2020 um etwa die Hälfte reduziert. Die Fahrleistungen aus diesem Bereich sind derzeit jedoch marginal.

3.2.5. IT-Risiken

Im Jahr 2019 wurde die IT-Landschaft der ASFINAG erneut maßgeblich weiterentwickelt.

Folgende Themenbereiche standen besonders im Fokus:

- Netz- und Informationssicherheitsgesetz (NISG)

Das Ende 2018 in Kraft getretene NISG verpflichtet Unternehmen zur Einrichtung umfangreicher Sicherheitsmaßnahmen und zum Nachweis deren Effektivität. Im November 2019 ist an die ASFINAG der Bescheid ergangen, dass sie Betreiber wesentlicher Dienste gemäß NISG ist. Die wesentlichen Dienste sind der Betrieb der Verkehrssteuerungs- und Leitsysteme des Bundesstraßennetzes, sowie der Betrieb der Verkehrssteuerungs- und Leitsysteme in Tunneln gemäß Straßentunnel-Sicherheitsgesetz (STSG). Der Nachweis der Compliance mit dem NISG ist innerhalb von drei Jahren zu erbringen. Die zur Ableitung der benötigten Maßnahmen durchzuführenden Assessments und Risikoanalysen wurden durchgeführt. Dazu sind Informationssicherheitsprojekte zu initiieren bzw. befinden sich bereits in Umsetzung.

- IT-Bedrohungen im Büroumfeld

Die größte Bedrohung im Büroumfeld stellen weiterhin Angriffe von Cyberkriminellen auf Arbeitsstationen von Mitarbeitenden dar. Diese Arbeitsstationen werden übernommen um Angriffe auf das Unternehmensnetzwerk durchzuführen. In diesem Zusammenhang wurden zahlreiche technische Maßnahmen auf verschiedenen Ebenen ergriffen, um sowohl die Übernahme von den Endgeräten als auch die weitere Ausbreitung im Unternehmensnetzwerk zu unterbinden. Da ein erfolgreicher Angriff in der Regel auch die unwissentliche Mitwirkung von Endbenutzern voraussetzt, wurde auch ein Schwerpunkt auf Awareness bildende Maßnahmen gelegt, um die Mitarbeitenden der ASFINAG für diese Problematik zu sensibilisieren.

- Netzwerksicherheit

Ein wesentlicher schützenswerter Bereich ist das Netzwerk. Diesbezüglich betreibt die ASFINAG ca. 8.000 Netzwerkkomponenten. 2019 wurde die Netzwerkinstandhaltung ausgeschrieben. Wesentliche Inhalte sind zahlreiche Sicherheitsmaßnahmen zur Steigerung der Netzwerksicherheit. Zusätzlich wurden bereits zahlreiche IT Bereiche netzwerktechnisch voneinander getrennt, um im Falle eines erfolgreichen Angriffes das Schadensmaß gering zu halten.

- Prozess-Anpassung im Change Vorgehensmodell

Bei Einführung neuer IT Services wurde im Prozess die Überprüfung der IT Sicherheit (Security Check) verankert und bei zahlreichen neuen Services auch schon durchgeführt. Zusätzlich wurden 2019 zahlreiche dieser Security Checks bei bestehenden IT Services im Office Bereich aber auch im Bereich der wesentlichen Dienste durchgeführt.

- Anpassung der Regelung von „privilegierten Zugriffen“ auf IT Services

Administrator-Accounts mit höheren Rechten wurden mit einem neuen Sicherheitskonzept versehen um das Risiko bei Angriffen weiter zu minimieren. Die Umsetzung dieser Regelungen wurde 2019 gestartet und ist zu ca. 80 % bereits erfolgt.

3.2.6. Personal- und Fluktuationsrisiko

Die Gesamtluktuationsrate der ASFINAG ist sehr gering ausgeprägt. Durch leistungsorientierte Vergütungssysteme, attraktive Sozialleistungen und der Möglichkeit sich innerhalb des Unternehmens weiterzuentwickeln - sowohl innerhalb der eigenen Gesellschaften als auch gesellschaftsübergreifend - wird das Fluktuationsrisiko minimiert.

3.2.7. Risiken aus der Coronavirus-Krise

Die Verbreitung des neuartigen Coronavirus sowie die zur Verhinderung der Ausbreitung gesetzten Maßnahmen stellen weltweit die Regierungen und Unternehmen vor völlig neue und unerwartete Herausforderungen. Die wirtschaftliche Entwicklung für das Jahr 2020 und möglicherweise auch darüber hinaus ist nachhaltig beeinflusst und es wird großer Anstrengungen bedürfen, an die Wachstumserwartungen vor der Krise anschließen zu können.

Für die ASFINAG wirkt sich die Krise in mehrerer Hinsicht aus:

Aufgrund des eingeschränkten Individualverkehrs und des Produktionsrückgangs wird davon ausgegangen, dass die Mautentnahmen zurückgehen werden.

Im LKW-Bereich wird dies vermutlich weniger stark zum Tragen kommen, da es hier kaum zu Einschränkungen der Bewegungsfreiheit kommen wird und aufgrund verstärkter Zulieferertätigkeiten ein gewisser Ausgleich geschaffen werden kann.

Bei den Kurzzeit-Vignetten und PKW-Streckenmauten wird angenommen, dass es aufgrund der Ausgangsbeschränkungen, der Grenzsicherungen und anderer Maßnahmen zu Erlösrückgängen kommen wird. Wie stark diese ausfallen werden hängt von der Dauer der Krise bzw. der Gültigkeit der gesetzten Maßnahmen ab.

Bei den Jahresvignetten werden geringe Erlöseinbußen erwartet, da ein guter Teil dieser Vignetten bereits zu Jahresbeginn verkauft wurde.

Neben dem Mautbereich wird es auch Auswirkungen im Baubereich geben.

Mitte März 2020 hat die ASFINAG alle nicht unmittelbar für die Aufrechterhaltung des Verkehrsflusses notwendigen Baustellen auf ihrem Netz gestoppt. Auch für diese Maßnahme ist noch nicht abschätzbar wie lange sie aufrecht gehalten werden wird. In jedem Fall ist damit zu rechnen, dass die damit in Verbindung stehenden Aufwendungen deutlich zurückgehen werden.

Insgesamt ist die Auswirkung dieser beiden gegenläufigen Effekte auf das Ergebnis 2020 zahlenmäßig zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Berichts noch nicht abschätzbar.

Der Fortbestand des Unternehmens wird durch diese wirtschaftlichen Einschnitte in keiner Weise gefährdet.

4. Bericht über Forschung, Entwicklung und Innovation

Die Bereiche Forschung, Entwicklung- und Innovation wurden im Jahr 2019 in eine Kernstrategie der ASFINAG zusammengeführt. Damit soll eine strategische Weiterentwicklung sowie eine gesellschaftsübergreifende Steuerung der Innovationen im Unternehmen sichergestellt werden. Ein wesentlicher Bestandteil dieser Kernstrategie wird, neben einer klaren Definition von Forschung und Entwicklung, die Einführung einer Innovationsstrategie sein. Diese soll eine fokussierte Weiterentwicklung entlang der strategischen Ziele ermöglichen und Basis für eine Evaluierung der internen Organisation des Themas sein.

Auch die in den vergangenen Jahren bereits erfolgreich etablierte Kooperation im Forschungs- und Innovationsbereich mit BMK, ÖBB und den Bundesländern, dem AIT und weiteren Stakeholdern konnte dank des Engagements vieler Mitarbeitenden weitergeführt werden und bietet neben interessanten gemeinsamen Projekten auch immer wieder die Möglichkeit „über den Tellerrand zu blicken“ und neue Denkanstöße in die ASFINAG einzubringen. So wurden unter anderem 9 neue Projekte zur Verkehrsinfrastrukturforschung sowie 3 neue DACH Projekte erfolgreich gestartet.

Darüber hinaus konnte das Thema Innovation in der Beschaffung weiter gestärkt werden. Mit den erfolgreich umgesetzten ersten ASFINAG Open Innovation Challenges und der Ausschreibung einer ersten Innovationspartnerschaft wurden viele neue Erfahrungen gesammelt und das ASFINAG Innovationsportfolio weiter ausgebaut. So wurde 2019 eine Vereinbarung mit der IÖB (Innovationsfördernde Öffentliche Beschaffung) abgeschlossen um weitere Open Innovation Challenges durchführen zu können.

Mit dem ASFINAG Innovationstag zeigte die ASFINAG einem breiten Publikum ihre Innovationskraft. Die im Rahmen dieser Veranstaltung prämierten Projekte waren:

- „3D Markierung zum Schutz vor Geisterfahrern“ für mehr Sicherheit auf dem ASFINAG Netz
- „Smart Tunnel Brand Simulator“ zur Optimierung der internen Abläufe bei Bränden
- „Mobile Leuchtdichte Messung – ohne Tunnelsperre“ als technische Innovation zur Erhöhung der Verfügbarkeit

Einen erfreulichen Abschluss des Jahres 2019 bescherte das laufende Forschungsprojekt „ALP.Lab“, bei dem es um die Entwicklung des hochautomatisierten Fahrens geht. Hier erhielt die ASFINAG unter dem Titel „Autobahn als Sensor“ den Staatspreis Mobilität 2019.

5. Berichterstattung über wesentliche Merkmale des internen Kontroll- und des Risikomanagementsystems im Hinblick auf den Rechnungslegungsprozess

Gem. § 82 AktG ist das Management dafür verantwortlich, dass ein Rechnungswesen und ein Internes Kontrollsystem (IKS) geführt werden, die den Anforderungen des Unternehmens entsprechen. Im Berichtszeitraum wurde auf Basis eines etablierten umfassenden Risikomanagementsystems dieser Risikomanagementansatz verfolgt und der systematische Umgang mit Risiken gewährleistet.

Sowohl Risikomanagement als auch das Interne Kontrollsystem umfassen alle Tochtergesellschaften.

Die Beschreibung der wesentlichen Merkmale der Überwachung und Kontrolle des Internen Kontrollsystems (IKS) und Risikomanagementsystems (RMS) erfolgt in Anlehnung an das COSO-Rahmenwerk¹.

5.1. Kontrollumfeld

Im Berichtszeitraum dienen die Abteilung Rechnungswesen und Finanzierung sowie die Abteilung Konzerncontrolling sowie die Controlling-Einheiten in den Gesellschaften als betriebswirtschaftliches Kompetenzzentrum in der Unternehmensgruppe und gingen dabei nach den wirtschaftlichen Grundsätzen Wertorientierung und Ergebnissteuerung vor.

Den genannten Abteilungen oblag auch 2019 eine Regelungskompetenz zu allen Fragen des Controllings, Rechnungswesens und Risikomanagements zur Sicherstellung der Anwendung konzerneinheitlicher methodischer Standards. Zur Unterstützung der operativen Umsetzung wurden Konzernrichtlinien, Handbücher, Leitfäden, Arbeitsanweisungen und Checklisten erstellt.

Die ASFINAG-Gruppe wird über das Konzernergebnis und daraus abgeleitete Kennzahlen gesteuert. Sie verfügt über eine detaillierte Kurz-, eine aggregierte Mittelfrist- sowie eine zusammengefasste Langfristplanung. Ablauf, Prämissen, Detaillierung, Verantwortlichkeiten und Instrumente für die Planung werden jährlich mittels Planungshandbuch kommuniziert und mittels Planungskalender verfolgt.

Die Planung des laufenden Jahres (Erwartungsplan) wird quartalsweise aktualisiert und konsolidiert. In der Regel wird diesbezüglich die Gewinn- und Verlustrechnung im Aufsichtsrat präsentiert. Darüber hinaus werden dem Aufsichtsrat die Investitionen (insbesondere Bauprogramm) und die Auswirkungen auf den Schuldenstand zur Kenntnis gebracht. Die Budgetierung des Folgegeschäftsjahres beginnt im Frühjahr mit der Aussendung der Prämissen und endet im August. Im Rahmen der Budgetierung wird gleichzeitig eine Mittelfristplanung erstellt. Diese Planung ist gem. Artikel II § 10 ASFINAG Gesetz iVm § 10 ASFINAG Ermächtigungsgesetz 1997 und gem. Punkt IV Abs. 2 Fruchtgenussvertrag vom 25. Juli 1997 in der Fassung vom 22. Mai 2014 dem Eigentümervertreter (BMK) zur Zustimmung vorzulegen.

Die Finanzbuchhaltung wird in SAP abgebildet. Die Bewirtschaftung des Anlagevermögens erfolgt in einem weitestgehend automatisierten Ablauf. Die Zugänge im Anlagevermögen er-

¹ Das Committee of Sponsored Organisations (COSO) hat einen von der SEC (U.S. Securities and Exchange Commission) anerkannten Standard für interne Kontrollen, das COSO-Modell erstellt, das zur Beschreibung des Internen Kontrollsystems (IKS) im Lagebericht von Austrian Financial Reporting and Auditing Committee (AFRAC) empfohlen wird.



folgen im Wesentlichen über SAP „Investitionsmaßnahmen“ (PSP-Elemente). Die Anlageninventarisierung und Abgangsmeldungen obliegen dezentral den Fachbereichen bzw. Inventarverantwortlichen, deren Aufgaben in einer entsprechenden Arbeitsanweisung festgelegt sind.

Die Verbuchung der Kontobewegungen erfolgt grundsätzlich tagesaktuell. Kreditoren-Zahlungslisten aller in SAP geführten Gesellschaften werden zweimal wöchentlich erstellt, geprüft und einer Überweisung zugeführt. Zur Optimierung des Liquiditätsmanagements sind Cash-Pooling und das Handbuch für den Zahlungsverkehr wirksame Instrumente.

Das Rechnungswesen ist für die Prüfung, Erfassung und Zahlungsvorbereitung aller Eingangrechnungen zuständig. In der Kreditorenbuchhaltung werden Rechnungen, Zahlungsaufträge diverser Bereiche und Anzahlungsanforderungen erfasst. Auf die Kontrolle der gesetzlichen Erfordernisse, der umsatz- und körperschaftsteuerlichen Tatbestände und der internen Unterschriftenregelung wird in diesem Arbeitsbereich besonderer Wert gelegt. Ein elektronischer Rechnungsworkflow ist für alle ASFINAG-Gesellschaften im Einsatz, der diese Intention noch besser unterstützt.

Die Kundenabrechnung erfolgt über ein eigenes SAP-Mautsystem bzw. im Bereich der Liegenschaften über das Modul SAP-RE-FX (Flexible Real Estate Management) mit einer Schnittstelle zum Core-SAP. Hier werden automatisiert die relevanten Buchungen bewerkstelligt bzw. die Salden in das Core-SAP übernommen. In kleiner Anzahl werden im SAP-SD (Sales & Distribution) auch weitere Geschäftsfälle (z.B. Verrechnung von Versicherungsschäden und Verrechnung von Kostenbeteiligungen) fakturiert. Die Abbildung der finanziellen Schulden ebenso wie die Berechnung der finanziellen Risikokennziffern erfolgt über ein eigenes SAP Treasury Modul. Im Bereich Zahlungsverkehr wird das SAP Modul Bank Communication Manager (BCM) verwendet.

Die Bilanzierung der Konzerngesellschaft nach UGB und IFRS wird im Rechnungswesen in Abstimmung mit dem Konzerncontrolling ausgeführt.

Die Archivierung der Originalbelege erfolgt in einem Dokumentenmanagementsystem (DMS) mit einer Schnittstelle ins SAP. Weiters ist ein allgemeines Dokumentenmanagementsystem für Verträge und sonstige wichtige Unterlagen eingerichtet.

Im Bereich der Finanzierung ist die Einhaltung einer Treasury-Richtlinie maßgeblich, was laufend auch von einem Treasury-Gremium überwacht wird. In der Richtlinie sind Grundsätze und Ziele des Risikomanagements im Finanzierungsbereich erfasst. Es wird die Risikopolitik betreffend Umgang mit Marktrisiken (Zinsen, Preise, Wechselkurse), Liquiditätsrisiko und Kontrahentenrisiko sowie das diesbezügliche Limitwesen und die Erfolgsbewertung geregelt. Darüber hinaus sind Berichts- und Zustimmungspflichten in Richtung des Aufsichtsrates hinsichtlich der Finanzierungstätigkeit auch in den Geschäftsordnungen definiert. Die Sicherstellung der Ordnungsmäßigkeit des operativen Liquiditätsmanagements ist auch durch ein Handbuch betreffend Zahlungsverkehr abgebildet.

Die ordnungsgemäße Abwicklung der durch die ASFINAG bezogenen Leistungen ist durch eine Vielzahl von Prozessen und Prozessschritten mit hinterlegten Kontrollen definiert. Dies reicht von klar geregelten Beschaffungsprozessen (insbesondere öffentliches Vergaberecht) über ein laufendes Management mit Hilfe von Controlling-/Projektcontrolling, örtlicher Bauaufsicht, begleitender Kontrolle bei größeren Projekten, institutionalisierten Lenkungsausschüssen, definierten Anti-Claiming-Prozessen usw. bis hin zu Berechtigungen, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten hinsichtlich der Rechnungsprüfung, die in einer für alle verbindlichen Unterschriftenregelung münden. Ein hohes Augenmerk liegt hier naturgemäß auf den Bauleistungen, da diese betreffend ihrer Dimension und somit auch hinsichtlich des Risikos am gewichtigsten sind. Dem wird mit klar geregelten Genehmigungskompetenzen des Aufsichtsrates im Baubereich Rechnung getragen.

Insgesamt liegt in der ASFINAG ein ausgeprägtes Regelungssystem vor, um Strukturen, Rollen, Funktionen und Prozesse klar festzulegen. Bestandteile sind im Wesentlichen Richtlinien,

Handbücher, Leitfäden und Arbeitsanweisungen. Sämtliche Abteilungen sorgen mit Unterstützung des Qualitätsmanagements dafür, dass die Regelungen durch einen kontinuierlichen Verbesserungsprozess aktuell sind und auf das notwendige Ausmaß beschränkt bleiben.

5.2. Risikobeurteilung

Die wesentliche Aufgabe eines Risikomanagementsystems liegt in der frühzeitigen Erkennung möglicher Risiken und der Planung bzw. Veranlassung jener Maßnahmen, die negative Entwicklungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens hintanhaltend oder zumindest begrenzen. Zentraler Bestandteil des Risikomanagementsystems ist ein Berichtssystem, mit dem die gesamtwirtschaftliche Entwicklung analysiert und deren voraussichtliche Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens bestimmt wird.

Das Berichtswesen der ASFINAG gliedert sich in zwei wesentliche Teile: eine Risikobewertung auf Unternehmens- bzw. Abteilungsebene und eine fokussierte Managementinformation. In halbjährlich stattfindenden Gesprächen wird mit jedem/r Geschäftsführer/in bzw. Abteilungsleiter/in das Risikopotenzial der jeweiligen Organisationseinheit behandelt und gegebenenfalls grafisch, in Form einer Risk Map, festgehalten.

Die Abstimmung der jeweiligen prioritären TOP-Risiken für das Gesamtunternehmen erfolgt im Rahmen eines Risiko-Komitees. Teilnehmende sind Vorstand, Geschäftsführer/innen sowie die mit Compliance und Risikomanagement beauftragten Mitarbeitenden. Die Basis für die Abstimmung in diesem Komitee bildet ein ausführlicher Risiko-Bericht, in dem die identifizierten TOP Risiken und TOP Themen des Gesamtunternehmens im Detail dargestellt sind. Eine zusammenfassende Übersicht darüber wird dem Aufsichtsrat im Rahmen des Prüfungsausschusses berichtet.

Weiters finden auf Unternehmens- bzw. Abteilungsebene eine Vielzahl an Risikomanagementaktivitäten statt. Beispielsweise verfügt das Treasury über IT-gestützte Risikomanagementtools und eine standardisierte Berichterstattung an Vorstand und Aufsichtsgremien, eine explizite Risikoanalyse findet für alle großen Bauprojekte statt und eine Risikobewertung ist auch Bestandteil jedes Revisionsberichtes.

Folgende Top-Risiken wurden unter Berücksichtigung von Schadenspotential und Eintrittswahrscheinlichkeit im Risiko-Komitee vom Oktober 2019 als maßgeblich – aber keinesfalls bestandsgefährdend - identifiziert:

- Verschlechterung der Bonität

Ein Downgrading der Republik Österreich als Garantgeber für die ASFINAG oder ein Entfall der Staatsgarantie würde höhere Risikoaufschläge für Verbindlichkeiten der ASFINAG und damit erhebliche Mehrkosten nach sich ziehen.

- Exogene Einflüsse auf die Mauteinnahmen

Die ASFINAG ist nutzerfinanziert, sie finanziert sich zum Großteil aus den Mauteinnahmen. Konjunkturelle Schwankungen können zu einer Veränderung der Fahrleistung und damit zu Erlöseinbußen für die ASFINAG führen. Ebenso können verkehrspolitische Steuerungseffekte oder Zinssatzschwankungen Einfluss auf die Einnahmenseite der ASFINAG haben.

- Verzögerungen bzw. Probleme bei Genehmigungsverfahren

Die ASFINAG wickelt Planungs- und Bauprojekte am hochrangigen Straßennetz ab. Probleme bei den Bewilligungsverfahren können zu Mehrkosten in den Projekten und zu Verzögerungen hinsichtlich der Fertigstellungstermine führen.



Zu allen Risiken liegen im Risikomanagementsystem der ASFINAG (ARIMAS) detaillierte Beschreibungen hinsichtlich möglicher Auswirkungen und Eintrittswahrscheinlichkeiten, aktueller Aktivitäten sowie Handlungsmöglichkeiten und geplanter Maßnahmen vor.

Die ASFINAG versteht sich grundsätzlich als ein risikoaverses Unternehmen, wobei ein aktiver Umgang mit den identifizierten Risiken gepflegt wird. Risikoinformationen stellen im Unternehmen eine wesentliche Entscheidungsgrundlage für das Management dar. Die Risikobeurteilung ist auch eine der Grundlagen für das Interne Kontrollsystem, dessen operativer Fokus auf organisatorischen Richtlinien und Regelungen, Kontrollmechanismen und einer definierten Prozessverantwortung liegt.

Im Zusammenhang damit werden daher unterstützt und gesichert:

- die ordnungsgemäße Geschäftsführung
- die Einhaltung der Geschäftspolitik
- die Einhaltung gesetzlicher und sonstiger rechtlicher Grundlagen (Compliance)
- die Einhaltung vorgegebener Ziele
- die Vermögenswerte der Organisation

Die ASFINAG versteht einen offenen Umgang mit Risiken als wesentlichen Erfolgsfaktor. Die Dokumentation der Risiken sowie der ergriffenen Maßnahmen sind Grundlage für ein weiterführendes Wissensmanagement. Auf eine Verzahnung mit Revision, Compliance und Qualitätsmanagement wird über gegenseitig abgestimmte Auditpläne und den Austausch risikorelevanter Ergebnisse großer Wert gelegt.

5.3. Kontrollmaßnahmen

Unterstützt wird das Risikomanagementsystem durch ein System der internen Kontrolle, das durch die allgemeinen Grundsätze des Vier-Augen-Prinzips, der Funktionstrennung und der Vorgabe von Richtlinien für bestimmte Maßnahmen gekennzeichnet ist.

Der Vorstand nimmt hier eine wesentliche Kontrollfunktion wahr, einerseits als Auftraggeber der internen Revision aber insbesondere auch durch die Initiierung von Maßnahmen, die aus der beschriebenen regelmäßigen Berichtserstattung abgeleitet werden.

Damit das Interne Kontrollsystem (IKS) regelmäßig auf seine Angemessenheit evaluiert werden kann und damit überwachbar wird, dass regelmäßige Kontrollaktivitäten nachweislich erbracht werden, sind die Ist-Prozesse mit den Prozessablaufdiagrammen mittels der Software „Adonis“ auf einer Prozesslandkarte zur Verfügung gestellt. Weiters ist dies durch Freigabe- und Kontrollschritte angereichert.

Im Rahmen des Prozessmanagements werden regelmäßig alle Prozessverantwortlichen zur Überprüfung und Aktualisierung ihrer Prozesse aufgefordert. Die Kontrollschritte sind definiert und die Art der Dokumentation festgelegt. Es finden laufend Reviews zur Sicherstellung der Aktualität und Angemessenheit der Prozesse statt. Bei Bedarf werden die Prozesse oder die darauf basierenden Abläufe angepasst. Weiters werden die Prozesse laufend vom Qualitätsmanagement (QM) auditiert und dementsprechend auf ihre Zweckmäßigkeit bzw. Einhaltung überprüft.

Darüber hinaus sichert die interne Revision eine fortlaufende Überprüfung in Teilbereichen im Rahmen ihrer Prüfungsaufträge - das IKS ist ein wesentliches Prüfobjekt in nahezu jeder Prüfung. Es werden auch explizite IKS-Prüfungen durchgeführt. Dies geschieht – insbesondere im Bereich der rechnungslegungsrelevanten Prozesse – regelmäßig durch Hinzuziehung externer Fachleute, um hier ein höchstmögliches Maß an Qualität zu erreichen. Auf Basis der

Ergebnisse werden Maßnahmen vereinbart, deren Umsetzung von der internen Revision entsprechend überwacht und damit letztendlich sichergestellt werden.

Wesentliche Elemente zur Risikosteuerung und Kontrolle in der Rechnungslegung sind die klare Zuordnung von Verantwortlichkeiten und Kontrollen bei der Abschlusserstellung, transparente Vorgaben mittels Richtlinien, Handbüchern, Leitfäden, Arbeitsanweisungen und Checklisten zur Bilanzierung und Abschlusserstellung und angemessene Zugriffsregelungen in den abschlussrelevanten EDV-Systemen. Das Vier-Augen-Prinzip und die Funktionstrennung sind auch bei den Rechnungslegungsprozessen wichtige Kontrollprinzipien.

5.4. Information und Kommunikation

Seitens des Controllings ergehen Monats- und Quartalsberichte an die Geschäftsführung der Gesellschaften, sowie konsolidiert an den Konzernvorstand. Die Berichte enthalten die Gewinn- und Verlustrechnung nach IFRS auf Basis Year to Date (YtD) im Vergleich zum Plan. Zusätzlich erfolgt ein Vergleich auf Jahressicht zwischen dem genehmigten Plan und dem Vorjahr zur quartalsweise erstellten Erwartungsplanung, ergänzt um Kennzahlen und ein Management Summary.

Jede finalisierte Erwartungsplanung wird im Rahmen von eigenen Terminen zwischen der Geschäftsführung der Gesellschaften, dem Vorstand und Controlling besprochen. Aufgrund der hohen Bedeutung des Bauprogramms werden die Ergebnisse der Erwartungsplanung darüber hinaus noch gesondert zwischen der Geschäftsführung der betroffenen Gesellschaften, Bereichsverantwortlichen, dem Vorstand sowie Controlling und der Holding-Abteilung Konzernsteuerung abgestimmt.

Die jeweilige Erwartungsplanung wird dem Aufsichtsrat jeweils in der nächstfolgenden Sitzung zur Kenntnis gebracht. Im Berichtswesen an den Aufsichtsrat sind neben dem kaufmännischen Standardberichtswesen Statusberichte aller wesentlichen Unternehmensbereiche enthalten. Die finanziell gewichtigen Themen wie Finanzierung und Bauprogramm sind in einer standardisierten Form einem Monitoring durch den Aufsichtsrat unterzogen. Zusätzlich sind durch die Geschäftsordnungen insbesondere in diesen Bereichen Zustimmungs- und Berichtspflichten definiert.

Das Finanzmanagement berichtet über Liquidität und Finanzverbindlichkeiten, über die Rahmenbedingungen auf den Kapitalmärkten, über Veranlagungsperformance sowie über die finanziellen Risiko-Kennziffern.

5.5. Überwachung

Die interne Revision, organisatorisch als Abteilung direkt dem Vorstand unterstellt, überwacht die Betriebs- und Geschäftsprozesse sowie das Interne Kontrollsystem. Die Prüfungen erfolgen nach einem vom Vorstand verabschiedeten Revisionsprogramm, ergänzt um Kurz- und Sonderprüfungen. In den Revisionsberichten werden Maßnahmen formuliert, die nach Umsetzungsbeauftragung durch den Konzernvorstand einem Follow-Up unterzogen werden.

Besonderer Fokus der internen Revision ist die Sicherstellung aller betrieblicher Abläufe im Einklang mit den konzernweiten Richtlinien und Regelungen, aber auch mit den Satzungen oder den Gesellschaftsverträgen der einzelnen Gesellschaften sowie mit den geltenden Gesetzen. Darüber hinaus werden die Thematiken der Aufgaben- und der Funktionstrennung sowie die Einhaltung des Vier-Augen-Prinzips begutachtet. Die interne Revision überprüft speziell auch beim Einsatz von Informationstechnologien, ob entsprechende Berechtigungssysteme oder zusätzliche Kontrollen in dokumentierter Form vorliegen.

Mit Abschluss des Berichtsjahres waren die wesentlichen rechnungslegungsbezogenen Prozesse geprüft und es wurden keine Risiken festgestellt, denen nicht in adäquater Art und Weise begegnet wird. Bei festgestelltem Änderungsbedarf wurden die vereinbarten Maßnahmen umgesetzt bzw. ist die Umsetzung definiert und in Planung.

Die Prüfungstätigkeit der internen Revision erfolgt unabhängig nach internationalen Standards für die berufliche Praxis und unter Wahrung der Rechtschaffenheit, Objektivität, Vertraulichkeit und Fachkompetenz.

Wien, am 08. April 2020

Der Vorstand

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Fiala'.

Dr. Josef Fiala

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Hüfnagl'.

Mag. Hartwig Hüfnagl

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018)

Empfohlen vom Vorstand der Kammer der Steuerberater und
Wirtschaftsprüfer zuletzt mit Beschluss vom 18.04.2018

Präambel und Allgemeines

(1) Auftrag im Sinne dieser Bedingungen meint jeden Vertrag über vom zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten in Ausübung dieses Berufes zu erbringende Leistungen (sowohl faktische Tätigkeiten als auch die Besorgung oder Durchführung von Rechtsgeschäften oder Rechtshandlungen, jeweils im Rahmen der §§ 2 oder 3 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 (WTBG 2017). Die Parteien des Auftrages werden in Folge zum einen „Auftragnehmer“, zum anderen „Auftraggeber“ genannt.

(2) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in zwei Teile: Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Aufträge, bei denen die Auftragserteilung zum Betrieb des Unternehmens des Auftraggebers (Unternehmer iSd KSchG) gehört. Für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBl Nr. 140 in der derzeit gültigen Fassung) gelten sie insoweit der II. Teil keine abweichenden Bestimmungen für diese enthält.

(3) Im Falle der Unwirksamkeit einer einzelnen Bestimmung ist diese durch eine wirksame, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

I. TEIL

1. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Der Umfang des Auftrages ergibt sich in der Regel aus der schriftlichen Auftragsvereinbarung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer. Fehlt diesbezüglich eine detaillierte schriftliche Auftragsvereinbarung gilt im Zweifel (2)-(4):

(2) Bei Beauftragung mit Steuerberatungsleistungen umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

- Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder (bei entsprechender Vereinbarung) vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise. Wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind die für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise vom Auftraggeber beizubringen.
- Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.
- Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
- Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
- Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Erhält der Auftragnehmer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Soweit die Ausarbeitung von einer oder mehreren Jahressteuererklärung(en) zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden insbesondere umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(4) Die Verpflichtung zur Erbringung anderer Leistungen gemäß §§ 2 und 3 WTBG 2017 bedarf jedenfalls nachweislich einer gesonderten Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze (2) bis (4) gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

(6) Es bestehen keinerlei Pflichten des Auftragnehmers zur Leistungserbringung, Warnung oder Aufklärung über den Umfang des Auftrages hinaus.

(7) Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages geeigneter Mitarbeiter und sonstiger Erfüllungsgehilfen (Subunternehmer) zu bedienen, als auch sich bei der Durchführung des Auftrages durch einen Berufsbefugten substituieren zu lassen. Mitarbeiter im Sinne dieser Bedingungen meint alle Personen, die den Auftragnehmer auf regelmäßiger oder dauerhafter Basis bei seiner betrieblichen Tätigkeit unterstützen, unabhängig von der Art der rechtsgeschäftlichen Grundlage.

(8) Der Auftragnehmer hat bei der Erbringung seiner Leistungen ausschließlich österreichisches Recht zu berücksichtigen; ausländisches Recht ist nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen.

(9) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung, so ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen. Dies gilt auch für in sich abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(10) Der Auftraggeber ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Daten vom Auftragnehmer im Rahmen der Leistungserbringung verarbeitet werden dürfen. Diesbezüglich hat der Auftraggeber insbesondere aber nicht ausschließlich die anwendbaren datenschutz- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

(11) Bringt der Auftragnehmer bei einer Behörde ein Anbringen elektronisch ein, so handelt er – mangels ausdrücklicher gegenteiliger Vereinbarung – lediglich als Bote und stellt dies keine ihm oder einem einreichend Bevollmächtigten zurechenbare Willens- oder Wissenserklärung dar.

(12) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Personen, die während des Auftragsverhältnisses Mitarbeiter des Auftragnehmers sind oder waren, während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Auftragnehmer verpflichtet.

2. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Auftragnehmer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen zum vereinbarten Termin und in Ermangelung eines solchen rechtzeitig in geeigneter Form vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Auftragnehmers bekannt werden.

(2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und dem Auftrag zu Grunde zu legen. Der Auftragnehmer ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Insbesondere gilt dies auch für die Richtigkeit und Vollständigkeit von Rechnungen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen.

(4) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit diese Risiken schlagend werden keinerlei Ersatzpflichten.

(5) Vom Auftragnehmer angegebene Termine und Zeitpläne für die Fertigstellung von Produkten des Auftragnehmers oder Teilen davon sind bestmögliche Schätzungen und, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, nicht bindend. Selbiges gilt für etwaige Honorarschätzungen: diese werden nach bestem Wissen erstellt; sie sind jedoch stets unverbindlich.

(6) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer jeweils aktuelle Kontaktdaten (insbesondere Zustelladresse) bekannt zu geben. Der Auftragnehmer darf sich bis zur Bekanntgabe neuer Kontaktdaten auf die Gültigkeit der zuletzt vom Auftraggeber bekannt gegebenen Kontaktdaten verlassen, insbesondere Zustellung an die zuletzt bekannt gegebene Adresse vornehmen lassen.

3. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Auftragnehmers gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass seine hierfür notwendigen personenbezogenen Daten sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen und Interessenkollisionen in einem allfälligen Netzwerk, dem der Auftragnehmer angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder dieses Netzwerkes auch ins Ausland übermittelt werden. Hierfür entbindet der Auftraggeber den Auftragnehmer nach dem Datenschutzgesetz und gemäß § 80 Abs 4 Z 2 WTBG 2017 ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber kann die Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht jederzeit widerrufen.

4. Berichterstattung und Kommunikation

(1) (Berichterstattung durch den Auftragnehmer) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.

(2) (Kommunikation an den Auftraggeber) Alle auftragsbezogenen Auskünfte und Stellungnahmen, einschließlich Berichte, (allesamt Wissensklärungen) des Auftragnehmers, seiner Mitarbeiter, sonstiger Erfüllungsgehilfen oder Substitute („berufliche Äußerungen“) sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen. Berufliche Äußerungen in elektronischen Dateiformaten, welche per Fax oder E-Mail oder unter Verwendung ähnlicher Formen der elektronischen Kommunikation (speicher- und wiedergabefähig und nicht mündlich dh zB SMS aber nicht Telefon) erfolgen, übermittelt oder bestätigt werden, gelten als schriftlich; dies gilt ausschließlich für berufliche Äußerungen. Das Risiko der Erteilung der beruflichen Äußerungen durch dazu Nichtbefugte und das Risiko der Übersendung dieser trägt der Auftraggeber.

(3) (Kommunikation an den Auftraggeber) Der Auftraggeber stimmt hiermit zu, dass der Auftragnehmer elektronische Kommunikation mit dem Auftraggeber (zB via E-Mail) in unverschlüsselter Form vornimmt. Der Auftraggeber erklärt, über die mit der Verwendung elektronischer Kommunikation verbundenen Risiken (insbesondere Zugang, Geheimhaltung, Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung) informiert zu sein. Der Auftragnehmer, seine Mitarbeiter, sonstigen Erfüllungsgehilfen oder Substitute haften nicht für Schäden, die durch die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel verursacht werden.

(4) (Kommunikation an den Auftragnehmer) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Auftragnehmer und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung mit automatischen Anrufbeantwortungssystemen, Fax, E-Mail und anderen Formen der elektronischen Kommunikation – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Auftragnehmer nur dann als zugegangen, wenn sie auch physisch (nicht fern-)mündlich oder elektronisch) zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Auftragnehmer gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(5) (Allgemein) Schriftlich meint insoweit in Punkt 4 (2) nicht anderes bestimmt, Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit). Eine fortgeschrittene elektronische Signatur (Art. 26 eIDAS-VO, (EU) Nr. 910/2014) erfüllt das Erfordernis der Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit), soweit dies innerhalb der Parteiendisposition liegt.

(6) (Werbliche Information) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch (zB per E-Mail) übermitteln. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass er das Recht hat, der Zusendung von Direktwerbung jederzeit zu widersprechen.

5. Schutz des geistigen Eigentums des Auftragnehmers

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Auftragnehmer erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe schriftlicher als auch

mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.

(2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Auftraggeber zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Auftragnehmer verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers vorbehalten.

6. Mängelbeseitigung

(1) Der Auftragnehmer ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche berufliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Auftragnehmers bzw. – falls eine schriftliche berufliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Auftragnehmers.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 7.

7. Haftung

(1) Sämtliche Haftungsregelungen gelten für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis, gleich aus welchem Rechtsgrund. Der Auftragnehmer haftet für Schäden im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis (einschließlich dessen Beendigung) nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Anwendbarkeit des § 1298 Satz 2 ABGB wird ausgeschlossen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Auftragnehmers höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz 2017 (WTBG 2017) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Beschränkung der Haftung gemäß Punkt 7 (2) bezieht sich auf den einzelnen Schadensfall. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinander folgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als eine einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem und wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Ein einheitlicher Schaden bleibt ein einzelner Schadensfall, auch wenn er auf mehreren Pflichtverletzungen beruht. Weiters ist, außer bei vorsätzlicher Schädigung, eine Haftung des Auftragnehmers für entgangenen Gewinn sowie Begleit-, Folge-, Neben- oder ähnliche Schäden, ausgeschlossen.

(4) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(5) Im Falle der (tatbestandsmäßigen) Anwendbarkeit des § 275 UGB gelten dessen Haftungsnormen auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen und mehrere zum Ersatz verpflichtende Handlungen begangen worden sind und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(6) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.

(7) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt, so gelten mit Benachrichtigung des Auftraggebers darüber nach Gesetz oder Vertrag be- oder entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Auftragnehmer haftet, unbeschadet Punkt 4. (3), diesfalls nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(8) Eine Haftung des Auftragnehmers Dritten gegenüber ist in jedem Fall ausgeschlossen. Geraten Dritte mit der Arbeit des Auftragnehmers wegen des Auftraggebers in welcher Form auch immer in Kontakt hat der Auftraggeber diese über diesen Umstand ausdrücklich aufzuklären. Soweit

ein solcher Haftungsausschluss gesetzlich nicht zulässig ist oder eine Haftung gegenüber Dritten vom Auftragnehmer ausnahmsweise übernommen wurde, gelten subsidiär diese Haftungsbeschränkungen jedenfalls auch gegenüber Dritten. Dritte können jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuvorkommen befriedigt. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer und dessen Mitarbeiter von sämtlichen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an diese Dritte schad- und klaglos halten.

(9) Punkt 7 gilt auch für allfällige Haftungsansprüche des Auftraggebers im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis gegenüber Dritten (Erfüllungs- und Besorgungshelfen des Auftragnehmers) und den Substituten des Auftragnehmers.

8. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Auftragnehmer ist gemäß § 80 WTBG 2017 verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Soweit es zur Verfolgung von Ansprüchen des Auftragnehmers (insbesondere Ansprüche auf Honorar) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen den Auftragnehmer (insbesondere Schadenersatzansprüche des Auftraggebers oder Dritter gegen den Auftragnehmer) notwendig ist, ist der Auftragnehmer von seiner beruflichen Verschwiegenheitspflicht entbunden.

(3) Der Auftragnehmer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche berufliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.

(4) Der Auftragnehmer ist datenschutzrechtlich Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“) hinsichtlich aller im Rahmen des Auftrages verarbeiteter personenbezogenen Daten. Der Auftragnehmer ist daher befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Grenzen des Auftrages zu verarbeiten. Dem Auftragnehmer überlassene Materialien (Papier und Datenträger) werden grundsätzlich nach Beendigung der diesbezüglichen Leistungserbringung dem Auftraggeber oder an vom Auftraggeber namhaft gemachte Dritte übergeben oder wenn dies gesondert vereinbart ist vom Auftragnehmer verwahrt oder vernichtet. Der Auftragnehmer ist berechtigt Kopien davon aufzubewahren soweit er diese zur ordnungsgemäßen Dokumentation seiner Leistungen benötigt oder es rechtlich geboten oder berufsüblich ist.

(5) Sofern der Auftragnehmer den Auftraggeber dabei unterstützt, die im Auftraggeber als datenschutzrechtlich Verantwortlichen treffenden Pflichten gegenüber Betroffenen zu erfüllen, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den entstandenen tatsächlichen Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Gleiches gilt, für den Aufwand der für Auskünfte im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis anfällt, die nach Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht durch den Auftraggeber gegenüber Dritten diesen Dritten erteilt werden.

9. Rücktritt und Kündigung („Beendigung“)

(1) Die Erklärung der Beendigung eines Auftrags hat schriftlich zu erfolgen (siehe auch Punkt. 4 (4) und (5)). Das Erlöschen einer bestehenden Vollmacht bewirkt keine Beendigung des Auftrags.

(2) Soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung beenden. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 11.

(3) Ein Dauerauftrag (befristeter oder unbefristeter Auftrag über, wenn auch nicht ausschließlich, die Erbringung wiederholter Einzelleistungen, auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten („Beendigungsfrist“) zum Ende eines Kalendermonats beendet werden.

(4) Nach Erklärung der Beendigung eines Dauerauftrags – sind, soweit im Folgenden nicht abweichend bestimmt, nur jene einzelnen Werke vom Auftragnehmer noch fertigzustellen (verbleibender Auftragsstand), deren vollständige Ausführung innerhalb der Beendigungsfrist (grundsätzlich) möglich ist, soweit diese innerhalb eines Monats nach Beginn des Laufs der Beendigungsfrist dem Auftraggeber schriftlich im Sinne des Punktes 4 (2) bekannt gegeben werden. Der verbleibende Auftragsstand ist innerhalb der Beendigungsfrist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen

Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund vorliegt, der dies hindert.

(5) Wären bei einem Dauerauftrag mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die über 2 hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Bekanntgabe gemäß Punkt 9 (4) gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

10. Beendigung bei Annahmeverzug und unterlassener Mitwirkung des Auftraggebers und rechtlichen Ausführungshindernissen

(1) Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Auftragnehmer angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 2. oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Auftragnehmer zur fristlosen Beendigung des Vertrages berechtigt. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber eine (auch teilweise) Durchführung des Auftrages verlangt, die, nach begründetem Dafürhalten des Auftragnehmers, nicht der Rechtslage oder berufsüblichen Grundsätzen entspricht. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 11. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Auftragnehmers auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Auftragnehmer von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

(2) Bei Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabeverrechnung ist eine fristlose Beendigung durch den Auftragnehmer gemäß Punkt 10 (1) zulässig, wenn der Auftraggeber seiner Mitwirkungspflicht gemäß Punkt 2. (1) zweimal nachweislich nicht nachkommt.

11. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Rücktritt oder Kündigung), so gebührt dem Auftragnehmer gleichwohl das vereinbarte Entgelt (Honorar), wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Auftraggebers liegen, ein bloßes Mitverschulden des Auftragnehmers bleibt diesbezüglich außer Ansatz, daran gehindert worden ist; der Auftragnehmer braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Bei Beendigung eines Dauerauftrags gebührt das vereinbarte Entgelt für den verbleibenden Auftragsstand, sofern er fertiggestellt wird oder dies aus Gründen, die dem Auftraggeber zuzurechnen sind, unterbleibt (auf Punkt 11. (1) wird verwiesen). Vereinbarte Pauschalhonorare sind gegebenenfalls zu aliquotieren.

(3) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Auftragnehmer auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Punkt 11. (1).

(4) Bei Nichteinhaltung der Beendigungsfrist gemäß Punkt 9. (3) durch den Auftraggeber, sowie bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 10. (2) durch den Auftragnehmer behält der Auftragnehmer den vollen Honoraranspruch für drei Monate.

12. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit vereinbart ist, wird jedenfalls gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Höhe und Art des Honoraranspruchs des Auftragnehmers ergeben sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen.

(2) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine Viertelstunde.

(3) Auch die Wegzeit wird im notwendigen Umfang verrechnet.

(4) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Auftragnehmers notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(5) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder auf Grund besonderer Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber darauf hinzuweisen und sind Nachverhandlungen zur Vereinbarung eines angemessenen Entgelts zu führen (auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren).

(6) Der Auftragnehmer verrechnet die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich. Beispielhaft aber nicht abschließend im Folgenden (7) bis (9):

(7) Zu den verrechenbaren Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse), Diäten, Kilometergeld, Kopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(8) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien (inkl. Versicherungssteuer) zu den Nebenkosten.

(9) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(10) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Auftragnehmern übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(11) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmerngeschäften gelten Verzugszinsen in der in § 456 1. und 2. Satz UGB festgelegten Höhe.

(12) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(13) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Auftragnehmer Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(14) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

(15) Falls bei Aufträgen betreffend die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabebemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä. gesondert zu honorieren. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(16) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 12. (15) genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages.

(17) Der Auftragnehmer kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte) Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Bei Daueraufträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen (sowie allfälliger Vorschüsse gemäß Satz 1) verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(18) Eine Beanstandung der Arbeiten des Auftragnehmers berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur auch nur teilweisen Zurückhaltung der ihm nach Punkt 12. zustehenden Honorare, sonstigen Entgelte, Kostenersätze und Vorschüsse (Vergütungen).

(19) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Auftragnehmers auf Vergütungen nach Punkt 12. ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

13. Sonstiges

(1) Im Zusammenhang mit Punkt 12. (17) wird auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) verwiesen; wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Auftragnehmer grundsätzlich gemäß Punkt 7. aber in Abweichung dazu nur bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung.

(2) Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Ausfolgung von im Zuge der Auftragserfüllung vom Auftragnehmer erstellten Arbeitspapieren und ähnlichen Unterlagen. Im Falle der Auftragserfüllung unter Einsatz elektronischer Buchhaltungssysteme ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Übergabe sämtlicher vom Auftragnehmer auftragsbezogen damit erstellter Daten, für die den Auftraggeber eine Aufbewahrungspflicht trifft, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder, die Daten zu löschen. Für die Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format hat der Auftragnehmer

Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12 gilt sinngemäß). Ist eine Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format aus besonderen Gründen unmöglich oder untlunlich, können diese ersatzweise im Vollausdruck übergeben werden. Eine Honorierung steht diesfalls dafür nicht zu.

(3) Der Auftragnehmer hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Auftragnehmer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die der Auftraggeber in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach den für den Auftragnehmer geltenden rechtlichen Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche unterliegen. Der Auftragnehmer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Sind diese Unterlagen bereits einmal an den Auftraggeber übermittelt worden so hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12. gilt sinngemäß).

(4) Der Auftraggeber hat die dem Auftragnehmer übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Auftragnehmer nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder ein angemessenes Honorar in Rechnung stellen (Punkt 12. gilt sinngemäß). Die weitere Aufbewahrung kann auch auf Kosten des Auftraggebers durch Dritte erfolgen. Der Auftragnehmer haftet im Weiteren nicht für Folgen aus Beschädigung, Verlust oder Vernichtung der Unterlagen.

(5) Der Auftragnehmer ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrungnahme zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Auftragnehmers rechnen musste.

(6) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Auftragnehmer berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

14. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des nationalen Verweisungsrechts.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Auftragnehmers.

(3) Gerichtsstand ist – mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung – das sachlich zuständige Gericht des Erfüllungsortes.

II. TEIL

15. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Wirtschaftstreuhändern und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.

(2) Der Auftragnehmer haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 7 Abs 2 normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Auftragnehmers nicht begrenzt.

(4) Punkt 6 Abs 2 (Frist für Mängelbeseitigungsanspruch) und Punkt 7 Abs 4 (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Auftragnehmer dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Auftragnehmers sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Auftragnehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Auftragnehmern außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Auftragnehmers enthält, dem Auftragnehmer mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Auftragnehmer alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Auftragnehmer den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvoranschläge gemäß § 5 KSchG:

Für die Erstellung eines Kostenvoranschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Auftragnehmer hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvoranschlag des Auftragnehmers zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 6 wird ergänzt:

Ist der Auftragnehmer nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Auftragnehmer gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 14. (3) gilt:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen:

(a) Verträge, durch die sich der Auftragnehmer zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichten und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit. a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Auftragnehmers und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit. a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.

BERICHT
über die
PRÜFUNG DES KONZERNABSCHLUSSES
zum 31. Dezember 2019
der
**Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-
Aktiengesellschaft**

1011 Wien
Rotenturmstraße 5-9

Wien, 8. April 2020

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung	1
2. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses	2
Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Konzernabschluss und Konzernlagebericht sowie zum konsolidierten nichtfinanziellen Bericht und zum konsolidierten Corporate Governance-Bericht	2
Erteilte Auskünfte	2
Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs. 2 UGB (Ausübung der Redepflicht)	2
3. Bestätigungsvermerk	3
Bericht zum Konzernabschluss	3
Sonstige gesetzliche und andere rechtliche Anforderungen	8
Auftragsverantwortlicher Wirtschaftsprüfer	9

BEILAGENVERZEICHNIS	Beilage
Konzernabschluss und Konzernlagebericht	
Konzernabschluss zum 31. Dezember 2019	
Konzernbilanz zum 31. Dezember 2019	I
Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung und Konzern-Gesamtergebnisrechnung für das Geschäftsjahr 2019	II
Entwicklung des Konzern-Eigenkapitals für das Geschäftsjahr 2019	III
Konzerngeldflussrechnung für das Geschäftsjahr 2019	IV
Konzernanhang für das Geschäftsjahr 2019	V
Konzernlagebericht für das Geschäftsjahr 2019	VI
Andere Beilagen	
Allgemeine Auftragsbedingungen	VII

RUNDUNGSHINWEIS

Bei der Summierung von gerundeten Beträgen und Prozentangaben können durch Verwendung automatischer Rechenhilfen rundungsbedingte Rechendifferenzen auftreten.

An die Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrats der
Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft,
Wien

Wir haben die Prüfung des Konzernabschlusses zum 31. Dezember 2019 der

**Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft,
Wien,**
(im Folgenden auch kurz "Gesellschaft" genannt)

abgeschlossen und erstatten über das Ergebnis dieser Prüfung den folgenden Bericht:

1. PRÜFUNGSVERTRAG UND AUFTRAGSDURCHFÜHRUNG

In der ordentlichen Hauptversammlung vom 28. Mai 2019 der Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft, Wien, wurden wir zum Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2019 gewählt. Die Gesellschaft, vertreten durch den Aufsichtsrat, schloss mit uns einen Prüfungsvertrag, den Konzernabschluss zum 31. Dezember 2019 und den Konzernlagebericht gemäß §§ 269ff UGB zu prüfen.¹

Bei der geprüften Muttergesellschaft handelt es sich um ein Unternehmen von öffentlichen Interesse gemäß § 189a UGB; dieses gilt daher als große Kapitalgesellschaft im Sinn des § 221 UGB. Sie unterliegt der Verpflichtung zur Einrichtung eines Aufsichtsrates.

Bei der gegenständlichen Prüfung handelt es sich um eine Pflichtprüfung.

Diese Prüfung erstreckt sich darauf, ob bei der Erstellung des Konzernabschlusses die gesetzlichen Vorschriften und die ergänzenden Bestimmungen der Satzung beachtet wurden. Der Konzernlagebericht ist darauf zu prüfen, ob er mit dem Konzernabschluss in Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Es ist auch festzustellen, ob als Bestandteil des Konzernlageberichtes eine konsolidierte nichtfinanzielle Erklärung oder ein konsolidierter nichtfinanzieller Bericht (§ 267a UGB) erstellt worden ist.

Weiters ist festzustellen, ob ein konsolidierter Corporate Governance-Bericht (§ 267 b UGB) aufgestellt wurde.

Für die Berichterstattung zu Artikel 11 der Verordnung (EU) 537/2014 (EU-VO) wird auf den gesonderten Bericht an den Prüfungsausschuss verwiesen; die Berichterstattung zu Artikel 11 der genannten Verordnung ist nicht Gegenstand dieses Berichts.

Bei unserer Prüfung beachteten wir die in Österreich geltenden gesetzlichen Vorschriften und berufssüblichen Grundsätze ordnungsgemäßer Durchführung von Abschlussprüfungen. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der internationalen Prüfungsstandards (International Standards on Auditing). Wir weisen darauf hin, dass die Konzernabschlussprüfung mit hinreichender Sicherheit die Richtigkeit des Konzernabschlusses gewährleisten soll. Eine absolute Sicherheit lässt sich nicht erreichen, weil jedem internen Kontrollsystem die Möglichkeit von Fehlern immanent ist und auf Grund der stichprobengestützten Prüfung ein unvermeidbares Risiko besteht, dass wesentliche falsche Darstellungen im Konzernabschluss unentdeckt bleiben. Die Prüfung erstreckte sich nicht auf Bereiche, die üblicherweise den Gegenstand von Sonderprüfungen bilden.

¹ Über die ebenfalls vereinbarte Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2019 berichten wir mittels gesonderten Berichtes.

Im Rahmen der Prüfung wurden die im Konzernabschluss zusammengefassten Jahresabschlüsse daraufhin geprüft, ob sie den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entsprechen und ob die für die Übernahme in den Konzernabschluss maßgeblichen Vorschriften beachtet worden sind.

Wir führten die Prüfung mit Unterbrechungen im Zeitraum von Oktober bis November 2019 (Vorprüfung) sowie von März bis April 2020 (Hauptprüfung) überwiegend in den Räumen der Gesellschaft in Wien durch. Die Prüfung wurde mit dem Datum dieses Berichtes materiell abgeschlossen.

Für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrages ist Herr Mag. Gerhard Posautz, Wirtschaftsprüfer, verantwortlich.

2. ZUSAMMENFASSUNG DES PRÜFUNGSERGEBNISSES

FESTSTELLUNGEN ZUR GESETZMÄßIGKEIT VON KONZERNABSCHLUSS UND KONZERNLAGEBERICHT SOWIE ZUM KONSOLIDIERTEN NICHT-FINANZIELLEN BERICHT UND ZUM KONSOLIDIERTEN CORPORATE GOVERNANCE-BERICHT

Bei der Prüfung der Konsolidierung sowie der einbezogenen Jahresabschlüsse wurde die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, der ergänzenden Bestimmungen der Satzung und der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung festgestellt. Die in den Konzernabschluss einbezogenen Abschlüsse berücksichtigen im Wesentlichen die vom Mutterunternehmen für den Konzernabschluss vorgegebenen einheitlichen Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinien und stellen eine geeignete Grundlage für die Einbeziehung in den Konzernabschluss dar. Die für die Übernahme in den Konzernabschluss maßgeblichen Vorschriften wurden beachtet.

Im Rahmen unseres risiko- und kontrollorientierten Prüfungsansatzes haben wir – soweit wir dies für unsere Prüfungsaussage für notwendig erachteten – die internen Kontrollen in Teilbereichen des Rechnungslegungsprozesses in die Prüfung einbezogen.

Hinsichtlich der Gesetzmäßigkeit des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichtes verweisen wir auf unsere Ausführungen im Bestätigungsvermerk.

Grundlage für unsere Prüfung ist der mit der Gesellschaft abgeschlossene Prüfungsvertrag, bei dem die von der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer herausgegebenen "Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe" (Beilage VII) einen integrierten Bestandteil bilden. Diese Auftragsbedingungen gelten nicht nur zwischen der Gesellschaft und dem Konzernabschlussprüfer, sondern auch gegenüber Dritten. Bezüglich unserer Verantwortlichkeit und Haftung als Konzernabschlussprüfer gegenüber der Gesellschaft und gegenüber Dritten kommt § 275 UGB zur Anwendung.

Die Gesellschaft hat einen konsolidierten nichtfinanziellen Bericht gemäß § 267a UGB aufgestellt. Eine materielle Prüfung des konsolidierten nichtfinanziellen Berichts war nicht Gegenstand der Abschlussprüfung.

Die Gesellschaft hat einen konsolidierten Corporate Governance-Bericht gemäß § 267b UGB aufgestellt. Eine materielle Prüfung dieses nach den Regelungen des Bundes Public Corporate Governance Kodex aufgestellten Berichtes war nicht Gegenstand der Konzernabschlussprüfung.

ERTEILTE AUSKÜNFTE

Die gesetzlichen Vertreter erteilten die von uns verlangten Aufklärungen und Nachweise. Eine von den gesetzlichen Vertretern unterfertigte Vollständigkeitserklärung haben wir zu unseren Akten genommen.

STELLUNGNAHME ZU TATSACHEN NACH § 273 ABS. 2 UGB (AUSÜBUNG DER REDEPFLICHT)

Bei Wahrnehmung unserer Aufgaben als Konzernabschlussprüfer haben wir keine Tatsachen festgestellt, die den Bestand des geprüften Konzerns gefährden oder seine Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können oder die schwerwiegende Verstöße der gesetzlichen Vertreter oder von Arbeitnehmern gegen Gesetz oder Satzung erkennen lassen. Wesentliche Schwächen bei den internen Kontrollen des Rechnungslegungsprozesses sind uns nicht zur Kenntnis gelangt.

3. BESTÄTIGUNGSVERMERK

BERICHT ZUM KONZERNABSCHLUSS

PRÜFUNGSURTEIL

Wir haben den Konzernabschluss der Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft, Wien, und ihrer Tochtergesellschaften (der Konzern) bestehend aus der Konzernbilanz zum 31. Dezember 2019, der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung, der Konzerngesamtergebnisrechnung, der Konzerneigenkapitalveränderungsrechnung und der Konzerngeldflussrechnung für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr und dem Konzernanhang, geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht der beigefügte Konzernabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage des Konzerns zum 31. Dezember 2019 sowie der Ertragslage des Konzerns für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr in Übereinstimmung mit den International Financial Reporting Standards, wie sie in der EU anzuwenden sind (IFRS), und den zusätzlichen Anforderungen des § 245a UGB.

GRUNDLAGE FÜR DAS PRÜFUNGSURTEIL

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit der EU-Verordnung Nr. 537/2014 (im Folgenden EU-VO) und den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA). Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt „Verantwortlichkeiten

des Abschlussprüfers für die Prüfung des Konzernabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind vom Konzern unabhängig in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und wir haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

BESONDERS WICHTIGE PRÜFUNGSACHVERHALTE

Besonders wichtige Prüfungssachverhalte sind solche Sachverhalte, die nach unserem pflichtgemäßen Ermessen am bedeutsamsten für unsere Prüfung des Konzernabschlusses des Geschäftsjahres waren. Diese Sachverhalte wurden im Zusammenhang mit unserer Prüfung des Konzernabschlusses und bei der Bildung unseres Prüfungsurteils hierzu berücksichtigt, und wir geben kein gesondertes Prüfungsurteil zu diesen Sachverhalten ab.

Nachfolgend stellen wir die aus unserer Sicht besonders wichtigen Prüfungssachverhalte dar:

- ▶ Rückstellung für zukünftige Erhaltungsverpflichtungen
- ▶ Abgrenzung fruchtgenussrechterhöhende Maßnahmen, aktivierungspflichtige Investitionen und sofort aufwandswirksame Instandhaltungsmaßnahmen

1. Rückstellung für zukünftige Erhaltungsverpflichtungen

Sachverhalt und Verweis auf weitergehende Informationen

Prüferisches Vorgehen

Sachverhalt und Risiko:

Für den zwischen der Republik Österreich und der ASFINAG abgeschlossenen Fruchtgenussrechtsvertrag werden die Regelungen des IFRIC 12 (Dienstleistungskonzessionsvereinbarungen) angewendet. Der Fruchtgenussrechtsvertrag regelt u.a. die Verpflichtung der ASFINAG, das von der Vereinbarung umfasste Straßennetz zu erhalten. Gemäß IFRIC 12.21 sind vertragliche Verpflichtungen einen gewissen Grad der Gebrauchstauglichkeit der Infrastruktureinrichtung aufrecht zu erhalten, entsprechend IAS 37 anzusetzen und zu bewerten. Für jene bereits entstandenen Schäden, die bis zum nächstmöglichen Kündigungszeitpunkt (Zeitpunkt der ehestmöglichen Vertragsbeendigung per 30.06.2020) behoben werden müssen, bildet die ASFINAG eine aufwandswirksame Rückstellung in Höhe von rd. 216 Mio EUR. Die Höhe der Rückstellung basiert auf Annahmen und Schätzungen bezüglich der erforderlichen Kosten sowie des zeitlichen Anfalls der Erhaltungsarbeiten. Für den Abschluss besteht einerseits das Risiko fehlender oder nicht ausreichend angesetzter Rückstellungen andererseits können die zugrunde gelegten Kostenschätzungen auch zu hoch ausfallen und somit insgesamt zu einer unangemessenen Bewertung führen.

Im Zuge unserer Prüfung haben wir ein Verständnis über die relevanten Prozesse und internen Kontrollen zur Ermittlung und Bewertung anstehender Sanierungsprojekte erlangt und die Wirksamkeit ausgewählter interner Kontrollen überprüft. Dies betrifft vor allem interne Kontrollen im Zusammenhang mit der Projektkalkulation sowie der Projektplanung und zeitliche Projektumsetzung. Darauf aufbauend haben wir weitere Prüfungshandlungen festgelegt.

Diese Prüfungshandlungen haben wir auf eine ausgewählte Stichprobe von Projekten angewendet. Die Auswahl erfolgte nach risikoorientierten Kriterien unter Berücksichtigung der Projektgröße und des Zeitraumes der geplanten Umsetzung. Neben einer kritischen Würdigung der aktuellen Projektinformationen haben wir dabei auch die zuständigen Projektverantwortlichen bzw. Projektcontroller zur Plausibilität der getroffenen Schätzungen und Annahmen befragt. Bei der Beurteilung der Schätzungsgenauigkeit haben wir einen Vergleich der in den Vorperioden herangezogenen Ansätzen mit den tatsächlichen eingetretenen Werten vorgenommen. Soweit die Kostenschätzungen auf bereits erteilten Sanierungsaufträgen beruhen, haben wir diese anhand der Vertragsdokumente und anderen relevanten Unterlagen nachvollzogen.

Verweis auf weitergehende Informationen:

Die Angaben zu den Erläuterungen der Rückstellung für zukünftige Erhaltungsverpflichtungen sind im Konzernanhang unter Punkt 3.1.4.15.1 sowie unter Punkt 4.15. enthalten.

2. Abgrenzung fruchtgenussrechterhöhende Maßnahmen, aktivierungspflichtige Investitionen und sofort aufwandswirksame Instandhaltungsmaßnahmen

Sachverhalt und Verweis auf weitergehende Informationen

Prüferisches Vorgehen

Sachverhalt und Risiko:

Im Konzernabschluss der ASFINAG wird ein Fruchtgenussrecht in Höhe von rund 14,9 Mrd. Euro sowie Anzahlungen für das Fruchtgenussrecht in Höhe von rund 1,2 Mrd. Euro ausgewiesen. Die ASFINAG tätigt für den Ausbau und Erhalt des Straßennetzes und damit zusammenhängender Anlagen jährlich Ausgaben in Höhe von mehr als 1 Mrd. Euro. Zum Fruchtgenuss werden jene Maßnahmen (Neubau und Erweiterungen) gerechnet, die zu einer Vermehrung der Verkehrsfläche (Vermehrung befahrbarer Fläche inklusive der dazugehörigen Straßenausrüstung und Grundeinlöse) und dadurch zu Mehrverkehr und höheren Maut-einnahmen führen. Ebenso fruchtgenusserhöhend sind bauliche Maßnahmen im Bereich der Straße inklusive technischer Ausrüstung, die erstmalig getätigt werden und nicht zur Vermehrung der Verkehrsfläche führen, sondern neue Funktionalitäten schaffen. Der Tunnel ist samt seiner Ausrüstung als eine wirtschaftliche Einheit zu sehen, womit erstmalige Neubau- und Erweiterungsmaßnahmen (begehbare/befahrbare Fläche) im Tunnelbereich samt der Tunnelausrüstung zur Gänze fruchtgenusserhöhend erfasst werden. Als Tunnelausrüstung sind insbesondere elektromaschinelle Anlagen welche in engem wirtschaftlichem Funktionszweck und Funktionszusammenhang stehen, zu subsummieren. Es kann sich dabei z.B. um Maßnahmen, die aufgrund gesetzlicher Vorgaben („Straßentunnelsicherheitsgesetz“) getätigt werden und damit für den Betrieb der Tunnelanlage unerlässlich sind, handeln (im Geschäftsjahr 2019 rund 0,5 Mrd. Euro). Aufgrund des seitens der Republik Österreich abgegebenen Kündigungsverzichts geht die ASFINAG von einer unbestimmten Nutzungsdauer für das Fruchtgenussrecht aus und nimmt folglich keine planmäßigen Abschreibungen vor. Aktivierungspflichtige Maßnahmen in im Eigentum der ASFINAG befindliche Anlagen werden hingegen über die planmäßige Nutzungsdauer abgeschrieben und damit über mehrere Jahre verteilt aufwandswirksam. Demgegenüber stehen laufende Instandhaltungsmaßnahmen, die sofort als Aufwand der Berichtsperiode erfasst werden. Wie bei allen großen Infrastrukturunternehmen kommt der Abgrenzung zwischen Investitions- und Instandhaltungsmaßnahmen und deren richtiger Abbildung im Jahresabschluss besondere Bedeutung zu. Gerade bei größeren Bau- und Sanierungsprojekten

Im Rahmen unserer Prüfungstätigkeit haben wir ein Verständnis über die relevanten Prozesse und internen Kontrollen zur bilanziellen Kategorisierung von Bau- und Sanierungsprojekten erlangt und die Wirksamkeit ausgewählter interner Kontrollen überprüft. Davon betroffen sind insbesondere interne Kontrollen anlässlich der Erstellung des Bauprogramm-Investitions-Plans (Einteilung der Maßnahmen in Fruchtgenuss-, Investitions-, Sanierungs- und Aufwandsprojekte) sowie in weiterer Folge Kontrollen anlässlich der Eröffnung von Aufträgen im SAP-System in Übereinstimmung mit den internen Bilanzierungsrichtlinien. Darauf aufbauend haben wir weitere Prüfungshandlungen festgelegt.

Diese Prüfungshandlungen haben wir auf eine ausgewählte Stichprobe von Projekten angewendet. Die Auswahl erfolgte nach risikoorientierten Kriterien unter Berücksichtigung von Projektgröße, Projektbezeichnung und Projektdauer. Die Prüfungshandlungen umfassten insbesondere die Durchsicht von Projektbeschreibungen, die Diskussion von Projektinhalten mit den Projektverantwortlichen und Projektcontrollern und daraus abgeleitet die Würdigung der getroffenen Bilanzierungsentscheidungen. Soweit erforderlich haben wir bei den in der Stichprobe enthaltenen Projekten auch in Abrechnungs- und Vertragsunterlagen Einsicht genommen.

(insbesondere wenn sowohl Instandhaltungsaufwendungen als auch Erweiterungsmaßnahmen anfallen) kann es zu Abgrenzungs- bzw. Klassifizierungsproblemen kommen. Dies betrifft vor allem Abgrenzungen zwischen fruchtgenusserhöhenden Maßnahmen und Sanierungsmaßnahmen und deren Auswirkungen auf das Jahresergebnis der Berichtsperiode sowie zukünftiger Abschlüsse, da erstere aufgrund der Nichtabschreibbarkeit des Fruchtgenussrechts grundsätzlich auch in späteren Perioden nicht aufwandswirksam werden. Das Risiko für den Abschluss besteht somit in einer unzutreffenden Klassifizierung von Bau- und Sanierungsprojekten sowie der damit verbundenen Auswirkung auf das Jahresergebnis.

Verweis auf weitergehende Informationen:

Die Angaben zu den Bilanzierungsgrundsätzen sind im Konzernanhang unter Punkt 3.1.4.2. „Fruchtgenussrecht“ sowie unter Punkt 3.1.4.6. „Sachanlagen“ enthalten. Informationen zu den in der Berichtsperiode fruchtgenusserhöhend aktivierten Beträgen sowie zu den Investitionen in das Anlagevermögen finden sich im Konzernanhang unter Punkt 4.1.1. „Immaterielle Vermögenswerte“ bzw. 4.2. „Sachanlagen“. Die in der Berichtsperiode im Zusammenhang mit Instandhaltungsmaßnahmen bezogenen Fremdleistungen werden unter Punkt 5.3. „Aufwendungen für Material und bezogene Leistungen“ dargestellt.

VERANTWORTLICHKEITEN DER GESETZLICHEN VERTRETER FÜR DEN KONZERNABSCHLUSS

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Konzernabschlusses und dafür, dass dieser in Übereinstimmung mit den IFRS, wie sie in der EU anzuwenden sind, und den zusätzlichen Anforderungen des § 245a UGB ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Aufstellung eines Konzernabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Konzernabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Konzerns zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit – sofern einschlägig – anzugeben, sowie dafür, den Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der

Unternehmenstätigkeit anzuwenden, es sei denn, die gesetzlichen Vertreter beabsichtigten, entweder den Konzern zu liquidieren oder die Unternehmenstätigkeit einzustellen, oder haben keine realistische Alternative dazu.

Der Prüfungsausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Konzerns.

VERANTWORTLICHKEITEN DES ABSCHLUSSPRÜFERS FÜR DIE PRÜFUNG DES KONZERNABSCHLUSSES

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Konzernabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist und einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit der EU-VO und den ös-

terreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses Konzernabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit der EU-VO und den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus gilt:

- ▶ Wir identifizieren und beurteilen die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Abschluss, planen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken, führen sie durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- ▶ Wir gewinnen ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems des Konzerns abzugeben.
- ▶ Wir beurteilen die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängende Angaben.
- ▶ Wir ziehen Schlussfolgerungen über die Angemessenheit der Anwendung des Rechnungsle-

gungsgrundsatzes, der Fortführung der Unternehmenstätigkeit durch die gesetzlichen Vertreter sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen der Gegebenheiten besteht, die erhebliche Zweifel an der Fähigkeit des Konzerns zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen kann. Falls wir die Schlussfolgerung ziehen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, in unserem Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Konzernabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch die Abkehr des Konzerns von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zur Folge haben.

- ▶ Wir beurteilen die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Konzernabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Konzernabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass ein möglichst getreues Bild erreicht wird.
- ▶ Wir erlangen ausreichende geeignete Prüfungsnachweise zu den Finanzinformationen der Einheiten oder Geschäftstätigkeiten innerhalb des Konzerns, um ein Prüfungsurteil zum Konzernabschluss abzugeben. Wir sind verantwortlich für die Anleitung, Überwachung und Durchführung der Konzernabschlussprüfung. Wir tragen die Alleinverantwortung für unser Prüfungsurteil.

Wir tauschen uns mit dem Prüfungsausschuss unter anderem über den geplanten Umfang und die geplante zeitliche Einteilung der Abschlussprüfung sowie über bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Abschlussprüfung erkennen, aus.

Wir geben dem Prüfungsausschuss auch eine Erklärung ab, dass wir die relevanten beruflichen Verhaltensanforderungen zur Unabhängigkeit eingehalten haben, und tauschen uns mit ihm über alle Beziehungen und sonstigen Sachverhalte aus, von denen vernünftigerweise angenommen werden kann, dass sie sich auf unsere Unabhängigkeit und - sofern einschlägig - damit zusammenhängende Schutzmaßnahmen auswirken.

Wir bestimmen von den Sachverhalten, über die wir uns mit dem Prüfungsausschuss ausgetauscht haben, diejenigen Sachverhalte, die am bedeutsamsten für die Prüfung des Konzernabschlusses des Geschäftsjahres waren und daher die besonders wichtigen Prüfungssachverhalte sind. Wir beschreiben diese Sachverhalte in unserem Bestätigungsvermerk, es sei

denn, Gesetze oder andere Rechtsvorschriften schließen die öffentliche Angabe des Sachverhalts aus oder wir bestimmen in äußerst seltenen Fällen, dass ein Sachverhalt nicht in unserem Bestätigungsvermerk mitgeteilt werden sollte, weil vernünftigerweise erwartet wird, dass die negativen Folgen einer solchen Mitteilung deren Vorteile für das öffentliche Interesse übersteigen würden.

SONSTIGE GESETZLICHE UND ANDERE RECHTLICHE ANFORDERUNGEN

BERICHT ZUM KONZERNLAGEBERICHT

Der Konzernlagebericht ist auf Grund der österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften darauf zu prüfen, ob er mit dem Konzernabschluss in Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Konzernlageberichts in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften.

Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit den Berufsgrundsätzen zur Prüfung des Konzernlageberichts durchgeführt.

Urteil

Nach unserer Beurteilung ist der Konzernlagebericht nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt worden, enthält zutreffende Angaben nach § 243a UGB und steht in Einklang mit dem Konzernabschluss.

Erklärung

Angesichts der bei der Prüfung des Konzernabschlusses gewonnenen Erkenntnisse und des gewonnenen Verständnisses über den Konzern und sein Umfeld wurden wesentliche fehlerhafte Angaben im Konzernlagebericht nicht festgestellt.

ZUSÄTZLICHE ANGABEN NACH ARTIKEL 10 DER EU-VO

Wir wurden von der Hauptversammlung am 28. Mai 2019 als Abschlussprüfer gewählt. Wir wurden am 4. Juni 2019 vom Aufsichtsrat beauftragt. Wir sind ununterbrochen seit dem Geschäftsjahr 2014 Abschlussprüfer.

Wir erklären, dass das Prüfungsurteil im Abschnitt „Bericht zum Konzernabschluss“ mit dem zusätzlichen Bericht an den Prüfungsausschuss nach Artikel 11 der EU-VO in Einklang steht.

Wir erklären, dass wir keine verbotenen Nichtprüfungsleistungen erbracht haben und dass wir bei der Durchführung der Abschlussprüfung unsere Unabhängigkeit von der geprüften Gesellschaft gewahrt haben.

Wir haben zusätzlich zur Konzernabschlussprüfung für die geprüfte Gesellschaft und für von dieser beherrschte Unternehmen keine Leistungen erbracht, die nicht im Konzernabschluss oder im Konzernlagebericht angegeben worden sind.

AUFTRAGSVERANTWORTLICHER WIRTSCHAFTSPRÜFER

Der für die Abschlussprüfung auftragsverantwortliche Wirtschaftsprüfer ist Herr Mag. Gerhard Posautz.

Wien, am 8. April 2020

BDO Austria GmbH
Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft



Mag. Gerhard Posautz
Wirtschaftsprüfer



Dr. Christoph Pramböck
Wirtschaftsprüfer

Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Konzernabschlusses mit unserem Bestätigungsvermerk darf nur in der von uns bestätigten Fassung erfolgen. Dieser Bestätigungsvermerk bezieht sich ausschließlich auf den deutschsprachigen und vollständigen Konzernabschluss samt Konzernlagebericht. Für abweichende Fassungen sind die Vorschriften des § 281 Abs. 2 UGB zu beachten.



KONZERNBILANZ

Für das Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2019 (in EUR)

VERMÖGENSWERTE	Erläuterungen	31.12.2019	31.12.2018
LANGFRISTIGE VERMÖGENSWERTE		17.088.830.291,15	16.545.224.396,19
<i>Immaterielle Vermögenswerte</i>	4.1.	16.311.180.929,29	15.791.200.337,47
<i>Sachanlagen</i>	4.2.	591.818.028,05	572.316.974,39
<i>Als Finanzinvestitionen gehaltene Immobilien</i>	4.5.	18.143.473,86	18.332.260,90
<i>Nach der Equity-Methode bilanzierte Unternehmen</i>	4.6.	695.486,26	629.867,86
<i>Übrige Vermögenswerte</i>	4.10.	117.539.263,32	114.437.424,37
<i>Künftige Steueransprüche</i>	4.7.	49.453.110,37	48.307.531,20
KURZFRISTIGE VERMÖGENSWERTE		366.133.201,25	538.956.826,83
<i>Vorräte</i>	4.8.	15.559.469,01	14.264.356,01
<i>Forderungen aus Lieferungen und Leistungen</i>	4.9.	233.758.591,14	230.728.692,66
<i>Übrige Vermögenswerte</i>	4.10.	90.884.941,66	127.024.408,44
<i>Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente</i>	4.11.	25.930.199,44	166.939.369,72
ZUR VERÄUSSERUNG GEHALTENE VERMÖGENSWERTE	4.12.	0,00	195.196,92
SUMME VERMÖGENSWERTE		17.454.963.492,40	17.084.376.419,94

EIGENKAPITAL + SCHULDEN

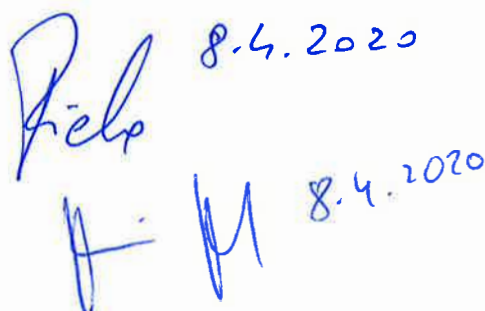
EIGENKAPITAL	4.13.	6.536.687.407,73	5.839.205.068,30
<i>Grundkapital</i>		392.433.304,51	392.433.304,51
<i>Kapitalrücklagen</i>		69.915.790,07	69.915.790,07
<i>Gewinnrücklage</i>		6.318.012,97	6.318.012,97
<i>Kumulierte Konzernergebnisse</i>		6.063.320.300,18	5.365.837.960,75
<i>Auf die Anteilseigner des Mutterunternehmens entfallendes Eigenkapital</i>		6.531.987.407,73	5.834.505.068,30
<i>Nicht beherrschende Anteile</i>		4.700.000,00	4.700.000,00
LANGFRISTIGE SCHULDEN		8.712.700.372,85	9.123.342.593,17
<i>Finanzielle Schulden</i>	4.19.	8.619.500.051,85	9.012.210.716,63
<i>Verpflichtungen gegenüber Beschäftigten</i>	4.14.	44.716.859,00	42.079.893,00
<i>Rückstellungen</i>	4.15.	27.194.782,00	34.609.879,00
<i>Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen</i>	4.16.	8.807.824,31	22.286.022,86
<i>Vertragsverbindlichkeiten</i>	4.17.	11.140.183,09	11.149.429,44
<i>Übrige Schulden</i>	4.18.	1.340.672,60	1.006.652,24
KURZFRISTIGE SCHULDEN		2.205.575.711,82	2.121.828.758,47
<i>Finanzielle Schulden</i>	4.19.	1.179.803.335,86	1.139.507.751,75
<i>Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen</i>	4.16.	351.251.525,30	349.087.035,34
<i>Vertragsverbindlichkeiten</i>	4.17.	133.379.209,01	130.502.948,04
<i>Übrige Schulden</i>	4.18.	289.279.803,28	248.744.536,25
<i>Ertragssteuerschulden</i>	4.7.	26.143.649,10	44.574.404,49
<i>Rückstellungen</i>	4.15.	225.718.189,27	209.412.082,60
SUMME EIGENKAPITAL + SCHULDEN		17.454.963.492,40	17.084.376.419,94

 8.4.2020
 8.4.2020

KONZERN GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

Für das Zeitraum vom 01. Jänner bis zum 31. Dezember 2019 (in EUR)

	Erläuterungen	2019	2018
Umsatzerlöse	5.1.	2.807.632.235,02	2.589.074.501,99
Sonstige Erträge	5.2.	112.150.007,58	108.978.976,40
Aktiviert Eigenleistungen		4.036.883,32	4.348.659,45
Aufwendungen für Material und bezogene Leistungen	5.3.	-1.071.312.027,39	-889.712.442,07
Personalaufwand	5.4.	-210.006.313,06	-198.796.446,64
Sonstige Aufwendungen	5.5.	-173.069.106,76	-184.038.523,95
ERGEBNIS VOR ZINSEN, AB- U. ZUSCHREIBUNGEN, ERTRAGSSTEUERN, SONSTIGEM FINANZERGEBNIS UND ERGEBNIS AUS NACH DER EQUITY-METHODE BILANZIERTER UNTERNEHMEN (EBITDA)		1.469.431.678,71	1.429.854.725,18
Ab- und Zuschreibungen und Wertminderungen auf immaterielle Vermögenswerte, Sachanlagen und als Finanzinvestitionen gehaltene Immobilien	4.1., 4.2., 4.5.	-77.289.879,36	-72.322.161,89
ERGEBNIS VOR ZINSEN, ERTRAGSSTEUERN, WERK PAPIERERTRÄGEN UND ERGEBNIS AUS NACH DER EQUITY-METHODE BILANZIERTER UNTERNEHMEN (EBIT)		1.392.141.799,35	1.357.532.563,29
Zinsaufwand	5.6.	-249.572.524,85	-268.097.156,00
Sonstige Finanzaufwendungen	5.6.	-7.514.639,90	-7.400.347,85
Zinsertrag	5.6.	7.357.152,66	7.153.207,97
Sonstige Finanzerträge	5.6.	7.710.273,28	7.382.408,43
Ergebnis aus nach der Equity-Methode bilanzierter Unternehmen		-145.241,60	-157.636,51
FINANZERGEBNIS UND ERGEBNIS AUS NACH DER EQUITY-METHODE BILANZIERTER UNTERNEHMEN ERGEBNIS VOR STEUERN (EBT)		-242.164.980,41	-261.119.523,96
Steuern vom Einkommen und Ertrag	4.7.	1.149.976.818,94	1.096.413.039,33
PERIODENERGEBNIS		-285.867.958,27	-272.273.249,21
		864.108.860,67	824.139.790,12
Davon entfallen auf:			
Anteilseigner des Mutterunternehmens		864.108.860,67	824.139.790,12
Nicht beherrschende Anteile		0,00	0,00




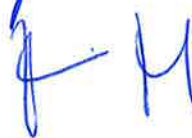
 Pich 8.4.2020

 H.M. 8.4.2020

KONZERN GESAMTERGEBNISRECHNUNG

Für Zeitraum von 01. Jänner bis zum 31. Dezember 2019 (in EUR)


	2019	2018
Periodenergebnis	864.108.860,67	824.139.790,12
Bewertung von zur Veräußerung verfügbaren Finanzinstrumenten	0,00	0,00
Umgliederung in den Gewinn bzw. Verlust in der Periode	0,00	0,00
darauf entfallende latente Steuern	0,00	0,00
Summe der Posten, die nachträglich in die Gewinn- und Verlustrechnung umgegliedert ("recycelt") werden	0,00	0,00
Neubewertung gemäß IAS 19	-2.168.694,98	-615.320,69
darauf entfallende latente Steuern	542.173,74	153.830,17
Summe der Posten, die nicht nachträglich in die Gewinn- und Verlustrechnung umgegliedert ("recycelt") werden	-1.626.521,24	-461.490,52
sonstiges Ergebnis nach Ertragsteuern	-1.626.521,24	-461.490,52
Gesamtergebnis	862.482.339,43	823.678.299,60
davon Anteilseigner des Mutterunternehmens	862.482.339,43	823.678.299,60
davon Nicht beherrschende Anteile	0,00	0,00

 8.4.2020
 8.4.2020

KONZERN GELDFLUSSRECHNUNG

Für das Geschäftsjahr vom 01.01.2019 bis 31.12.2019 (in EUR)

	Erläuterungen	2019	2018
ERGEBNIS VOR STEUERN (EBT)		1.149.976.818,94	1.096.413.039,33
Gewinn/Verlust aus Abgang von immateriellen Vermögenswerten, Sachanlagen und als Finanzinvestitionen gehaltenen Immobilien	4.1., 4.2., 4.5.	-2.164.606,59	2.537.497,31
Ab-/Zuschreibungen von immateriellen Vermögenswerten, Sachanlagen und als Finanzinvestitionen gehaltenen Immobilien	4.1., 4.2., 4.5.	77.289.879,36	72.322.161,89
Ergebnis aus nach der Equity-Methode bilanzierte Unternehmen	4.6.	0,00	0,00
Zinsaufwand	5.6.	249.572.524,85	268.097.156,00
Zinsertrag	5.6.	-7.357.152,66	-7.153.207,97
gezahlte Zinsen		-262.569.016,09	-254.581.380,72
erhaltene Zinsen		7.239.468,99	7.125.136,99
sonstige unbare Finanzaufwendungen/-erträge	5.6.	-63.061,78	174.580,93
sonstige bare Finanzaufwendungen/-erträge		12.670,00	995,00
Veränderung der Vorräte	4.8.	-1.295.113,00	-2.981.835,18
Veränderung der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	4.9.	-3.029.898,48	6.924.018,66
Veränderung der kurz- und langfristigen übrigen Vermögenswerte ohne Berücksichtigung von Derivaten	4.10.	37.498.579,40	-30.648.512,07
Veränderung der Verpflichtungen gegenüber Beschäftigten	4.14.	468.271,02	-476.135,69
Veränderung der kurz- und langfristigen Rückstellungen	4.15.	13.113.737,20	-7.891.638,52
Veränderung der kurz- und langfristigen Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	4.16.	35.565.738,68	-8.361.367,69
Veränderung der kurz- und langfristigen übrigen Schulden ohne Berücksichtigung von Derivaten	4.19.	43.512.586,51	20.448.177,57
Cashflow aus der laufenden Tätigkeit		1.337.771.426,35	1.161.948.685,84
Gezahlte Ertragssteuern		-304.902.119,09	-268.412.587,49
Cashflow aus der operativen Tätigkeit	6.	1.032.869.307,26	893.536.098,35
Einzahlungen aus dem Abgang von immateriellen Vermögenswerten, Sachanlagen, als Finanzinvestitionen gehaltenen Immobilien	4.1., 4.2., 4.5.	7.372.090,82	5.337.381,23
erhaltene Dividenden aus Finanzinvestitionen	4.6.	40.000,00	40.000,00
Einzahlungen aus dem Abgang von Finanziellen Vermögenswerten		620,00	0,00
Auszahlungen für den Erwerb vom Fruchtgenussrecht	4.1.	-546.421.296,32	-374.196.380,48
Auszahlungen für den Erwerb von immateriellen Vermögenswerten (ausgenommen Fruchtgenuss), Sachanlagen	4.1., 4.2., 4.5.	-101.816.532,44	-109.829.952,31
Auszahlungen aus dem Erwerb von Anteilen, Kapitalerhöhungen von assoziierten Unternehmen und als Finanzinvestitionen gehaltenen Immobilien	4.5.	-380.515,52	-2.207.666,12
Cashflow aus Investitionstätigkeit	6.	-641.205.633,46	-480.856.617,68
Einzahlungen aus der Aufnahme von finanziellen Schulden	4.19.	673.846.121,02	20.000.978,40
gezahlte Dividenden	4.13.	-165.000.000,00	-170.000.000,00
Auszahlung aus der Tilgung von finanziellen Schulden	4.19.	-1.041.518.965,10	-107.647.400,43
Cashflow aus Finanzierungstätigkeit	6.	-532.672.844,08	-257.646.422,03
Anfangsbestand Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente		166.939.369,72	11.906.311,08
Cashflow aus der operativen Tätigkeit		1.032.869.307,26	893.536.098,35
Cashflow aus Investitionstätigkeit		-641.205.633,46	-480.856.617,68
Cashflow aus Finanzierungstätigkeit		-532.672.844,08	-257.646.422,03
Endbestand Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	4.11.	25.930.199,44	166.939.369,72


 8.4.2020
 H. M. 8.4.2020

KONZERN EIGENKAPITALVERÄNDERUNGSRECHNUNG

Für das Geschäftsjahr zum 01. Jänner bis 31. Dezember 2018 (in EUR)

	Kapital			Bewertungs-		Neubewertung		Gewinnvortrag ^{*)}	kumuliertes Konzernergebnis	Anteil Anteilseigner		Summe Eigenkapital
	Grundkapital	Rücklagen	Rücklagen	rücklage IAS 39	gem. IAS 19	rücklage IAS 39	des Mutter- unternehmens			Nicht beherrschende Anteile		
Stand 31.12.2017	392.433.304,51	69.915.790,07	6.318.012,97	-215.620,74	-2.636.394,51	4.714.022.053,32	4.711.170.038,07	5.179.837.145,62	989.623,08	4.700.000,00	5.184.537.145,62	
Anpassungen durch Standardänderungen				215.620,74								
Stand 01.01.2018	392.433.304,51	69.915.790,07	6.318.012,97	0,00	-2.636.394,51	4.714.796.065,66	4.712.159.661,15	5.180.826.768,70	989.623,08	4.700.000,00	5.185.526.768,70	
Periodenergebnis				0,00	-461.490,52	824.139.790,12	823.678.299,60	823.678.299,60	0,00		823.678.299,60	
sonstiges Ergebnis				0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		0,00	
Gesamtergebnis	0,00	0,00	0,00	0,00	-461.490,52	824.139.790,12	823.678.299,60	823.678.299,60	0,00	0,00	823.678.299,60	
Dividendenausschüttungen						-170.000.000,00	-170.000.000,00	-170.000.000,00	-170.000.000,00		-170.000.000,00	
Stand 31.12.2018	392.433.304,51	69.915.790,07	6.318.012,97	0,00	-3.097.885,03	5.368.935.845,78	5.365.837.960,75	5.834.505.068,30	5.839.205.068,30	4.700.000,00	5.839.205.068,30	
Periodenergebnis				0,00	-1.626.521,24	864.108.860,67	862.482.339,43	862.482.339,43	862.482.339,43		862.482.339,43	
sonstiges Ergebnis				0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		0,00	
Gesamtergebnis	0,00	0,00	0,00	0,00	-1.626.521,24	864.108.860,67	862.482.339,43	862.482.339,43	862.482.339,43	0,00	862.482.339,43	
Dividendenausschüttungen						-165.000.000,00	-165.000.000,00	-165.000.000,00	-165.000.000,00		-165.000.000,00	
Stand 31.12.2019	392.433.304,51	69.915.790,07	6.318.012,97	0,00	-4.724.406,27	6.068.044.706,45	6.063.320.300,18	6.531.987.407,73	6.536.887.407,73	4.700.000,00	6.536.887.407,73	

*) Die Werte zum 1.1.2018 wurden nach Berücksichtigung der erstmaligen Anwendung von IFRS 9 und IFRS 15 dargestellt (siehe dazu Erläuterungen Punkt 3.1.1.)

Friedl 8.1.2020
H-M 8.4.2020

**KONZERNANHANG FÜR
DAS GESCHÄFTSJAHR 2019**

Inhaltsverzeichnis

1	ERLÄUTERUNGEN ZUM KONZERNABSCHLUSS	4
1.1	DAS UNTERNEHMEN	4
2	KONSOLIDIERUNGSKREIS UND KONSOLIDIERUNGSMETHODEN	5
3	GRUNDSÄTZE DER RECHNUNGSLEGUNG SOWIE BILANZIERUNGS- UND BEWERTUNGSMETHODEN	7
3.1	GRUNDSÄTZE DER RECHNUNGSLEGUNG	7
3.1.1	<i>Erstmalig anzuwendende Standards und Interpretationen</i>	<i>7</i>
3.1.1.1	<i>IFRS 16 – Leasingverhältnisse</i>	<i>8</i>
3.1.1.2	<i>Sonstige Standardanpassungen.....</i>	<i>10</i>
3.1.2	<i>Veröffentlichte, aber noch nicht angewendete Standards und Interpretationen</i>	<i>10</i>
3.1.3	<i>Ermessensentscheidungen und Unsicherheiten aus Schätzungen</i>	<i>11</i>
3.1.3.1	<i>Wertminderungen von Firmenwerten</i>	<i>11</i>
3.1.3.2	<i>Einschätzungen der Nutzungsdauer der Sachanlagen und immateriellen Vermögenswerte.....</i>	<i>12</i>
3.1.3.3	<i>Künftige Steueransprüche</i>	<i>12</i>
3.1.3.4	<i>Verpflichtungen gegenüber Beschäftigten aus Pensionen, Abfertigungen und Jubiläumsgeld.....</i>	<i>12</i>
3.1.3.5	<i>Rückstellung für zukünftige Erhaltungsverpflichtungen gem. IFRIC 12</i>	<i>12</i>
3.1.3.6	<i>Rückstellungen für Rechtsstreitigkeiten</i>	<i>13</i>
3.1.4	<i>Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden.....</i>	<i>13</i>
3.1.4.1	<i>Fremdwährungsumrechnung.....</i>	<i>13</i>
3.1.4.2	<i>Fruchtgenussrecht</i>	<i>13</i>
3.1.4.3	<i>Immaterielle Vermögenswerte</i>	<i>14</i>
3.1.4.4	<i>Unternehmenszusammenschlüsse, Firmenwerte und Unternehmensveräußerungen</i>	<i>14</i>
3.1.4.5	<i>Nutzungsrechte aus Leasingverhältnissen und Leasingverbindlichkeiten</i>	<i>15</i>
3.1.4.6	<i>Sachanlagen</i>	<i>16</i>
3.1.4.7	<i>Fremdkapitalkosten.....</i>	<i>17</i>
3.1.4.8	<i>Wertminderung von nicht-finanziellen Vermögenswerten</i>	<i>17</i>
3.1.4.9	<i>Als Finanzinvestitionen gehaltene Immobilien.....</i>	<i>18</i>
3.1.4.10	<i>Nach der Equity-Methode bilanzierte Unternehmen.....</i>	<i>19</i>
3.1.4.11	<i>Vorräte</i>	<i>19</i>
3.1.4.12	<i>Finanzielle Vermögenswerte</i>	<i>19</i>
3.1.4.12.1	<i>Allgemeine Regelungen.....</i>	<i>19</i>
3.1.4.12.2	<i>Zu fortgeführten Anschaffungskosten (AC).....</i>	<i>20</i>
3.1.4.12.3	<i>Zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Vermögenswerte („FVtPL“).....</i>	<i>21</i>
3.1.4.12.4	<i>Ausbuchung finanzieller Vermögenswerte</i>	<i>21</i>
3.1.4.12.5	<i>Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente</i>	<i>21</i>
3.1.4.13	<i>Finanzielle Schulden.....</i>	<i>22</i>
3.1.4.13.1	<i>Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen, übrige finanzielle Schulden</i>	<i>22</i>
3.1.4.13.2	<i>Finanzielle Schulden zu fortgeführten Anschaffungskosten.....</i>	<i>22</i>
3.1.4.13.3	<i>Zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Schulden (FVtPL) / Derivate</i>	<i>22</i>
3.1.4.13.4	<i>Ausbuchung finanzieller Schulden.....</i>	<i>23</i>
3.1.4.14	<i>Verpflichtungen gegenüber Beschäftigten.....</i>	<i>23</i>
3.1.4.14.1	<i>Abfertigungsverpflichtungen</i>	<i>23</i>
3.1.4.14.2	<i>Pensionsverpflichtungen.....</i>	<i>23</i>
3.1.4.14.3	<i>Jubiläumsgeldverpflichtungen</i>	<i>24</i>
3.1.4.15	<i>Rückstellungen</i>	<i>24</i>
3.1.4.15.1	<i>Rückstellung für zukünftige Erhaltungsverpflichtungen.....</i>	<i>24</i>
3.1.4.16	<i>Erlöse aus Verträgen mit Kunden.....</i>	<i>25</i>
3.1.4.17	<i>Vertragsverbindlichkeiten</i>	<i>26</i>
3.1.4.18	<i>Zinsen</i>	<i>26</i>
3.1.4.19	<i>Zuwendungen der öffentlichen Hand.....</i>	<i>26</i>
3.1.4.20	<i>Ertragsteuern</i>	<i>27</i>
4	ERLÄUTERUNGEN ZUR KONZERNBILANZ.....	29

4.1	IMMATERIELLE VERMÖGENSWERTE UND FIRMIENWERTE	29
4.1.1	<i>Immaterielle Vermögenswerte</i>	29
4.1.1.1	<i>Fruchtgenussrecht und Anzahlungen Fruchtgenussrecht</i>	29
4.1.1.2	<i>Firmenwert</i>	30
4.2	SACHANLAGEN.....	31
4.3	NUTZUNGSRECHTE LEASINGVERHÄLTNISSE	32
4.4	ZUWENDUNGEN DER ÖFFENTLICHEN HAND	32
4.5	ALS FINANZINVESTITIONEN GEHALTENE IMMOBILIEN	32
4.6	NACH DER EQUITY-METHODE BILANZIERTE UNTERNEHMEN	33
4.7	ERTRAGSTEUERN.....	34
4.8	VORRÄTE.....	36
4.9	FORDERUNGEN AUS LIEFERUNGEN UND LEISTUNGEN.....	36
4.10	ÜBRIGE VERMÖGENSWERTE	37
4.11	ZAHLUNGSMITTEL UND ZAHLUNGSMITTELÄQUIVALENTE	38
4.12	ZUR VERÄUßERUNG GEHALTENE LANGFRISTIGE VERMÖGENSWERTE	38
4.13	GEZEICHNETES KAPITAL, RÜCKLAGEN UND KUMULIERTE ERGEBNISSE	39
4.14	VERPFLICHTUNGEN GEGENÜBER BESCHÄFTIGTEN	39
4.14.1	<i>Abfertigungsverpflichtungen</i>	40
4.14.2	<i>Pensionsverpflichtungen</i>	41
4.14.3	<i>Jubiläumsgeldverpflichtungen</i>	42
4.15	RÜCKSTELLUNGEN	43
4.16	VERBINDLICHKEITEN AUS LIEFERUNGEN UND LEISTUNGEN	43
4.17	VERTRAGSVERBINDLICHKEITEN.....	44
4.18	ÜBRIGE SCHULDEN	44
4.19	FINANZINSTRUMENTE UND FINANZIELLE SCHULDEN	45
4.19.1	<i>Anleihen ohne Derivate bewertet zu AC</i>	47
4.19.2	<i>Darlehen ohne Derivate bewertet zu AC</i>	47
4.19.3	<i>Darlehen mit Derivaten bewertet zu FVtPL</i>	47
4.19.4	<i>Hierarchie beizulegender Zeitwerte</i>	48
4.19.5	<i>Zielsetzung und Methoden des Finanzrisikomanagements</i>	48
4.19.5.1	<i>Zinsänderungsrisiko</i>	49
4.19.5.2	<i>Währungsrisiko</i>	50
4.19.6	<i>Kreditrisiko</i>	50
4.19.7	<i>Liquiditätsrisiko</i>	50
4.19.8	<i>Kapitalsteuerung</i>	50
5	ERLÄUTERUNGEN ZUR GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG SOWIE ZUR GESAMTERGEBNISRECHNUNG.....	51
5.1	UMSATZERLÖSE	51
5.2	SONSTIGE ERTRÄGE	52
5.3	AUFWENDUNGEN FÜR MATERIAL UND BEZOGENE LEISTUNGEN	52
5.4	PERSONALAUFWAND	53
5.5	SONSTIGE AUFWENDUNGEN	54
5.6	ZINSERGEBNIS UND SONSTIGES FINANZERGEBNIS (FINANZERGEBNIS)	55
6	ERLÄUTERUNGEN ZUR GELDFLUSSRECHNUNG	56
7	SEGMENTBERICHTSERSTATTUNG	58
8	SONSTIGE ANGABEN	59
8.1	ERFOLGSUNSIKERHEITEN UND SONSTIGE VERPFLICHTUNGEN	59
8.1.1	<i>Anhängige Rechtsstreitigkeiten</i>	59
8.2	BEZIEHUNGEN ZU NAHESTEHENDEN UNTERNEHMEN UND PERSONEN.....	59
8.2.1	<i>Transaktionen mit nahestehenden Unternehmen und Personen</i>	59
8.2.2	<i>Vergütungen von Personen in Schlüsselpositionen des Konzerns</i>	61
8.3	AUFWENDUNGEN FÜR DIE ABSCHLUSSPRÜFUNG GEM. § 238 ABS. 1 Z 18 UGB	61
8.4	ORGANE DER GESELLSCHAFT	62
8.4.1	<i>Vorstand</i>	62
8.4.2	<i>Aufsichtsrat</i>	62
8.4.3	<i>Zahl der Beschäftigten</i>	62
8.5	EREIGNISSE NACH DEM BILANZSTICHTAG.....	63

1 Erläuterungen zum Konzernabschluss

1.1 Das Unternehmen

Die Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft (ASFINAG) ist eine Gesellschaft nach österreichischem Recht mit Sitz in der Rotenturmstraße 5-9, A-1011 Wien. Firmenbuchgericht ist das Handelsgericht Wien, wo die Gesellschaft unter der FN 92191 a eingetragen ist. Gegründet wurde die ASFINAG 1982 und steht zu 100 % im Eigentum der Republik Österreich.

1997 erhielt das Unternehmen durch den Fruchtgenussvertrag mit dem Bund erweiterte Aufgaben:

- Die Finanzierung, die Planung, den Bau und die Erhaltung von Bundesstraßen, einschließlich der hierzu notwendigen und zweckdienlichen Infrastruktur;
- die Einhebung von zeit- und fahrleistungsabhängigen Mauten für die Nutzung dieser Straßen sowie alle hierfür erforderlichen Tätigkeiten;
- die Bedienung der von der Gesellschaft mit Ermächtigung des Bundesministers für Finanzen gemäß Artikel II § 5 des ASFINAG-Gesetzes eingegangenen Verbindlichkeiten, soweit sie für Zwecke der Planung, des Baues und der Erhaltung von Bundesstraßen eingegangen wurden;
- die Durchführung von Kreditoperationen im In- und Ausland zur Erfüllung ihrer Aufgaben;
- die Durchführung von Forschung und Entwicklung, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben dienen, insbesondere im Bereich des Verkehrsmanagements, der Verkehrsinformation, der Verkehrssicherheit und des Umweltschutzes;
- die Durchführung von Teilen der Betriebsagenden im System für digitale Kontrollgeräte im Straßenverkehr;
- die Verwertung und Verwaltung von unmittelbar dem Verkehr dienenden Flächen sowie von Grundstücken und Hochbauten, die in das Eigentum der Gesellschaft auf Grund des Bundesgesetzes über die Auflassung und Übertragung von Bundesstraßen übertragen wurden;
- die Durchführung von technischen Unterwegskontrollen im Sinn des Kraftfahrgesetzes (KFG) auf Bundesstraßen und im Nahbereich von Bundesstraßen gelegenen Straßen oder sonstigen Flächen;
- die Vermietung und Verwertung von nicht unmittelbar für unternehmensinterne Zwecke benötigten Kapazitäten des Corporate Networks wie der Ausbau der Telekommunikations-Infrastruktur zur Steigerung ihrer Wirtschaftlichkeit;
- die Errichtung von PKW-Abstellplätzen an den Anschlussstellen der Bundesstraßen.

Die operativen Unternehmensaufgaben werden von sechs Konzerngesellschaften der ASFINAG wahrgenommen, während die Konzernholding für Corporate Service Funktionen verantwortlich ist.

Der vorliegende Konzernabschluss der ASFINAG und ihrer Tochtergesellschaften wurde am 8. April 2020 an den Aufsichtsrat zur Prüfung und Beschlussfassung freigegeben.

2 Konsolidierungskreis und Konsolidierungsmethoden

Muttergesellschaft ist die ASFINAG. In den Konzernabschluss werden alle Unternehmen („Tochtergesellschaften“), welche unter der Beherrschung („Control“) der Muttergesellschaft stehen, durch Vollkonsolidierung einbezogen. Beherrschung liegt vor, wenn die Muttergesellschaft direkt oder indirekt in der Lage ist, die Finanz- und Geschäftspolitik des Unternehmens zu bestimmen, um aus dessen Tätigkeit Nutzen zu ziehen.

Die Einbeziehung der Tochtergesellschaft beginnt ab dem Erwerbszeitpunkt, d.h. ab dem Zeitpunkt zu dem der Konzern die Beherrschung erlangt und endet bei deren Wegfall. Unternehmen auf die keine Beherrschung, jedoch ein maßgeblicher Einfluss ausgeübt wird (assoziierte Unternehmen), werden nach der Equity-Methode bilanziert.

Im Geschäftsjahr 2008 wurde die M6 Tolna Üzemeltető Korlátolt Felelősségű Társaság mit Sitz in Budapest gegründet, an der die ASFINAG einen Anteil von 16 % hält. Bis zum Jahresabschluss 2015 wurde diese Gesellschaft nach der Equity-Methode bilanziert, da die ASFINAG die operativen Agenden auf Grund eines Vertrages maßgeblich beeinflusst hat. 2016 kam es zu einer Änderung in der Eigentümerstruktur, auf Grund derer nicht mehr von einem maßgeblichen Einfluss auszugehen ist. Als Konsequenz daraus wird die Beteiligung nun als Teil der übrigen langfristigen Vermögenswerte unter dem Punkt „Wertpapiere und Finanzinvestitionen“ ausgewiesen. Aus diesem Sachverhalt haben sich nur geringfügige Auswirkungen auf den Konzernabschluss ergeben.

2013 wurde die Verkehrsauskunft Österreich in Form einer GesBR gegründet, die Beteiligung der ASFINAG an dieser Personengesellschaft betrug 24 %. 2015 wurde diese Gesellschaft liquidiert, gleichzeitig wurde die Verkehrsauskunft Österreich VAO GmbH (VAO) gegründet, an dieser Gesellschaft hält die ASFINAG einen Anteil von 26 %. Ziel der VAO ist die Schaffung und der Betrieb einer verkehrsträgerübergreifenden Informationsplattform. Diese Gesellschaft wird nach der Equity-Methode als assoziiertes Unternehmen in den Konzernabschluss einbezogen.

In den Vollkonsolidierungskreis werden neben der ASFINAG als Muttergesellschaft in 2019 (wie auch im Vorjahr) sechs Tochterunternehmen einbezogen.



Alle konzerninternen Salden, Erträge, Aufwendungen, Gewinne und Verluste aus konzerninternen Transaktionen, die im Buchwert von Vermögenswerten enthalten sind, werden in voller Höhe eliminiert. Vermögenswerte und Schulden der Unternehmen mit Anteilen anderer Gesellschafter (nicht beherrschender) werden zu 100 % in die Konzernbilanz übernommen. Die Anteile anderer Gesellschafter stellen den Anteil des Ergebnisses und des Nettovermögens dar, der nicht den Anteilseignern des Mutterunternehmens zuzurechnen ist. Anteile anderer Gesellschafter werden im Konzerneigenkapital sowie in der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung gesondert ausgewiesen.

Hinsichtlich der in Österreich ansässigen ASFINAG Service GmbH sowie der ASFINAG Alpenstraßen GmbH bestehen Anteile anderer (nicht-beherrschender) Gesellschafter. Aufgrund vertraglicher Regelungen (Ergebnisabführungsverträge) kommt bei diesen Gesellschaften das gesamte Jahresergebnis der ASFINAG zu, so dass kein den nicht-beherrschenden Gesellschaftern zuzurechnendes Ergebnis vorliegt. Hinsichtlich der vor Abschluss der Ergebnisabführungsverträge kumulierten Bilanzgewinne wurde ebenfalls vereinbart, dass diese im Falle einer Ausschüttung ausschließlich der ASFINAG zukommen, so dass der Anteil der nicht-beherrschender Gesellschafter am Nettovermögen dem anteiligen Stammkapital entspricht.

EUR	Anteile nicht beherrschender Gesellschafter			
	ASFINAG Service GmbH		ASFINAG Alpenstraßen GmbH	
	2019	2018	2019	2018
Umsatzerlöse	244.400.789,65	234.142.375,94	49.670.030,31	47.121.348,28
Gewinn	4.407.003,19	6.043.588,30	511.837,95	2.309.319,80
Gewinn, welcher den nicht beherrschenden Gesellschaftern zuzurechnen ist	0,00	0,00	0,00	0,00
sonstiges Ergebnis nach Ertragssteuern	-219.751,69	-216.755,41	-24.112,70	-55.031,40
Gesamtergebnis	4.187.251,50	5.826.832,89	487.725,25	2.254.288,40
Ergebnis, welches den nicht beherrschenden Gesellschaftern zuzurechnen ist		0,00		0,00
langfristige Vermögenswerte	76.536.796,73	70.730.885,38	14.678.563,89	14.394.829,51
kurzfristige Vermögenswerte	19.065.190,35	15.435.338,95	4.064.760,49	2.663.982,06
langfristige Verbindlichkeiten	-18.412.104,99	-14.711.377,41	-4.360.516,34	-4.259.788,67
kurzfristige Verbindlichkeiten	-44.616.848,94	-39.101.565,46	-8.658.861,52	-7.099.189,08
Nettovermögen	32.573.033,15	32.353.281,46	5.723.946,52	5.699.833,82
Nettovermögen, welches den nicht beherrschenden Gesellschaftern zuzurechnen ist	2.250.000,00	2.250.000,00	2.450.000,00	2.450.000,00
Cashflow aus der operativen Tätigkeit	12.196.910,90	19.442.078,90	1.512.522,69	4.248.838,92
Cashflow aus Investitionstätigkeit	-13.577.232,43	-12.056.076,62	-2.580.990,29	-2.377.782,23
Cashflow aus Finanzierungstätigkeit	1.338.699,43	-7.387.215,50	1.062.205,35	-1.876.385,05
Veränderung liquider Mittel	-41.622,10	-1.213,22	-6.262,25	-5.328,36
Dividenden, welche an nicht beherrschende Gesellschafter von Tochterunternehmen bezahlt wurden	0,00	0,00	0,00	0,00

Gesellschaft	Sitz	in % Beteilig- ung	Kons. Methode	lok. Wäh- rung
Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs- Aktiengesellschaft	Wien		HOLDING	EUR
ASFINAG Service GmbH	Ansfelden	85,00	VOLL	EUR
ASFINAG Alpenstraßen GmbH	Innsbruck	51,00	VOLL	EUR
ASFINAG Bau Management GmbH	Wien	100,00	VOLL	EUR
ASFINAG Maut Service GmbH	Salzburg	100,00	VOLL	EUR
ASFINAG Commercial Services GmbH	Wien	100,00	VOLL	EUR
ASFINAG European Toll Service GmbH	Wien	100,00	VOLL	EUR
Verkehrsauskunft Österreich VAO GmbH	Wien	26,00	EQUITY	EUR

3 Grundsätze der Rechnungslegung sowie Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

3.1 Grundsätze der Rechnungslegung

Der Konzernabschluss der ASFINAG-Gruppe zum 31. Dezember 2019 wurde in Übereinstimmung mit den für das Geschäftsjahr 2019 geltenden International Financial Reporting Standards (IFRS), unter Einbeziehung der Interpretationen des International Financial Reporting Committee (IFRIC), wie sie in der Europäischen Union anzuwenden sind, sowie den ergänzenden Bestimmungen des § 245a UGB erstellt.

Der vorliegende Konzernabschluss wurde unter der Prämisse der Unternehmensfortführung erstellt. Der Ausweis und die Zusammenfassung einzelner Positionen der Konzernbilanz, Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung, Konzern-Gesamtergebnisrechnung, Geldflussrechnung sowie der Entwicklung des Eigenkapitals folgen dem Prinzip der Wesentlichkeit.

Den Jahresabschlüssen der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen liegen einheitliche Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze zugrunde. Diese Rechnungslegungsmethoden wurden auf die dargestellten Perioden einheitlich angewendet. Der Bilanzstichtag sämtlicher einbezogener Unternehmen ist der 31. Dezember.

Der Konzernabschluss wird in EURO aufgestellt.

3.1.1 Erstmalig anzuwendende Standards und Interpretationen

Folgende neue, überarbeitete bzw. ergänzende Standards des IASB, die erstmalig im Geschäftsjahr 2019 verpflichtend anzuwenden sind:

Standards/Interpretationen	Titel	Erstmals gültig für Geschäftsjahre beginnend am oder nach dem	Von der EU übernommen
IAS 19	Änderung: Planänderungen, -kürzungen oder -abgeltungen	01.01.2019	13.03.2019
IAS 28	Änderung: Langfristige Anteile an assoziierten Unternehmen und Gemeinschaftsunternehmen	01.01.2019	08.02.2019
IAS 12, AIS 23, IFRS 3 und IFRS 11	Jährliche Verbesserungen der IFRS (Zyklus 2015-2017)	01.01.2019	14.03.2019
IFRS 9	Änderung: Vorzeitige Rückzahlungsoptionen mit negativer Vorfälligkeitsentschädigung	01.01.2019	22.03.2018
IFRS 16	Leasingverhältnisse	01.01.2019	31.10.2017
IFRIC 23	Bilanzierung von Steuerrisikopositionen aus Ertragssteuern	01.01.2019	23.10.2018

3.1.1.1 IFRS 16 – Leasingverhältnisse

Kerngedanke des IFRS 16 ist es, beim Leasingnehmer alle Leasingverhältnisse und die damit verbundenen Rechte und Verpflichtungen in der Bilanz zu erfassen. Für alle Leasingverhältnisse erfasst der Leasingnehmer eine Leasingverbindlichkeit für die Verpflichtung, künftig Leasingzahlungen vorzunehmen. Gleichzeitig aktiviert der Leasingnehmer ein Nutzungsrecht am zugrundeliegenden Vermögenswert, welches grundsätzlich dem Barwert der künftigen Leasingzahlungen zuzüglich direkt zurechenbarer Kosten entspricht. Die bisher unter IAS 17 (Leasingverhältnisse) erforderliche Unterscheidung zwischen Finanzierungs- und Operating-Leasingverträgen entfällt somit. Beim Leasinggeber sind die Regelungen des neuen Standards dagegen ähnlich zu den bisherigen Vorschriften des IAS 17.

IFRS 16 sieht verschiedene Übergangsmethoden vor. ASFINAG hat auf eine frühzeitige Anwendung verzichtet und wendet die modifizierte retrospektive Übergangsmethode an. Das führt dazu, dass IFRS 16 erstmalig zum 1. Jänner 2019 angewendet wurde. Die Vorjahresvergleichszahlen wurden nicht angepasst. Die kumulativen Effekte zum Erstanwendungszeitpunkt stellen sich wie folgt dar:

	Werte berichtet zum 31.12.2018	IFRS 16	Werte zum 01.01.2019
VERMÖGENSWERTE			
LANGFRISTIGE VERMÖGENSWERTE	16.545.224.396,19	21.108.581,87	16.566.332.978,06
<i>Immaterielle Vermögenswerte</i>	15.791.200.337,47	0,00	15.791.200.337,47
<i>Sachanlagen</i>	572.316.974,39	21.108.581,87	593.425.556,26
<i>Als Finanzinvestitionen gehaltene Immobilien</i>	18.332.260,90	0,00	18.332.260,90
<i>Nach der Equity-Methode bilanzierte Unternehmen</i>	629.867,86	0,00	629.867,86
<i>Übrige Vermögenswerte</i>	114.437.424,37	0,00	114.437.424,37
<i>Künftige Steueransprüche</i>	48.307.531,20	0,00	48.307.531,20
KURZFRISTIGE VERMÖGENSWERTE	538.956.826,83	0,00	538.956.826,83
<i>Vorräte</i>	14.264.356,01	0,00	14.264.356,01
<i>Forderungen aus Lieferungen und Leistungen</i>	230.728.692,66	0,00	230.728.692,66
<i>Übrige Vermögenswerte</i>	127.024.408,44	0,00	127.024.408,44
<i>Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente</i>	166.939.369,72	0,00	166.939.369,72
ZUR VERÄUSSERUNG GEHALTENE VERMÖGENSWERTE	195.196,92	0,00	195.196,92
SUMME VERMÖGENSWERTE	17.084.376.419,94	21.108.581,87	17.105.485.001,81

EIGENKAPITAL + SCHULDEN			
EIGENKAPITAL	5.839.205.068,30	0,00	5.839.205.068,30
<i>Grundkapital</i>	392.433.304,51	0,00	392.433.304,51
<i>Kapitalrücklagen</i>	69.915.790,07	0,00	69.915.790,07
<i>Gewinnrücklage</i>	6.318.012,97	0,00	6.318.012,97
<i>Kumulierte Konzernergebnisse</i>	5.365.837.960,75	0,00	5.365.837.960,75
<i>Auf die Anteilseigner des Mutterunternehmens entfallendes Eigenkapital</i>	5.834.505.068,30	0,00	5.834.505.068,30
<i>Nicht beherrschende Anteile</i>	4.700.000,00	0,00	4.700.000,00
LANGFRISTIGE SCHULDEN	9.123.342.593,17	17.784.874,47	9.141.127.467,64
<i>Finanzielle Schulden</i>	9.012.210.716,63	17.784.874,47	9.029.995.591,10
<i>Verpflichtungen gegenüber Beschäftigten</i>	42.079.893,00	0,00	42.079.893,00
<i>Rückstellungen</i>	34.609.879,00	0,00	34.609.879,00
<i>Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen</i>	22.286.022,86	0,00	22.286.022,86
<i>Vertragsverbindlichkeiten</i>	11.149.429,44	0,00	11.149.429,44
<i>Übrige Schulden</i>	1.006.652,24	0,00	1.006.652,24
KURZFRISTIGE SCHULDEN	2.121.828.758,47	3.323.707,40	2.125.152.465,87
<i>Finanzielle Schulden</i>	1.139.507.751,75	3.323.707,40	1.142.831.459,15
<i>Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen</i>	349.087.035,34	0,00	349.087.035,34
<i>Vertragsverbindlichkeiten</i>	130.502.948,04	0,00	130.502.948,04
<i>Übrige Schulden</i>	248.744.536,25	0,00	248.744.536,25
<i>Ertragssteuerschulden</i>	44.574.404,49	0,00	44.574.404,49
<i>Rückstellungen</i>	209.412.082,60	0,00	209.412.082,60
SUMME EIGENKAPITAL + SCHULDEN	17.084.376.419,94	21.108.581,87	17.105.485.001,81

Für die identifizierten Leasingverhältnisse wurden Leasingverbindlichkeiten für die zukünftigen Leasingzahlungen, die mit dem Grenzfremdkapitalzinssatz des jeweiligen Leasingnehmers abgezinst wurden, passiviert. Der durchschnittliche gewichtete Grenzfremdkapitalzinssatz der Leasingnehmer beträgt zum 1. Jänner 0,5 %.

Bei der Ermittlung der Grenzfremdkapitalzinssätze wurden folgende Faktoren berücksichtigt:

- Referenzzinssatz: Als Ausgangsbasis wurde ein risikofreier Zinssatz, nämlich jener für Österreichische Staatsanleihen¹ gewählt. Der Zinssatz wird automatisiert und tag-genau über die Reuters-Schnittstelle eingespielt.
- Finanzierungs-Spread: Auf den Referenzzinssatz wird unternehmensweit ein Credit Spread in Höhe von 20 Basispunkten aufgeschlagen. Der Aufschlag von 20 Basispunkten bzw. 0,2 % auf den Zinssatz für Österreichische Staatsanleihen ergibt sich aus dem Vergleich der Verzinsung (Rendite) von ASFINAG begebenen Anleihen (mit Staatsgarantie) mit der Verzinsung der von der Republik Österreich begebenen Staatsanleihen.
- Gewichtung der Leasinglaufzeiten: Grundsätzlich muss die Laufzeit des risikofreien Zinssatzes mit der Laufzeit des Leasingvertrags übereinstimmen. Aufgrund der Tatsache, dass sich die Zahlungsprofile und Laufzeiten der Miet- und Leasingverträge (monatlich, quartalsweise oder jährlich) nicht mit jenen des herangezogenen Zinssatzes (Österreichische Staatsanleihen sind überwiegend endfällig) decken, wurde pro Zahlungsprofil ein Abschlag unter Berücksichtigung der gewichteten durchschnittlichen Vertragslaufzeit ermittelt und bei der Zinssatzberechnung in Abzug gebracht.

Die Nutzungsrechte wurden korrespondierend zur Höhe der Leasingverbindlichkeit angesetzt. Dadurch erhöht sich das bilanzierte Sachanlagevermögen um EUR 21.108.581,87. Es wurden Grundstücke und Gebäude, Infrastruktur und Fahrzeuge als Kategorien identifiziert.

Bei der erstmaligen Anwendung von IFRS 16 hat ASFINAG von den folgenden Erleichterungsvorschriften Gebrauch gemacht:

- Leasingverhältnisse, deren Laufzeit innerhalb von 12 Monaten nach dem Zeitpunkt der erstmaligen Anwendung endete, wurden nicht angesetzt.
- Bei der Bewertung des Nutzungsrechts zum Zeitpunkt der erstmaligen Anwendung wurden die anfänglichen direkten Kosten unberücksichtigt gelassen.
- Vermögenswerte von geringem Wert wurden nicht angesetzt.

Die Überleitung der Leasingverpflichtungen zum 31. Dezember 2018 auf die bilanzierte Leasingverbindlichkeit zum 1. Jänner 2019 stellt sich wie folgt dar:

	1. Jänner 2019
Operating Leasingvereinbarungen zum 31.12.2018 gem. Konzernanhang	15.372.056,54
kurzfristige Leasingverhältnisse mit einer Laufzeit von < 1 Jahr nach dem Zeitpunkt der erstmaligen Anwendung	-96.536,86
Nicht-Leasing Komponenten	-1.218.844,57
Hinreichend sichere Verlängerungs- und Kündigungsoptionen	8.539.102,71
Sonstiges	104.173,04
Leasingverbindlichkeiten (Bruttobetrag ohne Abzinsung)	22.699.950,86
Abzinsungseffekt	-1.591.368,99
Leasingverbindlichkeiten (abgezinst)	21.108.581,87

Im Zeitraum nach dem erstmaligen Ansatz wurden neue Leasing- bzw. Mietverträge abgeschlossen.

¹ Alle Miet- und Leasingverhältnisse sind in EUR abgeschlossen worden, ein einer Fremdwährung entsprechender Zinssatz musste in der ASFINAG daher nicht herangezogen werden.

3.1.1.2 Sonstige Standardanpassungen

Die Änderung betreffend **IAS 19** beinhaltet eine zwingende Neuermittlung des laufenden Dienstzeitaufwands und der Nettozinsen unter Verwendung der aktuellen versicherungsmathematischen Annahmen bei Änderung, Kürzung oder Abgeltung von leistungsorientierten Versorgungsplänen.

Die Änderung betreffend **IAS 28** umfasst die Klarstellung der Anwendung von IFRS 9 auf langfristige Beteiligungen an assoziierten Unternehmen oder Gemeinschaftsunternehmen, die Teil der Nettoinvestition in diesen assoziierten Unternehmen oder Gemeinschaftsunternehmen ausmachen, aber nicht nach der Equity-Methode bilanziert werden.

Durch die Änderungen betreffend **IFRS 9** wurden bestehende Vorschriften angepasst, sodass auch bei negativen Ausgleichszahlungen eine Bewertung zu fortgeführten Anschaffungskosten (bzw. in Abhängigkeit des Geschäftsmodells erfolgsneutral zu beiliegenden Zeitwert) möglich ist.

Die **jährlichen Verbesserungen der IFRS** (Zyklus 2015-2017) enthalten Klarstellungen zur IAS 23 (Fremdkapitalkosten), IFRS 3 (Unternehmenszusammenschlüsse) sowie IFRS 11 (Gemeinsame Vereinbarungen).

Die Interpretation des **IFRIC 23** ist auf zu versteuernde Gewinne (steuerliche Verluste), steuerliche Basen, nicht genutzte steuerliche Verluste, nicht genutzte Steuergutschriften und Steueransätze anzuwenden, wenn Unsicherheit bezüglich der ertragssteuerlichen Behandlung nach IAS 12 (latente Steuern) besteht.

Diese geänderten Standards haben bei ASFINAG keine bzw. keine wesentlichen Auswirkungen.

3.1.2 Veröffentlichte, aber noch nicht angewendete Standards und Interpretationen

Folgende neue, überarbeitete bzw. ergänzende Standards des IASB und Interpretationen des IFRIC mit möglicher Relevanz für ASFINAG sind bereits veröffentlicht, aber noch nicht verpflichtend anzuwenden bzw. nicht von der Europäischen Kommission übernommen worden und werden auch nicht vorzeitig angewendet. Diese sind somit für diesen Konzernabschluss nicht relevant:

Standards/Interpretationen	Titel	Erstmals gültig für Geschäftsjahre beginnend am oder nach dem	Von der EU übernommen
IAS 1 und IAS 8	Änderung: Definition von Wesentlichkeit	01.01.2020	29.11.2019
	Änderung der Verweise auf das Rahmenkonzept zur Rechnungslegung	01.01.2020	29.11.2019
IFRS 9, IAS 39 und IFRS 7	Änderung: Reform der Referenzzinssätze	01.01.2020	15.01.2020
IFRS 3	Änderung: Definition eines Geschäftsbetriebs	01.01.2020	offen
IFRS 17	Versicherungsverträge	01.01.2021	offen
IAS 1	Änderung: Darstellung des Abschlusses	01.01.2022	offen

Mit den Änderungen betreffend **IAS 1** und **IAS 8** wird ein einheitlicher Definitionsbegriff der Wesentlichkeit von Abschlussinformationen geschaffen.

Mit der **Änderung der Verweise auf das Rahmenkonzept zur Rechnungslegung** hat die Europäische Beratungsgruppe für Rechnungslegung (EFRAG) eine redaktionelle Anpassung der bisherigen Verweise auf das Framework in diversen Standards vorgesehen. Betroffen sind IFRS 2, IFRS 3, IFRS 6, IFRS 14, IAS 1, IAS 8, IAS 34, IAS 37, IAS 38, IFRIC 19, IFRIC 20, IFRIC 22 und SIC 32.

Die Änderungen betreffend **IFRS 9, IAS 39 und IFRS 7** beinhalten bestimmte Erleichterungen bezüglich der Hedge-Accounting-Vorschriften und sind verpflichtend für alle Sicherungsbeziehungen anzuwenden, die von der Reform des Referenzzinssatzes betroffen sind.

Mit der Änderung betreffend **IFRS 3** stellt der IASB klar, dass ein Geschäftsbetrieb eine Gruppe von Tätigkeiten und Vermögenswerte umfasst, die mindestens einen Ressourceneinsatz (Input) und einen substanziellen Prozess beinhalten, die dann zusammen signifikant zur Fähigkeit beitragen, Leistungen (Output) zu produzieren.

IFRS 17 regelt den Ansatz, die Bewertung, den Ausweis sowie die Angaben für Versicherungsverträge.

Die Änderung der Darstellung bezüglich **IAS 1** betrifft eine Anpassung der Beurteilungskriterien für die Klassifizierung von Schulden als kurzfristig oder langfristig.

Vom Unternehmen werden voraussichtliche aus den übrigen, überarbeiteten bzw. ergänzten Standards keine wesentlichen Auswirkungen auf den Konzernabschluss erwartet.

3.1.3 Ermessensentscheidungen und Unsicherheiten aus Schätzungen

Im Konzernabschluss müssen zu einem gewissen Grad Schätzungen vorgenommen sowie Annahmen und Ermessensentscheidungen getroffen werden, die die bilanzierten Vermögenswerte und Schulden, die Angabe von sonstigen Verpflichtungen am Bilanzstichtag und den Ausweis von Erträgen und Aufwendungen während der Berichtsperiode beeinflussen. Die tatsächlichen Ergebnisse können von diesen Annahmen und Schätzungen abweichen. Die wichtigsten zukunftsbezogenen Annahmen sowie sonstige am Stichtag bestehende wesentliche Quellen von Schätzungsunsicherheiten, aufgrund derer ein Risiko besteht, dass innerhalb des nächsten Geschäftsjahres eine Anpassung der Buchwerte von Vermögenswerten und Schulden erforderlich sein könnte, werden nachstehend erläutert. Der Vorstand ist aufgrund des aktuellen Wissensstandes jedoch der Ansicht, dass sich daraus keine wesentlichen negativen Abweichungen in den Konzernabschlüssen der nächsten Zukunft ergeben werden. Schätzungen von Beträgen im Bereich von Mehrkostenforderungen werden in größeren internen Sitzungen sowie Partnerschaftssitzungen, u. a. mit Hilfe von Gutachten, welche mit den Ausschreibungsunterlagen abgestimmt werden, ermittelt.

3.1.3.1 Wertminderungen von Firmenwerten

Der Konzern überprüft mindestens einmal jährlich, ob der Geschäfts- oder Firmenwert wertgemindert ist. Dies erfordert eine Schätzung der Nutzungswerte der zahlungsmittelgenerierenden Einheiten, denen der Geschäfts- oder Firmenwert zugeordnet ist. Zur Schätzung des Nutzungswerts muss die Unternehmensleitung die voraussichtlichen künftigen Cashflows der zahlungsmittelgenerierenden Einheit schätzen und darüber hinaus einen angemessenen Abzinsungssatz wählen, um den Barwert dieser Cashflows zu ermitteln. Die in der Berichtsperiode zur Ermittlung des Nutzungswertes verwendeten Parameter sowie die Buchwerte der angesetzten Firmenwerte werden in Punkt 4.1.1.2 erläutert.

3.1.3.2 *Einschätzungen der Nutzungsdauer der Sachanlagen und immateriellen Vermögenswerte*

Die Nutzungsdauern werden nach den Gegebenheiten des Unternehmens bei üblicher Instandhaltung festgelegt. Die tatsächliche Nutzung kann von diesen Einschätzungen abweichen. Bei der Durchsicht der angesetzten Nutzungsdauern für die bestehenden Sachanlagen und immateriellen Vermögenswerte im aktuellen Geschäftsjahr wurde kein Änderungsbedarf festgestellt. Detaillierte Informationen zu den Nutzungsdauern sind im Punkt 4.1.1.1 sowie im Punkt 4.2 näher beschrieben.

3.1.3.3 *Künftige Steueransprüche*

Künftige Steueransprüche werden für alle abzugsfähigen temporären Differenzen, noch nicht genutzte steuerliche Verlustvorträge sowie nicht genutzte Steuergutschriften in dem Maße erfasst, in dem es wahrscheinlich ist, dass genügend steuerbare Gewinne vorhanden sein werden, gegen die die abzugsfähigen temporären Differenzen und die noch nicht genutzten steuerlichen Verlustvorträge und Steuergutschriften verwendet werden können. Für die Ermittlung der Höhe der zu aktivierenden zukünftigen Steueransprüche ist eine wesentliche Ermessensausübung der Unternehmensleitung auf der Grundlage des erwarteten Eintrittszeitpunkts und der Höhe des künftig zu versteuernden Einkommens sowie der zukünftigen Steuerplanungsstrategien erforderlich. Die aktivierten künftigen Steueransprüche sind aus Punkt 4.7 ersichtlich.

3.1.3.4 *Verpflichtungen gegenüber Beschäftigten aus Pensionen, Abfertigungen und Jubiläumsgeld*

Die Verpflichtungen gegenüber Arbeitnehmenden aus Pensionen, Abfertigungen und Jubiläumsgeld sowie der Aufwand aus diesen leistungsorientierten Plänen werden anhand von versicherungsmathematischen Berechnungen ermittelt. Dieser versicherungsmathematischen Bewertung liegen Annahmen über den Abzinsungssatz, Lohn- und Gehaltssteigerungen, das Pensionsantrittsalter, die Fluktuation, die Sterblichkeit und die künftigen Rentensteigerungen zugrunde. Alle Annahmen werden zu jedem Abschlussstichtag überprüft. Bei der Ermittlung des angemessenen Diskontierungszinssatzes orientiert sich das Management an langfristigen Marktzinssätzen. Diese Annahmen sind aufgrund der langfristigen Ausrichtung dieser Pläne mit entsprechenden Unsicherheiten verbunden. Die in der Berichtsperiode angewendeten Parameter, die ausgewiesenen Buchwerte der Verpflichtungen gegenüber Beschäftigten aus Pensionen, Abfertigungen und Jubiläumsgeld sowie die jeweils in der Berichtsperiode erfolgswirksam erfassten Beträge sind in Punkt 3.1.4.14 Verpflichtungen gegenüber Beschäftigten ersichtlich.

3.1.3.5 *Rückstellung für zukünftige Erhaltungsverpflichtungen gem. IFRIC 12*

Zur vertraglichen Verpflichtung der ASFINAG zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Infrastruktur und den am Bilanzstichtag erfassten Buchwert siehe Punkt 4.15.

Bei der Ermittlung der Höhe dieser Rückstellung sind Annahmen und Schätzungen bezüglich der erwarteten Kosten und des zeitlichen Anfalles der Erhaltungsarbeiten erforderlich. Zum Stichtag wurde die Rückstellung nach der bestmöglichen Schätzung basierend auf dem aktuellen Plan der baulichen Erhaltung bewertet.

3.1.3.6 Rückstellungen für Rechtsstreitigkeiten

Im Rahmen der operativen Tätigkeit (vor allem Baubereich) kommt es zu Rechtsstreitigkeiten sowohl mit Lieferfirmen als auch mit Dritten. Diese Rechtsstreitigkeiten betreffen im Wesentlichen Mehrkostenforderungen sowie Rückzahlungsansprüche im Mautbereich. (Punkt 4.15).

3.1.4 Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

3.1.4.1 Fremdwährungsumrechnung

Der Konzernabschluss wird in Euro, der funktionalen Währung und der Darstellungswährung des Konzerns aufgestellt.

Fremdwährungstransaktionen werden zunächst zu dem am Tag des Geschäftsvorfalles gültigen Kassakurs in die funktionale Währung umgerechnet. Monetäre Vermögenswerte und Schulden in einer Fremdwährung werden zu jedem Stichtag unter Verwendung des Stichtagskurses in die funktionale Währung umgerechnet. Alle Währungsdifferenzen werden erfolgswirksam erfasst. Nicht-monetäre Posten, die zu historischen Anschaffungs- oder Herstellungskosten in einer Fremdwährung bewertet wurden, werden mit dem Kurs am Tag des Geschäftsvorfalles umgerechnet. Da die Darstellungswährung der einbezogenen Unternehmen ausschließlich in Euro erfolgt, ergeben sich keine (erfolgsneutralen) Fremdwährungsumrechnungsdifferenzen.

3.1.4.2 Fruchtgenussrecht

Im am 23. Juni / 25. Juli 1997 mit der Republik Österreich abgeschlossenen Fruchtgenussrechtsvertrag wurde der ASFINAG das Recht eingeräumt, die österreichischen Autobahnen und Schnellstraßen zu betreiben und für deren Benutzung Maut einzuheben. Darüber hinaus steht der ASFINAG ein fixer Anspruch aus der Verpflichtung des Bundes zu, im Falle einer Vertragsauflösung den Restbuchwert des dem Fruchtgenussrecht entsprechenden Vermögens zum Zeitpunkt der Vertragsbeendigung in Höhe der Anschaffungs- oder Herstellungskosten zu leisten. Im Gegenzug übernahm die ASFINAG die Verpflichtung, die Autobahnen und Schnellstraßen zu erhalten und auszubauen. Hinsichtlich der Bilanzierung des Fruchtgenussrechtes wurde IFRIC 12 angewendet.

Entsprechend wird das Fruchtgenussrecht als immaterieller Vermögenswert gemäß IAS 38 bilanziert. Der Bund verzichtet auf eine Kündigung des Vertrages, solange die ASFINAG ihren vertraglichen Verpflichtungen zur Erhaltung des Autobahnen- und Schnellstraßennetzes nachkommt. Da auch die ASFINAG keine Kündigung des Fruchtgenussvertrages beabsichtigt, handelt es sich um einen immateriellen Vermögenswert mit unbegrenzter Nutzungsdauer, der somit keiner planmäßigen Abschreibung unterliegt, sondern grundsätzlich einem jährlichen Werthaltigkeitstest zu unterziehen ist. Da der Restbuchwert des Fruchtgenussrechtes vom Bund garantiert wird, ist die Erfassung einer Wertminderung nicht erforderlich (gem. Zusatz zum Fruchtgenussrechtsvertrags des Jahres 2007 bezieht sich diese Restbuchwertgarantie auf die Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten nach IFRS).

Zum Fruchtgenuss werden jene Maßnahmen (Neubau und Erweiterungen) gerechnet, die zu einer Vermehrung der Verkehrsfläche (Vermehrung befahrbarer Fläche inklusive der dazugehörigen Straßenausrüstung und Grundeinlöse) und dadurch zu Mehrverkehr und höheren Mauteinnahmen führen. Ebenso fruchtgenusserhöhend sind bauliche Maßnahmen im Bereich der Straße inklusive technischer Ausrüstung, die erstmalig getätigt werden und nicht zur Vermehrung der Verkehrsfläche führen, sondern neue Funktionalitäten schaffen. Der Tunnel ist samt seiner Ausrüstung als eine wirtschaftliche Einheit zu sehen, womit erstmalige Neubau- und Erweiterungsmaßnahmen (begehbare/befahrbare Fläche) im Tunnelbereich samt der Tunnelausrüstung zur Gänze fruchtgenusserhöhend erfasst werden. Als Tunnelausrüstung

sind insbesondere elektromaschinelle Anlagen welche in engem wirtschaftlichem Funktionszweck und Funktionszusammenhang stehen, zu subsumieren. Es kann sich dabei z.B. um Maßnahmen, die aufgrund gesetzlicher Vorgaben („Straßentunnelsicherheitsgesetz“) getätigt werden und damit für den Betrieb der Tunnelanlage unerlässlich sind, handeln.

3.1.4.3 Immaterielle Vermögenswerte

Einzel erworbene immaterielle Vermögenswerte werden bei der erstmaligen Erfassung mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten aktiviert. Die Anschaffungskosten von immateriellen Vermögenswerten, die im Rahmen eines Unternehmenszusammenschlusses erworben wurden, entsprechen ihrem beizulegenden Zeitwert zum Erwerbszeitpunkt.

Nach ihrer erstmaligen Aktivierung werden immaterielle Vermögenswerte mit ihren Anschaffungs- oder Herstellungskosten abzüglich kumulierter Abschreibungen und kumulierter Wertminderungsaufwendungen angesetzt. Für die Folgebewertung wird zwischen immateriellen Vermögenswerten mit begrenzter und solchen mit unbestimmter Nutzungsdauer unterschieden.

Immaterielle Vermögenswerte mit begrenzter Nutzungsdauer werden entsprechend ihrer jeweiligen wirtschaftlichen Nutzungsdauer planmäßig abgeschrieben. Die Abschreibung erfolgt linear über einen Zeitraum von 3 bis zu 20 Jahren für Software und Rechte und wird in der Gewinn- und Verlustrechnung im Abschreibungsaufwand erfasst. Die Nutzungsdauer und die Abschreibungsmethode werden jährlich auf ihre Gültigkeit hin überprüft, erforderliche Änderungen werden als Änderungen von Schätzungen behandelt. Zusätzlich zur planmäßigen Abschreibung erfolgt eine Überprüfung auf mögliche Wertminderungen, sofern ein Anhaltspunkt dafür vorliegt.

Immaterielle Vermögenswerte mit unbestimmbarer Nutzungsdauer werden jährlich auf eine mögliche Wertminderung überprüft. Falls sich Ereignisse oder veränderte Umstände ergeben, die auf eine mögliche Wertminderung hindeuten, werden die Wertminderungsprüfungen häufiger durchgeführt. Die Überprüfung wird in Abhängigkeit des Einzelfalls für den einzelnen Vermögenswert oder auf der Ebene der zahlungsmittelgenerierenden Einheit durchgeführt. Immaterielle Vermögenswerte mit unbestimmbarer Nutzungsdauer werden nicht planmäßig abgeschrieben. Es erfolgt eine jährliche Überprüfung, ob die Einschätzung einer unbestimmten Nutzungsdauer weiterhin gerechtfertigt ist. Ist dies nicht der Fall, wird die Änderung der Einschätzung von einer unbestimmten Nutzungsdauer zur begrenzten Nutzungsdauer auf prospektiver Basis vorgenommen.

Gewinne oder Verluste aus der Ausbuchung immaterieller Vermögenswerte ergeben sich aus der Differenz zwischen dem Nettoveräußerungserlös und dem Buchwert des Vermögenswertes. Sie werden in der Periode erfolgswirksam erfasst, in der der Posten ausgebucht wird.

3.1.4.4 Unternehmenszusammenschlüsse, Firmenwerte und Unternehmensveräußerungen

Unternehmenszusammenschlüsse werden unter Anwendung der Erwerbsmethode bilanziert. Dabei werden sämtliche identifizierbaren Vermögenswerte einschließlich von zuvor nicht erfassten immateriellen Vermögenswerten und sämtliche Schulden einschließlich der Eventualschulden, jedoch unbeachtlich künftiger Restrukturierungen, des erworbenen Geschäftsbetriebs zum beizulegenden Zeitwert erfasst. Die verbleibende Differenz wird als Firmenwert ausgewiesen. Verbleibende passive Unterschiedsbeträge werden erfolgswirksam erfasst.

Firmenwerte aus einem Unternehmenszusammenschluss werden bei erstmaligem Ansatz zu Anschaffungskosten bewertet, die sich als Überschuss der Anschaffungskosten des Unter-

nehmenszusammenschlusses über den Anteil des Konzerns an den beizulegenden Zeitwerten der erworbenen identifizierbaren Vermögenswerte, Schulden und Eventualschulden bemessen.

Nach dem erstmaligen Ansatz wird der Firmenwert zu Anschaffungskosten abzüglich kumulierter Wertminderungsaufwendungen bewertet. Zum Zweck des Wertminderungstests wird der im Rahmen eines Unternehmenszusammenschlusses erworbene Firmenwert ab dem Erwerbszeitpunkt den zahlungsmittelgenerierenden Einheiten bzw. Gruppen von zahlungsmittelgenerierenden Einheiten zugeordnet, die von den Synergieeffekten aus dem Unternehmenszusammenschluss profitieren. Dies gilt unabhängig davon, ob andere Vermögenswerte oder Schulden des erwerbenden Unternehmens diesen zahlungsmittelgenerierenden Einheiten oder Gruppen von zahlungsmittelgenerierenden Einheiten zugeordnet werden. Der Firmenwert aus dem im Jahr 2005 erfolgten Erwerb der EUROPPASS LKW-Mautsystem GmbH wurde dem ASFINAG Konzern als Ganzes zugeordnet.

Ein sich ergebender Firmenwert wird nicht planmäßig abgeschrieben, sondern mindestens einmal jährlich oder dann auf Wertminderung geprüft, wenn Sachverhalte oder Umstände darauf hindeuten, dass der Buchwert wertgemindert sein könnte. Eine mögliche Wertminderung wird durch den Vergleich des erzielbaren Betrages der jeweiligen zahlungsmittelgenerierenden Einheit oder Gruppe von zahlungsmittelgenerierenden Einheiten mit dem Buchwert des Firmenwertes ermittelt. Unterschreitet der erzielbare Betrag den Buchwert des Firmenwertes, wird ein Wertminderungsaufwand erfasst. Ein für den Firmenwert erfasster Wertminderungsaufwand darf auch in Folgeperioden nicht mehr aufgeholt werden.

Beim Verkauf eines Tochterunternehmens wird die Differenz zwischen dem Verkaufspreis und dem Nettovermögen zuzüglich der kumulierten Fremdwährungsdifferenzen und des nicht amortisierten Geschäfts- oder Firmenwerts erfolgswirksam erfasst.

3.1.4.5 Nutzungsrechte aus Leasingverhältnissen und Leasingverbindlichkeiten

Bis zum Inkrafttreten des IFRS 16 erfolgte die Feststellung, ob eine Vereinbarung ein Leasingverhältnis enthält, auf Basis des wirtschaftlichen Gehalts zum Zeitpunkt des Abschlusses der Vereinbarung. Es wurde eingeschätzt, ob die Erfüllung der vertraglichen Vereinbarung von der Nutzung eines bestimmten Vermögenswerts oder bestimmter Vermögenswerte abhängig war und ob die Vereinbarung ein Recht auf die Nutzung des Vermögenswerts einräumte. Bei einer wesentlichen Änderung der Charakteristika und Modalitäten des Leasingverhältnisses, konnte eine Neu Beurteilung des Leasingverhältnisses nach dessen Beginn erforderlich werden. Die Leasingzahlung aus den Operating-Leasingverhältnisse wurden linear über die Laufzeit des Leasingvertrages als Aufwand in der Gewinn- und Verlustrechnung erfasst.

Mit Inkrafttreten des IFRS 16 gilt als Leasingverhältnis eine Vereinbarung, bei welcher der Leasinggeber dem Leasingnehmer gegen eine Zahlung oder eine Reihe von Zahlungen das Recht auf Nutzung eines Vermögenswerts für einen vereinbarten Zeitraum überträgt. IFRS 16 legt ein umfassendes Modell für die Identifizierung von Leasingvereinbarungen und deren Behandlung im Abschluss von Leasingnehmern und Leasinggebern fest. Bei Leasingnehmern wird zwischen Service und Leasing unterschieden. ASFINAG erfasst nur die Leasingzahlungen bilanziell, die Servicezahlungen werden direkt im Aufwand erfasst.

IFRS 16 (Leasingverhältnisse) ersetzt die bisherigen Regelungen des IAS 17 (Leasingverhältnisse) und schafft die bisherige Klassifizierung von Leasingverträgen auf Leasingnehmerseite in Operating- und Finanzierungsleasingverhältnisse ab. Der Leasingnehmer erfasst die Leasingverhältnisse und die damit verbundenen Nutzungsrechte und Leasingverbindlichkeiten bilanziell. ASFINAG bedient sich einiger praktischer Behelfe wie z.B., dass Verhältnisse über Vermögenswerte, die von geringem Wert sind, oder Verhältnisse, die eine kurzfristige Laufzeit besitzen, nicht erfasst werden. Die neue Leasingdefinition wurde auf alte und neue Verträge

angewendet. Bei der erstmaligen Erfassung wurden Verträge neu bewertet. Die Beibehaltung der ursprünglichen Schätzungen für alte Verträge wurde nicht angewendet. Innerhalb eines Vertrages können mehrere Leasingkomponenten und Nicht-Leasingkomponenten vorhanden sein. ASFINAG hat beschlossen, diese Komponenten zu trennen und auf Grundlage der relativen Einzelveräußerungspreise zu bilanzieren.

Bei Vertragsbeginn wird geprüft, ob es sich bei einem Vertrag um ein Leasingverhältnis handelt. Ein Leasingvertrag ist ein Vertrag oder ein Teil eines Vertrags, der für eine Gegenleistung das Recht verleiht, über die Nutzung eines identifizierten Vermögenswerts für einen definierten Zeitraum zu bestimmen. Die Laufzeit des Leasingverhältnisses ist der unkündbare Zeitraum, für den ein Leasingnehmer das Recht hat, einen zugrundeliegenden Vermögenswert zu nutzen. Gegebenenfalls erweitert sich der Zeitraum, wenn der Leasingnehmer mit hinreichender Sicherheit von einer Verlängerungsoption Gebrauch machen wird.

Beim erstmaligen Ansatz erfasst ASFINAG eine Leasingverbindlichkeit für die Verpflichtung, künftig Leasingzahlungen zu leisten, und aktiviert ein Recht zur Nutzung des zugrundeliegenden Vermögenswerts:

- Die Leasingverbindlichkeit wird zum Barwert der Leasingzahlungen bewertet, die zu Beginn des Leasingverhältnisses noch nicht gezahlt wurden, abgezinst mit dem im Leasingverhältnis zugrundeliegenden Zinssatz oder – falls dies nicht ohne weiteres möglich ist – mit dem Grenzfremdkapitalzinssatz. Die Fremdkapitalzinssätze wurden auf Basis eines Referenzzinssatzes mit Berücksichtigung eines Finanzierungs-Spreads und Gewichtung der Laufzeit ermittelt.
- Leasingzahlungen umfassen fixe Zahlungen, variabel Zahlungen wurden nicht berücksichtigt. Weiterhin enthalten sind Beträge, die bei Vertragsabschluss zu zahlen waren.
- Das Nutzungsrecht an einem Vermögenswert wird zu Anschaffungskosten bewertet, der dem anfänglichen Betrag der Leasingverbindlichkeit entspricht.

Bei der Folgebewertung wird das Nutzungsrecht ab dem Bereitstellungsdatum bis zum Ende der Laufzeit des Leasingverhältnisses linear abgeschrieben. Es gelten die allgemeinen Abschreibungsregeln nach IAS 16 und die Wertminderungsregeln nach IAS 36. Die Nutzungsdauern für Vermögenswerte nach IFRS 6 entsprechen der voraussichtlichen Leasinglaufzeit von 2 bis 99 Jahren.

Die Leasingverbindlichkeit wird nach der Effektivzinssatzmethode bewertet. Eine Neubewertung erfolgt, wenn sich die künftigen Leasingzahlungen bedingt durch eine Anpassung der verwendeten Indizes, des Zinssatzes oder der Laufzeit des Mietverhältnisses ändern. Wenn die Leasingverbindlichkeit auf diese Weise neu bewertet wird, erfolgt eine entsprechende Anpassung des Buchwerts des Nutzungsrechts.

3.1.4.6 Sachanlagen

Sachanlagen werden mit ihren Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um planmäßige lineare Abschreibungen sowie Wertminderungen, bilanziert. Die Anschaffungskosten von Sachanlagen umfassen den Kaufpreis, einschließlich Importzölle und nicht refundierbarer Steuern und all jene direkt zurechenbaren Kosten, die entstehen, um den Vermögenswert an den zur Nutzung vorgesehenen Ort zu bringen und in einen betriebsbereiten Zustand zu versetzen.

Im Falle von Tauschgeschäften erfolgt die Bewertung mit dem beizulegenden Zeitwert, es sei denn, dem Tauschgeschäft fehlt es an wirtschaftlicher Substanz oder weder der beizulegende Zeitwert des erhaltenen Vermögenswertes noch des hingegebenen Vermögenswertes ist verlässlich messbar.

Vermögenswerte werden ab dem Zeitpunkt ihrer Betriebsbereitschaft abgeschrieben. Die Abschreibungen erfolgen linear über die voraussichtliche Nutzungsdauer der jeweiligen Anlagen bzw. deren Komponenten. Bei der Bestimmung der voraussichtlichen Nutzungsdauer von Sachanlagen wird die erwartete wirtschaftliche bzw. technische Nutzungsdauer berücksichtigt. Die Restwerte, Nutzungsdauern und Abschreibungsmethoden werden am Ende eines jeden Geschäftsjahres überprüft und gegebenenfalls angepasst. Die nachstehend angeführte Übersicht zeigt die Nutzungsdauern für das aktuelle Geschäftsjahr sowie das Vorjahr.

Erwartete Nutzungsdauer von Sachanlagen in Jahren	2019	2018
Bauten	3-33	4-33
Technische Anlagen und Maschinen	1-25	3-25
Betriebs- und Geschäftsausstattung	3-10	3-10
Fahrzeuge und Mobilien zur Betriebsführung	1-15	3-15

Instandhaltungen und Reparaturen werden, sofern die Wesensart des betreffenden Vermögenswertes dadurch nicht verändert wird und kein zusätzlicher künftiger Nutzen entsteht, im Jahr des Anfalls als laufender Aufwand gebucht. Ersatz- sowie wertsteigernde Investitionen werden aktiviert.

Werden Sachanlagen zum Verkauf bestimmt, wird bei Beschlussfassung und Vorliegen der Voraussetzungen gem. IFRS 5 der Vermögenswert soweit erforderlich auf den Veräußerungswert abzüglich noch anfallender Veräußerungskosten abgewertet und in der Folge bis zum Verkaufszeitpunkt nicht weiter planmäßig abgeschrieben. Es erfolgt eine laufende Überprüfung der Werthaltigkeit. Der Ausweis erfolgt gesondert unter der Position „zur Veräußerung gehalten“.

Eine Sachanlage wird entweder bei Abgang ausgebucht oder dann, wenn aus der weiteren Nutzung oder Veräußerung des Vermögenswertes kein wirtschaftlicher Nutzen mehr erwartet wird. Die aus dem Abgang des Vermögenswertes resultierenden Gewinne oder Verluste werden als Differenz aus Nettoveräußerungserlösen und Buchwert des Vermögenswertes ermittelt und in der Periode, in der der Vermögenswert ausgebucht wird, erfolgswirksam in der Gewinn- und Verlustrechnung erfasst.

3.1.4.7 Fremdkapitalkosten

Fremdkapitalkosten, die direkt dem Erwerb, dem Bau oder der Herstellung eines Vermögenswertes zugeordnet werden können, für den ein Zeitraum länger als ein Jahr erforderlich ist, um ihn in seinen beabsichtigten gebrauchsfähigen Zustand zu versetzen, werden als Teil der Anschaffungs- oder Herstellungskosten des entsprechenden Vermögenswertes aktiviert. Alle sonstigen Fremdkapitalkosten werden in der Periode als Aufwand erfasst, in der sie angefallen sind. Fremdkapitalkosten sind Zinsen und sonstige Kosten, die einem Unternehmen im Zusammenhang mit der Aufnahme von Fremdkapital entstehen.

Der Konzern aktiviert Fremdkapitalkosten für sämtliche qualifizierte Vermögenswerte, bei denen die ersten Planungskosten am oder nach dem 1. Jänner 2009 angefallen sind.

3.1.4.8 Wertminderung von nicht-finanziellen Vermögenswerten

Bei Sachanlagevermögen und immateriellen Vermögenswerten einschließlich Firmenwerten wird jeweils zum Bilanzstichtag überprüft, ob Anhaltspunkte für eine Wertminderung vorliegen. Bei Firmenwerten und immateriellen Vermögenswerten mit unbestimmbarer Nutzungsdauer erfolgt eine Überprüfung auf Wertminderungen auch ohne Anhaltspunkte zu jedem Bilanzstichtag.

Als Basis der Überprüfung wird vom Konzern der erzielbare Betrag eines Vermögenswertes ermittelt. Dieser entspricht dem höheren Betrag aus Nutzungswert oder beizulegendem Zeitwert abzüglich der Veräußerungskosten.

Der Nutzungswert des Vermögenswertes entspricht dem Barwert der geschätzten künftigen Cashflows aus seiner fortgesetzten Nutzung auf Basis der 6-Jahres-Planung und seiner Veräußerung am Ende der Nutzungsdauer unter Zugrundelegung eines marktüblichen und an die spezifischen Risiken des Vermögenswertes angepassten Zinssatzes vor Steuern. Kann für einen einzelnen Vermögenswert kein eigenständiger Cashflow festgestellt werden, erfolgt die Ermittlung des Nutzungswertes auf Basis der jeweiligen zahlungsmittelgenerierenden Einheit. Aufgrund des spezifischen Geschäftsmodells und der damit verbundenen engen Zusammenarbeit aller Konzerngesellschaften zur Wahrnehmung der Rechte und Verpflichtungen aus dem Fruchtgenussvertrag wird der gesamte ASFINAG-Konzern als zahlungsmittelgenerierende Einheit betrachtet.

Der beizulegende Zeitwert abzüglich der Veräußerungskosten ist der Betrag, der durch den Verkauf eines Vermögenswertes oder einer zahlungsmittelgenerierenden Einheit in einer Transaktion zu Marktbedingungen zwischen sachverständigen, vertragswilligen Parteien nach Abzug der Veräußerungskosten erzielt werden könnte.

Liegt der erzielbare Betrag unter dem Buchwert des Vermögenswertes bzw. der zahlungsmittelgenerierenden Einheit, erfolgt die ergebniswirksame Erfassung eines Wertminderungsaufwandes in Höhe des Unterschiedsbetrages. Wertminderungsaufwendungen werden in der Gewinn- und Verlustrechnung in der Position „Abschreibungen auf immaterielle Vermögenswerte und Sachanlagen“ erfasst.

Der spätere Wegfall der Wertminderung führt – außer bei Firmenwerten (siehe Punkt 4.1.1.2.) – zu einer erfolgswirksamen Wertaufholung bis zum geringeren Wert aus fortgeschriebenen ursprünglichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten und erzielbarem Betrag. Nachdem eine Wertaufholung vorgenommen wurde, ist der Abschreibungsaufwand in künftigen Berichtsperioden anzupassen, um den berichtigten Buchwert des Vermögenswertes, abzüglich eines etwaigen Restbuchwertes, systematisch auf seine Restnutzungsdauer zu verteilen.

3.1.4.9 Als Finanzinvestitionen gehaltene Immobilien

Immobilien, die nicht von Konzernunternehmen betrieblich genutzt werden und ausschließlich zur Erzielung von Mieteinnahmen und Gewinnen aus Wertsteigerungen dienen, stellen als Finanzinvestitionen gehaltene Immobilien dar. Als Finanzinvestition gehaltene Immobilien werden bei der erstmaligen Erfassung zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten einschließlich Nebenkosten bewertet. In den Folgeperioden werden als Finanzinvestitionen gehaltene Immobilien zu fortgeführten Anschaffungskosten bilanziert.

Die bei der ASFINAG als Finanzinvestitionen gehaltenen Immobilien bestehen zur Gänze aus Grundstücken, die eine unbestimmte Nutzungsdauer aufweisen und somit nicht planmäßig abgeschrieben werden. Falls sich Ereignisse oder veränderte Umstände ergeben, die auf eine mögliche Wertminderung hindeuten, werden Wertminderungsprüfungen durchgeführt.

Als Finanzinvestition gehaltene Immobilien werden ausgebucht, wenn sie abgehen oder wenn sie dauerhaft nicht mehr genutzt werden und kein künftiger wirtschaftlicher Nutzen aus ihrem Abgang mehr erwartet wird. Gewinne oder Verluste aus der Stilllegung oder dem Abgang einer als Finanzinvestition gehaltenen Immobilie werden erfolgswirksam im Jahr der Stilllegung oder Veräußerung erfasst.

3.1.4.10 Nach der Equity-Methode bilanzierte Unternehmen

Die Anteile an einem assoziierten Unternehmen werden nach der Equity-Methode bilanziert. Ein assoziiertes Unternehmen ist ein Unternehmen, bei welchem der Konzern über maßgeblichen Einfluss verfügt und das weder ein Tochterunternehmen noch ein Joint Venture ist.

Nach der Equity-Methode werden die Anteile an einem assoziierten Unternehmen in der Bilanz zu Anschaffungskosten zuzüglich nach dem Erwerb eingetretener Änderungen des Anteils des Konzerns am Reinvermögen des assoziierten Unternehmens erfasst. Der mit einem assoziierten Unternehmen verbundene Geschäfts- oder Firmenwert ist im Buchwert des Anteils enthalten und wird nicht planmäßig abgeschrieben. Bei der Anwendung der Equity-Methode stellt der Konzern fest, ob hinsichtlich der Nettoinvestition des Konzerns beim assoziierten Unternehmen die Berücksichtigung eines zusätzlichen Wertminderungsaufwands erforderlich ist.

Die Gewinn- und Verlustrechnung enthält den Anteil des Konzerns am Erfolg des assoziierten Unternehmens. Unmittelbar im Eigenkapital des assoziierten Unternehmens erfasste Änderungen werden bei Wesentlichkeit vom Konzern in Höhe seines Anteils ebenfalls unmittelbar im Eigenkapital erfasst und - sofern erforderlich - in die Aufstellung über Veränderungen des Eigenkapitals aufgenommen. Gewinne und Verluste aus Transaktionen zwischen dem Konzern und dem assoziierten Unternehmen werden entsprechend dem Anteil am assoziierten Unternehmen eliminiert.

Der Bilanzstichtag und die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden für ähnliche Geschäftsvorfälle und Ereignisse unter vergleichbaren Umständen des assoziierten Unternehmens und des Konzerns stimmen überein.

3.1.4.11 Vorräte

Vorräte sind Vermögenswerte, die zum Verkauf im normalen Geschäftsbetrieb gehalten werden oder die im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen verbraucht werden.

Bei der ASFINAG umfasst das Vorratsvermögen im Wesentlichen Betriebsstoffe, die für die Straßenerhaltung eingesetzt werden. Die Bewertung der Betriebsstoffe erfolgt mit dem niedrigeren Wert aus Anschaffungskosten und Nettoveräußerungswert, die Ermittlung des Einsatzes erfolgt nach dem gleitenden Durchschnittspreisverfahren. Wertberichtigungen für veraltete Betriebsstoffe werden direkt am Vorratskonto erfasst. Wertminderungen von Vorräten werden in der Gewinn- und Verlustrechnung im Materialaufwand ausgewiesen.

3.1.4.12 Finanzielle Vermögenswerte

3.1.4.12.1 Allgemeine Regelungen

Finanzielle Vermögenswerte im Sinne von IFRS 9 werden in Abhängigkeit des Einzelfalles entweder zu fortgeführten Anschaffungskosten (AC), zum beizulegenden Zeitwert (FVtPL) oder zum beizulegenden Zeitwert im sonstigen Ergebnis (FVOCI) eingeteilt.

Die Erfassung der Finanzinstrumente und sonstigen finanziellen Vermögenswerte erfolgt jeweils zum Erfüllungstag. Die finanziellen Vermögenswerte werden bei der erstmaligen Erfassung zum beizulegenden Zeitwert bewertet. Im Falle von anderen Finanzinvestitionen als solchen, die erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden, werden darüber hinaus bei der erstmaligen Erfassung Transaktionskosten aktiviert, die direkt dem Erwerb des Vermögenswertes zuzurechnen sind.

Die Beurteilung, ob ein Vertrag ein eingebettetes Derivat enthält, wird zum Zeitpunkt vorgenommen, zu dem das Unternehmen erstmals Vertragspartei wird. Eine Trennung eingebetteter Derivate vom Basisvertrag ist grundsätzlich nicht erforderlich, da im Falle eingebetteter Derivate der Basisvertrag zum beizulegenden Zeitwert erfolgswirksam erfasst wird.

Die Designation der finanziellen Vermögenswerte in die Bewertungskategorien erfolgt nach ihrem erstmaligen Ansatz. Umwidmungen werden, sofern diese zulässig sind und erforderlich erscheinen, zum Ende eines Geschäftsjahres vorgenommen.

Der beizulegende Zeitwert von Finanzinvestitionen, die auf organisierten Märkten gehandelt werden, wird durch den am Bilanzstichtag notierten Marktpreis (Geldkurs) bestimmt. Der beizulegende Zeitwert von Investitionen in Eigenkapitalinstrumente (z.B. GmbH-Anteile) wird auf Basis eines Börsenkurses oder aufgrund anerkannter Bewertungsmodelle ermittelt.

3.1.4.12.2 Zu fortgeführten Anschaffungskosten (AC)

Vermögenswerte, die entsprechend dem Geschäftsmodell zur Vereinnahmung von festen oder bestimmaren Zahlungsströmen gehalten werden und weder derivativen Charakter aufweisen noch an einem aktiven Markt notieren, werden zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet. Fortgeführte Anschaffungskosten werden unter Berücksichtigung sämtlicher Disagi und Agi beim Erwerb berechnet und beinhalten sämtliche Gebühren, die ein integraler Teil der Transaktionskosten sind. Gewinne und Verluste werden im Periodenergebnis erfasst, wenn die Kredite und Forderungen ausgebucht oder wertgemindert sind.

Bei objektiven Hinweisen, dass eine Wertminderung bei mit fortgeführten Anschaffungskosten bilanzierten Krediten und Forderungen eingetreten ist, ergibt sich die Höhe des Verlusts als Differenz zwischen dem Buchwert des Vermögenswerts und dem Barwert der erwarteten künftigen Cashflows (mit Ausnahme künftiger, noch nicht eingetretener Kreditausfälle). Finanzielle Vermögenswerte werden individuell auf Wertminderung untersucht. Bei Forderungen aus Lieferungen und Leistungen werden Wertberichtigungen vorgenommen, wenn objektive Hinweise (wie z. B. die Wahrscheinlichkeit einer Insolvenz oder signifikante finanzielle Schwierigkeiten des schuldenden Unternehmens) dafür vorliegen, dass nicht alle fälligen Beträge gemäß den ursprünglich vereinbarten Rechnungskonditionen eingehen werden.

Der Buchwert des Vermögenswertes wird unter Verwendung eines Wertberichtigungskontos reduziert. Der Wertminderungsverlust wird ergebniswirksam erfasst. Eine Ausbuchung der Forderung erfolgt, wenn sie als uneinbringlich eingestuft wird.

Verringert sich die Höhe der Wertberichtigung in einer der folgenden Berichtsperioden und kann diese Verringerung objektiv auf einen nach der Erfassung der Wertminderung aufgetretenen Sachverhalt zurückgeführt werden, wird die früher erfasste Wertberichtigung rückgängig gemacht. Die Wertaufholung ist der Höhe nach auf die fortgeführten Anschaffungskosten zum Zeitpunkt der Wertaufholung beschränkt. Die Wertaufholung wird ergebniswirksam erfasst.

Des Weiteren wird – wie folgt beschrieben – das Wertminderungsmodell nach IFRS 9 auf finanzielle Vermögenswerte angewendet, die zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet werden.

- Forderungen aus Lieferungen und Leistungen und sonstige Forderungen:

Für diese Vermögenswerte wurde eine Wertminderungsmatrix erstellt. Die Gruppen unterschiedlicher Kundensegmente ergeben sich aus den verschiedenen Erlösarten bzw. den dazugehörigen Zahlungsmethoden. Umfangreiche erhaltene Bankgarantien, eine bestehende Kreditausfallsversicherung, der Anteil an Barzahlungen sowie div. Zahlungsmittel (Kredit- und Tankkarten) reduzieren die Berechnungsbasis. Die geschätzten erwarteten Kreditausfälle wurden auf Grundlage von Erfahrungen mit tatsächlichen Kreditausfällen pro Kundensegment der letzten fünf Jahre berechnet.

- Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente

Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente (inkl. Veranlagungen) wurden bei Banken oder Finanzinstituten veranlagt, die zumindest über ein Investment-Grade-Rating einer anerkannten Ratingagentur (wie Standard & Poors's, Moody's Investor Services oder Fitch/IBCA) verfügen. Änderungen dieser Ratings werden laufend überwacht.

Aufgrund dieser umsichtigen Vorgehensweise wurde keine Wertberichtigung nach IFRS 9 gebildet.

3.1.4.12.3 Zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Vermögenswerte („FVtPL“)

Die erfolgswirksam, zum beizulegenden Zeitwert, bewerteten finanziellen Vermögenswerte enthalten Derivate, die als zu Handelszwecken gehaltene finanzielle Vermögenswerte gelten. Enthält ein Vertrag ein oder mehrere eingebettete(s) Derivat(e), wird der gesamte strukturierte Vertrag als erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewerteter finanzieller Vermögenswert eingestuft, es sei denn, das(die) eingebettete(n) Derivat(e) verändert/verändern die ansonsten anfallenden Zahlungsströme aus dem Vertrag nur unerheblich.

Darüber hinaus sind die nach nationalen gesetzlichen Vorschriften verpflichtend zu haltenden Wertpapiere zur Deckung der Verpflichtungen gegenüber Beschäftigten dieser Kategorie zugeordnet, die in der Bilanzposition „Übrige langfristige Vermögenswerte“ ausgewiesen werden.

Gewinne oder Verluste aus diesen finanziellen Vermögenswerten werden erfolgswirksam erfasst.

3.1.4.12.4 Ausbuchung finanzieller Vermögenswerte

ASFINAG bucht einen finanziellen Vermögenswert aus, wenn die vertraglichen Rechte hinsichtlich der Zahlungsströme aus dem finanziellen Vermögenswert auslaufen oder er die Rechte zum Erhalt der Zahlungsströme in einer Transaktion überträgt, in der auch alle wesentlichen mit dem Eigentum des finanziellen Vermögenswertes verbundenen Risiken und Chancen übertragen werden.

Eine Ausbuchung findet ebenfalls statt, wenn der Konzern alle wesentlichen mit dem Eigentum verbundenen Risiken und Chancen weder überträgt noch behält und er die Verfügungsgewalt über den übertragenen Vermögenswert nicht behält.

Der Konzern führt Transaktionen durch, in denen er bilanzierte Vermögenswerte überträgt, aber entweder alle oder alle wesentlichen Risiken und Chancen aus dem übertragenen Vermögenswert behält. In diesen Fällen werden die übertragenen Vermögenswerte nicht ausgebucht.

Darüber hinaus wird eine finanzielle Verbindlichkeit ausgebucht, wenn

- die vertraglichen Verpflichtungen erfüllt, aufgehoben oder ausgelaufen sind oder
- dessen Vertragsbedingungen geändert werden und die Zahlungsströme der angepassten Verbindlichkeit signifikant anders sind. In diesem Fall wird eine neue finanzielle Verbindlichkeit basierend auf den angepassten Bedingungen zum beizulegenden Zeitwert erfasst.

Bei der Ausbuchung einer finanziellen Verbindlichkeit wird die Differenz zwischen dem Buchwert der getilgten Verbindlichkeit und dem gezahlten Entgelt (einschließlich übertragener unbarer Vermögenswerte oder übernommener Verbindlichkeiten) im Gewinn oder Verlust erfasst.

3.1.4.12.5 Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente

Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente in der Bilanz umfassen den Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten und kurzfristige Einlagen mit einer ursprünglichen Fälligkeit von weniger als drei Monaten. Für Zwecke der Konzerngeldflussrechnung umfassen Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente die oben definierten Zahlungsmittel und kurzfristigen Einlagen.

3.1.4.13 *Finanzielle Schulden*

3.1.4.13.1 *Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen, übrige finanzielle Schulden*

Die Bewertung der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen erfolgt bei Entstehen der Verbindlichkeit in Höhe des beizulegenden Zeitwertes der erhaltenen Leistungen. In der Folge werden diese Verbindlichkeiten zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet. Sonstige, nicht aus Leistungsbeziehungen resultierende Verbindlichkeiten werden mit ihrem Zahlungsbetrag angesetzt. Langfristige sonstige Verbindlichkeiten werden entsprechend ihrer Laufzeit abgezinst und mit dem Barwert angesetzt.

3.1.4.13.2 *Finanzielle Schulden zu fortgeführten Anschaffungskosten*

Darlehen und Anleihen werden bei der erstmaligen Erfassung mit dem beizulegenden Zeitwert der erhaltenen Gegenleistung abzüglich der mit der Kreditaufnahme verbundenen Transaktionskosten bewertet. Ein Agio, Disagio oder sonstiger Unterschied zwischen dem erhaltenen Betrag und dem Rückzahlungsbetrag wird nach der Effektivzinsmethode über die Laufzeit der Finanzierung verteilt realisiert und im Finanzergebnis ausgewiesen. Die Folgebewertung erfolgt somit zu fortgeführten Anschaffungskosten. Gewinne und Verluste werden erfolgswirksam erfasst, wenn die Schulden ausgebucht werden sowie im Rahmen von Amortisationen.

3.1.4.13.3 *Zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Schulden (FVtPL) / Derivate*

In der ASFINAG Gruppe wurden zur Vermeidung einer asymmetrischen Bilanzierung und Bewertung Anleihen und Darlehen, für die Derivate abgeschlossen wurden, als erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Schulden kategorisiert und entsprechend erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert erfasst. Ebenso wurde ein Darlehen, das ein derivatives Element (Zinszahlung in abweichender Währung) enthält, zur Vermeidung einer gesonderten Bilanzierung des derivativen Elements als erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert erfasst (Fair Value Option).

Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Schulden umfassen die zu Handelszwecken gehaltenen finanziellen Schulden sowie andere finanzielle Schulden, die bei ihrem erstmaligen Ansatz als erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Schulden klassifiziert werden. Unter die zu Handelszwecken gehaltenen finanziellen Schulden fallen vor allem Finanzderivate mit negativem Marktwert.

Die ASFINAG Gruppe verwendet derivative Finanzinstrumente wie beispielsweise Fremdwährungs- und Zinsswaps, um sich gegen Zins- und Währungsrisiken abzusichern. Finanzderivate werden als Vermögenswerte angesetzt, wenn ihr beizulegender Zeitwert positiv ist, und als Schulden, wenn ihr beizulegender Zeitwert negativ ist.

Die ASFINAG zahlt ihre finanziellen Schulden zum vertraglichen Tilgungskurs bei Fälligkeit zurück; zur Ermittlung des beizulegenden Zeitwerts vor Fälligkeit analysiert die ASFINAG die diskontierten Cashflows unter Zugrundelegung stichtagsbezogener Zinskurven und stichtagsbezogener Fremdwährungs-Wechselkurse. Die Inputparameter beruhen auf am Markt direkt oder indirekt beobachtbaren Daten.

Der beizulegende Zeitwert von Finanzderivaten wird folgendermaßen ermittelt: Die einzelnen Cashflows (Zins- und Tilgungszahlungen) jeder Swapposition werden mit dem laufzeitkonformen Zero-Kupon-Zinssatz (aus Reuters) der entsprechenden Währung (EUR, GBP) abgezinst und pro Swapposition aufsummiert.

Gewinne oder Verluste aus Änderungen des beizulegenden Zeitwerts von erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewerteten Schulden werden sofort erfolgswirksam im sonstigen Finanzergebnis (siehe Punkt 5.6) erfasst.

Die ASFINAG Gruppe hat keine Finanzderivate als Sicherungsinstrumente designiert und wendet somit die Regeln zur Bilanzierung von Sicherungsbeziehungen nach IFRS 9 (Hedge Accounting) nicht an.

3.1.4.13.4 Ausbuchung finanzieller Schulden

Eine finanzielle Schuld wird ausgebucht, wenn die dieser Schuld zugrundeliegende Verpflichtung erfüllt oder gekündigt oder erloschen ist.

Wird eine bestehende finanzielle Schuld durch eine andere finanzielle Schuld desselben Kreditgebers mit substantiell verschiedenen Vertragsbedingungen ausgetauscht oder werden die Bedingungen einer bestehenden Schuld wesentlich geändert, wird ein solcher Austausch oder eine solche Änderung als Ausbuchung der ursprünglichen Schuld und Ansatz einer neuen Schuld behandelt. Die Differenz zwischen den jeweiligen Buchwerten wird erfolgswirksam erfasst.

3.1.4.14 Verpflichtungen gegenüber Beschäftigten

3.1.4.14.1 Abfertigungsverpflichtungen

Aufgrund gesetzlicher Vorschriften ist der Konzern verpflichtet, an alle Beschäftigten in Österreich, deren Arbeitsverhältnis vor dem 1. Jänner 2003 begann, bei Kündigung durch das Unternehmen oder zum Pensionsantrittszeitpunkt eine Abfertigungszahlung zu leisten. Diese ist von der Anzahl der Dienstjahre und von dem bei Abfertigungsanfall maßgeblichen Bezug abhängig und beträgt zwischen zwei und zwölf Monatsbezügen. Für diese Verpflichtung wird eine Rückstellung gebildet.

Die Ermittlung der Verpflichtung erfolgt nach der Methode der laufenden Einmalprämien (Projected unit credit method). Dabei wird der Barwert der künftigen Zahlungen bis zu jenem Zeitpunkt angesammelt, in dem die Ansprüche bis zu ihrem Höchstbetrag entstehen (25 Jahre).

Neubewertungen werden gemäß IAS 19 bei Abfertigungsverpflichtungen im sonstigen Ergebnis erfasst.

Für alle nach dem 31. Dezember 2002 begründeten Dienstverhältnisse in Österreich zahlt der Konzern monatlich 1,53 % des Entgelts in eine betriebliche Vorsorgekasse ein, in der die Beiträge auf einem Konto des Mitarbeitenden veranlagt und diesem bei Beendigung des Dienstverhältnisses ausbezahlt oder als Anspruch weitergegeben werden. Der Konzern ist ausschließlich zur Leistung der Beiträge verpflichtet, welche in jenem Geschäftsjahr im Personalaufwand erfasst werden, für das sie entrichtet wurden.

3.1.4.14.2 Pensionsverpflichtungen

Aufgrund von Einzelzusagen ist die ASFINAG Gruppe verpflichtet, in 2019 an insgesamt 11 (2018 11) Pensionsbeziehende nach deren Eintreten in den Ruhestand Pensionszahlungen zu leisten. Diesen leistungsorientierten Verpflichtungen steht kein für diesen Zweck gebundenes Planvermögen gegenüber. Die Verpflichtungen werden jedes Jahr durch unabhängige Versicherungsmathematiker bewertet.

Die Ermittlung der leistungsorientierten Verpflichtung erfolgt nach dem Verfahren der laufenden Einmalprämien (Projected unit credit method) nach IAS 19. Bei diesem Verfahren werden die auf Basis realistischer Annahmen ermittelten künftigen Zahlungen über jenen Zeitraum angesammelt, in dem die jeweiligen Anspruchsberechtigten diese Ansprüche erwerben.

Sämtliche Aufwendungen im Zusammenhang mit diesen Verpflichtungen werden als Personalaufwand erfasst, Neubewertungen hingegen gemäß IAS 19 im sonstigen Ergebnis erfasst.

3.1.4.14.3 Jubiläumsgeldverpflichtungen

Aufgrund kollektivvertraglicher Vereinbarungen in Österreich ist der Konzern verpflichtet, an Beschäftigte Jubiläumsgelder nach Maßgabe der Erreichung bestimmter Dienstjahre (ab 15 Dienstjahren) zu leisten. Darüber hinaus sind lt. Steuerreformgesetz 2015/2016 Jubiläumsgeldzahlungen ab 1. Jänner 2016 sozialversicherungspflichtig. Jubiläumsgeldzahlungen werden als "wiederkehrende Sonderzahlungen" interpretiert, in der Folge werden somit die Sozialversicherungsabgaben bzw. Lohnnebenkosten personenbezogen jeweils für den Anteil der Jubiläumsgeldleistung, der gemeinsam mit zwei Jubiläumsgeld-Bemessungsgrundlagen die doppelte Höchstbeitragsgrundlage nicht übersteigt, in Höhe von 22 % berücksichtigt. Die Bewertung dieser sonstigen langfristigen Verpflichtungen gegenüber Mitarbeitenden erfolgt nach der für leistungsorientierte Abfertigungspflichten angewendeten Methode (Methode der laufenden Einmalprämien – siehe Punkt 3.1.4.14.1 – Abfertigungspflichten). Versicherungsmathematische Gewinne oder Verluste werden sofort ergebniswirksam erfasst.

3.1.4.15 Rückstellungen

Eine Rückstellung wird dann angesetzt, wenn der Konzern eine gegenwärtige (gesetzliche oder faktische) Verpflichtung aufgrund eines vergangenen Ereignisses besitzt, der Abfluss von Ressourcen mit wirtschaftlichem Nutzen zur Erfüllung der Verpflichtung wahrscheinlich und eine verlässliche Schätzung der Höhe der Verpflichtung möglich ist. Sofern der Konzern für eine passivierte Rückstellung zumindest teilweise eine Rückerstattung erwartet (wie z. B. bei einem Versicherungsvertrag), wird die Erstattung als gesonderter Vermögenswert erfasst, sofern der Zufluss der Erstattung so gut wie sicher ist. Der Aufwand zur Bildung der Rückstellung wird in der Gewinn- und Verlustrechnung abzüglich der Erstattung ausgewiesen. Ist der aus der Diskontierung resultierende Zinseffekt wesentlich, werden Rückstellungen zu einem Zinssatz vor Steuern abgezinst, der, sofern im Einzelfall erforderlich, die für die Schuld spezifischen Risiken widerspiegelt. Im Falle einer Abzinsung wird die durch Zeitablauf bedingte Erhöhung der Rückstellungen als Finanzaufwendung erfasst.

3.1.4.15.1 Rückstellung für zukünftige Erhaltungsverpflichtungen

Gemäß Abschnitt III (6) des Fruchtgenussrechtsvertrages ist die Verpflichtung des Bundes, die im Bundesstraßengesetz 1971 bezeichneten Strecken zu planen, zu bauen und zu erhalten, mit Wirkung vom 1. Jänner 1997 auf die ASFINAG übergegangen.

Es besteht dabei eine gegenwärtige, von der zukünftigen Geschäftstätigkeit unabhängige Verpflichtung zur Durchführung von Erhaltungsmaßnahmen für die bereits entstandenen Schäden bis zum nächstmöglichen Kündigungszeitpunkt bzw. für die Kündigungsfrist somit rollierend für die nächsten sechs Monate in Höhe der über diesen Zeitraum unvermeidbaren Kosten.

Für zukünftige Erhaltungsverpflichtungen wird in Form einer Rückstellung gemäß IFRIC 12 vorgesorgt, die verteilt über den Zeitraum bis zum frühestmöglichen Kündigungszeitpunkt aufgebaut wird.

Die Bewertung der Rückstellung erfolgt unter Berücksichtigung jener zum Bilanzstichtag verfügbaren Informationen zum aktuellen Plan der baulichen Erhaltung. Soweit bereits erfolgte Beauftragungen vorliegen, werden diese den Kostenschätzungen zugrunde gelegt. Sollte dies noch nicht der Fall sein, wird eine bestmögliche Schätzung durch interne Fachkräfte vorgenommen.

3.1.4.16 Erlöse aus Verträgen mit Kunden

Der Konzern erfasst einen Erlös dann, wenn er durch Übertragung eines zugesagten Gutes oder einer zugesagten Dienstleistung auf einen Kunden eine Leistungsverpflichtung erfüllt hat. Als übertragen gilt ein Vermögenswert oder eine Dienstleistung dann, wenn der Kunde die Verfügungsgewalt über diesen Vermögenswert oder die Dienstleistung hat.

Die wesentlichen Erlöspositionen des Konzerns aus Verträgen mit Kunden werden nachfolgend beschrieben:

- **LKW-Mauterlöse:**

Die Benutzung der österreichischen Autobahnen und Schnellstraßen ist gemäß § 1 BStMG (Bundesstraßen-Mautgesetz) für alle Kraftfahrzeuge mautpflichtig. Im am 23. Juni / 25. Juli 1997 mit der Republik Österreich abgeschlossenen Fruchtgenussrechtsvertrag wurde der ASFINAG das Recht eingeräumt, die österreichischen Autobahnen und Schnellstraßen zu betreiben und für deren Benutzung Maut einzuheben. Die Art der Mauteinhebung richtet sich nach dem höchstzulässigen Gesamtgewicht des Fahrzeuges. LKW, Busse und Wohnmobile mit mehr als 3,5 Tonnen höchstzulässigem Gesamtgewicht unterliegen der fahrleistungsabhängigen Maut. Diese wird über ein elektronisches Mautsystem eingehoben d. h. beim Durchfahren des jeweiligen Mautabschnittes wird der entsprechende Tarif automatisch anhand der im Fahrzeug angebrachten GO-Box belastet. Die Anzahl der Achsen, die EURO-Emissionsklasse des Fahrzeuges, die genutzte Strecke (siehe Streckenmauterlöse) sowie die gefahrenen Kilometer bestimmen die Höhe der Maut. Die Mauterlöse werden gemäß der erbrachten Fahrleistung erfasst und bei Pre-Pay Aufladung der GO-Box somit entsprechend abgegrenzt. Die in der Mauttarifverordnung angeführten Tarife unterliegen der gesetzlich geregelten, jährlichen Anpassung an den harmonisierten Verbraucherpreisindex (HVPI). Grundsätzlich bekommt die ASFINAG nur den Teil der Infrastrukturtarife. Diese sind primär nach Achsklassen gestaffelt. Die EURO 6 bekam im Jahr 2019 einen tariflichen Bonus in der Höhe von 1,7 %. Darüber hinaus werden externe Kosten für Schadstoffausstoß (nach EEK und Achsen) und Lärmbelästigung (nach Achsen und Tag/Nacht (von 22:00 – 05:00 Uhr)) eingehoben, die an das BMVIT (nach Abzug eines 2%igen Disagos) abgeführt werden. Die für das aktuelle Geschäftsjahr gültigen Mauttarife wurden letztmalig am 1. Jänner 2019 angepasst. Die Erlösrealisierung erfolgt zeitpunktbezogen.

- **PKW-Vignette:**

Für Kraftfahrzeuge mit bis zu 3,5 Tonnen höchstzulässigem Gesamtgewicht (Pkw, Motorräder, Wohnmobile) besteht Vignettenpflicht. Vignetten können für einen Zeitraum von einem Jahr, zwei Monaten oder zehn Tagen erworben werden. Der Vertrieb der Vignetten erfolgt sowohl für die Klebe- als auch für die Digitale Vignette über Vertriebsorganisationen (z.B. Autofahrerklubs, Tobaccoland) sowie Direktvertriebspartner (z.B. Tankstellen), die für die getätigten Umsätze eine Provision erhalten. Die Digitale Vignette wird zusätzlich über den Webshop der ASFINAG (www.shop.asfing.at) bzw. über die ASFINAG-App und Automaten vertrieben. Die Erlösrealisierung der für bestimmte Zeiträume gültigen Vignetten erfolgt zeitraumbezogen, zumal der Kunde kontinuierlich einen Nutzen zieht (d.h. er erhält und konsumiert gleichzeitig die Vorteile aus der Leistungserbringung).

- **Streckenmauterlöse:**

Von der allgemeinen LKW-Maut- und Vignettenpflicht ausgenommen sind sechs Strecken, auf denen für alle Fahrzeuge eine erhöhte streckenabhängige Maut gilt. Die Einhebung erfolgt für KFZ über 3,5 Tonnen höchstzulässigem Gesamtgewicht über das elektronische Mautsystem und für Fahrzeuge bis zu 3,5 Tonnen höchstzulässigem Gesamtgewicht direkt an der Mautstelle bzw. können Videomauttickets im Vorfeld über

den Webshop der ASFINAG bzw. Vertriebsstellen bezogen werden. Die Erlösrealisierung, dieser für einen bestimmten Zeitraum gültigen Streckenmauten (Jahreskarte, Einzelfahrt, Monatskarten) erfolgt zeitraumbezogen, zumal der Kunde kontinuierlich einen Nutzen zieht (d.h. er erhält und konsumiert gleichzeitig die Vorteile aus der Leistungserbringung).

- **Erlöse aus der Weiterverrechnung an den Bund:**

Neben dem Recht zur Mauteinhebung hat sich die ASFINAG im Fruchtgenussrechtsvertrag auch verpflichtet, das österreichische Autobahnen- und Schnellstraßennetz zu erweitern. Die ASFINAG erbringt somit Errichtungsleistungen für neue Autobahnen und Schnellstraßen im Austausch gegen eine Erhöhung des immateriellen Vermögenswertes Fruchtgenussrecht, d.h. des Rechts, auf den neu errichteten Autobahn- und Schnellstraßenstrecken Maut einzuheben. Die Errichtungserlöse und -kosten werden dabei nach Maßgabe des Fertigstellungsgrades erfasst. Der Fertigstellungsgrad wird ermittelt, indem die bis zum Bilanzstichtag bereits angefallenen Errichtungsaufwendungen zu den insgesamt erwarteten Errichtungsaufwendungen bis zur Projektfertigstellung ins Verhältnis gesetzt werden. Grundsätzlich werden die tatsächlich entstandenen Kosten ohne Gewinnaufschlag an den Bund weiterverrechnet. Die Leistungsverpflichtung wird über einen bestimmten Zeitraum erfüllt, der Bund erlangt die Verfügungsgewalt über den Vermögenswert, während dieser erstellt oder verbessert wird. Die Erlösrealisierung erfolgt somit zeitraumbezogen.

3.1.4.17 Vertragsverbindlichkeiten

Vertragsverbindlichkeiten beziehen sich auf Zahlungen, die vorzeitig, also vor Erfüllung der vertraglichen Leistungsverpflichtung, erhalten wurden. Diese werden als Umsatzerlöse erfasst, sobald der Konzern die vertragliche Leistungsverpflichtung erbringt. Vertragsverbindlichkeiten enthalten Anzahlungen sowie andere, vorzeitig erhaltene Einzahlungen auf Erlöse für Folgeperioden, die als gesonderter Posten in der Bilanz ausgewiesen werden. Vertragsverbindlichkeiten bestehen insbesondere im Zusammenhang mit noch nicht verbrauchten Prepay-Werten bei der LKW-Maut, Erlösabgrenzungen aus dem Vorverkauf von Vignetten und Streckenmaut-Jahreskarten sowie aus Vorauszahlungen von Gemeinden und Privaten für künftig vom Konzern zu erbringende Instandhaltungsleistungen.

3.1.4.18 Zinsen

Der Zinsaufwand umfasst die für aufgenommene Fremdfinanzierungen anfallenden Zinsen, zinsenähnliche Aufwendungen und Spesen. Der Zinsertrag und die sonstigen Finanzerträge beinhalten die aus der Veranlagung von Finanzmitteln und der Investition in Finanzvermögen realisierten Zinsen, Dividenden und ähnliche Erträge, Gewinne aus der Veräußerung von Finanzvermögen sowie Wertaufholungserträge. Weiters werden im sonstigen Finanzergebnis die Wertänderungen von erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert erfassten finanziellen Vermögenswerten und Schulden erfasst.

Zinsen werden auf Basis des Zeitablaufes abgegrenzt. Die Realisierung von Dividenden erfolgt zum Zeitpunkt des Beschlusses der Dividendenausschüttung.

3.1.4.19 Zuwendungen der öffentlichen Hand

Zuwendungen der öffentlichen Hand werden erfasst, wenn eine hinreichende Sicherheit dafür besteht, dass die Zuwendungen gewährt werden und das Unternehmen die damit verbundenen Bedingungen erfüllt. Im Falle von aufwandsbezogenen Zuwendungen werden diese planmäßig als Ertrag über den Zeitraum erfasst, der erforderlich ist, um sie mit den entsprechenden

Aufwendungen, die sie kompensieren sollen, zu verrechnen. Bezieht sich die Zuwendung auf einen Vermögenswert, wird diese anschaffungs- oder herstellungskostenmindernd erfasst und als Kürzung der Abschreibung über die erwartete Nutzungsdauer des betreffenden Vermögenswerts linear erfolgswirksam aufgelöst.

3.1.4.20 Ertragsteuern

Die Ertragssteuerbelastung basiert auf dem Jahresgewinn und berücksichtigt künftige Steueransprüche und -schulden. Die tatsächlichen Steuererstattungsansprüche und Steuerschulden für die laufende und die früheren Perioden werden mit dem Betrag bemessen, in dessen Höhe eine Erstattung von der Steuerbehörde bzw. eine Zahlung an die Steuerbehörde erwartet wird. Der Berechnung des Betrages werden die Steuersätze und Steuergesetze zugrunde gelegt, die zum Bilanzstichtag gelten.

Tatsächliche Steuern, die sich auf Posten beziehen, die direkt im sonstigen Ergebnis erfasst werden, werden nicht in der Gewinn- und Verlustrechnung, sondern im Eigenkapital erfasst.

Künftige Steueransprüche und -schulden werden unter Anwendung der Verbindlichkeitsmethode errechnet. Künftige Steueransprüche und -schulden spiegeln die Steuereffekte der zum Bilanzstichtag bestehenden temporären Differenzen zwischen dem Wertansatz der Vermögenswerte und Schulden laut IFRS-Konzernbilanz und dem steuerlichen Wertansatz wider.

Künftige Steueransprüche und -schulden werden unter Verwendung der erwarteten Steuersätze für das steuerbare Einkommen ermittelt, die im Zeitpunkt des Ausgleichs der temporären Differenzen anwendbar sein werden. Dabei werden die Steuersätze und Steuervorschriften verwendet, die zum Bilanzstichtag gültig oder angekündigt sind. Das Ausmaß der künftigen Steueransprüche und -schulden spiegelt die Steuerauswirkungen wider, die sich nach Einschätzung des Unternehmens zum Bilanzstichtag ergeben würden, wenn die Buchwerte des Vermögens realisiert und die Schulden beglichen würden. Künftige Steueransprüche und -schulden werden für alle temporären Differenzen ohne Rücksicht darauf, wann wahrscheinlich ein Umkehreffekt eintreten wird, berücksichtigt.

Künftige Steuerschulden werden für alle zu versteuernden temporären Differenzen erfasst, mit Ausnahme der:

- künftigen Steuerschulden aus dem erstmaligen Ansatz eines Geschäfts- oder Firmenwerts oder eines Vermögenswerts oder einer Schuld bei einem Geschäftsvorfall, der kein Unternehmenszusammenschluss ist und der zum Zeitpunkt des Geschäftsvorfalles weder das Jahresergebnis noch das zu versteuernde Ergebnis beeinflusst, und
- künftigen Steuerschulden aus zu versteuernden temporären Differenzen, die im Zusammenhang mit Beteiligungen an Tochterunternehmen, assoziierten Unternehmen und Anteilen an Joint Ventures stehen, wenn der zeitliche Verlauf der Umkehrung der temporären Differenzen gesteuert werden kann und es wahrscheinlich ist, dass sich die temporären Unterschiede in absehbarer Zeit nicht umkehren werden.

Künftige Steueransprüche werden für alle abzugsfähigen temporären Differenzen, noch nicht genutzte steuerliche Verlustvorträge sowie nicht genutzte Steuergutschriften in dem Maße erfasst, in dem es wahrscheinlich ist, dass genügend steuerbare Gewinne vorhanden sein werden, gegen die die abzugsfähigen temporären Differenzen und die noch nicht genutzten steuerlichen Verlustvorträge und Steuergutschriften verwendet werden können, mit Ausnahme von:

- künftigen Steueransprüchen aus abzugsfähigen temporären Differenzen, die aus dem erstmaligen Ansatz eines Vermögenswertes oder einer Schuld bei einem Geschäftsvorfall entstehen, der kein Unternehmenszusammenschluss ist und der zum Zeitpunkt des Geschäftsvorfalles weder das unternehmensrechtliche Jahresergebnis noch das zu versteuernde Ergebnis beeinflusst, und

- künftigen Steueransprüchen aus zu versteuernden temporären Differenzen, die im Zusammenhang mit Beteiligungen an Tochterunternehmen, assoziierten Unternehmen und Anteilen an Joint Ventures stehen, wenn es wahrscheinlich ist, dass sich die temporären Unterschiede in absehbarer Zeit nicht umkehren werden und kein ausreichendes zu versteuerndes Ergebnis zur Verfügung stehen wird, gegen das die temporären Differenzen verwendet werden können.

Zu jedem Bilanzstichtag werden die bisher unberücksichtigten sowie der Buchwert der gebildeten künftigen Steueransprüche neu eingeschätzt. Jene bisher nicht aktivierten künftigen Steueransprüche werden in dem Ausmaß berücksichtigt, in dem es wahrscheinlich geworden ist, dass der zukünftige steuerbare Gewinn die Verwendung der künftigen Steueransprüche zulässt. Im Gegensatz dazu wird der Buchwert der aktivierten künftigen Steueransprüche in jenem Ausmaß wertberichtigt, in dem es nicht länger wahrscheinlich ist, dass in Zukunft genügend steuerbare Gewinne zur Verwendung der aktivierten künftigen Steueransprüche vorhanden sein werden.

Künftige Steueransprüche und -schulden werden direkt mit dem sonstigen Ergebnis verrechnet oder diesem gutgeschrieben, wenn sie sich auf Posten beziehen, die in derselben oder in einer anderen Periode mit dem sonstigen Ergebnis verrechnet oder diesem gutgeschrieben werden.

Künftige Steueransprüche und -schulden werden miteinander verrechnet, wenn der Konzern einen einklagbaren Anspruch auf Aufrechnung der tatsächlichen Steuererstattungsansprüche gegen tatsächliche Steuerschulden hat und diese sich auf Ertragsteuern des gleichen Steuersubjektes beziehen, die von derselben Steuerbehörde erhoben werden.

4 Erläuterungen zur Konzernbilanz

4.1 Immaterielle Vermögenswerte und Firmenwerte

4.1.1 Immaterielle Vermögenswerte

Immaterielle Vermö- gswerte	Fruchtgenuss- recht	Anzahlung Fruchtgenuss- recht	Rechte und Li- zenzen	Firmenwert	Anzahlung auf immaterielles Vermögen	Summe
Anschaffungskosten						
Stand am 01.01.2019	14.748.814.409,75	845.337.005,48	128.623.399,86	153.032.137,39	13.571.275,38	15.889.378.227,86
Zugänge	119.416.043,27	389.666.968,90	12.741.312,86	0,00	10.439.374,45	532.263.699,48
Umbuchungen	70.818.649,94	-71.013.674,80	4.628.633,68	0,00	-4.492.374,00	-58.765,18
Abgänge	-25.261,28	0,00	-2.977.840,95	0,00	-47.644,66	-3.050.746,89
Stand am 31.12.2019	14.939.023.841,68	1.163.990.299,58	143.015.505,45	153.032.137,39	19.470.631,17	16.418.532.415,27
Abschreibungen						
Stand am 01.01.2019	0,00	0,00	98.177.890,39	0,00	0,00	98.177.890,39
Abschreibung	0,00	0,00	12.205.345,64	0,00	0,00	12.205.345,64
Abgänge	0,00	0,00	-2.977.840,95	0,00	0,00	-2.977.840,95
AfA Umbuchungen	0,00	0,00	-53.909,10	0,00	0,00	-53.909,10
Stand am 31.12.2019	0,00	0,00	107.351.485,98	0,00	0,00	107.351.485,98
Buchwert 31.12.2019	14.939.023.841,68	1.163.990.299,58	35.664.019,47	153.032.137,39	19.470.631,17	16.311.180.929,29
Buchwert 31.12.2018	14.748.814.409,75	845.337.005,48	30.445.509,47	153.032.137,39	13.571.275,38	15.791.200.337,47

Immaterielle Vermö- gswerte	Fruchtgenuss- recht	Anzahlung Fruchtgenuss- recht	Rechte und Li- zenzen	Firmenwert	Anzahlung auf immaterielles Vermögen	Summe
Anschaffungskosten						
Stand am 01.01.2018	14.249.963.609,48	972.860.766,23	113.550.128,27	153.032.137,39	7.021.078,40	15.496.427.719,77
Zugänge	115.503.688,79	258.685.325,39	16.635.452,82	0,00	9.443.891,06	400.268.358,06
Umbuchungen	386.424.845,99	-386.209.086,14	2.967.396,46	0,00	-2.659.763,50	523.392,81
Abgänge	-3.077.734,51	0,00	-4.529.577,69	0,00	-233.930,58	-7.841.242,78
Stand am 31.12.2018	14.748.814.409,75	845.337.005,48	128.623.399,86	153.032.137,39	13.571.275,38	15.889.378.227,86
Abschreibungen						
Stand am 01.01.2018	0,00	0,00	90.736.730,80	0,00	0,00	90.736.730,80
Abschreibung	0,00	0,00	11.784.390,28	0,00	0,00	11.784.390,28
Abgänge	0,00	0,00	-4.343.230,69	0,00	0,00	-4.343.230,69
Stand am 31.12.2018	0,00	0,00	98.177.890,39	0,00	0,00	98.177.890,39
Buchwert 31.12.2018	14.748.814.409,75	845.337.005,48	30.445.509,47	153.032.137,39	13.571.275,38	15.791.200.337,47
Buchwert 31.12.2017	14.249.963.609,48	972.860.766,23	22.813.397,47	153.032.137,39	7.021.078,40	15.405.690.988,97

4.1.1.1 Fruchtgenussrecht und Anzahlungen Fruchtgenussrecht

Gesetzliche Grundlagen für die Definition des Fruchtgenussrechts finden sich im Fruchtgenussvertrag (1997), im ASFINAG Ermächtigungsgesetz (1997) und im Bundesstraßenübertragungsgesetz (2001).

Lt. Fruchtgenussvertrag vom 23. Juni / 25. Juli 1997 wurde der ASFINAG das Recht der Fruchtnießung (§§ 509 ABGB) an den im Bundesstraßengesetz (BStG) definierten Straßenzügen (Bundesstraßen A = Bundesautobahnen, mehrspurige Bundesstraßen S = Schnellstraßen und Bundesstraßen B) einschließlich der Brücken, Tunnels und Gebirgspässe, rückwirkend per 1. Jänner 1997 von der Republik Österreich eingeräumt. In räumlicher Hinsicht bezieht sich das Recht der Fruchtnießung auf alle Grundflächen und baulichen Anlagen samt Zubehör und Einrichtungen, die gem. § 3 BStG 1971 Bestandteil dieser Bundesstraßen sind.

Der Bund räumt der ASFINAG insbesondere das Recht ein, im eigenen Namen und auf eigene Rechnung die Einhebung von Benützungsgeldern und Mauten für die Nutzung der übertragenen Straßen vorzunehmen.

Zum Fruchtgenuss werden jene Investitionen (Neubau, Zubau und Erweiterung) gerechnet, die zu einer Vermehrung der Verkehrsfläche und dadurch zu Mehrverkehr und höheren Maut-einnahmen führen.

Die während des Geschäftsjahres zum 31. Dezember 2019 aktivierten Fremdkapitalkosten beliefen sich auf EUR 8.036.068,88 (2018 EUR 5.782.014,58). Der Satz, der bei der Bestimmung der aktivierbaren Fremdkapitalkosten zugrunde gelegt wurde, belief sich im Durchschnitt auf 2,31 % (2018 2,51 %); dabei handelt es sich um den Effektivzins der finanziellen Schulden der ASFINAG.

Zum Bilanzstichtag bestehen Verpflichtungen aus Beauftragungen im Rahmen des Infrastruktur-Investitionsprogrammes von rd. Mio. EUR 1.035 (2018 Mio. EUR 1.123).

Da der Buchwert des Fruchtgenussrechtes vom Bund garantiert wird, ist die Erfassung einer Wertminderung nicht erforderlich.

4.1.1.2 Firmenwert

Der ausgewiesene Firmenwert in der Höhe von EUR 153.032.137,39 resultiert zur Gänze aus dem Erwerb der EUROPPASS LKW-Mautsystem GmbH in 2005.

Der Firmenwert wurde zur Überprüfung der Werthaltigkeit dem ASFINAG Konzern als Ganzes zugeordnet. Aufgrund des einheitlichen Geschäftsfeldes der ASFINAG und der engen Zusammenarbeit der einzelnen Konzerngesellschaften zur Erreichung des einheitlichen Konzerngeschäftsmodells stellt der Gesamtkonzern die kleinste selbständige zahlungsmittelgenerierende Einheit dar, die von den Synergieeffekten aus dem Unternehmenszusammenschluss profitiert.

Der erzielbare Betrag wird auf Basis der Berechnung eines Nutzungswertes unter Verwendung von Cashflow-Prognosen ermittelt, die auf von der Unternehmensleitung für einen Zeitraum von sechs Jahren genehmigten Finanzplänen basieren, danach wird der Barwert einer ewigen Rente unter Berücksichtigung einer nachhaltigen Wachstumsrate von 0,52 % (2018 0,60 %) gerechnet.

Der für die Cashflow-Prognosen verwendete Abzinsungssatz (WACC) beträgt zum 31. Dezember 2019 5,10 % (2018 5,39 %). Für den Zinssatz wurden die gewogenen durchschnittlichen Kapitalkosten des Unternehmens herangezogen, die noch an die mit dem Vermögenswert verbundenen Risiken des Cash Flows angepasst wurden.

Im Folgenden werden die Grundannahmen erläutert, auf deren Basis die Unternehmensleitung ihre Cashflow-Prognosen zur Überprüfung der Werthaltigkeit des Firmenwertes erstellt hat und die unterstellte Wachstumsrate festgestellt wurde.

Das Infrastruktur-Investitionsprogramm wurde gem. Infrastruktur-Investitionsprogrammplanung bis 2025 fortgeschrieben. Die Mengensteigerungen entsprechen konservativen Ableitungen aus Verläufen der Vergangenheit. Die Preissteigerungen lehnen sich an einen angenommenen VPI an.

Für die Berechnung des Impairments wurden die Betriebsaufwendungen lt. Prognoserechnung übernommen. Lediglich die Investitionen im Fruchtgenuss (Erweiterungsinvestitionen), die nicht getätigt werden müssen, wurden nicht berücksichtigt.

Die Unternehmensleitung ist der Auffassung, dass derzeit keine nach vernünftigem Ermessen grundsätzlich mögliche Änderung einer der zur Bestimmung des Nutzungswertes der zahlungsmittelgenerierenden Einheit getroffenen Grundannahmen dazu führen könnte, dass der Buchwert der zahlungsmittelgenerierenden Einheit ihren erzielbaren Wert wesentlich übersteigt.

4.2 Sachanlagen

Sachanlagen	Grundstücke	Bauten	Technische Anlagen u. Maschinen	Betriebs- und Geschäfts-ausstattung	Fahrzeuge und Mobilien zur Betriebsführung	Geleistete Anzahlungen und Anlagen in Bau	Summe
Anschaffungskosten							
Stand am 01.01.2019	18.763.092,19	238.601.876,59	638.783.043,14	28.840.578,18	162.048.057,14	44.088.471,25	1.131.125.118,49
Zugänge	2.162.755,05	20.310.420,91	30.762.565,71	5.504.070,64	15.506.175,93	14.915.681,87	89.161.670,11
<i>davon Zugänge Nutzungsrechte aus Leasing</i>	<i>788.386,00</i>	<i>8.242.147,54</i>	<i>11.984.575,86</i>	<i>1.613.802,42</i>	<i>0,00</i>		<i>22.628.911,82</i>
Umbuchungen	733.997,07	9.716.401,91	9.623.680,78	123.048,87	250.077,44	-20.583.678,73	-136.472,66
Abgänge	-20.739,62	-56.837,40	-11.805.458,06	-1.101.749,31	-10.029.409,19	-549.650,66	-23.563.844,24
Stand am 31.12.2019	21.639.104,69	268.571.862,01	667.363.831,57	33.365.948,38	167.774.901,32	37.870.823,73	1.196.586.471,70
Stand am 01.01.2019	0,00	138.778.752,59	310.461.620,54	19.630.656,72	89.524.185,05	412.929,20	558.808.144,10
Abschreibung	39.099,00	8.612.255,50	39.248.456,39	3.791.030,51	13.475.280,46	0,00	65.166.121,86
Wertminderung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Abgänge	0,00	-19.311,40	-9.098.987,74	-1.085.704,31	-9.055.727,96	0,00	-19.259.731,41
AfA Umbuchungen	0,00	-58.850,68	112.759,78	0,00	0,00	0,00	53.909,10
Stand am 31.12.2019	39.099,00	147.312.846,01	340.723.848,97	22.335.982,92	93.943.737,55	412.929,20	604.768.443,65
Buchwerte 31.12.2019	21.600.005,69	121.259.016,00	326.639.982,60	11.029.965,46	73.831.163,77	37.457.894,53	591.818.028,05
Buchwerte 31.12.2018	18.763.092,19	99.823.124,00	328.321.422,60	9.209.921,46	72.523.872,09	43.675.542,05	572.316.974,39
Anschaffungskosten							
Stand am 01.01.2018	19.122.424,02	235.221.472,59	653.161.037,79	31.938.802,03	156.823.619,34	38.911.947,79	1.135.179.303,56
Zugänge	0,00	6.478.295,72	35.503.199,15	3.052.202,23	14.841.931,10	31.125.492,92	91.001.121,12
Umbuchungen	0,00	1.420.379,18	23.890.875,43	84.198,60	24.562,33	-25.727.648,50	-307.632,96
Abgänge	-359.331,83	-4.518.270,90	-73.772.069,23	-6.234.624,68	-9.642.055,63	-221.320,96	-94.747.673,23
Stand am 31.12.2018	18.763.092,19	238.601.876,59	638.783.043,14	28.840.578,18	162.048.057,14	44.088.471,25	1.131.125.118,49
Stand am 01.01.2018	0,00	137.032.400,59	346.009.642,19	22.452.151,57	85.336.157,34	426.744,08	591.257.095,77
Abschreibung	0,00	6.251.384,90	37.306.472,58	3.370.191,83	12.791.159,46	0,00	59.719.208,77
Wertminderung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Abgänge	0,00	-4.505.032,90	-72.854.494,23	-6.191.686,68	-8.603.131,75	-13.814,88	-92.168.160,44
Stand am 31.12.2018	0,00	138.778.752,59	310.461.620,54	19.630.656,72	89.524.185,05	412.929,20	558.808.144,10
Buchwerte 31.12.2018	18.763.092,19	99.823.124,00	328.321.422,60	9.209.921,46	72.523.872,09	43.675.542,05	572.316.974,39
Buchwerte 31.12.2017	19.122.424,02	98.189.072,00	307.151.395,60	9.486.650,46	71.487.462,00	38.485.203,71	543.922.207,79

Im Berichtsjahr wurden wie im Vorjahr keine Sachanlagen verpfändet.

Die während des Geschäftsjahres zum 31. Dezember 2019 aktivierten Fremdkapitalkosten beliefen sich auf EUR 894.619,33 (2018 EUR 543.787,76). Der Satz, der bei der Bestimmung der aktivierbaren Fremdkapitalkosten zugrunde gelegt wurde, belief sich im Durchschnitt auf 2,31 % (2018 2,51 %); dabei handelt es sich um den Effektivzins der finanziellen Schulden der ASFINAG.

4.3 Nutzungsrechte Leasingverhältnisse

Die nach IFRS 16 bilanzierten Nutzungsrechte sind in der Bilanz unter den Sachanlagen ausgewiesen. Für die in den Sachanlagen ausgewiesenen Nutzungsrechte wurden folgende Veränderungen erfasst:

Nutzungsrechte Sachanlagen	Grundstücke	Bauten	Technische Anlagen u. Maschinen	Fahrzeuge und Mobilien zur Betriebsführung	Summe
Anschaffungskosten					
Stand am 01.01.2019	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Erstanwendung IFRS 16	783.312,94	8.147.647,53	11.976.259,28	201.362,12	21.108.581,87
Zugänge 2019	5.073,06	94.500,01	8.316,58	1.412.440,30	1.520.329,95
Abgänge	0,00	0,00	-7.424,41	-4.159,17	-11.583,58
Stand am 31.12.2019	788.386,00	8.242.147,54	11.977.151,45	1.609.643,25	22.617.328,24
Nettovermögen					
Stand am 01.01.2019	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Abschreibung	39.099,00	2.277.136,54	969.577,86	331.615,42	3.617.428,82
Abgänge	0,00	0,00	-7.424,41	-4.159,17	-11.583,58
Stand am 31.12.2019	39.099,00	2.277.136,54	962.153,45	327.456,25	3.605.845,24
Buchwerte 31.12.2019	749.287,00	5.965.011,00	11.014.998,00	1.282.187,00	19.011.483,00
Buchwerte 31.12.2018	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

4.4 Zuwendungen der öffentlichen Hand

Im Geschäftsjahr 2019 wurden die Zugänge zu den Vermögenswerten um Förderungen bzw. Zuschüsse in Höhe von EUR 4.084.601,57 (2018 EUR 21.484.572,35) davon Zuschüsse zum Fruchtgenuss EUR 2.418.251,02 (2018 EUR 19.063.809,68) sowie die Zugänge zu den Sachanlagen um Zuschüsse in Höhe von EUR 1.666.350,55 (2018 EUR 2.420.762,67) vermindert. Die Zuschüsse betreffen sowohl Förderungen im Rahmen von EU-Projekten als auch Baukostenzuschüsse der einzelnen Bundesländer.

Weiters wurden in 2019 Aufwandszuschüsse in der Höhe von EUR 3.193.774,60 (2018 EUR 14.585.115,88) erfolgswirksam in der Gewinn- und Verlustrechnung erfasst.

4.5 Als Finanzinvestitionen gehaltene Immobilien

	2019	2018
Buchwert Stand 01.01.	18.332.260,90	19.515.227,07
Zugänge	169.655,52	1.889.499,18
Abgänge	-635.268,54	-1.842.945,74
Umbuchungen	195.237,84	-410.956,77
Wertminderungsaufwendungen	0,00	-1.488.763,82
Wertaufholungen	81.588,14	670.200,98
Buchwert Stand 31.12.	18.143.473,86	18.332.260,90
Anschaffungskosten	29.728.803,12	30.335.003,23
Kumulierte Wertminderungen	-11.585.329,26	-12.002.742,33

Als Finanzinvestitionen gehaltene Immobilien werden mit fortgeführten Anschaffungskosten angesetzt. Unter diese Kategorie fallen 925 Liegenschaften (2018 989 Liegenschaften).

Der beizulegende Zeitwert am 31. Dezember 2019 beträgt EUR 34.872.105,38 (2018 EUR 35.208.396,73).

2014 wurden alle Grundstücke mit einem bisherigen Zeitwert von über EUR 50.000,00 durch einen externen Gutachter neu bewertet. Diese Grundstücke machen 77 % des zuvor angegebenen Zeitwertes sämtlicher als Finanzinvestitionen gehaltenen Grundstücke aus. Diese Bewertung erfolgte auf Basis einer von der ASFINAG zur Verfügung gestellten Portfolioanalyse. Weiters wurden Luftbilder zur Verfügung gestellt. Die Flächenwidmungsbestimmungen wurden seitens des beauftragten Sachverständigen für jedes Grundstück erhoben. Im Zuge der Gutachtenserstellung hat der beauftragte Sachverständige umfangreiche Erhebungen über angemessene und nachhaltig erzielbare Grundstückspreise für die einzelnen Grundstücke durchgeführt. (Grundpreiserhebungen bei den Gemeinden, Landwirtschaftskammern, Bezirkslandwirtschaftskammern, Immobilienmaklern, etc.).

Der beauftragte Sachverständige berücksichtigte beim Ratingverfahren folgende Kriterien:

- Größe bei gegebener Widmung
- Form bei gegebener Widmung
- Nutzbarkeit bei gegebener Widmung
- Anbindung
- Neigung
- benachbarte ASFINAG Liegenschaften

Der ermittelte Zeitwert versteht sich als Level 3 im Sinne der Kategorien des IFRS 13.b. Darüber hinaus werden diese Gutachtenwerte aus dem Jahr 2014 zu jedem Bilanzstichtag intern auf ihre Plausibilität überprüft.

Die Liegenschaften werden rein zum Zwecke der Wertsteigerung gehalten. Im Zusammenhang mit den Grundstücken fallen lediglich unwesentliche Erlöse aus der Vermietung und Verpachtung an, da derzeit mit dem weitaus überwiegenden Teil der Grundstücke keine Einnahmen erzielt werden. Im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung dieser Grundstücke stehende Aufwendungen sind vernachlässigbar.

4.6 Nach der Equity-Methode bilanzierte Unternehmen

Die Anteile an assoziierten Unternehmen resultieren aus der Beteiligung an der Verkehrsauskunft Österreich VAO GmbH (VAO), die "at Equity" in den Konzernabschluss einbezogen wurden. Unter Berücksichtigung der Einzahlung des Stammkapitals, Barzuschüssen und Sacheinlagen sowie des Periodenergebnisses beträgt das Eigenkapital dieser Gesellschaft zum Bilanzstichtag EUR 2.674.947,14 (2018 EUR 2.422.568,67).

Die Entwicklung des Beteiligungsansatzes stellt sich wie folgt dar:

	2019	2018
Beteiligungsansatz zum 01.01.	629.867,86	469.337,37
+ Erhöhung Eigenkapital	210.860,00	318.166,94
- Wertminderung	-145.241,60	-157.636,45
Beteiligungsansatz zum 31.12.	695.486,26	629.867,86

Die zusammengefassten Finanzinformationen der VAO zum 31. Dezember 2019 stellen sich wie folgt dar (in EUR):

	VAO	
	31.12.2019	31.12.2018
Kurzfristige Vermögenswerte	870.069,70	720.382,57
Langfristige Vermögenswerte	2.208.870,70	1.992.114,47
Summe Vermögenswerte	3.078.940,40	2.712.497,04
Eigenkapital	2.674.947,14	2.422.568,67
Kurzfristige Schulden	403.993,26	289.928,37
Summe Eigenkapital und Schulden	3.078.940,40	2.712.497,04
Erträge	1.011.552,09	862.300,49
Aufwendungen	-1.570.173,62	-1.468.594,53
Periodenergebnis	-558.621,53	606.294,04
Anteiliges Periodenergebnis ASFINAG AG in %	-145.241,60	-157.636,45
	26 %	26 %

Zwischen der Verkehrsauskunft Österreich VAO GmbH und der ASFINAG als Leistungserbringerin besteht ein kontrahiertes Leistungsvolumen, das im Jahr 2019 EUR 94.655,20 (2018 EUR 114.986,65) ausgemacht hat.

4.7 Ertragsteuern

Die in der Konzern Gewinn- und Verlustrechnung erfassten Ertragsteuern stellen sich wie folgt dar:

	2019	2018
Tatsächliche Ertragsteuern	286.364.144,08	267.843.081,49
Aperiodische Ertragssteuern	107.219,62	-114.594,04
künftiger Steuerertrag/-aufwand, aus dem Entstehen und der Auflösung von temporären Differenzen	-603.405,43	4.544.761,76
ausgewiesene Ertragsteuern	285.867.958,27	272.273.249,21

Die in der Bilanz ausgewiesenen Ertragssteuerschulden entwickeln sich wie folgt:

Stand 01.01.2018	45.258.504,53
Zugang	44.574.404,49
Auflösung	-26,04
Verbrauch	-45.258.478,49
Stand 31.12.2018	44.574.404,49
Zugang	26.143.649,10
Auflösung	-251,00
Verbrauch	-44.574.153,49
Stand 31.12.2019	26.143.649,10

Die im sonstigen Ergebnis erfassten Buchungen der latenten Steuern stellen sich wie folgt dar:

	2019	2018
versicherungsmathematischer + Gewinn / - Verlust Abfertigungsrückstellung	257.006,38	125.064,92
versicherungsmathematischer + Gewinn / - Verlust Pensionsrückstellung	285.167,36	28.765,26
ausgewiesene Ertragsteuern	542.173,74	153.830,18

Die Überleitungsrechnung zwischen dem Ertragssteueraufwand und dem Produkt aus bilanzielltem Periodenergebnis und dem anzuwendenden Steuersatz des Konzerns setzt sich für die Geschäftsjahre 2019 und 2018 wie folgt zusammen:

	31.12.2019	31.12.2018
Ergebnis vor Steuern vom Einkommen und Ertrag	1.149.976.818,94	1.096.413.039,33
Hypothetische Ertragsteuer (Gruppensteuersatz)	287.494.204,73	274.103.259,82
Steueraufwand/-ertrag für Vorjahre	107.219,62	-114.594,04
Steuereffekt aus steuerlich nicht abzugsfähigen Betriebsausgaben	161.470,69	78.352,62
Steuereffekt aus steuerfreiem Einkommen	-67.700,31	-58.944,19
Steuereffekt aus gesondert besteuerten Einkünften	-92.411,46	0,00
Firmenwert (§ 9 KStG)	-1.734.825,00	-1.734.825,00
Summe Steueraufwand (+) / Steuererstattung (-)	285.867.958,27	272.273.249,21
effektive Steuerquote	24,86%	24,83%

Die künftigen Steueransprüche und -schulden stellen sich zum Bilanzstichtag wie folgt dar:

	31.12.2019	31.12.2018
Künftige Ertragssteueransprüche		
Fair Value Bewertung von Finanzinstrumenten	4.384.801,88	0,00
Nach der Equity-Methode bilanzierte Unternehmen	112.153,55	0,00
Verpflichtungen gegenüber Beschäftigten (IAS 19-Berechnung)	5.257.456,00	4.649.961,50
Kurz- und langfristige Rückstellungen	55.030.178,97	52.288.180,74
Sonstige Bewertungsunterschiede	14.419,00	273.907,25
Summe künftige Ertragssteueransprüche	64.799.009,40	57.212.049,49
Künftige Ertragssteuerschulden		
Fair Value Bewertung von Finanzinstrumenten	0,00	487.671,78
Immaterielle Vermögenswerte	7.976.028,17	5.813.473,12
Sachanlagen	7.125.896,77	2.337.440,99
Übrige kurzfristige Forderungen (abweichende Bewertung)	243.974,09	265.932,40
Summe künftige Ertragssteuerschulden	15.345.899,03	8.904.518,29
künftige Ertragssteueransprüche / - (-schulden)	49.453.110,37	48.307.531,20

Die Buchwertdifferenzen bei den immateriellen Vermögenswerten und Sachanlagen ergeben sich zum überwiegenden Teil aus der Anwendung der Halbjahres-Regel für die steuerliche Abschreibung im Gegensatz zur Pro-Rata-Temporis-Abschreibung, der Aktivierung der IAS 23-Zinsen und IFRS 16-Nutzungsrechte im IFRS und zum geringen Teil aus einer unversteuerten Rücklage für vorzeitige Abschreibung gem. § 7a EStG.

Die Differenzen zwischen den IFRS-Werten und den Steuerwerten im Bereich der langfristigen und kurzfristigen finanziellen Schulden ergeben sich aus den Bewertungsunterschieden bei den Anleihen, Darlehen und den damit im Zusammenhang stehenden Swap-Geschäften, der unterschiedlichen Abschreibungsmethoden des Agios/Disagios sowie der Geldbeschaffungskosten (linear im Steuerrecht, effektiv im IFRS) und der IFRS 16-Leasingverbindlichkeiten.

Für die vertragliche Verpflichtung, die österreichischen Autobahnen und Schnellstraßen in einem bestimmten Zustand zu erhalten, wurde eine Rückstellung nach IFRIC 12 in Höhe von EUR 216.507.605,74 (2018 EUR 206.371.002,01) gebildet, die im Steuerrecht nicht berücksichtigt wird und eine aktive Steuerlatenz darstellt.

Die übrigen Differenzen sind auf die Abzinsung langfristiger Rückstellungen und Verbindlichkeiten aus Lieferungen- und Leistungen auf den Nettobarwert zurückzuführen, dem Ansatz der aktiven Vertragsposten (gem. IFRS 15) und der Wertminderungen nach dem zukunftsbezogene Expected-Loss-Modell (gem. IFRS 9).

Auf temporäre Differenzen aus Anteilen an Tochterunternehmen und assoziierten Unternehmen, die von Konzerngesellschaften gehalten werden, in der Höhe von EUR 22.952.015,28 (2018 EUR 22.582.219,20) wurden keine latenten Steuerschulden angesetzt, da sich die temporären Differenzen in absehbarer Zeit wahrscheinlich nicht auflösen werden. Steuerliche Verlustvorträge liegen (wie auch schon im Vorjahr) nicht vor.

4.8 Vorräte

	31.12.2019	31.12.2018
Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	15.559.469,01	14.264.356,01
Vorräte	15.559.469,01	14.264.356,01

An Vorräten waren am Bilanzstichtag die für den Winterdienst erforderlichen Streumittel, die für den Tunnelbetrieb notwendigen Ersatzteile, Treibstoffe, diverse Hilfs- und Betriebsstoffe, Heizöl sowie auf Vorrat produzierte Vignetten für 2020.

Vorräte werden mit Anschaffungskosten oder dem niedrigeren Nettoveräußerungswert zum Bilanzstichtag bewertet. Für den überwiegenden Teil der Vorräte kommt das gleitende Durchschnittspreisverfahren zur Anwendung mit Ausnahme der Lagerbestände an Heizöl, welche nach dem FiFo-Verfahren bewertet werden.

Im aktuellen Geschäftsjahr wurden Wertminderungen auf Vorräte in der Höhe von EUR 132.076,99 (2018 EUR 59.141,77) erfasst.

Der Aufwand aus Vorräten mit EUR 20.983.821,84 (2018 EUR 18.384.017,17) wurde in der Berichtsperiode unter der Position „Aufwendungen für Materialaufwand und bezogene Leistungen“ ausgewiesen.

Die bestehenden Vorräte wurden nicht als Sicherheit verpfändet.

4.9 Forderungen aus Lieferungen und Leistungen

	31.12.2019	31.12.2018
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	233.730.214,10	230.691.887,92
Forderungen aus assoziierten Unternehmen	28.377,04	36.804,74
Kurzfristige Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	233.758.591,14	230.728.692,66

Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sind nicht verzinslich und haben im Allgemeinen eine Fälligkeit bis zu 60 Tagen. Die ausgewiesenen Forderungen aus Lieferungen und Leistungen enthalten Einzelwertberichtigungen in der Höhe von EUR 617.478,40 (2018 EUR 663.829,45). Die Wertminderungsaufwendungen der Berichtsperiode wurden in der Gewinn- und Verlustrechnung in den sonstigen betrieblichen Aufwendungen erfasst und betreffen zum überwiegenden Teil zu 100 % wertberichtigte Forderungen.

Aus der Anwendung des Expected-Loss-Wertberichtigungsmodell ergeben sich zum Bilanzstichtag Wertminderungen in der Höhe von EUR 536.998,48 (2018 EUR 501.175,38).

Die Entwicklung der Wertberichtigungskonten stellt sich wie folgt dar:

	Einzelwertberichtigung	Wertberichtigung Expected-Loss Modell
Stand 01.01.2018	588.320,29	0,00
Aufwandswirksame Zuführungen	350.252,93	386.033,21
Umgliederungen	15.996,57	131.138,74
Auflösungen	-1.505,17	-15.996,57
Inanspruchnahme	-289.235,17	0,00
Stand 31.12.2018	663.829,45	501.175,38
Aufwandswirksame Zuführungen	83.191,43	35.823,10
Auflösungen	-5.672,03	0,00
Inanspruchnahme	-123.870,45	0,00
Stand 31.12.2019	617.478,40	536.998,48

Zum 31. Dezember 2019 stellt sich die Altersstruktur der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen wie folgt dar:

Forderungen	Vignette	LKW-Maut	Raststationen & Liegenschaften	sonstige	Summe
Nicht überfällig	73.515.943,02	142.838.441,32	11.473.628,54	2.238.305,97	230.066.318,85
1-30 Tage überfällig	1.222.222,32	2.954.210,91	17.213,32	0,00	4.193.646,55
31-60 Tage überfällig	35.383,36	74,66	1.023,01	0,00	36.481,03
61-90 Tage überfällig	2.971,66	182,98	7.917,70	0,00	11.072,34
Mehr als 90 Tage überfällig	312.556,93	231.857,10	60.910,85	224,37	605.549,25
Wertberichtigung nach IFRS 9	-293.659,62	-218.788,16	-24.550,70	0,00	-536.998,48
Einzelwertberichtigung	-261.153,60	-312.400,00	-43.924,80	0,00	-617.478,40
Summe Forderungen	74.534.264,07	145.493.578,81	11.492.217,92	2.238.530,34	233.758.591,14

Zum 31. Dezember 2018 stellt sich die Altersstruktur der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen wie folgt dar:

Forderungen	Vignette	LKW-Maut	Raststationen & Liegenschaften	sonstige	Summe
Nicht überfällig	77.452.391,16	134.852.235,06	11.642.649,88	1.248.500,00	225.195.776,10
1-30 Tage überfällig	1.184.311,10	4.622.480,07	25.101,11	0,00	5.831.892,28
31-60 Tage überfällig	44.951,60	29.101,92	17.137,15	0,00	91.190,67
61-90 Tage überfällig	8.611,93	3.011,50	365,23	0,00	11.988,66
Mehr als 90 Tage überfällig	418.743,73	209.324,70	134.781,35	0,00	762.849,78
Wertberichtigung nach IFRS 9	-287.539,79	-195.620,81	-18.014,78	0,00	-501.175,38
Einzelwertberichtigung	-330.159,98	-333.669,47	0,00	0,00	-663.829,45
Summe Forderungen	78.491.309,75	139.186.862,97	11.802.019,94	1.248.500,00	230.728.692,66

Bei noch nicht überfälligen Forderungen liegen keine Hinweise auf Forderungsausfälle auf Basis einer Einzelwertberichtigung vor.

4.10 Übrige Vermögenswerte

	31.12.2019	31.12.2018
Übrige langfristige Abgrenzungsposten	54.292.118,92	57.383.871,05
Übrige langfristige nicht-finanzielle Vermögenswerte	54.292.118,92	57.383.871,05
Wertpapiere und Finanzinvestitionen	2.644.067,73	2.387.825,97
Finanzderivate	56.287.881,73	49.173.662,75
sonstige übrige langfristige Forderungen	4.315.194,94	5.492.064,60
Übrige langfristige finanzielle Vermögenswerte	63.247.144,40	57.053.553,32
Übrige langfristige Forderungen und Vermögenswerte	117.539.263,32	114.437.424,37
Forderungen ggü. in- und ausländischen Finanzbehörden	21.751.803,86	20.533.927,84
übrige kurzfristige Abgrenzungsposten	10.641.533,56	12.007.424,68
sonstige übrige kurzfristige nicht-finanzielle Forderungen	96.320,30	90.081,13
Übrige kurzfristige nicht-finanzielle Vermögenswerte	32.489.657,72	32.631.433,65
sonstige übrige kurzfristige finanzielle Forderungen	51.139.368,64	87.553.935,70
Finanzderivate	7.255.915,30	6.839.039,09
Übrige kurzfristige finanzielle Vermögenswerte	58.395.283,94	94.392.974,79
Übrige kurzfristige Vermögenswerte	90.884.941,66	127.024.408,44

Die übrigen langfristigen Abgrenzungsposten enthalten überwiegend die im Voraus an den Bund überwiesenen Haftungsentgelte für Anleihen für einen Zeitraum von bis zu 13 Jahren. Die Wertpapiere bestehen aus Anteilen an Investmentfonds und Schuldverschreibungen zur gesetzlich verpflichteten Absicherung der Personalrückstellungen, für die 2019 eine Zuschreibung in der Höhe von EUR 256.861,76 (2018 Wertminderung in der Höhe von EUR -216.630,40) erfasst wurde. Des Weiteren werden Anteile an der der M6 Tolna Üzemeltető Koriátolt Felelősségű Társaság gehalten.

Die sonstigen übrigen langfristigen finanziellen Vermögenswerte wurden im Geschäftsjahr 2019 nicht wertberichtet

Die Forderungen ggü. in- und ausländischen Finanzbehörden betreffen überwiegend Forderungen aus Vorsteuerguthaben. Die übrigen kurzfristigen Abgrenzungsposten enthalten den kurzfristigen Teil der im Voraus an den Bund überwiesenen Haftungsentgelte für Anleihen.

Die ausgewiesenen sonstigen übrigen nicht-finanziellen und finanziellen Forderungen haben eine Laufzeit von bis zu einem Jahr. Zum 31. Dezember 2019 waren sonstige finanzielle Forderungen in der Höhe von EUR 875,29 (2018 EUR 7.059,08) wertgemindert. Aus der Anwendung des Expected-Loss-Wertberichtigungsmodell ergeben sich zum Bilanzstichtag Wertminderungen in der Höhe von EUR 39.470,21 (2018 EUR 39.850,21).

Für Provisionsaufwendungen der Vertriebspartner für den Verkauf der Vignette 2020 wurde nach IFRS 15 ein aktiver Vertragsposten (contract assets) mit EUR 1.552.365,05 (2018 EUR 1.604.755,22) gebildet.

Die sonstigen übrigen finanziellen Forderungen beinhalten EU-Förderungen für diverse Projekte mit EUR 18.173.498,25 (2018 EUR 13.939.936,36) sowie Kostenbeteiligungen und Entschädigungen durch die Bundesländer, den Bund und durch Dritte mit EUR 16.528.133,66 (2018 EUR 52.078.566,09).

Finanzderivate werden in Punkt 4.19 erläutert.

4.11 Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente

	31.12.2019	31.12.2018
Kassenbestände	969.555,95	323.523,84
Bankguthaben	22.483.448,33	163.237.191,07
Zahlungsmitteläquivalente	2.477.195,16	3.378.654,81
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	25.930.199,44	166.939.369,72

Zahlungsmitteläquivalente beinhalten Gelder unterwegs und andere finanzielle Vermögenswerte wie Gutschriften aus Zinsforderungen gegenüber Kreditinstituten.

Guthaben bei Kreditinstituten werden mit variablen Zinssätzen für täglich kündbare Guthaben verzinst.

Verfügungsbeschränkungen über die Zahlungsmittel bestanden weder zum aktuellen noch zum vergangenen Bilanzstichtag.

4.12 Zur Veräußerung gehaltene langfristige Vermögenswerte

	2019	2018
Buchwert Stand 01.01.	195.196,92	35.407,92
Umgliederungen	0,00	195.196,92
Abgänge	-195.196,92	-35.407,92
Buchwert Stand 31.12.	0,00	195.196,92

Die 2018 als langfristiger Vermögenswert ausgewiesenen Liegenschaften mit einem Buchwert von EUR 195.196,92 wurde 2019 an den Käufer übergeben. Der Ertrag aus dem Verkauf in der Höhe von EUR 4.063.063,97 ist in der Position „sonstige Erträge“ ausgewiesen.

4.13 Gezeichnetes Kapital, Rücklagen und kumulierte Ergebnisse

Die Entwicklung des gezeichneten Kapitals und der Rücklagen findet sich im Detail in der Konzern Eigenkapitalveränderungsrechnung.

Ausgegeben und vollständig einbezahlt	in Stück	EUR
Stand 31.12.2018	1.000	392.433.304,51
Stand 31.12.2019	1.000	392.433.304,51

Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 392.433.304,51 (2018 EUR 392.433.304,51) und ist zur Gänze eingezahlt. Es ist zerlegt in 1.000 Stückaktien, welche zur Gänze der Republik Österreich vorbehalten sind.

Die Kapitalrücklagen setzen sich aus der gebundenen und der nicht gebundenen Kapitalrücklage zusammen. Die gebundene Kapitalrücklage in Höhe von EUR 32.925.317,48 (2018 EUR 32.925.317,48) wurde anlässlich der mit 31. Dezember 1999 durchgeführten vereinfachten Kapitalherabsetzung gebildet. Die nicht gebundene Kapitalrücklage in Höhe von EUR 36.990.472,59 (2018 EUR 36.990.472,59) resultiert aus der in den Vorjahren erfolgten unentgeltlichen Übertragung der bisher vom Land Salzburg, Kärnten und Steiermark an der ÖSAG gehaltenen Anteile durch die Republik Österreich.

In 2005 wurde gemäß § 130 AktG eine gebundene Gewinnrücklage aus dem Jahresüberschuss 2005 der ASFINAG in der Höhe von EUR 6.318.012,97 (2018 EUR 6.318.012,97) gebildet. Zusammen mit der gebundenen Kapitalrücklage bilden sie die gesetzliche Rücklage in Höhe von mindestens 10 % des Grundkapitals mit EUR 39.243.330,45 (2018 EUR 39.243.330,45).

Im kumulierten Konzernergebnis werden versicherungsmathematische Gewinne und Verluste sowie erfahrungsbedingte Anpassungen im Zusammenhang mit Verpflichtungen gegenüber Beschäftigten aus Pensionen und Abfertigungen erfasst. Der Stand der Rücklage zum 31. Dezember 2019 beträgt EUR 6.299.208,45 (2018 EUR 4.130.513,47). Der Stand der latenten Steuern auf diese Rücklage beträgt EUR -1.574.802,18 (2018 EUR -1.032.628,44). Der Steuereffekt darauf beträgt 2019 EUR -542.173,74 (2018 EUR -153.830,17).

Die Anteile anderer beteiligter Gesellschaften in der Höhe von EUR 4.700.000,00 sind betragsmäßig im Vergleich zu 2018 unverändert, da diese beteiligten Gesellschaften nicht am Ergebnis der Tochterunternehmen partizipieren.

In der ordentlichen Hauptversammlung vom 28. Mai 2019 wurde eine Dividende in der Höhe von EUR 165.000.000,00 genehmigt.

Die Entwicklung des gezeichneten Kapitals und der Rücklagen sind in der Eigenkapitalveränderungsrechnung ausgewiesen.

4.14 Verpflichtungen gegenüber Beschäftigten

Die Verpflichtungen gegenüber Beschäftigten setzen sich wie folgt zusammen:

	31.12.2019	31.12.2018
Abfertigungsverpflichtungen	21.699.271,00	21.654.885,00
Pensionsverpflichtungen	9.246.682,00	8.654.556,00
Jubiläumsgeldverpflichtungen	13.770.906,00	11.770.452,00
Verpflichtungen gegenüber Beschäftigten	44.716.859,00	42.079.893,00

Die für das nächste Geschäftsjahr für die einzelnen Verpflichtungen geschätzten Arbeitgeberbeiträge werden im Wesentlichen unverändert zu den bisherigen Geschäftsjahren erwartet. Die Verpflichtungen ergeben sich aus Zusagen gegenüber dem eigenen Personal als auch den Beschäftigten aus Personalüberlassungsverträgen mit den Bundesländern.

4.14.1 Abfertigungsverpflichtungen

Abfertigungen sind einmalige Abfindungen, die aufgrund arbeitsrechtlicher Vorschriften bei der Kündigung der Beschäftigten sowie regelmäßig bei Pensionsantritt an die Belegschaft bezahlt werden müssen. Die Höhe richtet sich nach der Anzahl der Dienstjahre und der Höhe der Bezüge. Die Rückstellungen für Abfertigungen wurden in jenem Ausmaß gebildet, das sich nach versicherungsmathematischen Grundsätzen ergibt.

In den folgenden Tabellen werden die Bestandteile der in der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung sowie der im sonstigen Ergebnis erfassten Aufwendungen für Abfertigungen und die in der Konzernbilanz für die jeweiligen Pläne angesetzten Beträge dargestellt.

	2019	2018
Nettobarwert der Verpflichtung	21.699.271,00	21.654.885,00
Erfahrungsbedingte Anpassungen der Rückstellung (Gewinne -/Verluste +)	-60.638,00	172.824,00

Die Änderungen des Barwertes der leistungsorientierten Verpflichtungen stellen sich wie folgt dar:

	2019	2018
Leistungsorientierte Verpflichtung 01.01	21.654.885,00	22.249.212,00
Dienstzeitaufwand	462.015,00	467.150,00
Zinsaufwand	335.215,00	338.831,00
Gewinne (-)/Verluste (+) aus Neubewertungen	1.028.026,00	500.260,00
Tatsächliche Zahlungen	-1.729.973,00	-1.872.185,00
Übertragungszahlungen	-50.897,00	-28.383,00
Leistungsorientierte Verpflichtung 31.12	21.699.271,00	21.654.885,00

Gewinne (-) bzw. Verluste (+) aus Neubewertungen setzen sich wie folgt zusammen:

	2019	2018
Änderungen in demographischen Annahmen	10.909,00	216.937,00
Änderungen in finanziellen Annahmen	1.077.755,00	110.499,00
erfahrungsbedingte Anpassungen	-60.638,00	172.824,00
Gewinne (-)/Verluste (+) aus Neubewertungen	1.028.026,00	500.260,00

Die in der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung erfassten Netto-Aufwendungen, die aus Leistungszusagen resultieren, setzten sich wie folgt zusammen:

	2019	2018
Laufender Dienstzeitaufwand	462.015,00	467.150,00
Zinsaufwand	335.215,00	338.831,00
Netto-Aufwendungen für Abfertigungen	797.230,00	805.981,00

Die Bewertung erfolgt unter Zugrundelegung folgender Parameter:

	2019	2018
Zinssatz	0,90%	1,57% - 1,78%
Bezugssteigerungsrate für eigene und Landes-Mitarbeitenden	2,50%	2,5% - 2,76%
Pensionsalter	APG 04	APG 04
Rechnungsgrundlagen	AVÖ 2018-P (Ang.)	AVÖ 2018-P (Ang.)
Fluktuation (pauschaler Abschlag)	0,00% - 3,0%	0,00% - 3,3%

Zum 31. Dezember 2019 beträgt die durchschnittliche Laufzeit der leistungsorientierten Verpflichtung aus Abfertigungen 7,4 Jahre (2018 8,4 Jahre).

Realistische Änderungen der folgenden, für die Berechnung des Abfertigungsaufwands und der erwarteten leistungsorientierten Ansprüche als wesentlich erachteten versicherungsmathematischen Parameter zum Berichtszeitpunkt bei gleichzeitiger Konstanz aller anderen Parameter würden zu folgenden Veränderungen des Nettobarwerts der Verpflichtung führen:

	Veränderung des Nettobarwerts der Verpflichtung			
	2019		2018	
	- 0,5 %	+ 0,5 %	- 0,5 %	+ 0,5 %
Zinssatz	882.883,00	-825.552,00	886.258,00	-835.101,00
Gehaltssteigerung	-811.868,00	861.105,00	-825.955,00	872.810,00

4.14.2 Pensionsverpflichtungen

Aufgrund von einzelvertraglichen Regelungen besteht für ein Konzernunternehmen die Verpflichtung, Beschäftigten nach dem Eintreten in den Ruhestand Pensionszusahlungen zu leisten. Zum Stichtag 31. Dezember 2019 bestanden 11 Anwartschaften (2018 11).

In den folgenden Tabellen werden die Bestandteile der in der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung sowie der im sonstigen Ergebnis erfassten Aufwendungen für Pensionsverpflichtungen und die in der Konzernbilanz für die jeweiligen Pläne angesetzten Beträge dargestellt.

	2019	2018
Nettobarwert der Verpflichtung	9.246.682,00	8.654.556,00
Erfahrungsbedingte Anpassungen der Rückstellung (Gewinne -/Verluste +)	348.338,00	187.931,00

Die Änderungen des Barwertes der leistungsorientierten Verpflichtungen stellen sich wie folgt dar:

	2019	2018
Leistungsorientierte Verpflichtung 01.01	8.654.556,00	9.018.042,00
Zinsaufwand	148.108,00	139.476,00
Gewinne (-)/Verluste (+) aus Neubewertungen	1.140.669,00	115.061,00
Tatsächliche Zahlungen	-696.651,00	-618.023,00
Leistungsorientierte Verpflichtung 31.12	9.246.682,00	8.654.556,00

Gewinne (-) bzw. Verluste (+) aus Neubewertungen setzen sich wie folgt zusammen:

	2019	2018
Änderungen in finanziellen Annahmen	792.331,00	-72.870,00
erfahrungsbedingte Anpassungen	348.338,00	187.931,00
Gewinne (-)/Verluste (+) aus Neubewertungen	1.140.669,00	115.061,00

Die in der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung erfassten Netto-Aufwendungen, die aus Leistungszusagen resultieren, setzten sich wie folgt zusammen:

	2019	2018
Laufender Dienstzeitaufwand	0,00	0,00
Zinsaufwand	148.108,00	139.476,00
Netto-Aufwendungen für Pensionen	148.108,00	139.476,00

Die Bewertung erfolgt unter Zugrundelegung folgender Parameter:

	2019	2018
Zinssatz	0,90%	1,60%
Pensionssteigerungsrate (Anwartschaftsphase)	0,00%	0,00%
Pensionssteigerungsrate (Liquiditätsphase)	2,00%	2,33%
Rechnungsgrundlagen	AVÖ 2018-P (Ang.)	AVÖ 2018-P (Ang.)

Zum 31. Dezember 2019 beträgt die durchschnittliche Laufzeit der leistungsorientierten Verpflichtung aus Pensionszusagen 9,5 Jahre (2018 9,3 Jahre).

Als rechnerisches Pensionsalter in Österreich wurde das frühest mögliche Anfallsalter für die Alterspension gemäß Pensionsreform 2004 (Budgetbegleitgesetz 2003) unter Berücksichtigung der Übergangsregelungen zugrunde gelegt. Bei der Berechnung wurden die Rechnungsgrundlagen für die Pensionsversicherung AVÖ-2018-P in der Ausprägung für Angestellte zugrunde gelegt.

Realistische Änderungen der folgenden, für die Berechnung des Pensionsaufwands und der erwarteten leistungsorientierten Ansprüche als wesentlich erachteten versicherungsmathematischen Parameter zum Berichtszeitpunkt bei gleichzeitiger Konstanz aller anderen Parameter würden zu folgenden Veränderungen des Nettobarwerts der Verpflichtung führen:

Veränderung des Nettobarwerts der Verpflichtung				
	2019		2018	
	- 0,5 %	+ 0,5 %	- 0,5 %	+ 0,5 %
Zinssatz	453.087,00	-416.101,00	415.419,00	-380.800,00
	- 0,25 %	+ 0,25 %	- 0,25 %	+ 0,25 %
Pensionssteigerung	-212.674,00	221.920,00	-199.055,00	199.055,00

4.14.3 Jubiläumsgeldverpflichtungen

Als sonstige langfristige Verpflichtungen gegenüber Beschäftigten bestehen in der ASFINAG Gruppe weiters kollektivvertragliche Jubiläumsgeldverpflichtungen.

Zum Bilanzstichtag beträgt die bilanzierte Verpflichtung EUR 13.770.906,00 (2018 EUR 11.770.452,00).

Die Änderungen des Barwertes der leistungsorientierten Verpflichtungen stellen sich wie folgt dar:

	2019	2018
Leistungsorientierte Verpflichtung 01.01	11.770.452,00	10.673.454,00
Dienstzeitaufwand	1.137.896,00	1.053.217,00
Zinsaufwand	238.975,00	204.156,00
Gewinne (-)/Verluste (+) aus Neubewertungen	1.203.619,00	593.806,00
Tatsächliche Zahlungen	-580.036,00	-746.178,00
Übertragungszahlungen	0,00	-8.003,00
Leistungsorientierte Verpflichtung 31.12	13.770.906,00	11.770.452,00

Die Bewertung erfolgt unter Zugrundelegung folgender Parameter:

	2019	2018
Zinssatz	1,16%	2,10%
Bezugssteigerungsrate für eigene und Landes-Mitarbeitende	2,50%	2,50% - 2,76%
Pensionsalter	APG 04	APG 04
Rechnungsgrundlagen	AVÖ 2018-P (Ang.)	AVÖ 2018-P (Ang.)
Fluktuation (pauschaler Abschlag)	<u>ASFINAG-Beschäftigte:</u> bis 25 Jahre – 5 % 26 bis 45 Jahre – 2,5 % 46 bis 60 Jahre - 0,5 % <u>Landes-Mitarbeitende 3,0 %</u>	<u>ASFINAG-Beschäftigte:</u> bis 25 Jahre – 5 % 26 bis 45 Jahre – 2 % 46 bis 60 Jahre - 0,5 % <u>Landes-Mitarbeitende 3,30 %</u>

4.15 Rückstellungen

	Langfristige Rückstellungen	Kurzfristige Rückstellungen
Stand 01.01.2018	32.901.609,22	228.455.156,59
Zugang	5.741.589,65	206.623.604,07
Umbuchung (von kurzfristig auf langfristig)	-2.782.430,53	2.782.430,53
Umbuchung (von Rückstellung zu Verbindlichkeit)	-1.250.889,34	-644.143,71
Auflösung	0,00	-4.237.588,59
Verbrauch	0,00	-223.567.376,29
Stand 31.12.2018	34.609.879,00	209.412.082,60
Zugang	5.760.600,00	225.621.944,27
Umbuchung (von Rückstellung zu Verbindlichkeit)	-7.742.000,00	3.030.719,73
Auflösung	-5.433.697,00	-13.952.898,30
Verbrauch	0,00	-198.393.659,03
Stand 31.12.2019	27.194.782,00	225.718.189,27

Im Geschäftsjahr 2019 wurden Rückstellungen im Zusammenhang mit Mehrkostenforderungen aus div. Bauprojekten sowie für mögliche Rückzahlungsansprüche im Mautbereich mit einer Restlaufzeit von 2 bis 4 Jahren gebildet.

Die kurzfristigen Rückstellungen beinhalten insbesondere die aus dem Fruchtgenussvertrag resultierenden kurzfristigen vertraglichen Verpflichtungen der ASFINAG zur Erhaltung bzw. zur Wiederherstellung der Infrastruktur am 31. Dezember 2019 in der Höhe von EUR 216.507.605,74 (2018 EUR 206.371.002,01).

2007 kam es zu einer Vertragsanpassung der Kündigungsfrist. Der Vertrag kann nun seitens der ASFINAG zum Ende jedes Quartals unter Einhaltung einer 3-monatigen Kündigungsfrist beendet werden. Da der Vertrag am 31. Dezember 2019 von der ASFINAG nicht gekündigt wurde, ist der nächste mögliche Termin der 31. März 2020 – die Rückstellung wird somit für 6 Monate gebildet.

4.16 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

	31.12.2019	31.12.2018
Haftrücklässe	459.984,84	776.666,29
Verbindlichkeiten aus Grundeinlöse	7.601.263,47	12.749.356,57
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	746.576,00	8.760.000,00
Langfristige Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	8.807.824,31	22.286.022,86
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	351.236.166,30	349.064.733,34
Verbindlichkeiten aus L+L ggü. assoziierten Unternehmen	15.359,00	22.302,00
Kurzfristige Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	351.251.525,30	349.087.035,34

Die Verbindlichkeiten aus Haftrücklässen betreffen laufende Bau- und Erhaltungstätigkeiten, deren Erfüllung nicht innerhalb des normalen Geschäftszyklus des Unternehmens erwartet wird. Die langfristigen Verbindlichkeiten aus Grundeinlösen betreffen, Verpflichtungen aus noch offenen Restbeträgen gegenüber Grundeigentümern. In diesem Betrag ist ebenfalls der Anspruch des Grundeigentümers auf eine Verzinsung von 2 % bis 4 % pro Jahr auf den noch ausstehenden Betrag enthalten. Die Summe der Verbindlichkeiten weist eine Restlaufzeit von 2 zu 28 Jahren auf.

Die langfristigen Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen betreffen Mehrkostenforderungen aus div. Bauprojekten und haben eine Restlaufzeit von bis zu 2 Jahren.

Die kurzfristigen Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sind nicht verzinst und haben im Normalfall eine Laufzeit von 30 bis 60 Tagen, ausgenommen Baurechnungen die eine Laufzeit von bis zu 90 Tagen aufweisen.

4.17 Vertragsverbindlichkeiten

	31.12.2019	31.12.2018
langfristige Vertragsverbindlichkeiten	11.140.183,09	11.149.429,44
davon fällig 1-5 Jahre	333.567,22	532.515,50
davon fällig > 5 Jahre	10.806.615,87	10.616.913,94
langfristige Vertragsverbindlichkeiten	11.140.183,09	11.149.429,44
kurzfristige Vertragsverbindlichkeiten	133.379.209,01	130.502.948,04
kurzfristige Vertragsverbindlichkeiten	133.379.209,01	130.502.948,04

In der Position langfristige Vertragsverbindlichkeiten sind im Wesentlichen Vorauszahlungen von Gemeinden und Privaten für Erhaltungsaufwendungen im Zusammenhang mit dem Straßennetz sowie Bestandszinsvorauszahlungen enthalten.

Die kurzfristigen Vertragsverbindlichkeiten umfassen zum überwiegenden Teil

- Verpflichtungen aus noch nicht verbrauchten Prepaywerten in der Höhe von EUR 12.717.872,62 (2018 EUR 13.232.238,80) sowie
- Erlösabgrenzungen aus dem Vorverkauf von Vignetten und Streckenmaut-Jahreskarten für das Jahr 2020 in der Höhe von EUR 119.608.517,23 (2018 EUR 113.908.197,30)

Diese erfassten Vertragsverbindlichkeiten werden im folgenden Geschäftsjahr als Umsatzerlöse realisiert.

4.18 Übrige Schulden

	31.12.2019	31.1.2018
sonstige übrige langfristige nicht-finanzielle Schulden	1.196.727,18	861.430,47
sonstige übrige langfristige finanzielle Schulden	143.945,42	145.221,77
Übrige langfristige Schulden	1.340.672,60	1.006.652,24
Verbindlichkeiten ggü. in- und ausländischen Finanzbehörden und Gemeinden	25.906.690,61	29.985.794,73
Verbindlichkeiten ggü. Gebietskrankenkassen	4.005.800,52	3.726.673,50
davon für Personal (Gehälter, nicht verbrauchte Urlaube, Gleitzeitüberhänge und Altersteilzeit)	21.263.788,11	19.537.702,79
Übrige kurzfristige nicht-finanzielle Schulden	51.176.279,24	53.250.171,02
Übrige kurzfristige finanzielle Schulden	238.103.524,04	195.494.365,23
Übrige kurzfristige Schulden	289.279.803,28	248.744.536,25

Die sonstigen übrigen langfristigen nicht-finanziellen Schulden betreffen Verpflichtungen aus Altersteilzeit und Sabbatical gegenüber der eigenen Belegschaft und Beschäftigten aus Personalüberlassungsverträgen mit den Bundesländern. Die sonstigen übrigen langfristigen finanziellen Schulden beinhalten Kautionen.

Die in den sonstigen übrigen kurzfristigen nicht-finanziellen Schulden enthaltenen Verbindlichkeiten für Personal bestehen gegenüber der eigenen Belegschaft sowie den Beschäftigten aus Personalüberlassungsverträgen mit den Bundesländern.

In den sonstigen übrigen finanziellen Schulden ist die zum Bilanzstichtag noch offene Verbindlichkeit gegenüber dem BMVIT aus der für das Geschäftsjahr 2019 beschlossenen Dividendenausschüttung in der Höhe von EUR 100.000.000,00 (2018 EUR 100.000.000,00) enthalten.

Des Weiteren sind zum Bilanzstichtag Verbindlichkeiten aus der Querfinanzierung des Brennerbasistunnels sowie der externen Kosten aus der verkehrsbedingten Luftverschmutzung und Lärmbelastung in der Höhe von EUR 134.519.687,96 (2018 EUR 92.528.309,25) offen.

4.19 Finanzinstrumente und finanzielle Schulden

Die Kategorien und Klassen nach IFRS 7 zum 31. Dezember 2019 stellen sich wie folgt dar:

	Klassen nach IFRS 7	Bewertung nach IFRS 9	Buchwert 31.12.2019	Marktwert 31.12.2019
finanzielle Vermögenswerte	Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	AC	25.930.199,44	25.930.199,44
	Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	AC	233.758.591,14	233.758.591,14
	Übrige kurz- und langfristige Vermögenswerte	AC	121.642.428,34	121.642.428,34
	- davon übrige kurz- und langfristige Forderungen		55.454.563,58	55.454.563,58
	- davon Wertpapiere und Finanzinvestitionen (Fondanteile)	FVtPL	2.644.067,73	2.644.067,73
	- davon Finanzderivate mit positivem Marktwert (Zins- und Währungsswaps)	FVtPL	63.543.797,03	63.543.797,03
finanzielle Schulden	Kurz- und langfristige Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	AC	360.059.349,61	360.148.706,95
	Übrige kurz- und langfristige Schulden		238.247.469,46	238.247.469,46
	- davon übrige kurz- und langfristige Schulden	AC	238.247.469,46	238.247.469,46
	Kurz- und langfristige finanzielle Schulden		9.799.303.387,71	11.385.298.927,40
	- davon sonstige kurz- und langfristige Finanzverbindlichkeiten	AC	741.687.330,80	1.033.651.515,23
	- davon kurz- und langfristige Finanzverbindlichkeiten aus Leasingverhältnissen	AC	19.059.108,56	20.033.797,00
	- davon kurz- und langfristige verzinsliche Darlehen und Anleihen ohne Derivat	AC	8.888.403.293,37	10.181.459.960,19
	- davon kurz- und langfristige verzinsliche Darlehen und Anleihen mit Derivat	FVtPL	150.153.654,98	150.153.654,98

Die Kategorien und Klassen nach IFRS 7 zum 31. Dezember 2018 stellen sich wie folgt dar:

	Klassen nach IFRS 7	Bewertung nach IFRS 9	Buchwert 31.12.2018	Marktwert 31.12.2018
finanzielle Vermögenswerte	Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	AC	166.939.369,72	166.939.369,72
	Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	AC	230.728.692,66	230.728.692,66
	Übrige kurz- und langfristige Vermögenswerte	AC	151.446.528,11	151.446.528,11
	- davon übrige kurz- und langfristige Forderungen		93.046.000,30	93.046.000,30
	- davon Wertpapiere und Finanzinvestitionen (Fondanteile)	FVtPL	2.387.825,97	2.387.825,97
	- davon Finanzderivate mit positivem Marktwert (Zins- und Währungsswaps)	FVtPL	56.012.701,84	56.012.701,84
finanzielle Schulden	Kurz- und langfristige Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	AC	371.373.058,20	371.432.438,20
	Übrige kurz- und langfristige Schulden		195.639.587,00	195.639.587,00
	- davon übrige kurz- und langfristige Schulden	AC	195.639.587,00	195.639.587,00
	Kurz- und langfristige finanzielle Schulden		10.151.718.466,38	11.504.259.634,63
	- davon sonstige kurz- und langfristige Finanzverbindlichkeiten	AC	704.625.036,15	964.486.066,17
	- davon kurz- und langfristige verzinsliche Darlehen und Anleihen ohne Derivat	AC	9.304.507.471,72	10.397.187.609,95
	- davon kurz- und langfristige verzinsliche Darlehen und Anleihen mit Derivat	FVtPL	142.585.958,51	142.585.958,51

Die Berechnung des Marktwertes um Clean Price der Finanzinstrumente mit der Stufe 2 erfolgt nach der Discounted-Cash-Flow- Methode. Der Marktwert für die kurz- und langfristigen verzinslichen Darlehen und Anleihen zu fortgeführten Anschaffungskosten erfolgt ebenfalls nach der Discounted-Cash-Flow-Methode. Für die Berechnung des Marktwertes der Verbindlichkeiten aus dem Konzessionsvertrag, die in der Position „davon sonstige kurz- und langfristige Finanzverbindlichkeiten“ enthalten sind, wurde genauso die Discounted-Cash-Flow-Methode herangezogen.

Die sonstigen kurz- und langfristigen finanziellen Schulden beinhalten den in 2006 zwischen der ASFINAG (als Konzessionsgebende Gesellschaft) und der Bonaventura Straßenerrichtungs-GmbH (als Konzessionsnehmende Gesellschaft) abgeschlossenen Konzessionsvertrag. Mit diesem Vertrag hat die ASFINAG die primär ihr auferlegte Verpflichtung zur Planung, Finanzierung und Errichtung der neu zu errichtenden Autobahnabschnitte der S 1 Ost, die S 1 West, der S 2 und Teilen der A 5 sowie zu deren Betrieb und Erhaltung der Streckenabschnitte an eine Projektgesellschaft übertragen. Gemäß Konzessionsvertrag hat die Konzessionsnehmende Gesellschaft nicht das Recht, die Straßenbenutzung direkt zu bemauten, sondern erhält die ihm zustehende Vergütung von der Konzessionsgebenden Gesellschaft zum Teil in Form eines verkehrsabhängigen Nutzungsentgeltes und zum Teil in Form eines leistungsabhängigen Verfügbarkeitsentgeltes. Der Anspruch auf Vergütung besteht ab dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Streckenabschnitte.

Bei der ASFINAG werden die Zahlungen an die Bonaventura Straßenerrichtungs-GmbH aus dem Konzessionsvertrag anteilig als Errichtungskosten der Konzessionsstrecke, Kosten für den laufenden Betrieb und für die Erhaltung der Konzessionsstrecke sowie als Zinsaufwand dargestellt. Analog zu den Regelungen für Ratenkäufe von Anlagevermögen werden die Anschaffungs- oder Herstellungskosten für das zusätzliche Fruchtgenussrecht für die in Betrieb genommenen Streckenabschnitte mit dem lt. Tilgungsplan errechneten Barwert der erwarteten Zahlungen für die Errichtungskosten der Konzessionsstrecke dargestellt. Gleichzeitig mit der Aktivierung des Fruchtgenussrechtes in 2009 und 2010 hat die ASFINAG eine Verbindlichkeit in gleicher Höhe abzüglich allfälliger Anzahlungen erfasst. Zum 31. Dezember 2019 ergibt sich aus diesem Titel in Summe eine Verbindlichkeit in der Höhe von EUR 590.532.487,64 (2018 608.493.333,06), der kurzfristige Teil beträgt EUR 18.813.880,81 (2018 EUR 17.960.745,42).

Der nominelle Rückzahlungsbetrag der erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewerteten finanziellen Schulden ist in den folgenden Tabellen ersichtlich. Die variablen Zinsen wurden mittels Zinskurven errechnet.

Die undiskontierten Cash Flows der finanziellen Schulden zum 31. Dezember 2019 stellen sich wie folgt dar:

Bezeichnung	undiskontierte Cashflows per 31.12.2019			Gesamtergebnis
	Restlaufzeit			
	< 1 Jahr	1 - 5 Jahre	> 5 Jahre	
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	351.654.757,27	9.456.722,93	330.969,67	361.442.449,87
übrige Schulden	238.103.524,04	143.945,42	0,00	238.247.469,46
<i>Anleihe ohne Derivate</i>	<i>1.142.787.500,00</i>	<i>2.957.712.500,00</i>	<i>4.854.250.000,00</i>	<i>8.954.750.000,00</i>
<i>Darlehen ohne Derivate</i>	<i>32.701.920,00</i>	<i>330.807.680,00</i>	<i>1.044.897.213,33</i>	<i>1.408.406.813,33</i>
Anleihen und Darlehen ohne Derivat	1.175.489.420,00	3.288.520.180,00	5.899.147.213,33	10.363.156.813,33
<i>Darlehen mit Derivaten</i>	<i>6.817.113,31</i>	<i>27.268.453,24</i>	<i>128.114.715,59</i>	<i>162.200.282,14</i>
Darlehen mit Derivat	6.817.113,31	27.268.453,24	128.114.715,59	162.200.282,14
<i>Swaps aktive Derivate</i>	<i>-7.057.937,60</i>	<i>-27.973.683,42</i>	<i>-42.226.067,80</i>	<i>-77.257.688,82</i>
Finanzderivate	-7.057.937,60	-27.973.683,42	-42.226.067,80	-77.257.688,82
<i>Verb. Konzessionsvertrag</i>	<i>45.873.834,94</i>	<i>183.495.339,76</i>	<i>672.816.245,79</i>	<i>902.185.420,49</i>
<i>Leasingverbindlichkeiten</i>	<i>5.141.551,63</i>	<i>7.008.423,23</i>	<i>8.416.593,76</i>	<i>20.566.568,62</i>
<i>übrige sonstige Finanzverbindlichkeiten</i>	<i>76.001.099,42</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>	<i>76.001.099,42</i>
sonstige Finanzverbindlichkeiten	127.016.485,99	190.503.762,99	681.232.839,55	998.753.088,53
Gesamt	1.892.023.363,01	3.487.919.381,16	6.666.599.670,34	12.046.542.414,51

Die undiskontierten Cash Flows der finanziellen Schulden zum 31. Dezember 2018 stellen sich wie folgt dar:

Bezeichnung	undiskontierte Cashflows per 31.12.2018			Gesamtergebnis
	Restlaufzeit			
	< 1 Jahr	1 - 5 Jahre	> 5 Jahre	
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	349.116.075,65	22.164.249,68	152.112,87	371.432.438,20
übrige Schulden	195.494.365,23	145.221,77	0,00	195.639.587,00
<i>Anleihe ohne Derivate</i>	<i>1.185.937.500,00</i>	<i>3.239.375.000,00</i>	<i>5.109.375.000,00</i>	<i>9.534.687.500,00</i>
<i>Darlehen ohne Derivate</i>	<i>52.704.111,78</i>	<i>130.807.680,00</i>	<i>1.277.599.133,33</i>	<i>1.461.110.925,11</i>
Anleihen und Darlehen ohne Derivat	1.238.641.611,78	3.370.182.680,00	6.386.974.133,33	10.995.798.425,11
<i>Darlehen mit Derivaten</i>	<i>6.483.851,86</i>	<i>25.935.407,44</i>	<i>128.335.550,54</i>	<i>160.754.809,84</i>
Darlehen mit Derivat	6.483.851,86	25.935.407,44	128.335.550,54	160.754.809,84
<i>Swaps aktive Derivate</i>	<i>-6.692.760,03</i>	<i>-26.638.709,43</i>	<i>-42.624.294,90</i>	<i>-75.955.764,36</i>
Finanzderivate	-6.692.760,03	-26.638.709,43	-42.624.294,90	-75.955.764,36
<i>Verb. Konzessionsvertrag</i>	<i>45.873.834,94</i>	<i>183.495.339,76</i>	<i>718.690.080,73</i>	<i>948.059.255,43</i>
<i>sonst. kurzfristige Finanzverbindlichkeiten</i>	<i>978,40</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>	<i>978,40</i>
sonstige Finanzverbindlichkeiten	45.874.813,34	183.495.339,76	718.690.080,73	948.060.233,83
Gesamt	1.828.917.957,83	3.575.284.189,22	7.191.527.582,57	12.595.729.729,62

Folgende Finanzinstrumente werden zur Finanzierung verwendet:

4.19.1 Anleihen ohne Derivate bewertet zu AC

Bezeichnung	Zinssatz
EUR 1 Mrd. Anleihe 2009-2019 (getilgt 2019)	4,375 %
EUR 1,5 Mrd. Anleihe 2010-2025 (aufgenommen am 22.09.2010 EUR 1,25 Mrd. bzw. am 27.10.2010 EUR 0,25 Mrd.)	3,375 %
EUR 1 Mrd. Anleihe 2012-2032	2,750 %
EUR 1 Mrd. Anleihe 2013-2020	1,75%
EUR 750 Mio. Anleihe 2013-2033	2,75 %
EUR 750 Mio. Anleihe 2014-2021	1,375 %
EUR 1 Mrd. Anleihe 2015-2022	0,625 %
EUR 500 Mio. Anleihe 2015-2030	1,5 %
EUR 750 Mio. Anleihe 2017-2024	0,25 %
EUR 600 Mio. Anleihe 2019-2029	0,1 %

4.19.2 Darlehen ohne Derivate bewertet zu AC

Bezeichnung	Zinssatz
EUR 200 Mio. Darlehen 2000-2027	6,25 %
EUR 390 Mio. Darlehen 2012-2032	3,546 %
EUR 21 Mio. Darlehen 2012-2029	2,452 %
EUR 200 Mio. Darlehen 2014-2024	1,115 %
EUR 160 Mio. Darlehen 2015-2030	1,371 %
EUR 100 Mio. Darlehen 2015-2031	1,434 %
EUR 20 Mio. Darlehen 2018-2019 (getilgt 2019)	0,01 %

4.19.3 Darlehen mit Derivaten bewertet zu FVtPL

Bezeichnung	Zinssatz	Kategorie
	12M-Euribor flat	FVtPL
GPB 80 Mio. Darlehen 1999-2029 ²	7,250%	FVtPL
Cross Currency Swap von GBP in EUR	7,250%	FVtPL
	6M-Euribor - 20bp	FVtPL

² Im Geschäftsjahr 2012 kam es bei diesem Darlehen zu einer vorzeitigen Teilrückzahlung in der Höhe von GBP 19.399.602,00, das Nominale des korrespondierenden Swaps wurde dementsprechend angepasst.

4.19.4 Hierarchie beizulegender Zeitwerte

Zum 31. Dezember 2019 hielt der Konzern folgende zum beizulegenden Zeitwert bewertete Finanzinstrumente:

	31.12.2019	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3
	EUR	EUR	EUR	EUR
Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Vermögenswerte (FVtPL)				
- Finanzderivate mit positivem Marktwert (<i>Zins- und Währungsswaps</i>)	63.543.797,03	0,00	63.543.797,03	0,00
- Wertpapiere und Finanzinvestitionen	2.644.067,73	2.627.417,28	0,00	16.650,45
Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Verbindlichkeiten (FVtPL)				
- verzinsliche Darlehen mit Derivat	-150.153.654,98	0,00	-150.153.654,98	0,00

Zum 31. Dezember 2018 hielt der Konzern folgende zum beizulegenden Zeitwert bewertete Finanzinstrumente:

	31.12.2018	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3
	EUR	EUR	EUR	EUR
Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Vermögenswerte (FVtPL)				
- Finanzderivate mit positivem Marktwert (<i>Zins- und Währungsswaps</i>)	56.012.701,84	0,00	56.012.701,84	0,00
- Wertpapiere und Finanzinvestitionen	2.387.825,97	2.371.175,52	0,00	16.650,45
Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Verbindlichkeiten (FVtPL)				
- verzinsliche Darlehen mit Derivat	-142.585.958,51	0,00	-142.585.958,51	0,00

Die ASFINAG verwendet folgende Hierarchie zur Bestimmung und zum Ausweis beizulegender Zeitwerte von Finanzinstrumenten je Bewertungsverfahren:

Stufe 1: notierte (unangepasste) Preise auf aktiven Märkten für gleichartige Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten.

Stufe 2: Verfahren, bei denen sämtliche Input-Parameter, die sich wesentlich auf den erfassten beizulegenden Zeitwert auswirken, entweder direkt oder indirekt beobachtbar sind.

Stufe 3: Verfahren, die Input-Parameter verwenden, die sich wesentlich auf den erfassten beizulegenden Zeitwert auswirken und nicht auf beobachtbaren Marktdaten basieren.

Der überwiegende Teil der ASFINAG-Anleihen wird von Buy-and-Hold-Investoren gekauft, mit dem Ziel die Anleihen bis zum Ende der Laufzeit zu behalten. Der verbleibende Teil der Anleihen wird überwiegend OTC (over the counter) gehandelt. Dabei wickeln einzelne Dealer (Banken oder Broker) Käufe bzw. Verkäufe der Anleihen ab. Ein Merkmal für einen aktiven Markt sind u.a. regelmäßig stattfindende Transaktionen. Aufgrund des unregelmäßigen und kaum stattfindenden Handels an den Börsen mit geringem Transaktionsvolumen, sind die Kurse keine zuverlässigen Indikatoren für den aktuellen Marktpreis.

In den Geschäftsjahren 2019 und 2018 erfolgten keine Umgliederungen zwischen den einzelnen Bewertungsstufen. Grundsätzlich erfolgen im Bedarfsfall Umgliederungen zum Ende der Berichtsperiode.

4.19.5 Zielsetzung und Methoden des Finanzrisikomanagements

Die ASFINAG muss in ihrer Finanzplanung neben den eigentlichen Investitionskosten, den Kosten für den laufenden Betrieb und die Bauliche Erhaltung auch Finanzierungskosten berücksichtigen. Rückgrat der langfristigen ASFINAG Finanzierung ist die im jeweils aktuellen Bundesfinanzgesetz vorgesehene Garantie des Bundes für Finanzierungen der ASFINAG.

Diese Garantiezusage reflektiert sich in einer sehr guten Bonitätseinstufung durch die internationalen Rating-Agenturen Standard & Poors und Moodys. ASFINAG Anleihen werden von großen internationalen institutionellen Investoren und Zentralbanken der Welt gekauft.

Hinsichtlich der Risikobemerkungen gilt für Anleihen, Darlehen und Swaps das gleiche.

4.19.5.1 Zinsänderungsrisiko

Die Entwicklung der Finanzierungskosten ist unausweichlichen Marktrisiken - vor allem Zinsänderungsrisiken - ausgesetzt.

Tilgungen abreifender Anleihen und ein unter Umständen negativer Cashflow erfordern regelmäßige Umschuldungen und gegebenenfalls die Aufnahme von zusätzlichen Schulden (Nettoneuverschuldung bzw. -entschuldung). Aufgrund der Regelmäßigkeit mit der die ASFINAG ungefähr 10 – 20 % ihrer aushaftenden finanziellen Schulden umschuldet, ergibt sich über den Zeitverlauf automatisch eine Risikostreuung hinsichtlich der Zinsbindungen.

Der Anteil der variabel verzinsten Verbindlichkeiten im ASFINAG Verbindlichkeiten-Portfolio beträgt 1,0 % (2018 0,9 %). Die bilanziellen Auswirkungen der Zinsänderungsrisiken nach IFRS sind asymmetrisch: Die Anleihen bzw. die Darlehen werden zu jedem Bilanzstichtag mit ihrem Nominale bzw. ihren fortgeführten Anschaffungskosten erfasst. Im Vergleich dazu müssen synthetische Fixzins-Schulden (Anleihe bzw. Darlehen mit Derivat), die einen identischen Zahlungsstrom wie eine festverzinsliche Anleihe aufweisen, zu jedem Bilanzstichtag mit ihrem aktuellen Marktwert bewertet werden, und verursachen dadurch potentiell hohe Bewertungsschwankungen.

In Fällen, in denen Swapverträge zur Absicherung von anderen Risiken (vor allem Wechselkursrisiken) im Zusammenhang mit einem Darlehen abgeschlossen wurden, wird diese Position ebenfalls bilanziell zum Marktwert geführt („Designierte“ Darlehen zum „fair value“). Aus diesem Grund wurden Darlehen mit den dazugehörigen Derivaten unter Punkt 4.19.3 tabellarisch gemeinsam dargestellt.

Die beiden Ratingagenturen Moody's und Standard & Poor's haben in ihren Ratingupdates im Mai und Oktober bzw. Juli 2019 die bestehenden Ratings bestätigt (Moody's: Aa1 mit stabilem Ausblick und Standard & Poor's: AA+ ebenfalls mit stabilem Ausblick). Aufgrund dieser nach wie vor ausgezeichneten Ratings resultieren die Marktwertänderungen der erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewerteten finanziellen Schulden vollständig aus Änderungen von Marktbedingungen.

Die Einschätzung der kaufmännischen Risiken, die von externen Kapitalmarktschwankungen ausgehen, werden in Form der Kennzahlen Value at Risk und Cashflow at Risk errechnet und den Gremien der Gesellschaft regelmäßig berichtet.

Die Risikokennziffern der aushaftenden langfristigen ASFINAG Finanzschulden (Darlehen und Anleihen inklusive Derivate) wurden per 31. Dezember 2019 mit einer Konfidenz von 95 % und einer Haltedauer von 1 Jahr wie folgt eingeschätzt:

Der marktwertorientierte Value at Risk wird auf Mio. EUR 264,4 (2018 Mio. EUR 237,0 geschätzt, wobei der Großteil des Risikogewichtes aus den Zinsrisiken der finanziellen Schulden (ohne PPP) im Euro im nominellen Gegenwert von Mio. EUR 9.083,8 (2018 Mio. EUR 9.336,9) resultiert. Da die ASFINAG ihre Schulden bis zur Fälligkeit zum Nominale behält, wird der bilanzwirksame (IFRS Betrachtung) Value at Risk auf Mio. EUR 0,1 (2018 Mio. EUR 0,1) geschätzt.

Der Cashflow at Risk 2019 ist mit ca. Mio. EUR 1,8 (2018 ca. Mio. EUR 6,2) durch einen Anteil variabler Zinsbindungen und durch die Volatilitäten der kurzfristigen Zinsen im Berichtsjahr geprägt.

Die durchschnittliche Restlaufzeit der ASFINAG Schulden im Jahr 2019 beträgt ca. 6,77 Jahre (2018 6,93). Die „modified duration“ beträgt 2019 6,40 (2018 6,32), und die durchschnittliche Nominalverzinsung liegt bei ca. 1,93 % p.a. (2018 2,34 % p.a.).

4.19.5.2 Währungsrisiko

Das Währungsrisiko der ASFINAG wurde im Dezember 2005 durch Schließung aller offenen Fremdwährungspositionen der finanziellen Schulden eliminiert. Das verbleibende sehr geringe Währungsrisiko resultiert aus dem operativen Geschäft. In den Nachbarländern muss die ASFINAG ihre Mautprodukte in lokaler Währung im Vorverkauf anbieten, wobei die Preise in Drei-Monatsabständen angepasst werden.

4.19.6 Kreditrisiko

Das Kreditrisiko, welches sich aus dem Bonitätsverlust der Geschäftspartner ergeben kann ist im Bereich des LKW Mautvertriebes durch Bankgarantien besichert. Kurzfristige Liquiditätsstände werden ausschließlich bei Geschäftspartnern mit ausreichend gutem Bonitäts-Rating veranlagt. Das Risiko aus dem Ausfall eines Swap-Partners ist durch Besicherungsverpflichtungen („Collateral“) der Vertragspartner gegenüber der österreichischen Bundesfinanzierungsagentur abgesichert. Die ASFINAG hat aktuell noch einen bestehenden Swapvertrag, der über die Bundesfinanzierungsagentur abgeschlossen wurde und daher auch von diesen Besicherungsverträgen profitiert.

Das maximal mögliche Ausfallsrisiko entspricht dem Buchwert der finanziellen Vermögenswerte.

4.19.7 Liquiditätsrisiko

Die Liquiditätssteuerung der ASFINAG berücksichtigt alle operativen Erfordernisse, den Schuldendienst, und die eventuell notwendige Kapitalaufnahme im Zusammenhang mit dem Infrastruktur-Investitionsprogramm. Die Planbilanzen und Plan-Gewinn- und Verlustrechnungen werden mit dem Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie jeweils ein Jahr im Voraus abgestimmt, und sind im Zusammenhang mit der gesetzlichen Verpflichtung des zuständigen Ministers zu sehen, für die ausreichende Liquidität der ASFINAG zu sorgen.

Das kurzfristige Liquiditätsrisiko der ASFINAG ist aufgrund der guten Bonitätseinstufung gering. Das langfristige Liquiditätsrisiko steht in direktem Zusammenhang mit der Unterstützung durch die Republik Österreich in Form von Garantien als Bürge und Zahler für Anleiheemissionen. Da die Republik Österreich auch 100-prozentiger Eigentümer der ASFINAG ist, besteht derzeit keine Sorge hinsichtlich der Refinanzierung der Anleihen. Im Jahr 2020 sind voraussichtlich ca. Mio. EUR 1.400 über den Kapitalmarkt zu finanzieren. Diese Mittel werden laut Plan wie in den vergangenen Jahren üblich entweder über Anleiheemissionen mit staatlicher Garantie oder sonstige Finanzierungsformen (z.B. Darlehen bei der Europäischen Investitionsbank, Privatplatzierungen) aufgebracht.

4.19.8 Kapitalsteuerung

Kapital umfasst das auf die Anteilseigner des Mutterunternehmens entfallende Eigenkapital.

Die Aufrechterhaltung der Liquidität und somit auch die Nachhaltigkeit des Eigenkapitals wird gemäß ASFINAG-Gesetz durch den Eigentümer, vertreten durch die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie garantiert, woraus sich im Wesentlichen auch die Kapitalstruktur und deren Steuerung ableitet.

5 Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung sowie zur Gesamtergebnisrechnung

5.1 Umsatzerlöse

	01-12/2019	01-12/2018
LKW-Mauterlöse	1.515.219.838,30	1.464.847.303,50
Erlöse Enforcement	34.055.274,22	31.634.854,16
zeitpunktbezogene Erlösrealisierung	1.549.275.112,52	1.496.482.157,66
Streckenmauterlöse	199.778.364,40	189.114.163,87
Vignettenerlöse	523.616.095,40	501.588.304,64
Erlöse Vermietung/Verpachtung	33.669.350,59	33.058.980,95
sonstige Umsatzerlöse	246.368,82	423.895,27
Erlöse aus Weiterverrechnung Bauleistungen Bund	501.046.943,29	368.406.999,60
zeitraumbezogene Erlösrealisierung	1.258.357.122,50	1.092.592.344,33
Umsatzerlöse	2.807.632.235,02	2.589.074.501,99

Im Berichtsjahr werden unter dem Posten Streckenmauterlöse die an der A 9 Pyhrn Autobahn, A 10 Tauern Autobahn, A 11 Karawanken Autobahn, A 13 Brenner Autobahn und der S 16 Arlberg Schnellstraße eingehobenen Streckenmauten ausgenommen LKW-Mauterlöse ausgewiesen, während die Vignettenerlöse als zeitabhängige Benützungsentgelte das gesamte hochrangige Straßennetz betreffen.

Im Posten LKW-Mauterlöse werden die Erlöse für die fahrleistungsabhängige Maut für Fahrzeuge über 3,5 t ausgewiesen.

Mit Einführung der LKW-Maut übernahm die ASFINAG auch die Verpflichtung die richtige Entrichtung derselben zu überwachen. Dafür wurden einerseits eigene Mitarbeiter angestellt und ausgebildet bzw. wurde diese Aufgabe teilweise ausgelagert. Die diesem Bereich zugeordneten Erlöse setzen sich aus Nach- bzw. Ersatzzahlungen für fahrleistungsbezogene LKW- bzw. zeitabhängige Pkw-Maut zusammen.

Im Posten Erlöse aus Weiterverrechnung finden sich die an den Bund weiterverrechneten Bauleistungen der Grundeinlöse- und Herstellungskosten des laufenden Geschäftsjahres von Neubau- und Erweiterungsvorhaben, reduziert um sonstige Erträge (wie Kostenbeteiligungen, Zuschüsse und Förderungen) unabhängig davon, ob die betreffenden Bauvorhaben bereits fertig gestellt und zum Verkehr freigegeben oder noch in Bau sind.

Im Bereich Liegenschaftsmanagement werden Erlöse aus der Vermietung und Verpachtung von Grundstücken und der Verrechnung von Sondernutzungen erzielt. 2019 beträgt der Anteil aus Operating-Leasingverhältnissen als Leasinggeber EUR 17.116.728,75 (2018 EUR 16.128.718,74). Der variable Anteil in der Höhe von EUR 16.552.621,84 (2018 EUR 16.930.262,21) besteht überwiegend aus einer prozentuellen Beteiligung an den Umsätzen der Raststationen und –plätze im Bereich Gastronomie, Hotellerie und Betankungen.

Die jährlich fälligen nicht diskontierten Leasingzahlungen als Leasinggeber betragen zum Stichtag wie folgt:

	bis zu einem Jahr	1 bis 5 Jahre	länger als 5 Jahre	Summe
2019	17.328.330,73	27.613.163,45	44.307.294,24	89.248.788,42

5.2 Sonstige Erträge

Die sonstigen Erträge setzen sich wie folgt zusammen:

	01-12/2019	01-12/2018
Erträge aus dem Abgang von Vermögenswerten	6.076.224,25	3.907.753,14
Erträge aus Strafgeldern	82.513.548,65	78.321.229,37
Erträge aus Sonderaktivitäten Autobahnmeistereien	3.539.772,07	3.252.052,78
sonstige übrige Erträge	20.020.462,61	23.497.941,11
Sonstige Erträge	112.150.007,58	108.978.976,40

Die Erträge aus Sonderaktivitäten der Autobahnmeistereien resultieren vor allem aus Dienstleistungen im Zusammenhang mit Tunnelüberwachungen für die Bundesländer.

Die sonstigen übrigen Erträge betreffen Zuwendungen aus dem Katastrophenfonds in der Höhe von EUR 2.556.460,87 (2018 EUR 2.622.562,46), und Erträge aus der Weiterverrechnung von Schadensfällen in der Höhe von EUR 6.791.005,89 (2018 EUR 7.197.951,25).

Laut gesetzlicher Regelung stehen 80 % aller Strafen gem. Straßenverkehrsordnung den jeweiligen Ländern, Gemeinden oder der ASFINAG zu, wenn die Strafen auf deren Gebiet eingenommen werden. Diese Gelder sind zu 100 % zweckgebunden und werden von der ASFINAG wieder in ein verkehrssicher ausgebautes Autobahnen- und Schnellstraßennetz investiert. 2019 erhielt die ASFINAG aus diesem Titel EUR 82.513.548,65 (2018 EUR 78.321.229,37).

5.3 Aufwendungen für Material und bezogene Leistungen

Die Aufwendungen für Material und bezogene Leistungen setzen sich wie folgt zusammen:

	01-12/2019	01-12/2018
Materialaufwand	47.928.594,06	50.384.773,83
Aufwendungen für bezogene Leistungen	1.013.246.829,60	849.975.935,82
Veränderung der Rückstellung für zukünftige Erhaltungsverpflichtungen (IFRIC 12)	10.136.603,73	-10.648.267,58
Aufwendungen für Material und bezogene Leistungen	1.071.312.027,39	889.712.442,07

Der Materialaufwand betrifft Grundeinlösen, die im Zusammenhang mit dem Erwerb von Grundstücken für den Bau des hochrangigen Straßennetzes anfallen, und die damit verbundenen Aufwendungen. Darüber hinaus sind in dieser Position die zugekauften Materialien für den Betrieb und die Erhaltung der Straße (wie z.B. Winterdienst-, Elektro- und Reinigungsmaterial sowie Treibstoffe und Ersatzteile) enthalten.

Die Aufwendungen für bezogene Leistungen beinhalten:

- Herstellungskosten für die Errichtung und den Bau des hochrangigen Straßennetzes, die an den Bund weiterverrechnet werden und
- bauliche Erhaltungsmaßnahmen, die den ordnungsgemäßen Zustand wiederherstellen bzw. erhalten.

Zum Ende des Geschäftsjahres 2019 beträgt die Rückstellung für zukünftige Erhaltungsverpflichtungen (siehe Punkt 4.15) EUR 216.507.605,74 (2018 EUR 206.371.002,01).

5.4 Personalaufwand

Die Aufwendungen für Personal setzen sich wie folgt zusammen:

	01-12/2019	01-12/2018
Gehälter	160.045.877,72	151.069.404,69
Aufwendungen für Abfertigungen	2.786.601,33	2.587.603,76
Aufwendungen für Altersversorgung	1.466.382,26	1.466.971,56
Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben	43.010.502,59	41.120.683,12
Sonstiger freiwilliger Personalaufwand	2.696.949,16	2.551.783,51
Personalaufwand	210.006.313,06	198.796.446,64

In der Summe enthalten sind Gehälter und die damit verbundenen Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben, Schulden aus noch offenem Urlaub und nicht verbrauchten Zeitguthaben sowie Verpflichtungen gegenüber der eigenen Belegschaft als auch der lt. Personalüberlassungsvertrag mit den Bundesländern bereitgestellten Landesmitarbeitenden (Abfertigung/Treuegeld und Jubiläumsgeld).

Die Aufwendungen für Abfertigungen setzen sich wie folgt zusammen:

	01-12/2019	01-12/2018
Aufwendungen/Erträge aus leistungsorientierten Plänen	797.230,00	805.981,00
Aufwendungen aus beitragsorientierten Plänen	1.808.670,19	1.647.786,45
Freiwillige Abfertigungen	180.701,14	133.836,31
Gesamte Aufwendungen für Abfertigungen	2.786.601,33	2.587.603,76

Die Aufwendungen aus leistungsorientierten Plänen für die Mitglieder der Geschäftsführung sowie der 1. Führungsebene betragen in der Berichtsperiode 2019 EUR 67.155,54 (2018 EUR 65.240,06).

In den Aufwendungen/Erträge für Altersversorgung sind nachfolgende Positionen enthalten:

	01-12/2019	01-12/2018
Aufwendungen/Erträge aus leistungsorientierten Plänen	148.108,00	139.476,00
Aufwendungen aus beitragsorientierten Plänen	1.318.274,26	1.327.495,56
Gesamte Aufwendungen für Altersversorgung	1.466.382,26	1.466.971,56

Aufgrund kollektivvertraglicher Vereinbarungen ist die Gesellschaft verpflichtet für jeden Beschäftigten einen jährlichen Beitrag von EUR 500,00 in eine Pensionskasse im Rahmen eines beitragsorientierten Plans zu leisten. Für teilzeitbeschäftigte Angestellte leistet die Gesellschaft einen Beitrag, dessen Höhe dem Verhältnis ihrer im vorangegangenen Kalenderjahr geleisteten Teilzeitarbeit entspricht.

5.5 Sonstige Aufwendungen

In den sonstigen Aufwendungen sind nachfolgende Positionen enthalten:

	01-12/2019	01-12/2018
Instandhaltung und Betriebskosten	49.504.340,09	47.752.393,11
Querfinanzierung Brennerbasistunnel und externe Kosten	46.474.790,61	44.720.628,73
Provisionen und sonstige Vertriebsaufwendungen	33.920.204,23	32.191.600,03
Sonstige Verwaltungsaufwendungen	10.898.572,28	20.724.640,98
Sonstiger Fremdpersonalaufwand	6.435.871,07	5.482.931,35
Marketingaufwand	4.207.820,39	4.545.342,24
Bank- und Kreditkartenspesen	3.937.405,49	4.184.817,39
Aufwendungen aus dem Abgang von immateriellen Vermögenswerten, Sachanlagen und als Finanzinvestitionen gehaltenen Immobilien	3.911.617,66	6.445.250,45
Kommunikationskosten	2.819.201,08	3.769.300,01
Versicherungsaufwendungen	2.264.649,83	2.378.792,50
Schulungsaufwendungen	2.010.082,65	1.992.689,22
Sonstige Gebühren und Abgaben	1.697.879,24	1.777.835,93
Reisekosten	1.471.552,59	1.477.196,95
Energie, Heizung, Wasser	1.276.168,05	1.179.536,92
Miet- und Leasingaufwand	851.689,01	3.147.985,42
Verbrauchsmaterial Büro	519.306,99	544.555,16
Steuern (nicht vom Einkommen und Ertrag)	514.936,97	504.633,91
Forderungsausfälle und Wertminderungen für Forderungen	189.699,35	1.108.238,02
Aufsichtsratsaufwendungen	163.319,18	110.155,63
Summe sonstige Aufwendungen	173.069.106,76	184.038.523,95

Für Forschung und Entwicklung fielen in 2019 Aufwendungen in der Höhe von EUR 1.498.975,13 (2018 EUR 1.402.231,42) an. Voraussetzungen für eine Aktivierung nach IAS 38 lagen nicht vor.

Insgesamt sind folgende Beträge aus Leasingverhältnissen aufwandwirksam wie folgt erfasst:

	01-12/2019	01-12/2018
<i>Mietzahlungen für Leasingverhältnisse von geringem Wert</i>	<i>9.879,78</i>	<i>0,00</i>
<i>Mietzahlungen für kurzfristige Leasingverhältnisse</i>	<i>602.014,65</i>	<i>0,00</i>
<i>übrige Miet- und Leasingaufwände</i>	<i>239.794,58</i>	<i>3.147.985,42</i>
Miet- und Leasingaufwand	851.689,01	3.147.985,42
Abschreibung auf Nutzungsrechte	3.617.428,82	0,00
Zinsaufwendungen Leasingverhältnisse	83.908,93	0,00
Summe Miet- und Leasingaufwand	4.553.026,76	3.147.985,42

5.6 Zinsergebnis und sonstiges Finanzergebnis (Finanzergebnis)

Das Zinsergebnis und das sonstige Finanzergebnis für 2019 setzten sich wie folgt zusammen:

01-12-/2019	Finanzinstrumente gem. IFRS 9				Sonstige *)	Summe
	AC		FVtPL			
	Financial Assets	Financial Liabilities	Financial Assets.	Financial Liabilities		
aus Finanzverbindlichkeiten		-213.165.562,50		-6.799.498,76		-220.048.970,19
aus Leasingverbindlichkeiten		-83.908,93				8.930.688,21
Zinsaktivierungen nach IAS 23	8.930.688,21					-38.454.242,87
Sonstiger Zinsaufwand		-29.182.380,51			-9.271.862,36	-38.454.242,87
Zinsaufwand	8.930.688,21	-242.431.851,94		-6.799.498,76	-9.271.862,36	-249.572.524,85
aus finanziellen Vermögenswerten			7.208.823,90			7.208.823,90
Sonstiger Zinsertrag	30.960,76		77.368,00		40.000,00	148.328,76
Zinsertrag	30.960,76	0,00	7.286.191,90	0,00	40.000,00	7.357.152,66
Zinsergebnis	8.961.648,97	-242.431.851,94	7.286.191,90	-6.578.890,05	9.231.862,36	-242.215.372,19
aus finanziellen Vermögenswerten				-7.501.969,90		-7.501.969,90
Sonstiger Finanzaufwand		-12.670,00				-12.670,00
Wertminderung Finanzvermögen			-145.241,60			-145.241,60
sonstige Finanzaufwendungen	0,00	-12.670,00	-145.241,60	-7.501.969,90	0,00	-7.659.881,50
aus Finanzverbindlichkeiten			7.453.411,52			7.453.411,52
Zuschreibungen Finanzvermögen			256.861,76			256.861,76
sonstige Finanzerträge	0,00	0,00	7.710.273,28	0,00	0,00	7.710.273,28
Nettoergebnis	0,00	-12.670,00	7.565.031,68	-7.501.969,90	0,00	50.391,78
Finanzergebnis	8.961.648,97	-242.444.521,94	14.851.223,58	-14.301.468,66	9.231.862,36	-242.164.980,41

Das Zinsergebnis und das sonstige Finanzergebnis für 2018 setzten sich wie folgt zusammen:

01-12-/2018	Finanzinstrumente gem. IFRS 9				Sonstige *)	Summe
	AC		FVtPL			
	Financial Assets	Financial Liabilities	Financial Assets.	Financial Liabilities		
aus Finanzverbindlichkeiten		-234.103.218,80		-6.578.890,05		-240.682.108,85
Zinsaktivierungen nach IAS 23	6.325.802,34					6.325.802,34
Sonstiger Zinsaufwand		-29.745.142,56			-3.995.706,93	-33.740.849,49
Zinsaufwand	6.325.802,34	-263.848.361,36		-6.578.890,05	-3.995.706,93	-268.097.156,00
aus finanziellen Vermögenswerten			6.992.710,24			6.992.710,24
Sonstiger Zinsertrag	43.129,73		77.368,00		40.000,00	160.497,73
Zinsertrag	43.129,73	0,00	7.070.078,24	0,00	40.000,00	7.153.207,97
Zinsergebnis	6.368.932,07	-263.848.361,36	7.070.078,24	-6.578.890,05	3.955.706,93	-260.943.948,03
aus finanziellen Vermögenswerten			-7.182.722,45			-7.182.722,45
Sonstiger Finanzaufwand		-995,00				-995,00
Wertminderung Finanzvermögen			-374.266,91			-374.266,91
sonstige Finanzaufwendungen	0,00	-995,00	-7.556.989,36	0,00	0,00	-7.557.984,36
aus Finanzverbindlichkeiten				7.382.408,43		7.382.408,43
sonstige Finanzerträge	0,00	0,00	0,00	7.382.408,43	0,00	7.382.408,43
Nettoergebnis	0,00	-995,00	-7.556.989,36	7.382.408,43	0,00	-175.575,93
Finanzergebnis	6.368.932,07	-263.849.356,36	-486.911,12	803.518,38	4.113.343,44	-261.119.523,96

*) aus Rückstellungen und assoziierten Unternehmen

Der Zinsaufwand beinhaltet Aufwendungen für verzinsliche Anleihen, Darlehen, Derivate und Leasingverbindlichkeiten, sowie die Verteilung von Agios, Disagios und Haftungsentgelten, die bei der Aufnahme von finanziellen Schulden anfallen. Im Zinsertrag enthalten sind Erträge aus Derivaten, Zinsgutschriften aus laufenden Bankguthaben und kurzfristigen Veranlagungen sowie Dividenden von Finanzvermögen. Die Positionen sonstige Finanzaufwendungen und –erträge in der Kategorie FVtPL enthält die Bewertung des verzinslichen Darlehens mit Derivat sowie des kurz- und langfristigen Finanzderivats.

6 Erläuterungen zur Geldflussrechnung

Die Geldflussrechnung der ASFINAG-Gruppe zeigt, wie sich die Zahlungsmittel des Konzerns im Laufe der Berichtsperiode durch Mittelzu- und –abflüsse verändert haben. Innerhalb der Geldflussrechnung wird zwischen Cashflows aus operativer Tätigkeit, Investitionstätigkeit und Finanzierungstätigkeit unterschieden. Der Cashflow aus operativer Tätigkeit wird nach der indirekten Methode erstellt.

Die Anwendung von IFRS 16 hat eine positive Wirkung auf den Cashflow aus der operativen Tätigkeit, da die Leasingzahlungen nicht mehr gänzlich im Cashflow aus operativer Tätigkeit erfasst werden, sondern der in den Leasingzahlungen enthaltene Tilgungsanteil im Cashflow aus Finanzierungstätigkeit zu erfassen ist.

Der Cashflow aus der operativen Tätigkeit beläuft sich auf EUR 1.032.869.307,26 (2018 EUR 893.536.098,35). Bei der Berechnung des Cashflows aus Investitionstätigkeit wurden in der Position Auszahlungen für den Erwerb von immateriellen Vermögenswerten und Sachanlagen noch nicht bezahlte Investitionen in der Höhe von EUR 142.161.747,02 (2018 EUR 200.522.222,63) in Abzug gebracht.

Beim Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit werden gezahlte Dividende im Geschäftsjahr 2019 in Höhe von EUR 165.000.000,00 (2018 EUR 170.000.000,00) an den Bund als Eigentümer der ASFINAG ausgewiesen. Darüber hinaus enthält der Cashflow aus der operativen Tätigkeit eine erhaltene Dividende des Unternehmens M6 Tolna Üzemeltető Korlátolt Felelősségű Társaság in der Höhe von EUR 40.000,00 (2018 EUR 40.000,00).

Bei den sonstigen unbaren Finanzaufwendungen handelt es sich um den Saldo von Bewertungsgewinnen und Bewertungsverlusten von den zum Zeitwert bewerteten finanziellen Vermögenswerten und Schulden.

Die Veränderung von Finanzverbindlichkeiten, deren Ein- und Auszahlungen in der Kapitalflussrechnung im Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit gezeigt werden, stellt sich wie folgt dar:

	Stand 31.12.2018	zahlungswirksame Veränderungen	Wechselkursänderungen	Änderungen aus Bewertungen	nicht zahlungswirksame übrige Veränderungen	Stand 31.12.2019
Anleihen	7.209.045.963,18	597.846.000,00	0,00	0,00	-993.843.614,27	6.813.048.348,91
Darlehen (Clean Price)	1.212.632.165,81	0,00	-35.310,98	7.263.004,01	-517.594,21	1.219.342.264,63
sonst. Finanzverbindlichkeiten	590.532.587,64	0,00	0,00	0,00	-18.813.880,81	571.718.706,83
Leasingverbindlichkeiten	0,00				15.390.731,48	15.390.731,48
langfristige Schulden	9.012.210.716,63	597.846.000,00	-35.310,98	7.263.004,01	-997.784.357,81	8.619.500.051,85
Anleihen	998.983.698,18	-1.000.000.000,00	0,00	0,00	1.000.411.030,13	999.394.728,31
Darlehen (Clean Price)	25.152.843,39	-20.000.000,00	274.276,87	0,00	0,00	5.427.120,26
sonst. Finanzverbindlichkeiten	17.961.723,82	58.039.375,60	0,00	0,00	18.813.880,81	94.814.980,23
Leasingverbindlichkeiten	0,00	-3.558.219,68			7.226.596,76	3.668.377,08
kurzfristige Schulden	1.042.098.265,39	-965.518.844,08	274.276,87	0,00	1.026.451.507,70	1.103.305.205,88

	Stand 31.12.2017	zahlungswirk- same Verände- rungen	Wechselkurs- änderungen	Änderungen aus Bewertun- gen	nicht zahlungswirk- same übrige Ver- änderungen	Stand 31.12.2018
Anleihen	8.201.828.887,86	0,00	0,00	0,00	-992.782.924,68	7.209.045.963,18
Darlehen (Clean Price)	1.220.437.526,00	0,00	-1.160.312,60	-6.168.995,65	-476.051,94	1.212.632.165,81
sonst. Finanzverbind- lichkeiten	608.493.333,06		0,00	0,00	-17.960.745,42	590.532.587,64
langfristige Schulden	10.030.759.746,92	0,00	-1.160.312,60	-6.168.995,65	-1.011.219.722,04	9.012.210.716,63
Anleihen	0,00	0,00	0,00	0,00	998.983.698,18	998.983.698,18
Darlehen (Clean Price)	5.205.943,57	20.000.000,00	-53.100,18	0,00	0,00	25.152.843,39
sonst. Finanzverbind- lichkeiten	107.647.400,43	-107.646.422,03	0,00	0,00	17.960.745,42	17.961.723,82
kurzfristige Schulden	112.853.344,00	-87.646.422,03	-53.100,18	0,00	1.016.944.443,60	1.042.098.265,39

Die gesamten Zahlungsmittelabflüsse für Leasingverhältnisse im Geschäftsjahr 2019 verteilen sich wie folgt:

	2019
Tilgung Leasingverbindlichkeiten	3.558.219,68
bezahle Zinsen für Leasingverhältnisse	83.908,93
Mietzahlungen für Leasingverhältnisse von geringem Wert	9.879,78
Mietzahlungen für kurzfristige Leasingverhältnisse	602.014,65
Zahlungen für übrigen Miet- und Leasingaufwand	239.794,58
Summe Zahlungen Leasingverhältnisse	4.493.817,62

Die Zahlungen für Tilgungen sind im Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit enthalten, alle übrigen Zahlungen werden im Cashflow aus der operativen Tätigkeit gezeigt.

7 Segmentberichtserstattung

Aufgrund der derzeitigen Geschäftstätigkeit und Unternehmensstruktur der ASFINAG stellt das gesamte Straßennetz und damit der Gesamtkonzern ein einheitliches Segment dar, so dass mangels einer tiefergehenden getrennten Zuordenbarkeit der Mauteinnahmen oder Vermögenswerte sowie mangels einer unterschiedlichen Chancen- und Risikostruktur derzeit keine weiteren Geschäftssegmente oder geografische Segmente unterschieden bzw. bestimmt werden können.

Zum Zwecke der Unternehmenssteuerung werden in der ASFINAG die IFRS-Werte verwendet. Eine Überleitungsrechnung unter Angabe der Bewertungen der Gewinne oder Verluste des Segments ist somit nicht erforderlich.

Die Detailinformationen zu Produkten und Dienstleistungen sind in der Tabelle unter Punkt 5.1 dargestellt. Alle wesentlichen Umsätze der ASFINAG sowie deren Tochtergesellschaften werden in Österreich erwirtschaftet.

Mit Ausnahme der Republik Österreich gibt es keine Kunden mit welchen mehr als 10 % der Umsatzerlöse erwirtschaftet werden. Darüber hinaus befinden sich alle langfristigen Vermögenswerte im Inland.

8 Sonstige Angaben

8.1 Erfolgsunsicherheiten und sonstige Verpflichtungen

8.1.1 Anhängige Rechtsstreitigkeiten

Im ASFINAG Konzern gibt es keine wesentlichen schwebenden Verfahren oder sonstigen Verpflichtungen, die nicht im vorliegenden Konzernabschluss berücksichtigt wurden.

8.2 Beziehungen zu nahestehenden Unternehmen und Personen

8.2.1 Transaktionen mit nahestehenden Unternehmen und Personen

Verkäufe an und Käufe von nahestehenden Unternehmen und Personen erfolgen grundsätzlich zu marktüblichen Konditionen. Die Herstellungskosten für die Errichtung und den Bau des hochrangigen Straßennetzes werden zu Buchwerten an die Republik Österreich weiterverrechnet. Im Gegenzug erwirbt die ASFINAG von der Republik Österreich das Fruchtgenussrecht in gleicher Höhe. Die zum Bilanzstichtag bestehenden offenen Posten sind grundsätzlich nicht besichert und unverzinslich.

Die folgende Tabelle enthält die Gesamtbeträge aus Transaktionen zwischen nahestehenden Unternehmen und Personen für die betreffenden Geschäftsjahre. Unterschieden wird zwischen:

- der Republik Österreich als Eigentümer des Unternehmens
- sonstigen nahestehenden Unternehmen
- Personen in Schlüsselpositionen

	Erlöse aus Verkäufen an nahestehende Unternehmen und Personen	Käufe von nahestehenden Unternehmen und Personen	sonstige Transaktionen mit nahestehenden Unternehmen und Personen	Forderungen gegen nahestehende Unternehmen und Personen	Schulden gegenüber nahestehenden Unternehmen und Personen
Republik Österreich	501.046.943,29	501.046.943,29	46.474.790,61	0,00	234.674.647,96
assoziierte Unternehmen	94.655,20	0,00	57.572,50	28.377,04	15.359,00
sonstige nahestehende Unternehmen	123.380.676,79	22.966.497,52	0,00	72.601.304,20	380.310.948,69
Personen in Schlüsselpositionen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
per 31.12.2019	624.522.275,28	524.013.440,81	46.532.363,11	72.629.681,24	615.000.955,65

	Erlöse aus Verkäufen an nahestehende Unternehmen und Personen	Käufe von nahestehenden Unternehmen und Personen	sonstige Transaktionen mit nahestehenden Unternehmen und Personen	Forderungen gegen nahestehende Unternehmen und Personen	Schulden gegenüber nahestehenden Unternehmen und Personen
Republik Österreich	368.406.999,60	368.406.999,60	44.720.628,73	0,00	192.480.287,70
assoziierte Unternehmen	114.986,65	0,00	54.255,83	36.804,74	22.302,00
sonstige nahestehende Unternehmen	102.833.101,49	15.833.574,88	0,00	65.897.541,09	340.943.440,73
Personen in Schlüsselpositionen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
per 31.12.2018	471.355.087,74	384.240.574,48	44.774.884,56	65.934.345,83	533.446.030,43

Die Verkäufe an die Republik Österreich beziehen sich auf die Weiterverrechnung von Bauleistungen, von Grundeinlöse- und Herstellungskosten des laufenden Geschäftsjahres, von Neubau- und Erweiterungsvorhaben (unabhängig davon, ob die betreffenden Bauvorhaben bereits fertig gestellt und zum Verkehr freigegeben oder noch in Bau sind) reduziert um sonstige Erträge, die Bauvorhaben betreffen. Im Gegenzug erwirbt die ASFINAG von der Republik Österreich das Fruchtgenussrecht. 2019 leistete die ASFINAG Zahlungen für Haftungsentgelte im Zuge einer Anleihenbegebung in der Höhe von EUR 6.124.826,64 (2018 EUR 0,00

Die Position „sonstige Transaktionen mit nahestehenden Unternehmen und Personen“ zeigt die Querfinanzierung des Brennerbasistunnels, eines österreichisch-italienischen Gemeinschaftsprojektes zum Bau eines Eisenbahntunnels für gemischten Personen- und Güterverkehr unter dem Brennerpass. Dafür hebt die ASFINAG für bestimmte Straßenabschnitte einen Mautaufschlag ein. Dieses zusätzlich eingehobene Netto-Benützungsentgelt wird zweckgebunden an den Bund als Beitrag zur Finanzierung des Tunnels weitergeleitet.

Weiters beinhaltet die Zeile „sonstige nahestehende Unternehmen“ Geschäfte mit der Österreichischen Bundesfinanzierungsagentur (ÖBFA), die die ASFINAG in den Jahren 1998 bis 2003 finanziert hat. Die ÖBFA begab österreichische Staatsanleihen und leitete einen Teil der Emissionserlöse in Form von verzinslichen Darlehen an die ASFINAG weiter. Käufe bzw. Verkäufe im eigentlichen Sinn gibt es zwischen den beiden Unternehmen nicht, die Transaktionen beschränken sich auf Zinszahlungen und Tilgungen.

Im Zuge der Finanzierungstätigkeit schließt die ASFINAG Swap-Geschäfte über die ÖBFA ab, die sich in der Bilanz in den Positionen lang- bzw. kurzfristige Finanzderivate als Vermögenswerte bzw. als Schulden wiederfinden.

Im Geschäftsjahr 2019 leistete die ASFINAG Netto-Zinszahlungen an die ÖBFA in der Höhe von EUR 12.617.551,96 (2018 EUR 12.599.692,24).

Am 31. Dezember 2019 werden Finanzderivate mit einem positiven Marktwert in der Höhe von EUR 63.543.797,03 (2018 EUR 56.012.701,84) im übrigen lang- und kurzfristigen Vermögen ausgewiesen.

Die verzinslichen Darlehen und die Zinsabgrenzungen in der Höhe von EUR 369.809.168,74 (2018 EUR 339.450.327,13) werden als lang- bzw. kurzfristige finanzielle Schulden ausgewiesen.

Zusätzlich sind in der Zeile „sonstige nahestehende Unternehmen“ Käufe in der Höhe von EUR 22.966.497,52 (2018 EUR 15.833.574,88) enthalten. Im Geschäftsjahr 2018 sind aus diesem Titel Schulden in der Höhe von EUR 4.593.066,40 (2018 EUR 1.493.113,60) enthalten.

Des Weiteren sind in der Zeile „sonstige nahestehende Unternehmen“ Verkäufe in der Höhe von EUR 123.380.676,79 (2018 EUR 102.833.101,49) enthalten. Im Geschäftsjahr 2019 sind aus diesem Titel Forderungen in der Höhe von EUR 9.057.507,17 (2018 EUR 9.884.839,25) enthalten.

Mit Gesellschaften, an denen die Republik Österreich direkt oder indirekt Beteiligungen hält, die ebenfalls als nahestehende Unternehmen gemäß IAS 24 einzustufen sind, bestehen Geschäftsbeziehungen innerhalb des Leistungsspektrums der ASFINAG-Gruppe zu fremdüblichen Bedingungen. Die im Berichtsjahr mit diesen Unternehmen im Sinne von IAS 24 durchgeführten Transaktionen betrafen alltägliche Geschäfte des operativen Geschäftsbereichs und waren insgesamt von untergeordneter Bedeutung. Die zum Bilanzstichtag offenen Posten dieser Unternehmen werden in den Forderungen und Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen ausgewiesen.

In der Zeile assoziierte Unternehmen (siehe Punkt 3.1.4.10) werden Geschäftsfälle, bei der die ASFINAG als Leistungserbringerin auftritt, ausgewiesen.

	Erträge		Aufwendungen	
	2019	2018	2019	2018
VAO GmbH	94.655,20	114.986,65	57.572,50	54.255,83
Summe	94.655,20	114.986,65	57.572,50	54.255,83

8.2.2 Vergütungen von Personen in Schlüsselpositionen des Konzerns

Die Personen in Schlüsselpositionen des Konzerns umfassen die aktiven und ehemaligen Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates des Mutterunternehmens ASFINAG.

	01-12/2019	01-12/2018
Kurzfristig fällige Leistungen	891.294,61	731.781,95
Leistungen nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses	95.479,00	132.092,00
Leistungen aus Anlass der Beendigung des Arbeitsverhältnisses	267.097,18	18.255,00
Vergütungen von Personen in Schlüsselpositionen	1.253.870,79	882.128,95

Der Gesamtbetrag der kurzfristig fälligen Leistungen an Personen in Schlüsselpositionen entfällt auf aktive Mitglieder des Vorstandes und gliedert sich wie folgt:

	01-12/2019	01-12/2018
fixe Bezüge	647.401,57	570.000,00
variable Bezüge	110.580,00	75.978,08
Sachbezüge	24.037,70	23.338,80
Kurzfristige fällige Leistungen	782.019,27	669.316,88

Der Aufsichtsrat bezog im Berichtsjahr EUR 109.275,34 (2018 EUR 62.465,07) für Sitzungsgelder, Jahresvergütungen sowie Entschädigungen für angefallene Reisekosten. Die Bezüge und Ruhebezüge von ehemaligen Vorstandsmitgliedern belaufen sich in 2019 auf EUR 412.689,04 (2018 EUR 342.795,81)

Die Leistungen nach Beendigung bzw. aus Anlass der Beendigung des Arbeitsverhältnisses betreffen nur die aktiven und ehemaligen Mitglieder des Vorstandes.

Zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2019 waren keine Kredite an Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates aushaftend; es bestanden auch keine Haftungen zugunsten dieser Personen.

8.3 Aufwendungen für die Abschlussprüfung gem. § 238 Abs. 1 Z 18 UGB

Für die im Geschäftsjahr 2019 erbrachten Dienstleistungen des Konzernabschlussprüfers BDO Austria GmbH sind folgende Honorare als Aufwand erfasst worden:

	01-12/2019	01-12/2018
Prüfung des Konzernabschlusses und damit zusammenhängende Bestätigungsleistungen	98.500,00	72.140,00
sonstige Leistungen	26.895,00	2.775,00
Summe	125.395,00	74.915,00

8.4 Organe der Gesellschaft

8.4.1 Vorstand

Als Vorstand der Muttergesellschaft ASFINAG waren im Geschäftsjahr 2019 folgende Personen bestellt:

- Dr. Klaus Schierhackl (bis 31.01.2019)
- Mag.^a Karin Zipperer, MBA (bis 31.01.2019)
- Mag.^a Gabriele Csoklich (ab 01.02.2019 bis 07.04.2019)
- Mag. Hartwig Hufnagl (ab 01.02.2019)
- Dr. Josef Fiala (ab 08.04.2019)

8.4.2 Aufsichtsrat

Als Aufsichtsrat der Muttergesellschaft ASFINAG waren im Geschäftsjahr 2019 folgende Personen bestellt:

- Mag. Dr. Peter Franzmayr, MBA (Vorsitzender)
- Dr.ⁱⁿ Kornelia Waitz-Ramsauer, LL.M. (Stellv. d. Vorsitzenden)
- Mag. Michael Höllner
- Dipl. Ing. Herbert Kasser (ab 18.02.2020)
- Mag. Andreas Reichhardt (bis 03.06.2019)
- Martha Schultz
- Dr. h. c. Siegfried Gunther Stieglitz (bis 28.02.2020)

Vom Betriebsrat entsandt (Vertretung der Beschäftigten):

- Ursula Zortea-Ehrenbrandtner
- Roman Grünerbl
- Gabriele Straßnigg

8.4.3 Zahl der Beschäftigten

Die durchschnittliche Anzahl der Beschäftigten im ASFINAG Konzern betrug im Geschäftsjahr 2019 2.895 (2018 2.838). Hiervon sind eigene Mitarbeitende mit einer Anzahl von 2.474 (2018 2.392) und überlassene Mitarbeitende mit einer Anzahl von 411 (2018 446) beschäftigt.

8.5 Ereignisse nach dem Bilanzstichtag

Der neuartige Coronavirus (SARS-CoV-2) breitet sich in vielen Ländern weiter aus, auch in Österreich werden zunehmend Erkrankungsfälle bekannt. Da erst die sprunghafte Ausweitung der Infektionen im Februar/März 2020 zu den aktuellen wirtschaftlichen Auswirkungen geführt hat, werden (in Übereinstimmung mit der Auffassung des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland) die Auswirkungen auf den Abschluss als wertbegründend eingestuft. Eventuelle bilanzielle Konsequenzen werden erst in den Abschlüssen mit einem Stichtag nach dem 31.12.2019 zu berücksichtigen sein.

Für die ASFINAG wird sich die Corona Krise einerseits mit einem Rückgang der Mauterlöse und andererseits mit einer verringerten Bautätigkeit und den damit verbundenen Aufwendungen auswirken. Der Rückgang bei den LKW-Mauterlösen wird voraussichtlich eher gering ausfallen, bei den Kurzzeit-Vignetten- und Streckenmaut-Erlösen werden nach derzeitiger Einschätzung höhere Einnahmehausfälle erwartet.

Auf den Fortbestand des Unternehmens werden diese wirtschaftlichen Einschnitte keine wesentlichen Auswirkungen haben.

Wien, am 8. April 2020



Dr. Josef Fiala

Der Vorstand



Mag. Hartwig Hufnagl

**KONZERNLAGEBERICHT FÜR
DAS GESCHÄFTSJAHR 2019**

**Autobahnen- und Schnellstraßen-
Finanzierungs- Aktiengesellschaft**

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemein	3
2.	Bericht über den Geschäftsverlauf und die wirtschaftliche Lage der Unternehmensgruppe	3
2.1.	Struktur und Organisation	3
2.2.	Geschäftsverlauf	4
2.2.1.	Bemautung	4
2.2.2.	Bauaktivitäten	4
2.2.3.	Betriebliche & Elektromaschinelle Erhaltung, Netzplanung, Verkehrsmanagement und Asset Management	6
2.2.4.	Finanzierung	7
2.2.5.	Wirtschaftliche Lage	8
2.2.5.1.	Vermögen	8
2.2.5.2.	Eigenkapital und Schulden	8
2.2.5.3.	Umsatz und Ergebnis	9
2.2.5.4.	Ertragsstruktur	9
2.2.5.5.	Aufwandsstruktur	10
2.2.5.6.	Geldflussrechnung	10
2.2.5.7.	Rentabilität	11
2.3.	Nichtfinanzielle Erklärung	11
3.	Bericht über die voraussichtliche Entwicklung und die Risiken der Unternehmensgruppe	12
3.1.	Voraussichtliche Entwicklung der Unternehmensgruppe	12
3.2.	Wesentliche Risiken und Ungewissheiten	13
3.2.1.	Cashflowrisiko	13
3.2.2.	Liquiditätsrisiko	13
3.2.3.	Konjunkturrisiko, Ausfallsrisiko, Absatz- und Beschaffungsrisiko	14
3.2.4.	Branchenspezifische Risiken und Regulierungsrisiken	14
3.2.5.	IT-Risiken	15
3.2.6.	Personal- und Fluktuationsrisiko	16
3.2.7.	Risiken aus der Coronavirus-Krise	16
4.	Bericht über Forschung, Entwicklung und Innovation	17
5.	Berichterstattung über wesentliche Merkmale des internen Kontroll- und des Risikomanagementsystems im Hinblick auf den Rechnungslegungsprozess	18
5.1.	Kontrollumfeld	18
5.2.	Risikobeurteilung	20
5.3.	Kontrollmaßnahmen	21
5.4.	Information und Kommunikation	22
5.5.	Überwachung	22

1. Allgemein

Bei der Darstellung von Zahlen in TSD Euro - Beträgen sowie bei Prozentangaben können rundungsbedingte Rechendifferenzen auftreten.

2. Bericht über den Geschäftsverlauf und die wirtschaftliche Lage der Unternehmensgruppe

2.1. Struktur und Organisation

Die Republik Österreich hat als 100 % Eigentümerin der ASFINAG die Aufgabe übertragen, das hochrangige Straßennetz zu betreiben und auszubauen. Die ASFINAG nimmt diese Aufgabe mit hohem verkehrspolitischen und wirtschaftlichem Verantwortungsbewusstsein wahr.

Kernkompetenz der ASFINAG ist die Planung, der Bau, der Betrieb, die Erhaltung und die Bemannung eines leistungsfähigen, bedarfsgerechten Autobahnen- und Schnellstraßennetzes. Gemäß der Unternehmens-Vision ist es Ziel der ASFINAG, zu den führenden europäischen Autobahnbetreibern zu gehören.

Die besonderen Schwerpunkte liegen dabei auf größtmöglicher Verfügbarkeit, optimaler Verkehrssteuerung und Verkehrsinformation, Verkehrssicherheit, Nutzung bzw. Entwicklung technologischer Neuerungen sowie optimale Vorbereitung und Mitgestaltung von Zukunftsthemen wie beispielsweise des autonomen Fahrens oder der Multimodalität. Eine starke Vernetzung der ASFINAG auf nationaler und internationaler Ebene ist bei der Verfolgung all dieser Themen ein unverzichtbares Element.

Die Organisationsstruktur der ASFINAG bildet die wesentlichen operativen Aufgaben ab.

Die Töchter ASFINAG Alpenstraßen GmbH und ASFINAG Service GmbH sind für den Betrieb, die ASFINAG Bau Management GmbH für Neubau und bauliche Erhaltung und die ASFINAG Maut Service GmbH für die Bemannung sowie die gesamte IT-Landschaft des Konzerns verantwortlich. Ergänzend dazu bietet die ASFINAG Commercial Services GmbH Beratung in den Kernkompetenzen der ASFINAG an. Abgerundet wird das Portfolio durch die ASFINAG European Toll Service GmbH, die den Bereich der internationalen Mautabrechnung abdeckt.

Die Holding der ASFINAG ist verantwortlich für die strategische Ausrichtung des Unternehmens, unterstützt die Gesellschaften bei der Umsetzung der Gesamtstrategie im jeweiligen Verantwortungsbereich und stellt für ausgewählte Themenbereiche die unternehmensübergreifend einheitliche Abwicklung sicher.

Zum 31. Dezember 2019 stehen die ASFINAG Bau Management GmbH, die ASFINAG Maut Service GmbH, die ASFINAG Commercial Services GmbH und die ASFINAG European Toll Service GmbH zu 100 % im Besitz der ASFINAG. An der ASFINAG Alpenstraßen GmbH sind die Bundesländer Tirol (35,9 %) und Vorarlberg (13,1 %) beteiligt. An der ASFINAG Service GmbH sind das Bundesland Niederösterreich (5,0 %), die OÖ Verkehrsholding GmbH (2,17 %) und die Bundesländer Wien (1,67 %), Burgenland (1,67 %), Steiermark (1,67 %), Kärnten (1,67 %) und Salzburg (1,17 %) beteiligt.

Darüber hinaus hält die ASFINAG an der im Geschäftsjahr 2015 gegründeten Verkehrsauskunft Österreich GmbH (VAO) einen Anteil von 26 %.

2.2. Geschäftsverlauf

Das Jahr 2019 war von einer rückläufigen wirtschaftlichen Entwicklung geprägt. Das prognostizierte Wachstum 2019 liegt für Österreich mit +1,7 % deutlich unter dem Niveau von 2018 mit +2,4 % (Quelle: Statistik Austria/WIFO). Der Güterverkehr auf dem ASFINAG-Streckenetz spiegelt diese Entwicklung wieder. Für das Gesamtjahr 2019 betrug der Fahrleistungsanstieg von Fahrzeugen > 3,5 t hzG lediglich 0,9 %, was deutlich unter den Vorjahreswerten (+5,6 %) sowie den erwarteten Werten lag.

Die Umsetzung der gemeinsam mit dem Eigentümer erarbeiteten Priorisierung der Bauaktivitäten sowie breit angelegte Aktivitäten zur Kostensenkung und Effizienzsteigerung (Kostenziele im Betrieb, Kostensenkungsprogramme im Overhead-Bereich, etc.) stellen nach wie vor wesentliche Eckpfeiler für eine solide finanzielle Basis zur Bewältigung der mittel- bis langfristigen Herausforderungen dar. Die Verschuldung der ASFINAG steht mit der Ertragskraft im Einklang und eine langfristige Finanzierbarkeit ist gegeben.

2.2.1. Bemaunung

Im Bereich der vollelektronischen Maut für Kfz über 3,5 t hzG wurden insgesamt rd. 809 Mio. Mauttransaktionen verzeichnet (+ 0,9 % gegenüber 2018). Mit rd. 95 % entfiel der überwiegende Anteil an Mauttransaktionen auf LKW, der Rest wurde von Bussen und anderen Fahrzeugen über 3,5 t hzG, wie zum Beispiel Wohnmobilen, getätigt.

Der Marktanteil der Direktabrechnungsschiene mit den Kunden („GO-Direkt“) liegt im Jahr 2019 bei 10,4 % (2018: 10,5 %).

Die Anzahl der an den Sondermautstellen abgefertigten PKW (Kat. 1) liegt mit rd. 42 Mio. um 3 % über jener des Jahres 2018. Wobei zu berücksichtigen ist, dass der Gleinalmtunnel 2018 von 05.10. bis 07.12. aufgrund eines Brandes und 2019 von 28.10. bis 09.11. aufgrund der Umbauarbeiten der Mautstelle gesperrt war. Der Automatisierungsgrad der Passagen an den Sondermautstellen beträgt 65 %. Im Vergleich dazu betrug er im Vorjahr 62 %. Die Anzahl der verkauften digitalen Streckenmauttickets liegt bei rd. 2,7 Mio. Stück (2018: 2,5 Mio. Stück), dies entspricht einer Steigerung von 8,6 % gegenüber dem Vorjahr.

Der Vignettenabsatz über alle Vignettentypen liegt im Wirtschaftsjahr 2019 mit rd. 27,8 Mio. verkauften Stück um rund 2 % über jenem des Vorjahres. Betrachtet man das Vignettenjahr 2019 so liegt die Anzahl der verkauften Stückzahlen um rd. 1 % über jener des Vignettenjahres 2018. Der Marktanteil der digitalen Vignette 2019 beträgt 12 %, 2018 lag er noch bei 6,4 %.

2.2.2. Bauaktivitäten

Der Schwerpunkt der ASFINAG-Bautätigkeit lag im Jahr 2019, wie auch in den Vorjahren, auf der Erhöhung der Verkehrssicherheit im hochrangigen Netz, insbesondere bei Tunnelausbauten (u.a. Maßnahmen im Rahmen des Straßentunnel-Sicherheits-Gesetzes, kurz „STSG“), auf Erweiterungen und Sanierungen sowie der Errichtung von Rastplätzen und LKW-Stellplätzen.

Mit dem Abschluss der ersten großen Phase der Tunnelsicherheitsoffensive im Jahr 2019 hat die ASFINAG den entscheidenden Schritt hin zu dem Ziel gesetzt, die sichersten Tunnel in Europa und sogar weltweit zu betreiben. Seit Beginn – ausgelöst durch den Brand im Tauern-tunnel 1999 – wurden mehr als 5,6 Milliarden Euro nur allein in Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit in den mittlerweile 165 Tunnel investiert. Besonderes Augenmerk wurde hierbei auf die Erfüllung der EU-Direktive (2004/54/EG) für TEN-Strecken gelegt, des Weiteren auf

den Ausbau zweiter Tunnelröhren und der Reduktion von Fluchtwegsabständen. Die Sicherheitstechnik der Tunneln wurde auf den neuesten Stand gebracht und wo erforderlich bauliche und elektromaschinelle Sanierungen vorgenommen.

Im Zuge der Erweiterung des ASFINAG-Netzes wurden wesentliche Bauvorhaben fortgeführt, wie etwa die S07 Fürstenfelder Schnellstraße, A11 Karawanken Autobahn (Karawankentunnel Neubau 2. Röhre), die A26 Linzer Autobahn (Neubau Anschlussstelle Donau Süd – Anschlussstelle Donau Nord) sowie das Projekt Sankt Georgen – Scheifling (S36 Murtal Schnellstraße).

Zudem wurden auch andere Großprojekte im Jahr 2019 vorangetrieben. Dazu gehören unter anderem die Sanierung und Fahrstreifenerweiterung Fischamend – Bruck West (A04 Ost Autobahn), die STSG (Strassentunnel-Sicherheitsgesetz) Maßnahmen & Sanierung Plabutsch Tunnel (A09 Pyhrn Autobahn) sowie der Ausbau Hollabrunn – Guntersdorf (S03 Weinviertler Schnellstraße).

Wesentliche Verkehrsfreigaben im abgeschlossenen Geschäftsjahr 2019 fanden für die folgenden mehrjährigen Projekte statt:

- A09 (Pyhrn Autobahn) STSG-Maßnahmen & Generalsanierung Gleinalmtunnel 1. Röhre
- A05 (Nord Autobahn) Neubau Umfahrung Drasenhofen
- S36 (Murtal Schnellstraße) Sanierung Feistritz - Zeltweg Ost
- A09 (Pyhrn Autobahn) Sanierung Leibnitz - Vogau
- A02 (Süd Autobahn) STSG-Maßnahmen & Sanierung Tunnel Gräbern
- A12 (Inntal Autobahn) STSG-Maßnahmen & Sicherheitsausbau Tunnel Mils
- A02 (Süd Autobahn) STSG-Maßnahmen & Generalsanierung Kreuzergegend & Bettlerkreuz
- A10 (Tauern Autobahn) Lärmschutz Sonnberg und Krottendorf
- S16 (Arlberg Schnellstraße) STSG-Maßnahmen & Sanierung Tunnel Langen
- A04 (Ost Autobahn) Neubau Autobahnmeisterei Bruck/Leitha

Zudem konnten die folgenden wesentlichen unterjährigen Projekte, die im Jahr 2019 Baubeginn hatten, auch im selben Jahr wieder dem Verkehr übergeben werden:

- A09 (Pyhrn Autobahn) Sanierung Gleinalm - Übelbach
- A10 (Tauern Autobahn) Sanierung Hangbrücke Pressingberg
- S06 (Semmering Schnellstraße) Sanierung & Lärmschutz Langenwang–Krieglach
- A04 (Ost Autobahn) Neubau Rastplätze und LKW Stellplätze Parndorf und Neusiedl
- A02 (Süd Autobahn) Sanierung Buch – Waltersdorf
- A12 (Inntal Autobahn) Lärmschutzmaßnahmen Kufstein

Die im Jahr 2019 erfolgten wesentlichen mehrjährigen Baubeginne sind:

- A26 (Linzer Autobahn) Neubau Donau Süd – Donau Nord – Start der Hauptbaumaßnahme
- S31 (Burgenland Schnellstraße) Sicherheitsausbau Mattersburg – Weppersdorf
- A10 (Tauernautobahn) Generalerneuerung Anschlussstelle Urstein - Anschlussstelle Hallein
- A23 (Autobahn Südosttangente Wien) Generalerneuerung Knoten Kaisermühlen
- S16 (Arlberg Schnellstraße) Generalerneuerung Perjentunnel 1. Röhre

- A02 (Süd Autobahn) Generalerneuerung Packsattel – Großliedltunnel
- A01 (West Autobahn) Sanierung & Lärmschutzmaßnahme Ansfelden
- A14 (Rheintal Autobahn) AST Bludenz/Bürs
- A10 (Tauern Autobahn) Ankerwände Hochmais, Frauenegg, Donnergraben, Eckgraben
- A01 (West Autobahn) Gewässerschutz und CN.as Brentenmais – Steinhäusl

Das von der ASFINAG verantwortete Bauvolumen betrug im Jahr 2019 insgesamt rund EUR 1.060 Mio. (2018: rund EUR 940 Mio.).

2.2.3. Betriebliche & Elektromaschinelle Erhaltung, Netzplanung, Verkehrsmanagement und Asset Management

Die Betriebliche Erhaltung ist mit 1.264 Mitarbeitenden die größte Abteilung der ASFINAG. In 5 Regionen gegliedert verfügen die 42 Autobahnmeistereien über 420 Schwerfahrzeuge und 300 Leicht-Lastkraftwagen zur Bewältigung der vier Kernleistungen Winterdienst, Streckenkontrolle und Ereignismanagement, Substanzerhaltung sowie der Absicherung. Immer höheren Stellenwert hat das Grünraum-Management mit Baumkataster, Baumkontrolle und dokumentierten Baumpflege-Maßnahmen, so dass es bei den jüngsten Wetterereignissen auf der Autobahn zu keinen diesbezüglichen Verkehrsausfällen kam. Die neu aufgesetzte, leistungsorientierte Tätigkeitsrückmeldung und die teilweise bereits in Betrieb genommenen Tools BAV (Betriebliche Aufgabenverwaltung), EBH (Elektronisches Betriebshandbuch) und DSP (Digitales Strecken-Protokoll) ermöglichen eine zielgerichtete Arbeitsplanung und eine beweisichernde Dokumentation der erbrachten Leistungen.

Die Elektromaschinelle Erhaltung verantwortet die Wartung und Instandhaltung sämtlicher elektrotechnischen, mechatronischen oder elektronischen bzw. IT-basierten Anlagen wie zum Beispiel Tunnelausrüstungen, zugehörige Tunnelleittechnik, Verkehrsbeeinflussungsanlagen, installierte Sensorik, Notrufsäulen und die passive Infrastruktur des ASFINAG-eigenen Netzwerks. Mit präventiver Wartung und reaktiver Störungsbeseitigung werden hohe System- und Anlagenverfügbarkeit der Außenanlagen und der zentralen Systeme und Services (Verkehrsmanagement- und Informationssystem, Videokernsystem, diverse Verkehrsüberwachungssysteme, etc.) sichergestellt. Die Anzahl der Videokameras stieg z.B. auf über 9.200. Die EU-Richtlinie zur Netz- und Informationssicherheit wird kontinuierlich umgesetzt.

Die Netzplanung definiert im Rahmen der Netzentwicklung die qualitativen Anforderungen an die Anlagen des ASFINAG Netzes zur Optimierung der Verfügbarkeit und Verkehrssicherheit. Dazu werden entsprechend den Managementkonzepten Programme für die Themen Netzkapazitäten, Parken & Rasten, Anschlussstellen etc. entwickelt. Mit Hilfe der Korridorplanung werden die aus den Programmen abgeleiteten Maßnahmen mit den Instandsetzungsmaßnahmen koordiniert. Das Baustellenmanagement hat in Zusammenarbeit mit der Bauprogrammskoordination und dem Asset Management Ausbauprogramme für Instandsetzungsmaßnahmen an Hotspots entwickelt. Die so definierten Maßnahmen bilden die Basis für das Bauprogramm der ASFINAG. 2019 wurden Streckenkonzepte für die A08 und die A25 überarbeitet. Auf Basis der novellierten Lärmschutzdienstanweisung für das Bestandnetz wurden die diesbezüglichen Anlagen evaluiert.

Das Verkehrsmanagement nimmt in den 9 lokalen Verkehrsmanagementzentralen und der nationalen Verkehrsmanagementzentrale die Verantwortung für die nationale Verkehrsüberwachung, -information und -steuerung wahr. Gemeinsam mit den Teams Strategisches Verkehrsmanagement, Verkehrssicherheit und Verkehrsorganisation, Verkehrstechnik und Traffic Manager werden die strategischen Ziele Verfügbarkeit, Sicherheit und Information verfolgt.

Neben den operativen Kernleistungen standen 2019 die Entwicklung des neuen Verkehrsmanagement- und -informationssystems VMIS 2.0, die Inbetriebnahme des neuen Abwicklungstools für Sondertransportanträge, die Begleitung der Aktivitäten der ITS (Intelligent Transport Systems) Austria Plattform im Bereich neuer Mobilitätskonzepte sowie die Erstellung der Verkehrsprognose 2040+ im Mittelpunkt. Die Erweiterung des Einsatzgebietes der Traffic Manager reduziert ab November die durchschnittliche Ereignisdauer auf der A04-Ostautobahn.

Das Asset Management sorgt für die Bauwerkssicherheit sowie für die wirtschaftliche und nachhaltige Erhaltung des Streckennetzes mittels laufender Kontrollen, Prüfungen, Datenbanken und Zustandsprognosen. Die Weiterentwicklung der langfristigen Erhaltungskonzepte, der Bauwerksdatenbank und der Erhaltungsstrategie gewährleistet die Sicherheit des österreichischen Autobahnen- und Schnellstraßen-Netzes. Im Zuge der Digitalisierung wurden 2019 weitere Anlagenbestände im OMT (Objekt-Management-Tool) abgebildet. Auf Basis der Erhaltungslangfristprognose aus 2018 wurde das konsolidierte Bauprogramm 2020-25 erstellt.

2.2.4. Finanzierung

Die Finanzierungsprämisse der ASFINAG ist die Sicherstellung ausreichender Liquidität für die operative Umsetzung des Eigentümerauftrages. Die Finanzierungsstrategie der ASFINAG ist auf die Optimierung der erwarteten Zinskosten und des damit zusammenhängenden Risikos (gemessen durch die Kennzahlen Value at Risk und Cashflow at Risk) ausgerichtet, wobei Planungssicherheit ebenfalls einen wesentlichen Faktor darstellt.

Im Geschäftsjahr 2019 wurden langfristige Kapitalmarktverbindlichkeiten in Höhe von EUR 1.020 Mio. (Nominalwert) getilgt. Dem gegenüber stand eine Finanzierung in Form einer EUR 600 Mio. Anleihe mit 10 Jahren Laufzeit und einem Kupon von 0,10 %. Der Differenzbetrag wurde über den Verbrauch von kurzfristig veranlagten Mitteln sowie die Aufnahme kurzfristiger Barvorlagen abgedeckt.

Das Rating der ASFINAG blieb 2019 unverändert. Moody's hat das Rating Aa1 mit stabilem Ausblick im Mai und Oktober 2019 bestätigt. Im Juli 2019 erfolgte auch durch Standard & Poor's die Bestätigung der Ratingeinstufung mit AA+ und ebenfalls stabilem Ausblick.

Die nominellen langfristigen Finanzverbindlichkeiten (exkl. Verbindlichkeiten aus PPP von EUR 0,6 Mrd.) verringerten sich von rd. EUR 9,4 Mrd. per Jahresende 2018 auf EUR 9,0 Mrd. Ende 2019.

Das EMTN (Euro Medium Term Note) - Programm der ASFINAG wird auch in den kommenden Jahren Hauptquelle der langfristigen Mittelaufnahmen sein. Der Finanzierungsbedarf für 2020, der hauptsächlich auf eine Tilgung im Oktober zurückzuführen ist, beträgt voraussichtlich rund EUR 1,4 Mrd.

2.2.5. Wirtschaftliche Lage

2.2.5.1. Vermögen

	31.12.2019		31.12.2018		31.12.2017	
	TSD €	%	TSD €	%	TSD €	%
Langfristige Vermögenswerte	17 088 830	97,90	16 545 224	96,84	16 161 359	97,88
Kurzfristige Vermögenswerte	366 133	2,10	538 957	3,15	349 742	2,12
zur Veräußerung geh. langfr. Vermögenswerte	0,00	0,00	195	0,00	35	0,00
	17 454 963	100,00	17 084 376	100,00	16 511 136	100,00

Die langfristigen Vermögenswerte werden im Wesentlichen durch die immateriellen Vermögensgegenstände dominiert, die vor allem das Fruchtgenussrecht (Neubau) am hochrangigen Straßennetz darstellen. Das Fruchtgenussrecht wächst mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten der Infrastruktur. Der Wert des Fruchtgenussrechtes (inkl. Anzahlungen und Anlagen im Bau Fruchtgenuss) wuchs im Jahr 2019 um EUR 509 Mio. (2018 EUR 371 Mio.).

Die Sachanlagen (EUR 592 Mio.) bestehen schwerpunktmäßig aus Maut- und Verkehrsbeeinflussungsanlagen sowie Corporate Network und IT-Infrastrukturanlagen.

Die kurzfristigen Vermögenswerte betreffen vor allem die Fakturierung der Vignettenverkäufe und Forderungen aus der LKW-Maut mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr. Weiters sind hier u.a. auch die flüssigen Mittel, die Vorräte, die Bewertung der kurzfristigen Derivate (siehe Notes Punkt 4.19) und die Forderungen gegenüber in- und ausländischen Finanzbehörden enthalten. Die Reduktion gegenüber dem Vorjahr um rund EUR 173 Mio. ist zu einem überwiegenden Teil auf den niedrigeren Bestand an Bankguthaben im Vergleich zum Vorjahr zurückzuführen (minus EUR 141 Mio.).

2.2.5.2. Eigenkapital und Schulden

	31.12.2019		31.12.2018		31.12.2017	
	TSD €	%	TSD €	%	TSD €	%
<i>Eigenkapital aus Innenfinanzierung</i>	6 069 638	34,77	5 372 156	31,44	4 718 478	28,58
<i>Eigenkapital aus Außenfinanzierung</i>	467 049	2,68	467 049	2,73	467 049	2,83
Eigenkapital	6 536 687	37,45	5 839 205	34,18	5 185 527	31,41
Langfristige Schulden	8 712 700	49,92	9 123 342	53,40	10 139 161	61,41
Kurzfristige Schulden	2 205 576	12,64	2 121 830	12,42	1 186 449	7,19
	17 454 963	100,00	17 084 376	100,00	16 511 137	100,00

Das Eigenkapital (inkl. Gewinnvortrag) ist um das Jahresergebnis 2019 gestiegen, korrigiert um die Ausschüttung einer Dividende von EUR 165 Mio. und dem sonstigen Ergebnis (Neubewertung gem. IAS 19).

Bei den bestehenden Finanzverbindlichkeiten blieb das Fristigkeitenprofil weitgehend konstant. Dies aufgrund der Tatsache, dass sowohl im Jahr 2019 als auch im Jahr 2020 Tilgungen in Höhe von jeweils EUR 1,0 Mrd. (Nominalwert) erfolgten bzw. fällig werden.

2.2.5.3. Umsatz und Ergebnis

	2019 TSD €	2018 TSD €	2017 TSD €
Umsatzerlöse	2 807 632	2 589 075	2 532 024
Operatives Ergebnis vor Abschreibungen (EBITDA)	1 469 432	1 429 855	1 324 135
<i>in % vom Umsatz</i>	52,34	55,23	52,30
Zu- und Abschreibungen	-77 290	-72 322	-70 909
Operatives Ergebnis (EBIT)	1 392 142	1 357 533	1 253 226
<i>in % vom Umsatz</i>	49,58	52,43	49,50
Finanzergebnis	-242 165	-261 120	-310 076
Ergebnis vor Ertragssteuern (EBT)	1 149 977	1 096 413	943 150
<i>in % vom Umsatz</i>	40,96	42,35	37,25
Periodenergebnis	864 109	824 140	709 068
<i>in % vom Umsatz</i>	30,78	31,83	28,00
Kumuliertes Konzernergebnis	6 063 320	5 365 838	4 712 160

Die Mauterlöse für das ASFINAG-Streckennetz haben sich insgesamt im Jahr 2019 um rd. EUR 80 Mio. (3,7 %) erhöht.

Die Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Leistungen (EUR 1.071 Mio.), die ergebniswirksam sind (somit exklusive Fruchtgenuss), sind gegenüber 2018 um rund 9% gestiegen (+EUR 48 Mio.).

Das Finanzergebnis hat sich um rund EUR 19 Mio. verbessert, was im Wesentlichen auf das gesunkene Zinsniveau zurückzuführen ist.

Das Ergebnis vor Ertragssteuern liegt für 2019 mit EUR 1.150 Mio. um EUR 54 Mio. über dem Vorjahresniveau (EUR 1.096 Mio.).

Nach Abzug der Steuern ergibt sich ein gegenüber 2018 um rund EUR 40 Mio. (+ 5%) höheres Jahresergebnis 2019 (EUR 864 Mio.).

2.2.5.4. Ertragsstruktur

	2019		2018		2017	
	TSD €	%	TSD €	%	TSD €	%
Streckenmauterlöse	199 778	6,83	189 114	7,00	168 386	6,36
Vignettenerlöse	523 616	17,91	501 588	18,56	491 931	18,58
LKW-Mauterlöse	1 515 221	51,82	1 464 847	54,21	1 370 013	51,74
Erlöse Vermietung/Verpachtung	33 669	1,15	33 059	1,22	31 806	1,20
Erlöse Enforcement	34 055	1,16	31 635	1,17	31 620	1,19
sonstige Umsatzerlöse	246	0,01	424	0,02	133	0,01
Erlöse aus der Weiterverrechnung	501 047	17,14	368 407	13,63	438 135	16,55
Umsatzerlöse	2 807 632	96,03	2 589 074	95,81	2 532 024	95,63
Aktivierete Eigenleistungen	4 037	0,14	4 349	0,16	6 093	0,23
Erträge aus dem Abgang von Vermögenswerten	6 076	0,21	3 908	0,14	3 924	0,15
Erträge aus Strafgehdern	82 514	2,82	78 321	2,90	83 487	3,15
Übrige sonstige Erträge	23 560	0,81	26 750	0,99	22 318	0,84
Sonstige Erträge	112 150	3,84	108 979	4,03	109 729	4,14
Umsatzerlöse und Erträge	2 923 819	100,00	2 702 402	100,00	2 647 846	100,00

Die Steigerung der Mauterlöse für KfZ > 3,5 t hzG ist auf die Valorisierung der Tarife sowie eine leichte Fahrleistungssteigerung gegenüber 2018 zurückzuführen. Die Steigerung bei den Vignettenerlösen ist ebenfalls auf die gesetzlich festgelegte Valorisierung zurückzuführen sowie auf eine leichte Steigerung der verkauften Stück. Die Steigerung bei den Streckenmauterlösen im Vergleich zu 2018 erklärt sich durch Tarifanpassungen und eine Steigerung der abgefertigten PKW.

Die Erlöse aus Weiterverrechnungen korrespondieren im Wesentlichen mit den Aufwendungen für den Neubau und die Erweiterung der Streckeninfrastruktur und sind gegenüber 2018 um rund EUR 133 Mio. gestiegen.

2.2.5.5. Aufwandsstruktur

	2019		2018		2017	
	TSD €	%	TSD €	%	TSD €	%
Aufwendungen für Material und bezogene Leistungen	1 071 312	69,94	889 712	66,16	953 145	68,34
Personalaufwendungen	210 006	13,71	198 796	14,78	188 719	13,53
Sonstige Aufwendungen	173 069	11,30	184 039	13,68	181 848	13,04
Zu- und Abschreibungen, Wertminderungen	77 290	5,05	72 322	5,38	70 909	5,08
Aufwendungen	1 531 677	100,00	1 344 870	100,00	1 394 621	100,00

Die Aufwendungen für Material und bezogene Leistungen liegen mit EUR 1.071 Mio. über dem Niveau des Vorjahres (+ EUR 182 Mio.) Darin enthalten sind (unter anderem) die Aufwendungen für bezogene Leistungen in Höhe von EUR 1.067 Mio., die im Vergleich zu 2018 um rund EUR 127 Mio. gestiegen sind sowie der Materialaufwand (EUR 48 Mio.), der um EUR 2 Mio. im Vergleich zu 2018 zurückgegangen ist. In Abzug gebracht wurden Erlöse aus der Aktivierung bezogener Leistungen für Investitionen in Höhe von rund EUR 53 Mio.

Die Personalaufwendungen liegen über dem Niveau des Vorjahres (+5,6 %).

2.2.5.6. Geldflussrechnung

	2019	2018	2017
	TSD €	TSD €	TSD €
Cashflow aus der operativen Tätigkeit	1 032 869	893 536	888 283
Cashflow aus Investitionstätigkeit	-641.205	-480 857	-502 222
Cashflow aus Finanzierungstätigkeit	-532.673	-257 646	-552 806
Veränderung der Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	-141 009	155 033	-166 745
Anfangsbestand Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	166 939	11 906	178 651
Endbestand Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	25 930	166 939	11 906

Der Cashflow aus der operativen Tätigkeit beträgt im Jahr 2019 EUR 1.033 Mio. und liegt somit um rund EUR 139 Mio. über dem Vorjahreswert. Die Investitionstätigkeit der ASFINAG in der Höhe von EUR 641 Mio. lag ebenfalls über dem Niveau von 2018. Insgesamt führt dies für 2019 zu einem positiven Cashflow vor Finanzierung (Free Cashflow) in Höhe von EUR 392 Mio.

Über den Cashflow aus Finanzierungstätigkeit (EUR – 533 Mio.), errechnet sich unter Berücksichtigung des Anfangsbestands der Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente der Endbestand an Fondsmitteln von rd. EUR 26 Mio. Die Erhöhung beim Cashflow aus Finanzierungstätigkeit im Vergleich zum Vorjahr ist unter anderem darauf zurückzuführen, dass 2018 keine Tilgung einer langfristigen Transaktion erfolgte und die 2019 getätigte Anleihetilgung in

Höhe von EUR 1,0 Mrd. (Nominalwert) durch eine Emission mit deutlich geringerem Nominalwert (EUR 600 Mio.) refinanziert wurde.

2.2.5.7. Rentabilität

		2019	2018	2017
Umsatzrentabilität iwS (%)	= $\frac{\text{operatives Ergebnis (EBIT)}}{\text{Umsatzerlöse}}$	49,58	52,43	49,50
Umsatzrentabilität ieS (%)	= $\frac{\text{Periodenergebnis}}{\text{Umsatzerlöse}}$	30,78	31,83	28,00
Gesamtkapitalrentabilität (%)	= $\frac{\text{operatives Ergebnis (EBIT)}}{\Phi \text{ Gesamtkapital}}$	8,06	8,08	7,59
Eigenkapitalrentabilität (%)	= $\frac{\text{Periodenergebnis}}{\Phi \text{ Eigenkapital}}$	13,96	14,95	13,68

Die Umsatzrentabilität iwS ist im Vergleich zu 2018 gesunken, da die Umsatzerlöse stärker als das operative Ergebnis gewachsen sind. Die Umsatzrentabilität ieS ist ebenfalls leicht gesunken, da auch das Periodenergebnis weniger stark als die Umsatzerlöse gestiegen ist.

Die Gesamtkapitalrentabilität ist nahezu auf demselben Niveau wie 2018 geblieben, da das operative Ergebnis und das durchschnittliche Gesamtkapital nahezu in gleicher Höhe gewachsen sind. Die Eigenkapitalrentabilität ist im Vergleich zum Vorjahr gesunken, da das durchschnittliche Eigenkapital stärker als das Periodenergebnis gewachsen ist.

2.3. Nichtfinanzielle Erklärung

Die konsolidierte nichtfinanzielle Erklärung gemäß § 267a Abs. 1 UGB wurde als gesonderter nichtfinanzieller Bericht gemäß § 267a Abs. 6 UGB erstellt.

3. Bericht über die voraussichtliche Entwicklung und die Risiken der Unternehmensgruppe

3.1. Voraussichtliche Entwicklung der Unternehmensgruppe

Die ASFINAG steht vor großen Herausforderungen. Das Unternehmen muss den steigenden Mobilitätsbedürfnissen der Kundinnen und Kunden, neuen Antriebs- und Energieformen, der Multimodalität sowie den gesamtstaatlichen Vorgaben aus der „Mission 2030“ (österreichische Klima- und Energiestrategie) und dem Regierungsprogramm 2020 gerecht werden. Darüber hinaus muss sich die ASFINAG auch den Anforderungen der heutigen Arbeitswelt stellen, die von der Digitalisierung bis zur Positionierung als attraktive Arbeitgeberin reichen.

Aus diesem Grund wurde im Mai 2019 ein Weiterentwicklungsprozess in der ASFINAG gestartet, der verschiedene organisatorische Änderungen innerhalb des Konzerns zur Folge hat, die mit Jahresbeginn 2020 in Kraft treten.

Insbesondere war es Ziel der Umstrukturierungsmaßnahmen, die konzernweite Zusammenarbeit effektiver und effizienter zu gestalten, Schnittstellen zu bereinigen, Service zu bündeln und Redundanzen zu beseitigen um Kapazitäten für neue Herausforderungen freizuspielen.

In der Planung für 2020 wurde bezüglich der LKW-Mauteinnahmen (abgesehen von der gesetzlich vorgesehenen Valorisierung von 2,1 %) eine um 1,5 % steigende Verkehrsleistung zugrunde gelegt. Die Tarifstruktur wurde, wie in den Lageberichten der Vorjahre bereits berichtet, mit 01.01.2017 vom Bonus/Malus System der Ökologisierung auf Externe Kosten umgestellt. Einzig die Klasse EURO VI erhält bis zum Jahr 2020 weiterhin einen Bonus iHv. EUR 20 Mio. jährlich.

Für die Einnahmen aus der PKW-Vignette wird mit einem Anstieg von 0,7 % gerechnet. Die Vignettenpreise werden für 2020, analog zu den LKW-Mauttarifen, um 2,1 % valorisiert.

Bei den PKW Streckenmauteinnahmen wird mit einer Steigerung von 5,1 % gerechnet. Grund dafür sind zum einen tarifliche Anpassungen, sowie unterstellte moderate Mengensteigerungen.

Die gesamten Mauterlöse werden 2020 laut Plan rd. EUR 2.339 Mio. betragen.

Das Bauprogramm sieht für 2020 ein Bauvolumen von rd. EUR 1.381 Mio. vor. Mit den laufenden Aufwendungen und dem geplanten negativen Finanzergebnis (im Wesentlichen Zinsendienst) von EUR 216 Mio. ergibt sich ein planmäßiger Jahresüberschuss für 2020 von rd. EUR 830 Mio.

Im Hinblick auf die Umsetzung von kostenintensiven Infrastrukturprojekten haben sowohl die laufende Evaluierung der Bauprojekte hinsichtlich Dimensionierung und verkehrlicher Notwendigkeit als auch Verhandlungen über Finanzierungsbeiträgen nach wie vor große Bedeutung.

Die Auswirkung der im Dezember 2019 (also nach Abschluss der Planungstätigkeiten) in Kraft getretenen gesetzlichen Vignettenbefreiung auf ausgewählten Streckenabschnitten wird einen geschätzten negativen Effekt auf den Jahresüberschuss iHv. EUR 16 Mio. haben.

Darüber hinaus wird sich die seit Februar/März 2020 bestehende Krise in Zusammenhang mit der Ausbreitung des Coronavirus auf das Ergebnis der ASFINAG auswirken. Das Ausmaß dieses Effekts ist aber noch nicht abschätzbar.

3.2. Wesentliche Risiken und Ungewissheiten

3.2.1. Cashflowrisiko

Im Jahr 2019 wurden erneut historische Tiefststände sowohl bei den kurzfristigen als auch bei den langfristigen Zinsen erreicht. Der 3-Monats-Euribor startete die ersten Monate des Jahres 2019 mit einem relativ konstanten Wert von ca. -0,31 % um dann ab Juni kontinuierlich auf einen Rekordwert von -0,45 % (Anfang September) zu fallen. Die kurzfristigen Zinsen erholten sich anschließend leicht und erreichten am Jahresende einen Wert von -0,38 %.

Im langfristigen Bereich starteten die Renditen für 10-jährige österreichische Bundesanleihen zu Beginn des Jahres 2019 mit 0,44 % und stiegen bis Ende Februar auf 0,54 % an. Anschließend begannen die Renditen zu sinken und erreichten Ende August den Tiefststand von -0,45 % um sich bis Ende des Jahres auf einen wieder positiven Wert von 0,03 % zu erholen.

Die Einschätzung der kaufmännischen Risiken, die von externen Kapitalmarktschwankungen ausgehen, werden in Form der Kennzahlen Value at Risk und Cashflow at Risk errechnet und den Gremien regelmäßig berichtet.

Mit Marktwerten bewertete Derivate werden als eigenes Finanzinstrument mit einer Bewertung „through profit & loss“ bilanziert und sind einer zugehörigen Grundtransaktion zuzurechnen. Sie werden mit der Absicht der Absicherung von Wechselkursschwankungen der Grundtransaktionen abgeschlossen. Das verbleibende Risiko besteht lediglich aus Zinsänderungsrisiken im EURO Finanzierungsraum. Im Portfolio der ASFINAG ist per Ende 2019 ein einziger Swap enthalten.

Die Risikokennziffern der aushaftenden ASFINAG Finanzverbindlichkeiten (Darlehen und Anleihen inklusive Swaps, Geldmarktgeschäfte) wurden per 31. Dezember 2019 mit einer Konfidenz von 95 % und einer Haltedauer von einem Jahr wie folgt eingeschätzt:

Der marktwertorientierte Value at Risk wird auf EUR 261,4 Mio. geschätzt. Der nominelle Gesamtstand der Finanzverbindlichkeiten (lang- und kurzfristig) zuzüglich kurzfristiger Mittelaufnahmen beträgt zum Stichtag EUR 9.083,8 Mio. (2018: EUR 9.336,9 Mio.).

Der Cashflow at Risk beträgt EUR 1,8 Mio., wobei rd. 1,0 % der Verbindlichkeiten variabel verzinst sind.

Die durchschnittliche Restlaufzeit der ASFINAG Verbindlichkeiten per 31.12.2019 beträgt ca. 6,8 Jahre (2018: 6,9 Jahre) und die durchschnittliche Nominalverzinsung liegt bei rund 1,9 % p.a. (2018 2,3 % p.a.).

Der Zugang zu den Kapitalmärkten und damit die Aufnahme der erforderlichen Mittel wird für die ASFINAG auch in den nächsten Jahren gewährleistet sein, einerseits aufgrund ihrer exzellenten Reputation und eines aktiven Investoren-Marketings andererseits aufgrund der guten Fundamentaldaten Österreichs und der Staatsgarantie für die Mittelaufnahmen.

3.2.2. Liquiditätsrisiko

Die Liquiditätssteuerung der ASFINAG berücksichtigt alle operativen Erfordernisse, den Schuldendienst und etwaige notwendige Kapitalaufnahmen im Zusammenhang mit dem Neubauprogramm. Die Planbilanzen, Plangewinn- und -verlustrechnungen und die Cashflowberechnungen werden mit dem Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie jeweils im Vorjahr im Voraus abgestimmt und sind im Zusammenhang mit der gesetzlichen Verpflichtung des Bundes zu sehen, für die ausreichende Liquidität der ASFINAG zu sorgen.

Das kurzfristige Liquiditätsrisiko der ASFINAG ist aufgrund der guten Bonitätseinstufung gering. Das langfristige Liquiditätsrisiko steht in direktem Zusammenhang mit der Bonität der Republik Österreich und der Unterstützung durch die Republik Österreich in Form von Garantien als Bürge und Zahler für Anleiheemissionen. Letztlich gewährleistet das erfolgreiche und stabile Geschäftsmodell der ASFINAG die Refinanzierung der Verbindlichkeiten.

3.2.3. Konjunkturrisiko, Ausfallrisiko, Absatz- und Beschaffungsrisiko

Die gute Wirtschaftsentwicklung des Jahres 2018 im Euroraum fand 2019 keine Fortsetzung. Die Wachstumsraten für 2019 lagen deutlich unter jenen des Vorjahres.

Die BIP Prognosen liegen für 2019 laut Europäischer Kommission bei +1,1 % (2018 +1,9 %) für die Eurozone, bei +1,4 % für die gesamte EU (2018 +2,0 %).

Ursprünglich wurden für 2020 ähnliche Wachstumsraten wie für 2019 prognostiziert. Mittlerweile sind diese Prognosedaten aufgrund der Corona-Krise jedoch nicht mehr valide.

Sowohl für die österreichische als auch für die internationale Wirtschaft muss von einer Rezession ausgegangen werden. Die Dimension dieser Entwicklung ist derzeit noch nicht absehbar. Es wird aber von einem großen "Abwärtsrisiko" gesprochen.

Die Staatsverschuldung der meisten europäischen Staaten ging bis vor der Corona-Krise kontinuierlich zurück. Um die wirtschaftlichen Auswirkungen der zur Eindämmung des Virus gesetzten Maßnahmen abzufedern, setzen die Staaten, darunter auch Österreich, jedoch nach dem Prinzip „koste es was es wolle“ hohe Mittel ein, um die Arbeitslosigkeit zu verringern und den Fortbestand von Unternehmen zu gewährleisten. Die Staatsverschuldungen werden daher krisenbedingt erheblich steigen. Entscheidend wird die erforderliche Dauer der Maßnahmen sein.

Die Entwicklung des Zinsniveaus ist angesichts der Corona-Krise schwierig zu prognostizieren. Das absolute Niveau im kurzfristigen Bereich wird voraussichtlich weiterhin tief bleiben. Bei den langfristigen Zinsen könnte es aufgrund der von den Staaten benötigten erheblichen zusätzlichen Mittel zu einer deutlichen Bewegung nach oben kommen.

Die Entwicklung der Baupreise im Tiefbau verzeichnete 2019 - wie im Vorjahr - einen leichten Anstieg. Die Entwicklung Baukosten im Tiefbau war im Jahresvergleich 2018/2019 stabil. Im Vergleich zu den Vorjahren 2016 bis 2018, in denen die Baukosten steigen, weist das 2. Halbjahr 2019 ein leichten Rückgang auf.

Die Novellierung des Bundesstraßenmautgesetzes im Jahr 2007 schrieb eine Berücksichtigung der Entwicklung des Verbraucherpreisindex auf der Einnahmeseite der ASFINAG fest. Dadurch wurde ein wesentlicher, struktureller Ausgleich zu den inflationsbedingten Kostensteigerungen der operativen Ausgaben gesetzlich festgelegt und eine Absicherung des Inflationsrisikos erreicht.

Für Forderungen der ASFINAG werden Wertminderungen ausschließlich auf Basis von Einzelbetrachtungen vorgenommen, eine Wertberichtigung auf pauschaler Basis erfolgt nicht. Die Einnahmen der ASFINAG - bestehend im Wesentlichen aus LKW- und PKW-Maut - sind strukturell nicht ausfallsgefährdet.

3.2.4. Branchenspezifische Risiken und Regulierungsrisiken

Insbesondere aufgrund der hohen Bautätigkeit stellen die gesetzlichen Rahmenbedingungen gerade in diesem Bereich einen starken Einflussfaktor auf die Kosten- und Kapitalsituation des Unternehmens dar. Hier sind insbesondere gesetzliche Auflagen hinsichtlich Umweltmaßnahmen zu erwähnen. Der diesbezügliche Standard ist im europäischen Vergleich derzeit bereits als sehr hoch einzustufen.

Ein weiterer wesentlicher Bereich ist die Bemaßung. Für die Tarifausgestaltung, insbesondere von KFZ > 3,5 t hzG, hat die EU-Wegekostenrichtlinie dabei maßgeblichen Einfluss.

Seit dem Jahr 2017 werden auf die Infrastrukturtarife externe Kosten für Lärm und Schadstoffausstoß aufgeschlagen. Diese aufgeschlagenen Kosten, die von Euro Emissionsklasse sowie Achskategorisierung abhängen, werden durch die ASFINAG eingehoben, an das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie abgeführt und stellen damit keine Mehrerlöse für die ASFINAG dar.

Einzig die Klasse EURO VI erhält weiterhin einen Bonus auf den Infrastrukturtarif, der sich bis zum Jahr 2020 mit Mindereinnahmen von jährlich EUR 20 Mio. niederschlagen wird. Im abgelaufenen Geschäftsjahr betrug dieser Bonus EUR 19,6 Mio., was für eine gute Planungsqualität spricht. Auch im Jahr 2020 wurde der Tarif für EURO VI derart ausgestaltet, dass EUR 20 Mio. Bonus für EURO VI erwartet werden.

Die Tarife für KFZ > 3,5 t hzG mit Wasserstoff- bzw. E-Antrieb werden im Jahr 2020 um etwa die Hälfte reduziert. Die Fahrleistungen aus diesem Bereich sind derzeit jedoch marginal.

3.2.5. IT-Risiken

Im Jahr 2019 wurde die IT-Landschaft der ASFINAG erneut maßgeblich weiterentwickelt.

Folgende Themenbereiche standen besonders im Fokus:

- Netz- und Informationssicherheitsgesetz (NISG)

Das Ende 2018 in Kraft getretene NISG verpflichtet Unternehmen zur Einrichtung umfangreicher Sicherheitsmaßnahmen und zum Nachweis deren Effektivität. Im November 2019 ist an die ASFINAG der Bescheid ergangen, dass sie Betreiber wesentlicher Dienste gemäß NISG ist. Die wesentlichen Dienste sind der Betrieb der Verkehrssteuerungs- und Leitsysteme des Bundesstraßennetzes, sowie der Betrieb der Verkehrssteuerungs- und Leitsysteme in Tunneln gemäß Straßentunnel-Sicherheitsgesetz (STSG). Der Nachweis der Compliance mit dem NISG ist innerhalb von drei Jahren zu erbringen. Die zur Ableitung der benötigten Maßnahmen durchzuführenden Assessments und Risikoanalysen wurden durchgeführt. Dazu sind Informationssicherheitsprojekte zu initiieren bzw. befinden sich bereits in Umsetzung.

- IT-Bedrohungen im Büroumfeld

Die größte Bedrohung im Büroumfeld stellen weiterhin Angriffe von Cyberkriminellen auf Arbeitsstationen von Mitarbeitenden dar. Diese Arbeitsstationen werden übernommen um Angriffe auf das Unternehmensnetzwerk durchzuführen. In diesem Zusammenhang wurden zahlreiche technische Maßnahmen auf verschiedenen Ebenen ergriffen, um sowohl die Übernahme von den Endgeräten als auch die weitere Ausbreitung im Unternehmensnetzwerk zu unterbinden. Da ein erfolgreicher Angriff in der Regel auch die unwissentliche Mitwirkung von Endbenutzern voraussetzt, wurde auch ein Schwerpunkt auf Awareness bildende Maßnahmen gelegt, um die Mitarbeitenden der ASFINAG für diese Problematik zu sensibilisieren.

- Netzwerksicherheit

Ein wesentlicher schützenswerter Bereich ist das Netzwerk. Diesbezüglich betreibt die ASFINAG ca. 8.000 Netzwerkkomponenten. 2019 wurde die Netzwerkinstandhaltung ausgeschrieben. Wesentliche Inhalte sind zahlreiche Sicherheitsmaßnahmen zur Steigerung der Netzwerksicherheit. Zusätzlich wurden bereits zahlreiche IT Bereiche netzwerktechnisch voneinander getrennt, um im Falle eines erfolgreichen Angriffes das Schadensmaß gering zu halten.

- Prozess-Anpassung im Change Vorgehensmodell

Bei Einführung neuer IT Services wurde im Prozess die Überprüfung der IT Sicherheit (Security Check) verankert und bei zahlreichen neuen Services auch schon durchgeführt. Zusätzlich wurden 2019 zahlreiche dieser Security Checks bei bestehenden IT Services im Office Bereich aber auch im Bereich der wesentlichen Dienste durchgeführt.

- Anpassung der Regelung von „privilegierten Zugriffen“ auf IT Services

Administrator-Accounts mit höheren Rechten wurden mit einem neuen Sicherheitskonzept versehen um das Risiko bei Angriffen weiter zu minimieren. Die Umsetzung dieser Regelungen wurde 2019 gestartet und ist zu ca. 80 % bereits erfolgt.

3.2.6. Personal- und Fluktuationsrisiko

Die Gesamtfluktuation der ASFINAG ist sehr gering ausgeprägt. Durch leistungsorientierte Vergütungssysteme, attraktive Sozialleistungen und der Möglichkeit sich innerhalb des Unternehmens weiterzuentwickeln - sowohl innerhalb der eigenen Gesellschaften als auch gesellschaftsübergreifend - wird das Fluktuationsrisiko minimiert.

3.2.7. Risiken aus der Coronavirus-Krise

Die Verbreitung des neuartigen Coronavirus sowie die zur Verhinderung der Ausbreitung gesetzten Maßnahmen stellen weltweit die Regierungen und Unternehmen vor völlig neue und unerwartete Herausforderungen. Die wirtschaftliche Entwicklung für das Jahr 2020 und möglicherweise auch darüber hinaus ist nachhaltig beeinflusst und es wird großer Anstrengungen bedürfen, an die Wachstumserwartungen vor der Krise anschließen zu können.

Für die ASFINAG wirkt sich die Krise in mehrerlei Hinsicht aus:

Aufgrund des eingeschränkten Individualverkehrs und des Produktionsrückgangs wird davon ausgegangen, dass die Mautentnahmen zurückgehen werden.

Im LKW-Bereich wird dies vermutlich weniger stark zum Tragen kommen, da es hier kaum zu Einschränkungen der Bewegungsfreiheit kommen wird und aufgrund verstärkter Zulieferungstätigkeiten ein gewisser Ausgleich geschaffen werden kann.

Bei den Kurzzeit-Vignetten und PKW-Streckenmaturen wird angenommen, dass es aufgrund der Ausgangsbeschränkungen, der Grenzschießungen und anderer Maßnahmen zu Erlös-Rückgängen kommen wird. Wie stark diese ausfallen werden hängt von der Dauer der Krise bzw. der Gültigkeit der gesetzten Maßnahmen ab.

Bei den Jahresvignetten werden geringe Erlöseinbußen erwartet, da ein guter Teil dieser Vignetten bereits zu Jahresbeginn verkauft wurde.

Neben dem Mautbereich wird es auch Auswirkungen im Baubereich geben.

Mitte März 2020 hat die ASFINAG alle nicht unmittelbar für die Aufrechterhaltung des Verkehrsflusses notwendigen Baustellen auf ihrem Netz gestoppt. Auch für diese Maßnahme ist noch nicht abschätzbar wie lange sie aufrecht gehalten werden wird. In jedem Fall ist damit zu rechnen, dass die damit in Verbindung stehenden Aufwendungen deutlich zurückgehen werden.

Insgesamt ist die Auswirkung dieser beiden gegenläufigen Effekte auf das Ergebnis 2020 zahlenmäßig zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Berichts noch nicht abschätzbar.

Der Fortbestand des Unternehmens wird durch diese wirtschaftlichen Einschnitte in keiner Weise gefährdet.

4. Bericht über Forschung, Entwicklung und Innovation

Die Bereiche Forschung, Entwicklung- und Innovation wurden im Jahr 2019 in eine Kernstrategie der ASFINAG zusammengeführt. Damit soll eine strategische Weiterentwicklung sowie eine gesellschaftsübergreifende Steuerung der Innovationen im Unternehmen sichergestellt werden. Ein wesentlicher Bestandteil dieser Kernstrategie wird, neben einer klaren Definition von Forschung und Entwicklung, die Einführung einer Innovationsstrategie sein. Diese soll eine fokussierte Weiterentwicklung entlang der strategischen Ziele ermöglichen und Basis für eine Evaluierung der internen Organisation des Themas sein.

Auch die in den vergangenen Jahren bereits erfolgreich etablierte Kooperation im Forschungs- und Innovationsbereich mit BMK, ÖBB und den Bundesländern, dem AIT und weiteren Stakeholdern konnte dank des Engagements vieler Mitarbeitenden weitergeführt werden und bietet neben interessanten gemeinsamen Projekten auch immer wieder die Möglichkeit „über den Tellerrand zu blicken“ und neue Denkanstöße in die ASFINAG einzubringen. So wurden unter anderem 9 neue Projekte zur Verkehrsinfrastrukturforschung sowie 3 neue DACH Projekte erfolgreich gestartet.

Darüber hinaus konnte das Thema Innovation in der Beschaffung weiter gestärkt werden. Mit den erfolgreich umgesetzten ersten ASFINAG Open Innovation Challenges und der Ausschreibung einer ersten Innovationspartnerschaft wurden viele neue Erfahrungen gesammelt und das ASFINAG Innovationsportfolio weiter ausgebaut. So wurde 2019 eine Vereinbarung mit der IÖB (Innovationsfördernde Öffentliche Beschaffung) abgeschlossen um weitere Open Innovation Challenges durchführen zu können.

Mit dem ASFINAG Innovationstag zeigte die ASFINAG einem breiten Publikum ihre Innovationskraft. Die im Rahmen dieser Veranstaltung prämierten Projekte waren:

- „3D Markierung zum Schutz vor Geisterfahrern“ für mehr Sicherheit auf dem ASFINAG Netz
- „Smart Tunnel Brand Simulator“ zur Optimierung der internen Abläufe bei Bränden
- „Mobile Leuchtdichte Messung – ohne Tunnelsperre“ als technische Innovation zur Erhöhung der Verfügbarkeit

Einen erfreulichen Abschluss des Jahres 2019 bescherte das laufende Forschungsprojekt „ALP.Lab“, bei dem es um die Entwicklung des hochautomatisierten Fahrens geht. Hier erhielt die ASFINAG unter dem Titel „Autobahn als Sensor“ den Staatspreis Mobilität 2019.

5. Berichterstattung über wesentliche Merkmale des internen Kontroll- und des Risikomanagementsystems im Hinblick auf den Rechnungslegungsprozess

Gem. § 82 AktG ist das Management dafür verantwortlich, dass ein Rechnungswesen und ein Internes Kontrollsystem (IKS) geführt werden, die den Anforderungen des Unternehmens entsprechen. Im Berichtszeitraum wurde auf Basis eines etablierten umfassenden Risikomanagementsystems dieser Risikomanagementansatz verfolgt und der systematische Umgang mit Risiken gewährleistet.

Sowohl Risikomanagement als auch das Interne Kontrollsystem umfassen alle Tochtergesellschaften.

Die Beschreibung der wesentlichen Merkmale der Überwachung und Kontrolle des Internen Kontrollsystems (IKS) und Risikomanagementsystems (RMS) erfolgt in Anlehnung an das COSO-Rahmenwerk¹.

5.1. Kontrollumfeld

Im Berichtszeitraum dienten die Abteilung Rechnungswesen und Finanzierung sowie die Abteilung Konzerncontrolling sowie die Controlling-Einheiten in den Gesellschaften als betriebswirtschaftliches Kompetenzzentrum in der Unternehmensgruppe und gingen dabei nach den wirtschaftlichen Grundsätzen Wertorientierung und Ergebnissteuerung vor.

Den genannten Abteilungen oblag auch 2019 eine Regelungskompetenz zu allen Fragen des Controllings, Rechnungswesens und Risikomanagements zur Sicherstellung der Anwendung konzern einheitlicher methodischer Standards. Zur Unterstützung der operativen Umsetzung wurden Konzernrichtlinien, Handbücher, Leitfäden, Arbeitsanweisungen und Checklisten erstellt.

Die ASFINAG-Gruppe wird über das Konzernergebnis und daraus abgeleitete Kennzahlen gesteuert. Sie verfügt über eine detaillierte Kurz-, eine aggregierte Mittelfrist- sowie eine zusammengefasste Langfristplanung. Ablauf, Prämissen, Detaillierung, Verantwortlichkeiten und Instrumente für die Planung werden jährlich mittels Planungshandbuch kommuniziert und mittels Planungskalender verfolgt.

Die Planung des laufenden Jahres (Erwartungsplan) wird quartalsweise aktualisiert und konsolidiert. In der Regel wird diesbezüglich die Gewinn- und Verlustrechnung im Aufsichtsrat präsentiert. Darüber hinaus werden dem Aufsichtsrat die Investitionen (insbesondere Bauprogramm) und die Auswirkungen auf den Schuldenstand zur Kenntnis gebracht. Die Budgetierung des Folgegeschäftsjahres beginnt im Frühjahr mit der Aussendung der Prämissen und endet im August. Im Rahmen der Budgetierung wird gleichzeitig eine Mittelfristplanung erstellt. Diese Planung ist gem. Artikel II § 10 ASFINAG Gesetz iVm § 10 ASFINAG Ermächtigungsgesetz 1997 und gem. Punkt IV Abs. 2 Fruchtgenussvertrag vom 25. Juli 1997 in der Fassung vom 22. Mai 2014 dem Eigentümervertreter (BMK) zur Zustimmung vorzulegen.

Die Finanzbuchhaltung wird in SAP abgebildet. Die Bewirtschaftung des Anlagevermögens erfolgt in einem weitestgehend automatisierten Ablauf. Die Zugänge im Anlagevermögen erfolgen im Wesentlichen über SAP „Investitionsmaßnahmen“ (PSP-Elemente). Die Anlageninventarisierung und Abgangsmeldungen obliegen dezentral den Fachbereichen bzw. Inventarverantwortlichen, deren Aufgaben in einer entsprechenden Arbeitsanweisung festgelegt sind.

¹ Das Committee of Sponsored Organisations (COSO) hat einen von der SEC (U.S. Securities and Exchange Commission) anerkannten Standard für interne Kontrollen, das COSO-Modell erstellt, das zur Beschreibung des Internen Kontrollsystems (IKS) im Lagebericht von Austrian Financial Reporting and Auditing Committee (AFRAC) empfohlen wird.

Die Verbuchung der Kontobewegungen erfolgt grundsätzlich tagesaktuell. Kreditoren-Zahlungslisten aller in SAP geführten Gesellschaften werden zweimal wöchentlich erstellt, geprüft und einer Überweisung zugeführt. Zur Optimierung des Liquiditätsmanagements sind Cash-Pooling und das Handbuch für den Zahlungsverkehr wirksame Instrumente.

Das Rechnungswesen ist für die Prüfung, Erfassung und Zahlungsvorbereitung aller Eingangsbuchungen zuständig. In der Kreditorenbuchhaltung werden Rechnungen, Zahlungsaufträge diverser Bereiche und Anzahlungsanforderungen erfasst. Auf die Kontrolle der gesetzlichen Erfordernisse, der umsatz- und körperschaftsteuerlichen Tatbestände und der internen Unterschriftenregelung wird in diesem Arbeitsbereich besonderer Wert gelegt. Ein elektronischer Rechnungsworkflow ist für alle ASFINAG-Gesellschaften im Einsatz, der diese Intention noch besser unterstützt.

Die Kundenabrechnung erfolgt über ein eigenes SAP-Mautsystem bzw. im Bereich der Liegenschaften über das Modul SAP-RE-FX (Flexible Real Estate Management) mit einer Schnittstelle zum Core-SAP. Hier werden automatisiert die relevanten Buchungen bewerkstelligt bzw. die Salden in das Core-SAP übernommen. In kleiner Anzahl werden im SAP-SD (Sales & Distribution) auch weitere Geschäftsfälle (z.B. Verrechnung von Versicherungsschäden und Verrechnung von Kostenbeteiligungen) fakturiert. Die Abbildung der finanziellen Schulden ebenso wie die Berechnung der finanziellen Risikokennziffern erfolgt über ein eigenes SAP Treasury Modul. Im Bereich Zahlungsverkehr wird das SAP Modul Bank Communication Manager (BCM) verwendet.

Die Bilanzierung der Konzerngesellschaft nach UGB und IFRS wird im Rechnungswesen in Abstimmung mit dem Konzerncontrolling ausgeführt.

Die Archivierung der Originalbelege erfolgt in einem Dokumentenmanagementsystem (DMS) mit einer Schnittstelle ins SAP. Weiters ist ein allgemeines Dokumentenmanagementsystem für Verträge und sonstige wichtige Unterlagen eingerichtet.

Im Bereich der Finanzierung ist die Einhaltung einer Treasury-Richtlinie maßgeblich, was laufend auch von einem Treasury-Gremium überwacht wird. In der Richtlinie sind Grundsätze und Ziele des Risikomanagements im Finanzierungsbereich erfasst. Es wird die Risikopolitik betreffend Umgang mit Marktrisiken (Zinsen, Preise, Wechselkurse), Liquiditätsrisiko und Kontrahentenrisiko sowie das diesbezügliche Limitwesen und die Erfolgsbewertung geregelt. Darüber hinaus sind Berichts- und Zustimmungspflichten in Richtung des Aufsichtsrates hinsichtlich der Finanzierungstätigkeit auch in den Geschäftsordnungen definiert. Die Sicherstellung der Ordnungsmäßigkeit des operativen Liquiditätsmanagements ist auch durch ein Handbuch betreffend Zahlungsverkehr abgebildet.

Die ordnungsgemäße Abwicklung der durch die ASFINAG bezogenen Leistungen ist durch eine Vielzahl von Prozessen und Prozessschritten mit hinterlegten Kontrollen definiert. Dies reicht von klar geregelten Beschaffungsprozessen (insbesondere öffentliches Vergaberecht) über ein laufendes Management mit Hilfe von Controlling-/Projektcontrolling, örtlicher Bauaufsicht, begleitender Kontrolle bei größeren Projekten, institutionalisierten Lenkungsausschüssen, definierten Anti-Claiming-Prozessen usw. bis hin zu Berechtigungen, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten hinsichtlich der Rechnungsprüfung, die in einer für alle verbindlichen Unterschriftenregelung münden. Ein hohes Augenmerk liegt hier naturgemäß auf den Bauleistungen, da diese betreffend ihrer Dimension und somit auch hinsichtlich des Risikos am gewichtigsten sind. Dem wird mit klar geregelten Genehmigungskompetenzen des Aufsichtsrates im Baubereich Rechnung getragen.

Insgesamt liegt in der ASFINAG ein ausgeprägtes Regelungssystem vor, um Strukturen, Rollen, Funktionen und Prozesse klar festzulegen. Bestandteile sind im Wesentlichen Richtlinien, Handbücher, Leitfäden und Arbeitsanweisungen. Sämtliche Abteilungen sorgen mit Unterstützung des Qualitätsmanagements dafür, dass die Regelungen durch einen kontinuierlichen Verbesserungsprozess aktuell sind und auf das notwendige Ausmaß beschränkt bleiben.

5.2. Risikobeurteilung

Die wesentliche Aufgabe eines Risikomanagementsystems liegt in der frühzeitigen Erkennung möglicher Risiken und der Planung bzw. Veranlassung jener Maßnahmen, die negative Entwicklungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens hintanhaltend oder zumindest begrenzen. Zentraler Bestandteil des Risikomanagementsystems ist ein Berichtssystem, mit dem die gesamtwirtschaftliche Entwicklung analysiert und deren voraussichtliche Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens bestimmt wird.

Das Berichtswesen der ASFINAG gliedert sich in zwei wesentliche Teile: eine Risikobewertung auf Unternehmens- bzw. Abteilungsebene und eine fokussierte Managementinformation. In halbjährlich stattfindenden Gesprächen wird mit jedem/r Geschäftsführer/in bzw. Abteilungsleiter/in das Risikopotenzial der jeweiligen Organisationseinheit behandelt und gegebenenfalls grafisch, in Form einer Risk Map, festgehalten.

Die Abstimmung der jeweiligen prioritären TOP-Risiken für das Gesamtunternehmen erfolgt im Rahmen eines Risiko-Komitees. Teilnehmende sind Vorstand, Geschäftsführer/innen sowie die mit Compliance und Risikomanagement beauftragten Mitarbeitenden. Die Basis für die Abstimmung in diesem Komitee bildet ein ausführlicher Risiko-Bericht, in dem die identifizierten TOP Risiken und TOP Themen des Gesamtunternehmens im Detail dargestellt sind. Eine zusammenfassende Übersicht darüber wird dem Aufsichtsrat im Rahmen des Prüfungsausschusses berichtet.

Weiters finden auf Unternehmens- bzw. Abteilungsebene eine Vielzahl an Risikomanagementaktivitäten statt. Beispielsweise verfügt das Treasury über IT-gestützte Risikomanagementtools und eine standardisierte Berichterstattung an Vorstand und Aufsichtsgremien, eine explizite Risikoanalyse findet für alle großen Bauprojekte statt und eine Risikobewertung ist auch Bestandteil jedes Revisionsberichtes.

Folgende Top-Risiken wurden unter Berücksichtigung von Schadenspotential und Eintrittswahrscheinlichkeit im Risiko-Komitee vom Oktober 2019 als maßgeblich – aber keinesfalls bestandsgefährdend - identifiziert:

- Verschlechterung der Bonität
Ein Downgrading der Republik Österreich als Garantiegeber für die ASFINAG oder ein Entfall der Staatsgarantie würde höhere Risikoaufschläge für Verbindlichkeiten der ASFINAG und damit erhebliche Mehrkosten nach sich ziehen.
- Exogene Einflüsse auf die Mauteinnahmen
Die ASFINAG ist nutzerfinanziert, sie finanziert sich zum Großteil aus den Mauteinnahmen. Konjunkturelle Schwankungen können zu einer Veränderung der Fahrleistung und damit zu Erlöseinbußen für die ASFINAG führen. Ebenso können verkehrspolitische Steuerungseffekte oder Zinssatzschwankungen Einfluss auf die Einnahmenseite der ASFINAG haben.
- Verzögerungen bzw. Probleme bei Genehmigungsverfahren
Die ASFINAG wickelt Planungs- und Bauprojekte am hochrangigen Straßennetz ab. Probleme bei den Bewilligungsverfahren können zu Mehrkosten in den Projekten und zu Verzögerungen hinsichtlich der Fertigstellungstermine führen.

Zu allen Risiken liegen im Risikomanagementsystem der ASFINAG (ARIMAS) detaillierte Beschreibungen hinsichtlich möglicher Auswirkungen und Eintrittswahrscheinlichkeiten, aktueller Aktivitäten sowie Handlungsmöglichkeiten und geplanter Maßnahmen vor.

Die ASFINAG versteht sich grundsätzlich als ein risikoaverses Unternehmen, wobei ein aktiver Umgang mit den identifizierten Risiken gepflegt wird. Risikoinformationen stellen im Unternehmen eine wesentliche Entscheidungsgrundlage für das Management dar. Die Risikobeurteilung ist auch eine der Grundlagen für das Interne Kontrollsystem, dessen operativer Fokus auf organisatorischen Richtlinien und Regelungen, Kontrollmechanismen und einer definierten Prozessverantwortung liegt.

Im Zusammenhang damit werden daher unterstützt und gesichert:

- die ordnungsgemäße Geschäftsführung
- die Einhaltung der Geschäftspolitik
- die Einhaltung gesetzlicher und sonstiger rechtlicher Grundlagen (Compliance)
- die Einhaltung vorgegebener Ziele
- die Vermögenswerte der Organisation

Die ASFINAG versteht einen offenen Umgang mit Risiken als wesentlichen Erfolgsfaktor. Die Dokumentation der Risiken sowie der ergriffenen Maßnahmen sind Grundlage für ein weiterführendes Wissensmanagement. Auf eine Verzahnung mit Revision, Compliance und Qualitätsmanagement wird über gegenseitig abgestimmte Auditpläne und den Austausch risikorelevanter Ergebnisse großer Wert gelegt.

5.3. Kontrollmaßnahmen

Unterstützt wird das Risikomanagementsystem durch ein System der internen Kontrolle, das durch die allgemeinen Grundsätze des Vier-Augen-Prinzips, der Funktionstrennung und der Vorgabe von Richtlinien für bestimmte Maßnahmen gekennzeichnet ist.

Der Vorstand nimmt hier eine wesentliche Kontrollfunktion wahr, einerseits als Auftraggeber der internen Revision aber insbesondere auch durch die Initiierung von Maßnahmen, die aus der beschriebenen regelmäßigen Berichtserstattung abgeleitet werden.

Damit das Interne Kontrollsystem (IKS) regelmäßig auf seine Angemessenheit evaluiert werden kann und damit überwachbar wird, dass regelmäßige Kontrollaktivitäten nachweislich erbracht werden, sind die Ist-Prozesse mit den Prozessablaufdiagrammen mittels der Software „Adonis“ auf einer Prozesslandkarte zur Verfügung gestellt. Weiters ist dies durch Freigabe- und Kontrollschritte angereichert.

Im Rahmen des Prozessmanagements werden regelmäßig alle Prozessverantwortlichen zur Überprüfung und Aktualisierung ihrer Prozesse aufgefordert. Die Kontrollschritte sind definiert und die Art der Dokumentation festgelegt. Es finden laufend Reviews zur Sicherstellung der Aktualität und Angemessenheit der Prozesse statt. Bei Bedarf werden die Prozesse oder die darauf basierenden Abläufe angepasst. Weiters werden die Prozesse laufend vom Qualitätsmanagement (QM) auditiert und dementsprechend auf ihre Zweckmäßigkeit bzw. Einhaltung überprüft.

Darüber hinaus sichert die interne Revision eine fortlaufende Überprüfung in Teilbereichen im Rahmen ihrer Prüfungsaufträge - das IKS ist ein wesentliches Prüfobjekt in nahezu jeder Prüfung. Es werden auch explizite IKS-Prüfungen durchgeführt. Dies geschieht – insbesondere im Bereich der rechnungslegungsrelevanten Prozesse – regelmäßig durch Hinzuziehung externer Fachleute, um hier ein höchstmögliches Maß an Qualität zu erreichen. Auf Basis der Ergebnisse werden Maßnahmen vereinbart, deren Umsetzung von der internen Revision entsprechend überwacht und damit letztendlich sichergestellt werden.

Wesentliche Elemente zur Risikosteuerung und Kontrolle in der Rechnungslegung sind die klare Zuordnung von Verantwortlichkeiten und Kontrollen bei der Abschlusserstellung, transparente Vorgaben mittels Richtlinien, Handbüchern, Leitfäden, Arbeitsanweisungen und Checklisten zur Bilanzierung und Abschlusserstellung und angemessene Zugriffsregelungen in den abschlussrelevanten EDV-Systemen. Das Vier-Augen-Prinzip und die Funktionstrennung sind auch bei den Rechnungslegungsprozessen wichtige Kontrollprinzipien.

5.4. Information und Kommunikation

Seitens des Controllings ergehen Monats- und Quartalsberichte an die Geschäftsführung der Gesellschaften, sowie konsolidiert an den Konzernvorstand. Die Berichte enthalten die Gewinn- und Verlustrechnung nach IFRS auf Basis Year to Date (YtD) im Vergleich zum Plan. Zusätzlich erfolgt ein Vergleich auf Jahressicht zwischen dem genehmigten Plan und dem Vorjahr zur quartalsweise erstellten Erwartungsplanung, ergänzt um Kennzahlen und ein Management Summary.

Jede finalisierte Erwartungsplanung wird im Rahmen von eigenen Terminen zwischen der Geschäftsführung der Gesellschaften, dem Vorstand und Controlling besprochen. Aufgrund der hohen Bedeutung des Bauprogramms werden die Ergebnisse der Erwartungsplanung darüber hinaus noch gesondert zwischen der Geschäftsführung der betroffenen Gesellschaften, Bereichsverantwortlichen, dem Vorstand sowie Controlling und der Holding-Abteilung Konzernsteuerung abgestimmt.

Die jeweilige Erwartungsplanung wird dem Aufsichtsrat jeweils in der nächstfolgenden Sitzung zur Kenntnis gebracht. Im Berichtswesen an den Aufsichtsrat sind neben dem kaufmännischen Standardberichtswesen Statusberichte aller wesentlichen Unternehmensbereiche enthalten. Die finanziell gewichtigen Themen wie Finanzierung und Bauprogramm sind in einer standardisierten Form einem Monitoring durch den Aufsichtsrat unterzogen. Zusätzlich sind durch die Geschäftsordnungen insbesondere in diesen Bereichen Zustimmungs- und Berichtspflichten definiert.

Das Finanzmanagement berichtet über Liquidität und Finanzverbindlichkeiten, über die Rahmenbedingungen auf den Kapitalmärkten, über Veranlagungsperformance sowie über die finanziellen Risiko-Kennziffern.

5.5. Überwachung

Die interne Revision, organisatorisch als Abteilung direkt dem Vorstand unterstellt, überwacht die Betriebs- und Geschäftsprozesse sowie das Interne Kontrollsystem. Die Prüfungen erfolgen nach einem vom Vorstand verabschiedeten Revisionsprogramm, ergänzt um Kurz- und Sonderprüfungen. In den Revisionsberichten werden Maßnahmen formuliert, die nach Umsetzungsbeauftragung durch den Konzernvorstand einem Follow-Up unterzogen werden.

Besonderer Fokus der internen Revision ist die Sicherstellung aller betrieblicher Abläufe im Einklang mit den konzernweiten Richtlinien und Regelungen, aber auch mit den Satzungen oder den Gesellschaftsverträgen der einzelnen Gesellschaften sowie mit den geltenden Gesetzen. Darüber hinaus werden die Aufgaben- und die Funktionstrennung sowie die Einhaltung des Vier-Augen-Prinzips begutachtet. Die interne Revision überprüft speziell auch beim Einsatz von Informationstechnologien, ob entsprechende Berechtigungssysteme oder zusätzliche Kontrollen in dokumentierter Form vorliegen.

Mit Abschluss des Berichtsjahres waren die wesentlichen rechnungslegungsbezogenen Prozesse geprüft und es wurden keine Risiken festgestellt, denen nicht in adäquater Art und

Weise begegnet wird. Bei festgestelltem Änderungsbedarf wurden die vereinbarten Maßnahmen umgesetzt bzw. ist die Umsetzung definiert und in Planung.

Die Prüfungstätigkeit der internen Revision erfolgt unabhängig nach internationalen Standards für die berufliche Praxis und unter Wahrung der Rechtschaffenheit, Objektivität, Vertraulichkeit und Fachkompetenz.

Wien, am 08. April 2020

Der Vorstand



Dr. Josef Fiala



Mag. Hartwig Hufnagl

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018)

Empfohlen vom Vorstand der Kammer der Steuerberater und
Wirtschaftsprüfer zuletzt mit Beschluss vom 18.04.2018

Präambel und Allgemeines

(1) Auftrag im Sinne dieser Bedingungen meint jeden Vertrag über
vom zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten in
Ausübung dieses Berufes zu erbringende Leistungen (sowohl faktische
Tätigkeiten als auch die Besorgung oder Durchführung von
Rechtsgeschäften oder Rechtshandlungen, jeweils im Rahmen der §§ 2
oder 3 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 (WTBG 2017). Die Parteien
des Auftrages werden in Folge zum einen „Auftragnehmer“, zum anderen
„Auftraggeber“ genannt).

(2) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für
Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in zwei Teile: Die
Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Aufträge, bei denen die
Auftragserteilung zum Betrieb des Unternehmens des Auftraggebers
(Unternehmer iSd KSchG) gehört. Für Verbrauchergeschäfte gemäß
Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBl Nr. 140 in
der derzeit gültigen Fassung) gelten sie insoweit der II. Teil keine
abweichenden Bestimmungen für diese enthält.

(3) Im Falle der Unwirksamkeit einer einzelnen Bestimmung ist diese
durch eine wirksame, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt,
zu ersetzen.

I. TEIL

1. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Der Umfang des Auftrages ergibt sich in der Regel aus der
schriftlichen Auftragsvereinbarung zwischen Auftraggeber und
Auftragnehmer. Fehlt diesbezüglich eine detaillierte schriftliche
Auftragsvereinbarung gilt im Zweifel (2)-(4):

(2) Bei Beauftragung mit Steuerberatungsleistungen umfasst die
Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

- Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder
Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom
Auftraggeber vorzulegenden oder (bei entsprechender Vereinbarung) vom
Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die
Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise. Wenn nicht
ausdrücklich anders vereinbart, sind die für die Besteuerung erforderlichen
Aufstellungen und Nachweise vom Auftraggeber beizubringen.
- Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.
- Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den
unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
- Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von
Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
- Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten
Steuern.

Erhält der Auftragnehmer für die laufende Steuerberatung ein
Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher
Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu
honorieren.

(3) Soweit die Ausarbeitung von einer oder mehreren
Jahressteuererklärung(en) zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu
nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger
Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden
insbesondere umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen
worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche
Beauftragung.

(4) Die Verpflichtung zur Erbringung anderer Leistungen gemäß §§ 2
und 3 WTBG 2017 bedarf jedenfalls nachweislich einer gesonderten
Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze (2) bis (4) gelten nicht bei
Sachverständigentätigkeit.

(6) Es bestehen keinerlei Pflichten des Auftragnehmers zur
Leistungserbringung, Warnung oder Aufklärung über den Umfang des
Auftrages hinaus.

(7) Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich zur Durchführung des
Auftrages geeigneter Mitarbeiter und sonstiger Erfüllungsgehilfen
(Subunternehmer) zu bedienen, als auch sich bei der Durchführung des
Auftrages durch einen Berufsbefugten substituieren zu lassen. Mitarbeiter
im Sinne dieser Bedingungen meint alle Personen, die den Auftragnehmer
auf regelmäßiger oder dauerhafter Basis bei seiner betrieblichen Tätigkeit
unterstützen, unabhängig von der Art der rechtsgeschäftlichen Grundlage.

(8) Der Auftragnehmer hat bei der Erbringung seiner Leistungen
ausschließlich österreichisches Recht zu berücksichtigen; ausländisches
Recht ist nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu
berücksichtigen.

(9) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden
schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung, so ist der
Auftragnehmer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder
sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen. Dies gilt auch für in sich
abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(10) Der Auftraggeber ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die von
ihm zur Verfügung gestellten Daten vom Auftragnehmer im Rahmen der
Leistungserbringung verarbeitet werden dürfen. Diesbezüglich hat der
Auftraggeber insbesondere aber nicht ausschließlich die anwendbaren
datenschutz- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

(11) Bringt der Auftragnehmer bei einer Behörde ein Anbringen
elektronisch ein, so handelt er – mangels ausdrücklicher gegenteiliger
Vereinbarung – lediglich als Bote und stellt dies keine ihm oder einem
einreichend Bevollmächtigten zurechenbare Willens- oder
Wissenserklärung dar.

(12) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Personen, die während des
Auftragsverhältnisses Mitarbeiter des Auftragnehmers sind oder waren,
während und binnen eines Jahres nach Beendigung des
Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm
nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur
Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den
Auftragnehmer verpflichtet.

2. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Auftragnehmer
auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des
Auftrages notwendigen Unterlagen zum vereinbarten Termin und in
Ermangelung eines solchen rechtzeitig in geeigneter Form vorgelegt
werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben
wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können.
Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst
während der Tätigkeit des Auftragnehmers bekannt werden.

(2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und
übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere
Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und dem Auftrag zu
Grunde zu legen. Der Auftragnehmer ist ohne gesonderten schriftlichen
Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Insbesondere gilt
dies auch für die Richtigkeit und Vollständigkeit von Rechnungen. Stellt er
allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu
geben. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu
wahren.

(3) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die Vollständigkeit der
vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen
im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit
schriftlich zu bestätigen.

(4) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen
Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben
worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit diese Risiken
schlagend werden keinerlei Ersatzpflichten.

(5) Vom Auftragnehmer angegebene Termine und Zeitpläne für die
Fertigstellung von Produkten des Auftragnehmers oder Teilen davon sind
bestmögliche Schätzungen und, sofern nicht anders schriftlich vereinbart,
nicht bindend. Selbiges gilt für etwaige Honorarschätzungen: diese werden
nach bestem Wissen erstellt; sie sind jedoch stets unverbindlich.

(6) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer jeweils aktuelle
Kontaktadressen (insbesondere Zustelladresse) bekannt zu geben. Der
Auftragnehmer darf sich bis zur Bekanntgabe neuer Kontaktdaten auf die
Gültigkeit der zuletzt vom Auftraggeber bekannt gegebenen Kontaktdaten
verlassen, insbesondere Zustellung an die zuletzt bekannt gegebene
Adresse vornehmen lassen.

3. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Auftragnehmers gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass seine hierfür notwendigen personenbezogenen Daten sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen und Interessenkollisionen in einem allfälligen Netzwerk, dem der Auftragnehmer angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder dieses Netzwerkes auch ins Ausland übermittelt werden. Hierfür entbindet der Auftraggeber den Auftragnehmer nach dem Datenschutzgesetz und gemäß § 80 Abs 4 Z 2 WTBG 2017 ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber kann die Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht jederzeit widerrufen.

4. Berichterstattung und Kommunikation

(1) (Berichterstattung durch den Auftragnehmer) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.

(2) (Kommunikation an den Auftraggeber) Alle auftragsbezogenen Auskünfte und Stellungnahmen, einschließlich Berichte, (allesamt Wissensklärungen) des Auftragnehmers, seiner Mitarbeiter, sonstiger Erfüllungsgehilfen oder Substitute („berufliche Äußerungen“) sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen. Berufliche Äußerungen in elektronischen Dateiformaten, welche per Fax oder E-Mail oder unter Verwendung ähnlicher Formen der elektronischen Kommunikation (speicher- und wiedergabefähig und nicht mündlich dh zB SMS aber nicht Telefon) erfolgen, übermittelt oder bestätigt werden, gelten als schriftlich; dies gilt ausschließlich für berufliche Äußerungen. Das Risiko der Erteilung der beruflichen Äußerungen durch dazu Nichtbefugte und das Risiko der Übersendung dieser trägt der Auftraggeber.

(3) (Kommunikation an den Auftraggeber) Der Auftraggeber stimmt hiermit zu, dass der Auftragnehmer elektronische Kommunikation mit dem Auftraggeber (zB via E-Mail) in unverschlüsselter Form vornimmt. Der Auftraggeber erklärt, über die mit der Verwendung elektronischer Kommunikation verbundenen Risiken (insbesondere Zugang, Geheimhaltung, Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung) informiert zu sein. Der Auftragnehmer, seine Mitarbeiter, sonstigen Erfüllungsgehilfen oder Substitute haften nicht für Schäden, die durch die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel verursacht werden.

(4) (Kommunikation an den Auftragnehmer) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Auftragnehmer und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung mit automatischen Anrufbeantwortungssystemen, Fax, E-Mail und anderen Formen der elektronischen Kommunikation – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Auftragnehmer nur dann als zugegangen, wenn sie auch physisch (nicht fern-)mündlich oder elektronisch) zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Auftragnehmer gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(5) (Allgemein) Schriftlich meint insoweit in Punkt 4 (2) nicht anderes bestimmt, Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit). Eine fortgeschrittene elektronische Signatur (Art. 26 eIDAS-VO, (EU) Nr. 910/2014) erfüllt das Erfordernis der Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit), soweit dies innerhalb der Parteiendisposition liegt.

(6) (Werbliche Information) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch (zB per E-Mail) übermitteln. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass er das Recht hat, der Zusendung von Direktwerbung jederzeit zu widersprechen.

5. Schutz des geistigen Eigentums des Auftragnehmers

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Auftragnehmer erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe schriftlicher als auch

mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.

(2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Auftraggeber zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Auftragnehmer verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers vorbehalten.

6. Mängelbeseitigung

(1) Der Auftragnehmer ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche berufliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Auftragnehmers bzw. – falls eine schriftliche berufliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Auftragnehmers.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 7.

7. Haftung

(1) Sämtliche Haftungsregelungen gelten für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis, gleich aus welchem Rechtsgrund. Der Auftragnehmer haftet für Schäden im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis (einschließlich dessen Beendigung) nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Anwendbarkeit des § 1298 Satz 2 ABGB wird ausgeschlossen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Auftragnehmers höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz 2017 (WTBG 2017) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Beschränkung der Haftung gemäß Punkt 7 (2) bezieht sich auf den einzelnen Schadensfall. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinander folgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als eine einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem und wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Ein einheitlicher Schaden bleibt ein einzelner Schadensfall, auch wenn er auf mehreren Pflichtverletzungen beruht. Weiters ist, außer bei vorsätzlicher Schädigung, eine Haftung des Auftragnehmers für entgangenen Gewinn sowie Begleit-, Folge-, Neben- oder ähnliche Schäden, ausgeschlossen.

(4) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(5) Im Falle der (tatbestandsmäßigen) Anwendbarkeit des § 275 UGB gelten dessen Haftungsnormen auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtende Handlungen begangen worden sind und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(6) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.

(7) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt, so gelten mit Benachrichtigung des Auftraggebers darüber nach Gesetz oder Vertrag be- oder entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Auftragnehmer haftet, unbeschadet Punkt 4. (3), diesfalls nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(8) Eine Haftung des Auftragnehmers Dritten gegenüber ist in jedem Fall ausgeschlossen. Geraten Dritte mit der Arbeit des Auftragnehmers wegen des Auftraggebers in welcher Form auch immer in Kontakt hat der Auftraggeber diese über diesen Umstand ausdrücklich aufzuklären. Soweit

ein solcher Haftungsausschluss gesetzlich nicht zulässig ist oder eine Haftung gegenüber Dritten vom Auftragnehmer ausnahmsweise übernommen wurde, gelten subsidiär diese Haftungsbeschränkungen jedenfalls auch gegenüber Dritten. Dritte können jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuvorkommen befriedigt. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer und dessen Mitarbeiter von sämtlichen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an diese Dritte schad- und klaglos halten.

(9) Punkt 7 gilt auch für allfällige Haftungsansprüche des Auftraggebers im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis gegenüber Dritten (Erfüllungs- und Besorgungshelfen des Auftragnehmers) und den Substituten des Auftragnehmers.

8. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Auftragnehmer ist gemäß § 80 WTBG 2017 verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Soweit es zur Verfolgung von Ansprüchen des Auftragnehmers (insbesondere Ansprüche auf Honorar) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen den Auftragnehmer (insbesondere Schadenersatzansprüche des Auftraggebers oder Dritter gegen den Auftragnehmer) notwendig ist, ist der Auftragnehmer von seiner beruflichen Verschwiegenheitspflicht entbunden.

(3) Der Auftragnehmer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche berufliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.

(4) Der Auftragnehmer ist datenschutzrechtlich Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“) hinsichtlich aller im Rahmen des Auftrages verarbeiteter personenbezogenen Daten. Der Auftragnehmer ist daher befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Grenzen des Auftrages zu verarbeiten. Dem Auftragnehmer überlassene Materialien (Papier und Datenträger) werden grundsätzlich nach Beendigung der diesbezüglichen Leistungserbringung dem Auftraggeber oder an vom Auftraggeber namhaft gemachte Dritte übergeben oder wenn dies gesondert vereinbart ist vom Auftragnehmer verwahrt oder vernichtet. Der Auftragnehmer ist berechtigt Kopien davon aufzubewahren soweit er diese zur ordnungsgemäßen Dokumentation seiner Leistungen benötigt oder es rechtlich geboten oder berufsüblich ist.

(5) Sofern der Auftragnehmer den Auftraggeber dabei unterstützt, die den Auftraggeber als datenschutzrechtlich Verantwortlichen treffenden Pflichten gegenüber Betroffenen zu erfüllen, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den entstandenen tatsächlichen Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Gleiches gilt, für den Aufwand der für Auskünfte im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis anfällt, die nach Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht durch den Auftraggeber gegenüber Dritten diesen Dritten erteilt werden.

9. Rücktritt und Kündigung („Beendigung“)

(1) Die Erklärung der Beendigung eines Auftrags hat schriftlich zu erfolgen (siehe auch Punkt. 4 (4) und (5)). Das Erlöschen einer bestehenden Vollmacht bewirkt keine Beendigung des Auftrags.

(2) Soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung beenden. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 11.

(3) Ein Dauerauftrag (befristeter oder unbefristeter Auftrag über, wenn auch nicht ausschließlich, die Erbringung wiederholter Einzelleistungen, auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten („Beendigungsfrist“) zum Ende eines Kalendermonats beendet werden.

(4) Nach Erklärung der Beendigung eines Dauerauftrags – sind, soweit im Folgenden nicht abweichend bestimmt, nur jene einzelnen Werke vom Auftragnehmer noch fertigzustellen (verbleibender Auftragsstand), deren vollständige Ausführung innerhalb der Beendigungsfrist (grundsätzlich) möglich ist, soweit diese innerhalb eines Monats nach Beginn des Laufs der Beendigungsfrist dem Auftraggeber schriftlich im Sinne des Punktes 4 (2) bekannt gegeben werden. Der verbleibende Auftragsstand ist innerhalb der Beendigungsfrist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen

Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund vorliegt, der dies hindert.

(5) Wären bei einem Dauerauftrag mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die über 2 hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Bekanntgabe gemäß Punkt 9 (4) gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

10. Beendigung bei Annahmeverzug und unterlassener Mitwirkung des Auftraggebers und rechtlichen Ausführungshindernissen

(1) Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Auftragnehmer angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 2. oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Auftragnehmer zur fristlosen Beendigung des Vertrages berechtigt. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber eine (auch teilweise) Durchführung des Auftrages verlangt, die, nach begründetem Dafürhalten des Auftragnehmers, nicht der Rechtslage oder berufsüblichen Grundsätzen entspricht. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 11. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Auftragnehmers auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Auftragnehmer von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

(2) Bei Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabeverrechnung ist eine fristlose Beendigung durch den Auftragnehmer gemäß Punkt 10 (1) zulässig, wenn der Auftraggeber seiner Mitwirkungspflicht gemäß Punkt 2. (1) zweimal nachweislich nicht nachkommt.

11. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Rücktritt oder Kündigung), so gebührt dem Auftragnehmer gleichwohl das vereinbarte Entgelt (Honorar), wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Auftraggebers liegen, ein bloßes Mitverschulden des Auftragnehmers bleibt diesbezüglich außer Ansatz, daran gehindert worden ist; der Auftragnehmer braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Bei Beendigung eines Dauerauftrags gebührt das vereinbarte Entgelt für den verbleibenden Auftragsstand, sofern er fertiggestellt wird oder dies aus Gründen, die dem Auftraggeber zuzurechnen sind, unterbleibt (auf Punkt 11. (1) wird verwiesen). Vereinbarte Pauschalhonorare sind gegebenenfalls zu aliquotieren.

(3) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Auftragnehmer auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Punkt 11. (1).

(4) Bei Nichteinhaltung der Beendigungsfrist gemäß Punkt 9. (3) durch den Auftraggeber, sowie bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 10. (2) durch den Auftragnehmer behält der Auftragnehmer den vollen Honoraranspruch für drei Monate.

12. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit vereinbart ist, wird jedenfalls gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Höhe und Art des Honoraranspruchs des Auftragnehmers ergeben sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen.

(2) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine Viertelstunde.

(3) Auch die Wegzeit wird im notwendigen Umfang verrechnet.

(4) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Auftragnehmers notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(5) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder auf Grund besonderer Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber darauf hinzuweisen und sind Nachverhandlungen zur Vereinbarung eines angemessenen Entgelts zu führen (auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren).

(6) Der Auftragnehmer verrechnet die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich. Beispielhaft aber nicht abschließend im Folgenden (7) bis (9):

(7) Zu den verrechenbaren Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse), Diäten, Kilometergeld, Kopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(8) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien (inkl. Versicherungssteuer) zu den Nebenkosten.

(9) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(10) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Auftragnehmern übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(11) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmerngeschäften gelten Verzugszinsen in der in § 456 1. und 2. Satz UGB festgelegten Höhe.

(12) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(13) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Auftragnehmer Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(14) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

(15) Falls bei Aufträgen betreffend die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabenbemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä. gesondert zu honorieren. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(16) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 12. (15) genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages.

(17) Der Auftragnehmer kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte) Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Bei Daueraufträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen (sowie allfälliger Vorschüsse gemäß Satz 1) verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(18) Eine Beanstandung der Arbeiten des Auftragnehmers berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur auch nur teilweisen Zurückhaltung der ihm nach Punkt 12. zustehenden Honorare, sonstigen Entgelte, Kostenersätze und Vorschüsse (Vergütungen).

(19) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Auftragnehmers auf Vergütungen nach Punkt 12. ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

13. Sonstiges

(1) Im Zusammenhang mit Punkt 12. (17) wird auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) verwiesen; wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Auftragnehmer grundsätzlich gemäß Punkt 7. aber in Abweichung dazu nur bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung.

(2) Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Ausfolgung von im Zuge der Auftragserfüllung vom Auftragnehmer erstellten Arbeitspapieren und ähnlichen Unterlagen. Im Falle der Auftragserfüllung unter Einsatz elektronischer Buchhaltungssysteme ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Übergabe sämtlicher vom Auftragnehmer auftragsbezogen damit erstellter Daten, für die den Auftraggeber eine Aufbewahrungspflicht trifft, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder, die Daten zu löschen. Für die Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format hat der Auftragnehmer

Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12 gilt sinngemäß). Ist eine Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format aus besonderen Gründen unmöglich oder untlunlich, können diese ersatzweise im Vollausdruck übergeben werden. Eine Honorierung steht diesfalls dafür nicht zu.

(3) Der Auftragnehmer hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Auftragnehmer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die der Auftraggeber in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach den für den Auftragnehmer geltenden rechtlichen Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche unterliegen. Der Auftragnehmer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Sind diese Unterlagen bereits einmal an den Auftraggeber übermittelt worden so hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12. gilt sinngemäß).

(4) Der Auftraggeber hat die dem Auftragnehmer übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Auftragnehmer nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder ein angemessenes Honorar in Rechnung stellen (Punkt 12. gilt sinngemäß). Die weitere Aufbewahrung kann auch auf Kosten des Auftraggebers durch Dritte erfolgen. Der Auftragnehmer haftet im Weiteren nicht für Folgen aus Beschädigung, Verlust oder Vernichtung der Unterlagen.

(5) Der Auftragnehmer ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrungnahme zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Auftragnehmers rechnen musste.

(6) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Auftragnehmer berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

14. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des nationalen Verweisungsrechts.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Auftragnehmers.

(3) Gerichtsstand ist – mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung – das sachlich zuständige Gericht des Erfüllungsortes.

II. TEIL

15. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Wirtschaftstreuhändern und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.

(2) Der Auftragnehmer haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 7 Abs 2 normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Auftragnehmers nicht begrenzt.

(4) Punkt 6 Abs 2 (Frist für Mängelbeseitigungsanspruch) und Punkt 7 Abs 4 (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Auftragnehmer dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Auftragnehmers sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Auftragnehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Auftragnehmern außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Auftragnehmers enthält, dem Auftragnehmer mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Auftragnehmer alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Auftragnehmer den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvorschläge gemäß § 5 KSchG:

Für die Erstellung eines Kostenvorschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Auftragnehmer hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvorschlag des Auftragnehmers zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 6 wird ergänzt:

Ist der Auftragnehmer nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Auftragnehmer gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 14. (3) gilt:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen:

(a) Verträge, durch die sich der Auftragnehmer zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichten und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit. a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Auftragnehmers und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit. a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.



Verantwortlichkeitserklärung gem. § 124 Abs 1 Z 3 BörseG

Die Vorstandsmitglieder der Autobahnen- und Schnellstraßen- Finanzierungs- Aktiengesellschaft erklären nach bestem Wissen, dass der im Einklang mit den maßgebenden Rechnungslegungsstandards des UGB aufgestellte Jahresabschluss zum 31.12.2019 und der nach den International Financial Reporting Standards (IFRS) erstellte Konzernabschluss zum 31.12.2019 ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Autobahnen- und Schnellstraßen- Finanzierungs- Aktiengesellschaft und des Konzerns vermitteln.

Weiters wird nach bestem Wissen bestätigt, dass die Lageberichte den Geschäftsverlauf, das Geschäftsergebnis und die Lage der Autobahnen- und Schnellstraßen- Finanzierungs- Aktiengesellschaft und des Konzerns so darstellen, dass ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage entsteht, und dass die Lageberichte die wesentlichen Risiken und Ungewissheiten, denen die Autobahnen- und Schnellstraßen- Finanzierungs- Aktiengesellschaft und der Konzern ausgesetzt sind, beschreiben.

Wien, am 22.04.2020

Autobahnen- und Schnellstraßen- Finanzierungs- Aktiengesellschaft

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Fiala', written over a faint grid.

Dr. Josef Fiala
CFO

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Hufnagl', written over a faint grid.

Mag. Hartwig Hufnagl
COO